

Die Rombeziehungen des exemten Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg in der Frühen Neuzeit

von

Thomas Paringer

I. Einleitung

Wer heute die Pfarr- und einstige Klosterkirche St. Emmeram¹ in Regensburg betritt, erblickt über sich im Mittelschiff ein prächtiges Deckenfresko von Cosmas Damian Asam aus den Jahren 1731–33, das in einer lebendigen Darstellung die Geschichte des Klosters visualisiert.² Die östliche Hälfte des programmatischen Bildes bezieht sich auf die klösterliche Deutung der Frühgeschichte von St. Emmeram, das demnach auf einem Gelände erbaut ist, auf dem in der Römerzeit verfolgte Christen ihre Marterstätte gefunden haben. Das Kloster, das in frühen Quellen auch als „*Mons Martyrum*“ bezeichnet wird, erhebt sich in der Darstellung strahlend über dieser Stätte, die der Legende nach durch die Aufopferung verfolgter Christen für ihren Glauben und ihr erlittenes Martyrium besonders ausgezeichnet ist. Doch das Deckenbild, dessen Mitte von den Klosterpatronen, den Heiligen Emmeram, Wolfgang und Dionysius eingenommen wird, enthält noch mehr Aussagen zur Geschichte des Klosters. Die westliche Hälfte stellt vor einer halbkreisförmig angelegten Architektur eine Szene dar, die den Schöpfern des Bildprogramms wohl als Schlüsselszene in der Geschichte ihres Klosters gelten mochte: umgeben von den Büsten der drei Kaiser Karl der Große, Arnulf und Heinrich II. empfängt der Abt von St. Emmeram auf Knien eine Urkunde aus der Hand des über ihm thronenden Papstes, auf der die Worte „*Leo III. exemit*“ zu lesen sind. Es handelt sich somit um die Verleihung des päpstlichen Exemtionsprivileges an das Regensburger Kloster St. Emmeram, deren Zeitpunkt durch die Angabe des Papstnamens eindeutig abge-

¹ Vorliegender Beitrag wurde im Sommersemester 2001 am Institut für Bayerische Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Magisterarbeit eingereicht; mein herzlicher Dank gilt dem Referenten Prof. Dr. Walter Ziegler sowie dem Korreferenten Prof. Dr. Alois Schmid. Für sachkundige Hilfe danke ich außerdem Herrn Dr. Daniel Schlögl M.A. und Frau Bettina Scherbaum M.A. In Dankbarkeit widme ich den Beitrag meinen Eltern.

² Hier sei der Hinweis gebracht, der sich bereits bei Greipl (1980) findet, daß auch in der mittlerweile 13. Auflage des Schnell & Steiner-Kunstführers „St. Emmeram/Regensburg“ von 1998 in der Bildunterschrift das Thema dieses Deckenfreskos fälschlich mit dem „Martyrium des hl. Emmeram“ angegeben wird.

grenzt wird: Leo III., der Papst, der Karl den Großen zum Kaiser krönte, war von 795 bis 816 Nachfolger des Apostels Petrus. Im frühen Mittelalter also ließen die Schöpfer des Bildprogramms die Szene spielen, die – fern jeglicher Historizität in der Darstellung – von den barock gekleideten Figuren dargestellt wird. So natürlich ist die Abbildung, daß in der gaffenden Menge deutlich ein Soldat der – erst 1506 gegründeten³ – päpstlichen Schweizergarde erkennbar ist. Doch abgesehen von diesen Details ist die Aussage des Freskos eindeutig: das Benediktinerkloster St. Emmeram des 18. Jahrhunderts beruft sich auf eine beeindruckende Rechtstradition und auf allerhöchste Förderer, die diese begründet haben, nämlich die beiden als Heilige verehrten Kaiser Karl der Große und Heinrich II., dazu Kaiser Arnulf v. Kärnten, der in der Kirche begraben liegt, und eben auch – sozusagen Hand in Hand mit Karl dem Großen – Papst Leo III.

Diese römische Szene im Hauptschiff der Emmeramskirche vermittelt den Eindruck, als sei St. Emmeram seit seiner frühesten Zeit nicht nur in Kontakt mit den Päpsten gestanden, sondern von ihnen auch gezielt gefördert worden, denn die Exemtion stellte ein bedeutendes und, zumal im frühen Mittelalter, nur sehr selten verliehenes Privileg dar. Doch abgesehen davon, wie nahe das im Bild festgehaltene Programm den historischen Tatsachen kommt, ist eines gewiß: spätestens zur Entstehungszeit des Freskos hatte sich das Kloster im Besitz der Exemtion befunden und war somit in Beziehung mit Rom gestanden. Diese Beziehungen sollen in der vorliegenden Arbeit vorwiegend für die Frühe Neuzeit beleuchtet werden.

1. Quellenlage

Die Quellenlage für dieses Vorhaben ist günstig; in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens hatte St. Emmeram in der Person Roman Zirngibls (1740–1816) nicht nur einen hervorragenden Historiker, sondern zugleich einen außerordentlich tüchtigen Archivar in seinen Reihen, der das Klosterarchiv in eine sinnvolle Ordnung gebracht hat, die sich zum Teil noch heute im Bestand Klosterliteralien des Benediktinerklosters St. Emmeram im Bayerischen Hauptstaatsarchiv widerspiegelt. Heutige Forscher profitieren von dem Glücksfall, daß das Emmeramer Archivgut durch die verspätete Säkularisation des Stifts nicht sofort nach München verbracht wurde, sondern erst mehrere Jahre in einem Regensburger Behördengebäude, der alten Waag, zwischengelagert war, so daß Zirngibl seine genaue Verzeichnung und Neuordnung des Archivgutes noch vollenden konnte.⁴ Das dabei entstandene umfangreiche Repertorium, das heute selbst Teil der Klosterliteralien geworden ist,⁵ kann und muß, da nicht alle Archivalien von den übernehmenden bayerischen Archivbeauftragten als bewahrenswert eingestuft wurden, daher bisweilen selbst als Quelle verwendet werden. Doch hat Zirngibl nicht nur ein Verzeichnis angelegt, sondern die Akten in vielen Fällen auch neu geordnet, und zwar sowohl chronologisch als auch

³ Nach unregelmäßigen Verpflichtungen von Schweizer Söldnern durch verschiedene Päpste im 15. Jahrhundert errichtete Papst Julius II. (1503–1513) 1506 eine Garde von fester Truppenstärke, vgl. Gatz, Erwin, in: LThK³ IX (2000), Sp. 346 s.v. *Schweizergarde*.

⁴ Kraus, Andreas: P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg. Ein Historiker der alten Akademie (1740–1816), in: StMBO 66 (1955), 61–151 und 67 (1956), 39–203, hier (1956), 80; der genaue Zeitpunkt der Überführung v.a. des Aktenbestandes nach München ist unklar, sie geschah aber erst nach dem Tod Zirngibls 1816, ebd. (1956), 109.

⁵ BayHStA, KLE 4, bestehend aus 11 Faszikeln; vgl. dazu Kraus, Zirngibl (1956), 106 f.

thematisch. Dabei sind mehrere Faszikel zusammengestellt worden, die in einem geschlossenen Korpus die erhaltene Korrespondenz der Äbte von St. Emmeram mit ihren Agenten in Rom durch fast zwei Jahrhunderte enthalten. Inhaltlich nach Betreffen unterteilt, stellen im wesentlichen vier Faszikel den Hauptquellenbestand für die vorliegende Arbeit dar: die Zusammenstellung der Akten zur Bezahlung des Exemtionszinses,⁶ zum Visitationsstreit von 1655/61,⁷ Korrespondenz mit den Klosteragenten im 18. Jahrhundert⁸ und persönliche Briefwechsel des Emmeramer Abtes Johann Baptist Kraus (1742–1762)⁹ mit Freunden in Rom.¹⁰

Ein Großteil des Materials besteht dabei aus Briefen, wobei offenbar größere Teile des Einlaufes erhalten sind, während vom Auslauf meist nur wenige Stücke und dann nur im Konzept vorliegen. Ausgleichend für Verluste kann hier der Briefstil jener Zeit bzw. jener Schreiber wirken, weil häufig die Hauptaussage des Briefes, auf den geantwortet wird, wiederholt wird. Zudem handelt es sich bei den eingelaufenen Briefen in der Regel um Briefe von Klosteragenten, also von Personen, die im Auftrag des Abtes in Rom handelten. Aus dieser Auftragsituation ergibt es sich, daß die Agenten in Berichtsform schrieben. Daher gehen aus den Briefen meist ihre Tätigkeit, Vorgehensweise und fallweise auch Hinderungsgründe hervor; der Informationsgehalt dieser Briefe beschränkt sich aber bis auf wenige Einzelfälle auf den einzelnen Auftrag. Informationen über außergewöhnliche Ereignisse, Einschätzungen der Lage und auch Persönliches fehlen meist völlig. Der Quellenwert für die gewählte Thematik ist dennoch sehr hoch, auch wenn die Quellenaussage überwiegend ergebnisorientiert ist und sich Zwischenschritte etwa bei Verhandlungen oder einzelne Stationen eines behördlichen Ablaufes oft nur indirekt erschließen lassen. Außer diesen umfangreichen Brief- und Aktensammlungen – insgesamt finden sich in diesen Beständen mehrere hundert Briefe aus Rom – wurden für diese Arbeit auch viele kleinere, ebenfalls thematisch zusammengestellte Faszikel herangezogen, die zumeist das Verhältnis des Klosters St. Emmeram zu den Regensburger Bischöfen in den verschiedensten Facetten beleuchten.¹¹

Neben den Klosterliteralien waren für bestimmte Zeitabschnitte auch die Klosterurkunden St. Emmerams einschlägig, von denen ein Teil der aus Rom stammenden Urkunden auch des 17. und 18. Jahrhunderts nur noch in bisweilen notariell beglaubigten Abschriften erhalten ist. Als besondere Gruppe stellen sich hier die regelmäßigen Quittungen dar, die bei der Bezahlung des Exemtionszinses bei der päpstlichen Kammer ausgestellt wurden und bis auf wenige Ausnahmen für unseren Untersuchungszeitraum, aber auch darüber hinaus, erhalten sind; für die Jahre, in denen die Aktenüberlieferung aussetzt, stellen sie den einzigen Nachweis für stattgefundene Zahlungen dar.

⁶ BayHStA, KLE 43.

⁷ BayHStA, KLE 43 ½.

⁸ BayHStA, KLE 44.

⁹ Die Schreibweise der Namen der Emmeramer Äbte sowie ihre Regierungsdaten richten sich nach dem Verzeichnis bei Piendl, Max: *Fontes monasterii s. Emmerami Ratisbonensis*. Bau- und kunstgeschichtliche Quellen, in: *Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg*, hg. v. Max Piendl, Kallmünz 1961 (Thurn und Taxis-Studien 1), 176 f.

¹⁰ BayHStA, KLE 45.

¹¹ Wichtig vor allem BayHStA, KLE 46 ½: Visitationen des Klosters St. Emmeram; KLE 65 ½: Meß-Stiftungen, päpstliche Indulgenzen etc. für die Klosterkirche St. Emmeram; KLE 65 ½: Translation von Reliquien in die Kirche St. Emmeram.

Die bislang genannten Bestände, die sämtlich aus dem ehemaligen Kloster selbst stammen und sich daher im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München befinden, werden durch Parallelüberlieferungen vor allem von bischöflich-regensburgischer Seite ergänzt, zum einen durch den ebenfalls in München befindlichen Bestand der Hochstiftsliteralien Regensburg,¹² vor allem aber durch Akten des Bischöflichen Zentralarchivs in Regensburg, die in den Beständen der Ordinariatsakten zum Benediktinerorden für viele Punkte wertvolles ergänzendes oder völlig neues Material boten.¹³

Weitere Informationen enthielt auch die Sammlung der Staatlichen Bibliothek Regensburg; dort befindet sich neben handschriftlichen Klosterchroniken auch vereinzelt Aktenmaterial, das nach der Säkularisation nicht von den bayerischen Staatsarchiven übernommen oder von Privatpersonen aufbewahrt worden war.¹⁴

Auf die Beiziehung außerdeutscher Quellen, vor allem von Beständen der Vatikanischen Archive, ist verzichtet worden. Da sich die Kontakte St. Emmerams nach Rom mit Ausnahme der Bezahlung des Exemtionszinses kaum auf bestimmte Behörden beschränkten, sondern zumeist indirekt über an der Kurie angesiedelte Personen, seien es niedrige Geistliche oder Kardinäle, liefen, ist dort auch kein geschlossener Bestand, sondern lediglich sehr verstreutes Material zu erwarten.

Dennoch ist das vorhandene Quellenkorpus umfangreich genug, um die bislang unterbliebene Untersuchung als Desiderat erscheinen zu lassen.

2. Literaturlage und Forschungsstand

Die Geschichte von Klöstern ist schon sehr lange Gegenstand nicht nur der kirchengeschichtlichen Forschung gewesen; entsprechend viele Arbeiten zu allen Aspekten klösterlichen Lebens liegen vor.¹⁵ Auch für St. Emmeram speziell ist eine Fülle von Literatur vorhanden: obgleich eine Gesamtgeschichte fehlt, so sind doch einige wichtige Abschnitte der neueren Klostergeschichte genau erforscht. Neben der gut untersuchten spätmittelalterlichen Geschichte – vor allem Bernhard Bischoff

¹² Unter anderem BayHStA, RHL 74: Synchronistische Tabellen über die Äbte von St. Emmeram; RHL 337: Verzeichnis der im Archive des Reichsstifts St. Emmeram hinterliegenden Urkunden, und andere.

¹³ Darunter vor allem BZA, OA-Kl. 14: Bayerische Benediktinerkongregation und OA-Kl. 22: Gefürstete Abtei und Reichsstift St. Emmeram in Regensburg, daraus jeweils verschiedene Nummern.

¹⁴ Vor allem SBR, Rat. ep. 346: *Historia monasterii S. Emmerami* in 9 Bänden und andere.

¹⁵ In jüngster Zeit etwa Pörnbacher, Johann: *Das Kloster Rottenbuch zwischen Barock und Aufklärung (1740–1803)*, München 1999 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 123) oder Sepp, Florian: *Beiträge zur Geschichte des Augustinerchorherrnstifts Weyarn in der Barockzeit*, MA masch., München 2000; speziell zu den Rombeziehungen von Klöstern liegen dagegen lediglich Untersuchungen über zeitlich begrenzte Einzelbeziehungen, aber keine Gesamtbetrachtungen vor, etwa Hack, Hubert: *Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstabt von Fulda an der Römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (1688–1717)*, Fulda 1956 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 18) oder Föllinger, Georg: *Corvey – Von der Reichsabtei zum Fürstbistum. Die Säkularisation der exemten reichsunmittelbaren Benediktiner-Abtei Corvey und die Gründung des Bistums 1786–1794*, München u. a. 1978 (Paderborner Theologische Studien 7).

ist hier mit seinen Forschungen hervorgetreten¹⁶ – ist auch die Geschichte St. Emmerams in der Reformationszeit durch die Arbeit von Walter Ziegler genauestens bekannt;¹⁷ hinzu treten Untersuchungen zu einzelnen Klosterangehörigen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Egon Greipl¹⁸ und Andreas Kraus,¹⁹ die auch Aufschluß über die Geschichte des Klosters selbst zulassen. Schließlich ist auch das Ende des Klosters gut untersucht.²⁰

Lücken klaffen damit für einen großen Teil des Untersuchungszeitraumes, der Frühen Neuzeit; vor allem Untersuchungen der Klostergeschichte im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert sind ein Desiderat. Diese Lücke konnte wenigstens teilweise die breit angelegte Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation von Wilhelm Fink schließen,²¹ in vielen Fällen konnte auch die große, im Kloster selbst entstandene Geschichte St. Emmerams wertvolle, bislang in der Literatur noch nicht beachtete Hinweise geben; das „*Mausoleum*“ von Abt Coelestin Vogl (1655–1691) erschien erstmals 1661 und erreichte noch zu seinen Lebzeiten drei, jeweils erweiterte, Auflagen. Von einem seiner Nachfolger, Fürstabt Johann Baptist Kraus, wurde es dann in einer erneut stark vermehrten Auflage 1752 neu herausgegeben; es umfaßt die Klostergeschichte von ihren Anfängen bis zur Regierungszeit von Fürstabt Kraus und stellt das wichtigste ältere Geschichtswerk über St. Emmeram dar.²²

Spezialuntersuchungen zu Beziehungen mit der Kurie oder ganz allgemein über Außenkontakte sind kaum vorhanden. Wenige Einzeluntersuchungen bestimmen hier das Bild der einschlägigen Literatur, Gesamtuntersuchungen für einen längeren Zeitraum fehlen dagegen. So liegen lediglich ältere Untersuchungen zum gelehrten Austausch mit der Kongregation der Mauriner vor.²³ Kurienkontakte infolge von

¹⁶ Bischoff, Bernhard: Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324–1525), in: StMBO 65 (1953/54), 152–208.

¹⁷ Ziegler, Walter: Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit, Kallmünz 1970 (Thurn und Taxis-Studien 6).

¹⁸ Greipl, Egon Johannes: Abt und Fürst. Leben und Leistung des Reichsprälaten Johann Baptist Kraus von St. Emmeram zu Regensburg (1700–1762), Regensburg 1980.

¹⁹ Kraus, Andreas: P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg. Ein Historiker der alten Akademie (1740–1816), in: StMBO 66 (1955), 61–151 und 67 (1956), 39–203.

²⁰ Schlaich, Heinz Wolfgang: Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation und der Neugestaltung des bayerischen Staates, in: VHVO 97 (1956), 163–376.

²¹ Fink, Wilhelm OSB: Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation. Eine Jubiläumsschrift 1648–1934, München 1934 (StMBO, Erg. Heft IX).

²² Vogl, Coelestin/Kraus, Johann Baptist: Ratisbona Monastica. Klösterliches Regensburg. Erster Theil. Oder Mausoleum, Herrliches Grab des Bayrischen Apostels und Blut-Zeugens S. Emmerami. Nebst der Histori von Ursprung ec. dises Closters und Fürstlichen Stiftts ... verfasst Anno 1680 von Coelestino Abbtm ec. Nunmehr vermehret, und biß auf das Jahr 1752 fortgesetzt durch Joannem Baptistam ..., Vierdte Auflag mit einem Libro Probationum, oder Urkunden versehen, Regensburg 1752; die früheren Auflagen erschienen: 1. Aufl. Straubing 1661; 2., vermehrte Aufl. Straubing 1672; 3. wiederum vermehrte Auflage Regensburg 1680.

²³ Endres, Joseph Anton: Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart und Wien 1899; Ders.: Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts. [Johann Baptist Kraus], in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland (1899), 81–96, 157–167.

Streitprozessen mit den Regensburger Bischöfen sind in zwei älteren Abhandlungen vorgestellt: Die beiden Untersuchungen von Doll²⁴ und Fink²⁵ bieten zwar neben vielen Details den genauen Ablauf der Reisen, die Einordnung in die Klostergeschichte wird hingegen nicht vorgenommen. So finden sich insgesamt für die Romkontakte des Reichsstifts vielerlei Hinweise, die aber bislang nie systematisch zusammengestellt worden sind. Entscheidende, bisher unbearbeitete Abschnitte müssen dagegen direkt aus den Quellen erarbeitet werden.

3. Fragestellung

Aufgrund der günstigen Quellenlage und wegen bislang fehlender Untersuchungen ist das Hauptziel der Arbeit, den einschlägigen Bestand umfassend auszuwerten. Damit ist das Ziel vorgegeben: die erstmalige systematische Darstellung der Rombeziehungen von St. Emmeram. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus der Überlieferungslage und setzt demnach etwa im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein; obwohl die systematischen Aktenbestände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts abbrechen, sollen den Endpunkt der Untersuchung die Aufhebung des Reichsstifts und die Auflösung des Konvents 1803 bzw. 1810/12 darstellen. Die Orientierung an der Quellenlage bei der Periodisierung der Arbeit ist unumgänglich, da sich auch in der Reformationszeit in St. Emmeram keine bedeutenden Einschnitte oder Richtungsänderungen ergeben haben,²⁶ die einen sinnvollen Einstiegspunkt für die Arbeit bilden könnten.

Da die Romkontakte St. Emmerams mutmaßlich eng mit der besonderen Rechtsstellung als exemtem Kloster verknüpft sind, muß in einem ersten Schritt der Begriff der Exemption geklärt, die Entwicklung dieses kirchlichen Rechtes und vor allem der schrittweise Weg hin zur Exemption St. Emmerams dargestellt werden. Daraufhin soll eine Einordnung der Stellung dieses Klosters in die süddeutsche Klosterlandschaft vorgenommen werden. Erst danach werden die Romkontakte St. Emmerams in der Frühen Neuzeit ins Blickfeld treten; um die Bedeutung der Exemption für die Rombeziehungen erfassen zu können, soll diese Darstellung zwar in sich chronologisch, aber systematisch zweigeteilt werden. Der erste Teil soll die Rombeziehungen untersuchen, die direkte Folge der Exemption sind; darunter fallen die Bezahlung des Exemtionszinses, die Unterhaltung von Klosteragenten in Rom und Streitfälle mit den Regensburger Bischöfen um die Emmeramer Sonderstellung im Bistum. Erst danach sollen alle weiteren Rombeziehungen, wiederum in thematischen Blöcken zusammengefasst, aufgezeigt werden. Durch diese Unterscheidung soll es möglich werden, Rückschlüsse und Vergleiche etwa mit bayerischen landständischen und der bischöflichen Jurisdiktion unterworfenen Klöstern herzustellen.

Schließlich soll versucht werden, die Frage zu klären, ob sich St. Emmeram durch seine rechtliche Stellung und durch die dann dokumentierten Rombeziehungen selbst als päpstliches oder papstnahes Kloster sah oder ob solche Erwägungen zu hoch gegriffen sind.

²⁴ Doll, J.B.: Der Visitationsprozeß des Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg mit dem Hochstift am Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: VHVO 86 (1936), 363–376.

²⁵ Fink, Wilhelm OSB: P. Hieronymus Jung OSB, von St. Emmeram-Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie, in: StMBO 59 (1941/42), 159–186.

²⁶ Ziegler, St. Emmeram, passim.

II. Die kirchliche Exemtion

Das genaue Gründungsjahr des Benediktinerklosters St. Emmeram in Regensburg ist nicht bekannt; es taucht erstmals um die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert als eine Kirche des hl. Georg in den Quellen auf. Bald darauf aber erscheint es bereits als ein Kloster, das dem hl. Emmeram geweiht ist.²⁷ Dieser hatte als Bischof in Regensburg gewirkt und hatte in diesem Zeitraum das Martyrium erlitten. Spätestens nachdem seine Gebeine in die Georgskirche, die dann ihm selbst geweiht wurde, übertragen wurden, bildete sich dort eine Klerikergemeinschaft heraus, die zumindest seit 739 nach der Benediktinerregel lebte. In diesem Jahr hatte der hl. Bonifatius die bayerischen Bistümer kanonisch errichtet und dabei auch einen Bischof in Regensburg eingesetzt.²⁸ Dieser trug den Namen Gaubald²⁹ und war zugleich Abt des Domklosters St. Emmeram, das damals noch vor den Mauern der Stadt lag. Das Kloster konnte von der Bedeutung Regensburgs profitieren, erhielt seit der Karolingerzeit umfangreiche Schenkungen und wurde von Kaisern und Königen als Quartier genutzt; einige von ihnen fanden in der Klosterkirche ihre letzte Ruhestätte.³⁰

Unbestritten aber war das Kloster mit dem Bistum verbunden; erst Wolfgang, der heutige Diözesanpatron, trennte in seiner Eigenschaft als Bischof von Regensburg 975 Hochstift und Kloster, wodurch St. Emmeram in der Person des sel. Ramwold erstmals einen eigenen Abt erhielt.³¹ Erst danach setzte ein Emanzipationsprozeß vom Bischof ein, der schließlich in der Erlangung der Reichsstandschaft 1295 durch König Adolf³² und der Exemtion 1326 durch Papst Johannes XXII.³³ gipfeln sollte. Doch vor der Betrachtung der Vorgeschichte des Emmeramer Exemtionsprivileges muß zuerst der Begriff der Exemtion geklärt sowie die Entstehung und der Rechtsinhalt dieses Privileges erläutert werden.

1. Definition und historische Entwicklung

a) Kirchenrechtliche Definition

Der Begriff Exemtion, der nur im Kirchenrecht zu finden ist, bezeichnet ganz allgemein eine Ausnahme vom Gesetz.³⁴ Speziell ist damit die Herausnahme einer

²⁷ Rädlinger-Prömper, Christine: Sankt Emmeram in Regensburg: Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter, Kallmünz 1987 (Thurn und Taxis-Studien 16), 30 ff.; vgl. zur kirchlich-religiösen Lage in Regensburg im frühen Mittelalter auch Dallmeier, Lutz-Michael: Von Sarmannana [!] zum hl. Emmeram: Christentum in Spätantike und Frühmittelalter, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter Schmid, Regensburg 2000, 679–687.

²⁸ Störmer, Wilhelm: Frühes Christentum in Altbayern, Schwaben und Franken. Römerzeit und Frühmittelalter bis 798, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte I/1: Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit, hg. v. Walter Brandmüller. St. Ottilien 1998, 1–93, hier 42 f.

²⁹ Auch die Namensform Gawibald kommt vor.

³⁰ Piendl, Fontes, 181–183

³¹ Schlemmer, Hans: St. Emmeram in Regensburg – Kirche und Kloster im Wandel der Zeit. Kleine Geschichte der ehemaligen gefürsteten Benediktinerabtei St. Emmeram, 5. erw. u. verb. Aufl., Kallmünz 1994, 11.

³² Liber probationum, 225 f.

³³ Liber probationum, 253 f.

³⁴ Vgl. zum gesamten Kapitel 1: Berzdorf, Franziskus: Autonomie und Exemtion der kano-

Person, Gemeinschaft oder Institution aus der gewöhnlichen kirchlichen Hierarchie gemeint und bedeutet in der Regel die direkte Unterstellung unter die päpstliche Jurisdiktion; die Zuständigkeit des örtlichen Bischofs, in dessen Diözese sich die exemte Person oder Institution befindet, wird dadurch aufgehoben.³⁵

Man unterscheidet dabei eine allgemeine Exemtion, die z.B. sämtliche Mitglieder eines Ordens privilegiert, und die spezielle Exemtion, die z.B. einzelnen Klöstern gewährt wird. Zudem lassen sich verschiedene Exemtionsgrade unterscheiden: Die passive Exemtion befreit beispielsweise den Abt eines Klosters von der Jurisdiktion des Bischofs, während der Abt selbst keine Jurisdiktionsrechte besitzt. Die aktive Exemtion hingegen gewährt dem Exemten nicht nur die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion, sondern auch einen eigenen Jurisdiktionsbezirk.

Allgemeine Ursachen für die Klosterexemtion sind in den jeweiligen Zeitumständen zu suchen: war der Klosterbesitz gefährdet oder bestand das Bedürfnis zu einer monastischen Reform, so konnten Klöster eximiert werden; die Exemtion sollte ursprünglich vor allem der Sicherung der Unabhängigkeit einer klösterlichen Gemeinschaft etwa von bischöflicher Einflußnahme und dem Fortbestehen der spezifischen Organisation des klösterlichen Verbandes dienen,³⁶ wurde später aber häufig zum Politikum.

b) Die Entwicklung bis zur Privilegierung Clunys

Die frühesten Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Bischöfen und Mönchen regeln sollten, finden sich in den Beschlüssen des Konzils von Chalcedon (451).³⁷ Die dabei getroffene Entscheidung bestimmte die Unterordnung der Mönche in allen Belangen unter die Bischöfe. Im frühen und hohen Mittelalter hatten sich die Perspektiven bereits verschoben: im Vordergrund stand nun die materielle Sicherung der Klöster. Mißstände, die durch das Eigenkirchenwesen begünstigt wurden, waren die Einsetzung von Äbten nach eigenem Gutdünken durch den Eigenkirchenherren und dessen freie Verfügung über das Klostergut. Um dem Einhalt zu gebieten, begaben sich viele Klöster in den Schutz einer übergeordneten Macht wie dem Bischof, König oder Papst. Wirklich wirksam waren nur der Königs- und der Papstschutz. Ersterer bewirkte die Reichsunmittelbarkeit, die das Kloster

nischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995 (Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 49); auch von Berzdorf als grundlegend für die historische Entwicklung der Exemtion betrachtet wird Scheuermann, Audomar: Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938 (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 77); dazu ergänzend Stamm, Heinz-Meinolf: Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Exemtion, in: Apollinaris. Commentarius Instituti Utriusque Juris LV (1982), 569–589 und Pfaff, Volkert: Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 72 (1986), 76–114; an älterer Literatur ist zu nennen vor allem Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68) und Weiss, Karl F.: Die kirchlichen Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit, Bern 1893 sowie Goetting, Hans: Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), 105–187.

³⁵ Berzdorf, Autonomie, 15.

³⁶ Scheuermann, Exemtion, 35.

³⁷ Zum Inhalt vgl. Stamm, Verständnis 569 f.

vor Übergriffen weltlicher Herren bewahren sollte. Die bischöfliche Jurisdiktion war davon nicht betroffen, der Königsschutz zielt auf die Sicherung des Besitzstandes, der unangreifbar gemacht werden sollte. Hinzu kam die Freiheit von staatlichen Gefällen und weltlichen Gerichten sowie die Überlassung der Niedergerichtsbarkeit an die Äbte. Kamen zum Königsschutz weitere Privilegien hinzu, konnten die Klöster zum Teil ein wirkliches Herrschaftsrecht ausbilden.³⁸ Oft jedoch verfehlten die Privilegien ihre Wirkung und ließen den König an die Stelle des Eigenkirchenherren treten, der die Äbte nicht selten wie königliche Beamte behandelte.

So blieb den Klöstern nur die Suche nach einem neuen Schutzherren. Sie fanden ihn in der Institution des Papsttums. Der Papstschutz beschränkte sich anfangs auf die reine Bestätigung von königlichen oder bischöflichen Schutzerteilungen. Rechtsinhalte waren wiederum die Sicherung des Klosterbesitzes; dazu kam aber auch das Recht, unmittelbar in Rom Klage zu führen. Die Klöster behielten ihr theoretisch an den Papst übergebenes Eigentum und profitierten vom moralischen Gewicht des päpstlichen Schutzes. Vom Rechtsgehalt her gab es beim Papstschutz in der Regel keine Tendenzen, die bischöflichen Rechte einzuschränken oder die Schutzgewährung ohne den Bischof abzuwickeln. Echte Exemtionen, selten genug im Verhältnis zur großen Anzahl der Klöster, waren in dieser Zeit reine Einzelaktionen. Das früheste gesicherte Exemtionsprivileg wurde im Jahr 628 für Bobbio ausgestellt, später folgten z.B. Monte Cassino (748), Fulda (751), St. Denis (757) und andere.³⁹ Bei diesen Einzelexemtionen wurde das jeweilige Kloster dem Rechtsbereich des zuständigen Bischofs gänzlich entzogen. Für das Kloster bedeutete dies, daß es sich bei anstehenden Weihen den ausführenden Bischof frei wählen konnte; der Ortsbischof durfte das Kloster nur auf Einladung des Abtes betreten.⁴⁰ Als Gegenleistung für die gewährte Exemtion hatte das Kloster einen geringen jährlichen Anerkennungs zins nach Rom zu zahlen.⁴¹

Im frühen Mittelalter waren die Klöster somit grundsätzlich den Bischöfen als den unbeschränkten geistlichen Leitern ihrer Diözesen unterworfen, doch war die Tendenz zur Loslösung bereits vorhanden und in Einzelfällen auch erfolgreich. Ein päpstliches Exemtionsprivileg in dieser Zeit hatte jedoch nicht immer Folgen für die Rechtsstellung des Klosters. Dazu kam es erst im 13. Jahrhundert, als das Eigenkirchenrecht endgültig zerfallen und die Klöster gleichzeitig aus der großen Reichspolitik verschwunden und eher zur territorialen Landesgewalt geworden waren. Bis dahin war das Geschick eines Exemtionsprivilegs an die eigenkirchlichen Rechtsverhältnisse sowie an die politischen Umstände gebunden: bedurfte ein König keiner Stütze gegen den Episkopat, so verloren die Klöster ihre Ausnahmestellung schnell. Das Verhältnis zwischen den Klöstern und den Bischöfen wurde nicht vom kanonischen Recht, sondern von der weltlichen Macht und örtlichem Recht bestimmt.⁴²

³⁸ Scheuermann, Exemtion, 47.

³⁹ Puza, R., in: LexMA IV (1989), Sp. 165 f. s. v. *Exemtion*.

⁴⁰ Scheuermann, Exemtion, 51 f.

⁴¹ Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. I. Band: Die katholische Kirche. Dritte unveränderte, aber durch einen Nachtrag ergänzte Auflage, Weimar 1955, 161.

⁴² Scheuermann, Exemtion, 53–57.

c) Die Privilegierung ganzer Orden

Eine neue Art von Exemtion schuf Papst Urban II., als er 1097 die reichen Privilegien der Abtei Cluny, die bereits bei ihrer Gründung 910 direkt dem Papst unterstellt und jeder anderen weltlichen oder geistlichen Oberhoheit entzogen worden war, auch auf sämtliche ihr angegliederten Klöster ausweitete. Die cluniazensische Kongregation war damit die erste, die mit einem *Privilegium commune* ausgestattet wurde; bis dahin war jede Exemtion als Einzelaktion mit einem *Privilegium speciale* verliehen worden. Bald folgte die Exemtion weiterer Reformverbände, etwa Hirsau und Monte Cassino.⁴³

Schließlich wurde das Exemtionsprivileg in einem nächsten Schritt erneut ausgeweitet, nämlich auf die Ebene ganzer Orden, später sogar einer ganzen Ordensfamilie, der Bettelorden.⁴⁴ Die steigende Macht des Papstes, die solche Privilegien, welche ja die Rechte der jeweiligen Ortsbischöfe massiv einschränkten, erst möglich machte, kam zuerst den Zisterziensern⁴⁵ (1185), dann auch den Ritterorden zugute.⁴⁶ Diese unterstanden auch als Seelsorger in Gemeinden, die unter Ordensprotektorat standen oder auf Ordensbesitz lagen, nicht mehr dem Ortsbischof, sondern ihren Ordensklerikaten.⁴⁷ Echten Zündstoff bot aber erst die Exemtion der neuen Bettelorden, allen voran des Franziskanerordens. Nicht mehr die Sicherung des Eigentums stand nun im Vordergrund, sondern die neue Struktur der Orden war es, die nach Exemtion verlangte. Mit Hilfe der Exemtion konnte sich erst eine echte Zentralorganisation dieser Orden bilden, die ihre weite Verbreitung und vor allem ihre Beweglichkeit sicherstellte. Dadurch wurden die Bettelorden zu Zentren der religiösen Bewegung, und gerade hierin tat sich ein Gegensatz zur alten Hierarchie auf: Durch die Exemtion durchbrachen die Bettelorden vielfach die Pfarr- und Diözesanrechte. Denn die Seelsorge war eigentlich unveräußerliches Recht der Pfarrer, andererseits empfanden viele Päpste und auch Bischöfe die Seelsorge der Mendikanten als unentbehrlich. So erhielten diese das Recht der freien Predigt auf öffentlichen Plätzen und in eigenen Kirchen und durften schließlich bei den Besuchern ihrer Predigten auch die Beichte hören.⁴⁸ Für die Seelsorgeapprobation der Bettelmönche waren dabei die Ordensoberen und nicht mehr der Ortsbischof zuständig. Dies gab den Ordinarien Anlaß zu vielfältigen Klagen; die Exemtion der Bettelorden machte in vielen Fällen den Bischöfen die Sonderstellung Exempter erst richtig spürbar. Dies erklärt die breite Opposition, die sich gegen die Ordensexemtion auf verschiedenen Konzilien (Lyon II 1274, Vienne 1311–1312, Konstanz 1414–1418) bildete. Der Papst hielt jedoch stets an ihr fest, so daß es zu keiner Reform des Rechts-

⁴³ Scheuermann, Exemtion, 60 f.

⁴⁴ Stamm, Verständnis, 579.

⁴⁵ Pfurtscheller, Friedrich: Die Privilegierung des Zisterzienserordens im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Exemtionsgeschichte vom Anfang bis zur Bulle „Parvus Fons“ (1265). Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung von Schreibers „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“, Bern, Frankfurt/M. 1972 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII Theologie 13), passim.

⁴⁶ Feine, Rechtsgeschichte, 161; zu den Ritterorden vgl. Elm, Kaspar, in: LThK³ VIII (1999), Sp. 1205 f. s.v. *Ritterorden, geistliche R.*

⁴⁷ Scheuermann, Exemtion, 68.

⁴⁸ Börner, Egid: Das Wirken der Franziskaner, in: Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. II: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, hg. v. Walter Brandmüller, St. Ottilien 1993, 753–765, hier 756.

zustandes kam.⁴⁹ Dieser Zustand dauerte bis zum Tridentinum an und wurde noch dadurch verschärft, daß viele Päpste versuchten, ihre schwache Machtstellung durch die großzügige Gewährung von Klosterprivilegierungen auszugleichen, um sich Anhänger und Geldgeber zu beschaffen.

d) Vom Tridentinum bis zur Gegenwart

Eine grundsätzliche Regelung, welche den gesamten Komplex der Exemtionsfragen einbezog, wurde erst auf dem Konzil von Trient (1545–63) getroffen.⁵⁰ Das Konzil brachte damit Ordnung in einen Rechtsbereich, der kaum noch überschaubar gewesen war. Es erkannte das Rechtsinstitut der Exemption weiterhin grundsätzlich an, verstärkte jedoch die bischöfliche Gewalt durch die Übertragung apostolischer Befugnisse auf die Ordinarien.⁵¹ Diese erhielten in ihrer Diözese päpstlich delegierte Aufsichtsrechte, die sie damit auch gegenüber den Exemten anwenden konnten.⁵² Vor allem die Aufsicht über die Seelsorge war somit wieder ausschließlich in die Hände der Bischöfe übergegangen. Auch exemte Klöster mußten nun ihre für die Seelsorge verwendeten Konventualen vom Bischof approbieren lassen, ja sogar bischöfliche Visitationen mußten sie zulassen, welche freilich nur all dasjenige, was sich auf die Seelsorge und Sakramentenspendung bezog, umfassen durften. Das Konzil ging aber noch einen Schritt weiter und gestattete den Bischöfen neben der Überwachung der Klausur der Frauenklöster auch, Angehörige exemter Orden, die außerhalb des Klosters weilten, sowie exemte Klöster, die bepfründet waren, jährlich hinsichtlich der Disziplin zu visitieren und auch zu strafen.⁵³ Kraft delegierter Gewalt konnte der Bischof somit auch Rechte wahrnehmen, die sich fast ausschließlich auf die Überwachung der klösterlichen Disziplin richteten, was ihm vor dem Tridentinum durch die umfassender ausgedeutete Exemption verwehrt worden war. Das Trienter Konzil hat somit den gesamten Fragenkomplex der Exemption gelöst und vor allem jede Exemption auf dem Gebiet der Seelsorge hinfällig gemacht. Seither zählte der Grundsatz, daß die Exemption nur gelte, solange die exemte Ordensperson eben bloß Ordensperson war, daß sie aber eingeschränkt oder aufgehoben war, sobald sich die Ordensperson Tätigkeiten widmete, die, wie z. B. priesterliche Funktionen, nicht notwendigerweise zum Ordensstand gehörten.⁵⁴

Die Bestimmungen des Tridentinums wurden später immer wieder von Päpsten ergänzt und präzisiert, die Exemption an sich wurde aber immer als Privileg angesehen und gedeutet.⁵⁵ Auch der CIC von 1917 übernahm mit den Bestimmungen des 5. Laterankonzils sowie des Tridentinums noch diese Anschauung.⁵⁶ Erst im Umfeld

⁴⁹ Scheuermann, Exemption, 70 f.

⁵⁰ Zur Debatte um das Dekret über die Orden vom 23.–27.11.1563 vgl. Jedin, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient, Band IV: Dritte Tagungsperiode und Abschluß, Zweiter Halbband: Überwindung der Krise durch Morrone, Schließung und Bestätigung, Freiburg u. a. 1975, 172–175 u. 181.

⁵¹ Berzdorf, Autonomie, 20.

⁵² Feine, Rechtsgeschichte, 477.

⁵³ Haering, Stephan OSB: Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe, in: StMBO 100 (1989), 7–260, hier 118 f.

⁵⁴ Scheuermann, Exemption, 76.

⁵⁵ Berzdorf, Autonomie 21.

⁵⁶ Stamm, Verständnis, 582.

des 2. Vatikanischen Konzils (1962–1965) deutete sich ein neues Verständnis der Exemtion an: Die Befugnis, Ordensleute direkt seiner Jurisdiktion zu unterstellen, gibt demnach dem Papst die Möglichkeit, diese zum Wohl der Gesamtkirche einzusetzen. Papst Paul VI. (1963–1978) betonte, daß sich die Exemtion damit nicht mehr wie früher gegen die Hierarchie der Kirche richte, sondern nunmehr im Dienst der Hierarchie stehe. Mit dem neuen CIC von 1981 fand das vom 2. Vaticanum vorgebrachten neue Verständnis der Exemtion als administrativem Akt des Apostolischen Stuhls bei seinem Wirken für die Gesamtkirche auch Eingang in das neue Kirchenrecht.⁵⁷

e) *Geschichtliche Wirklichkeit*

Nach dieser Darstellung von Entwicklung und Ausformung der Exemtion im Lauf der Jahrhunderte, die nur im Licht der normativen Quellen geschah, muß noch ein Wort zur Exemtion als historischem Phänomen folgen.⁵⁸ Läßt man die Ordens- exemtion beiseite und betrachtet man die privilegierten Einzelklöster, muß eine Tatsache besonders betont werden: Die Exemtion in gleicher Wertigkeit und Ausprägung hat es niemals gegeben, vielmehr stößt man wohl auf so viele Einzelphänomene, wie es mit der Exemtion privilegierte Klöster gab.⁵⁹ So konnte es Klöster geben, die zwar ein päpstliches Exemtionsprivileg, nie aber die entsprechende Rechtsposition erlangt haben. Denn zumindest einen Gegner hatte jedes exemte Kloster, nämlich den jeweiligen Ortsbischof. Wenn dieser seine ganze Macht daransetzte, konnte es durchaus geschehen, daß Klöster, die ehemals von der Kurie als exempt betrachtet worden waren, unter seine Jurisdiktion gerieten oder eben nie daraus entlassen wurden. Der moralische Anspruch einer direkten Unterstellung unter den Heiligen Stuhl mußte vor der Anwendung von Gewalt eben verblassen. Andere ehemals exemte Klöster mochten ihre nun mindere Stellung durch weltliches Gebahren und religiösen Niedergang selbst herbeigeführt haben. Selbst in unmittelbarer Nachbarschaft von St. Emmeram existierte ein ehemals exemptes Kloster, das jedoch bald wieder unter die Jurisdiktion des Bischofs kam: das Schottenstift St. Jakob war nach knapp zwei Jahrhunderten als exemte Abtei ab dem Jahr 1294 wieder der ordentlichen kirchlichen Hierarchie unterworfen.⁶⁰

⁵⁷ Stamm, Verständnis, 588 f.

⁵⁸ Die Notwendigkeit einer solchen „zurechtrückenden“ Bemerkung belegt anschaulich der Aufsatz von Stamm, Verständnis (1982); der Autor stützt seine Aussagen ausschließlich auf Quellen wie einschlägige Konzilsdekrete, Bestimmungen des Canon Juris Canonici oder Sammlungen von Papsturkunden, offensichtlich ohne weitere Literatur herangezogen zu haben; so gelingt es ihm, St. Emmeram als eines der ältesten exempten Klöster überhaupt aufzuzählen; ihm zufolge wäre St. Emmeram die zweite Abtei des Reiches nach Fulda, die ein solches Privileg, im Jahr 815, erhalten hätte. Diese katastrophale Verzerrung entstand dadurch, daß sich Stamm auf eine ältere Sammlung von Papsturkunden stützte (Bullarum Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis Editio. Tomus I a S. Leone M. ad Nicolaum II, Augustae Taurinorum 1857), in der eine eigentlich bereits lange vor Drucklegung bekannte Fälschung einer Bulle Leos III. für St. Emmeram enthalten ist, die eine angebliche Exemtion der Abtei noch unter Karl dem Großen bestätigt; vgl. zu dieser Fälschung Brackmann, Germ. Pont. I, 283 f.

⁵⁹ Schmitz, Philibert OSB: Geschichte des Benediktinerordens, ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Raimund Tschudy OSB, Band 4: Die äußere Entwicklung des Ordens vom Konzil von Trient bis zur Mitte des 20. Jh., Zürich 1960, 253.

⁶⁰ Das Schottenstift St. Jakob wurde von Papst Calixt II. 1120 von jeder bischöflichen Juris-

Damit bestimmten vielfach Macht und örtliches Recht, nicht kanonisches Recht das Verhältnis zwischen Klöstern und Bischöfen.⁶¹ Obwohl diese Feststellung nach dem Ende des Eigenkirchenwesens relativiert werden kann, so gilt doch, daß noch in der Frühen Neuzeit die Bischöfe immer wieder versuchten, zumindest einzelne Rechtsbereiche wie die Seelsorge auch der Exemten in die eigene Hand zu bekommen oder Visitationen durchzuführen; ob und wie dies jeweils gelang, hing dabei ganz von der Stärke und Ausdauer der streitenden Parteien ab. Auch St. Emmeram hatte in der Frühen Neuzeit mehrere solcher Rechtsstreitigkeiten mit dem Bischof auszufechten. Wie das Reichsstift dabei seine Rechte behaupten konnte, wird die Untersuchung weiter unten zeigen. Zuvor soll aber der lange Weg dargestellt werden, den St. Emmeram gehen mußte, um zu seiner speziellen Ausprägung der Exemtion zu gelangen.

2. Die Exemtion des Klosters St. Emmeram

Das Reichsstift St. Emmeram vertrat in der Frühen Neuzeit bezüglich seiner kanonischen Rechtsstellung die Ansicht, daß es schon in früheren Zeiten, ja schon seit kurz nach der Gründung von der bischöflichen Jurisdiktion exempt gewesen sei – diese Anschauung ist ja im angesprochenen Deckenfresko der Emmeramskirche monumental dargestellt. Die Ursprünge von geistlicher Exemtion und weltlicher Immunität waren laut dieser Anschauung im frühen Mittelalter zu finden, als das Kloster eben diese Privilegien erhalten habe. Die offiziösen Geschichtswerke der Äbte, also die verschiedenen Auflagen des *Mausoleum*, besorgt von Coelestin Vogl und Anselm Godin sowie die *Ratisbona Monastica* von Johann Baptist Kraus geben dafür ein lebendiges Bild; letzterer hing dieser Position noch kämpferisch an, als historisch-kritische Forschungen bereits starke Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme laut werden ließen.⁶² Erst einige Jahrzehnte später wurde diese modernere Sichtweise nun auch offiziell von Emmeramer Seite übernommen, als der Historiker und „erfolgreichste Forscher der alten [bayerischen] Akademie“⁶³ Roman Zirngibl 1803 seine *Abhandlung über den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg* vorlegte. Er räumt darin ein, daß die Exemtion St. Emmerams zum Teil auf Urkunden gegründet war, die „*historice falsa*“, aber „*juridice vera*“ waren, wie er diplomatisch vermerkte.⁶⁴ Tatsächlich hat

diktion befreit; wie St. Emmeram tauchte es demgemäß auch bereits in der frühesten Fassung des päpstlichen *Liber census* mit einem Zins von 1 aureus auf (vgl. unten Kap. *Der Zins vom Mittelalter bis ca. 1600*); wegen Schwierigkeiten in geistlichen und zeitlichen Dingen mußte sich das Kloster aber 1294 wieder dem Bischof unterwerfen, vgl. Hemmerle, Josef: Die Benediktinerklöster in Bayern, Augsburg 1970 (*Germania Benedictina* 2), 248 u. Meier, Hans: Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine Grundherrschaft, in: *VHVO* 62 (1910), 69–162, hier 81–85 sowie allgemein: Flachenecker, Helmut: *Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland*, Paderborn 1995 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge 18).

⁶¹ Scheuermann, Exemtion, 57; vgl. dazu auch Faltin, Thomas: Das Zisterzienserinnenkloster Rechentshofen. Seine Stellung gegenüber geistlicher und weltlicher Gewalt, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 55 (1996), 27–64, hier 45–48.

⁶² Greipl, Abt, 174–180.

⁶³ Kraus, Zirngibl (1955), 72.

⁶⁴ Zirngibl, Roman: *Abhandlung über den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994–1325. Ein Beytrag zur Geschichte beyder*

die Urkundenforschung festgestellt, daß die wesentlichen Grundlagen des Rechtsanspruches auf die Exemtion St. Emmerams gefälscht waren. Wie es dem Reichsstift und damaligen bischöflichen Eigenkloster St. Emmeram gelang, in einer jahrhundertelangen Auseinandersetzung mit den Regensburger Bischöfen die volle Exemtion zu erlangen, soll im folgenden Kapitel dargestellt werden.

a) St. Emmeram im frühen Mittelalter

Wie schon oben festgestellt wurde, war die Abtei St. Emmeram seit der kanonischen Errichtung des Bistums Regensburg 739 durch Winfried-Bonifatius bischöfliches Kathedraalkloster gewesen; der Regensburger Bischof war damit seit dem von Bonifaz eingesetzten Gaubald (739–761) immer auch Vorsteher der Mönchsgemeinschaft von St. Emmeram gewesen. Nach der germanischen Rechtsauffassung des früh- und hochmittelalterlichen Eigenkirchenwesens war die Abtei St. Emmeram damit ein bischöfliches Eigenkloster und in allen Bereichen vom Bischof abhängig.⁶⁵ Von der Rechtsstellung her muß man das Kloster daher als das genaue Gegenteil einer exemten Abtei betrachten.

In der Frühzeit des Klosters waren daher Bestrebungen, sich vom Bischof zu lösen, geradezu undenkbar. Man hätte damit gegen geltende Rechtsauffassung verstoßen, zudem hatten die Mönche eine Gehorsamspflicht gegenüber ihrem Vorsteher, also dem Regensburger Bischof. Bestrebungen nach bloßer Eigenständigkeit wären schon an den materiellen Grundlagen gescheitert, da das Kloster kaum über eigenständige Güter verfügte; denn obwohl es durchaus Schenkungen erhielt, die explizit dem hl. Emmeram alleine gemacht wurden anstatt, wie ansonsten oft üblich, dem hl. Emmeram und dem Patron der Domkirche, dem hl. Petrus, gemeinsam,⁶⁶ waren doch sämtliche Güter von Bischof und Kloster in der einen Hand des Bischofs vereinigt.

b) Der Weg zur Exemtion im Hochmittelalter

Diesem Haupthindernis einer eigenständigen Entwicklung St. Emmerams widmete sich der später als Heiliger verehrte Reformbischof Wolfgang (972–994). Da die klösterliche Disziplin durch einen auswärtigen Kloostervorsteher, der sozusagen lediglich im Nebenberuf Abt war, nur leiden konnte, vollzog Wolfgang die organisatorische und materielle Trennung von Bischofskirche und Domkloster. Als ersten eigenständigen Abt von St. Emmeram setzte er 975 seinen Freund Ramwold aus dem Kloster St. Maximin in Trier als Abt ein, nachdem er ihn bereits ein Jahr vorher zum Prior gemacht hatte.⁶⁷

Der Vorgang der Abtrennung St. Emmerams von den bischöflichen Gütern sollte der erste Schritt hin zu den immer stärker werdenden Selbstständigkeitsbestrebungen der Abtei werden.⁶⁸ Vorerst aber war für die Mönche von St. Emmeram nur die

Stifter, München 1804 (Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1), 6.

⁶⁵ Fuchs, Franz: Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter Schmid, Regensburg 2000, 730–744, hier 731.

⁶⁶ Vgl. Widemann, Josef (Hg.): Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, München 1943 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 8).

⁶⁷ Hausberger I, 58.

⁶⁸ Zirngibls Abhandlung über den Exemtionsprozeß St. Emmerams beginnt damit folgerichtig mit dem Jahr 994, dem Todesjahr des hl. Wolfgang.

Sicherung des neuerlangten Status vordringlich, da die Nachfolger des hl. Wolfgang versuchten, ihre alten Rechte über St. Emmeram wiederherzustellen; die weltliche Herrschaft des Bischofs mußte aus Sicht des Klosters verhindert werden, seine geistlichen Rechte dagegen blieben vorerst völlig unstrittig. Der Bischof setzte sich häufig über die in der Benediktinerregel vorgeschriebene freie Abwahl hinweg⁶⁹ und fand genug anderweitige Einflußmöglichkeiten, um St. Emmeram in seinem eigenständigen Bestand ernsthaft zu gefährden. Dagegen war den Mönchen von St. Emmeram jeglicher Einfluß auf die Verwaltung von Bistum und Hochstift verwehrt.⁷⁰ Das Kloster schlug daher einen Kurs der Emanzipation vom bischöflichen Einfluß ein, der für Jahrhunderte bestimmend sein sollte und schließlich in der vollen Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion endete.

Nach der Reform durch Bischof Wolfgang und Abt Ramwold stand das monastische Leben in St. Emmeram in höchster Blüte, wodurch das Ansehen und damit auch der Besitzstand der Abtei wuchsen. Je besser fundiert diese aber war, desto größer war auch die Versuchung des Bischofs, seinen Einfluß auf das Kloster zu erhalten und desto zäher waren die Abwehrmaßnahmen der Mönche. Den bedeutendsten Schritt in Richtung Abschüttelung des bischöflichen Einflusses stellte die Tätigkeit des Emmeramer Mönches Otloh und seiner Schreibschule im 11. Jahrhundert dar, die mit mehreren gefälschten Urkunden die weltliche Immunität des Klosters vermeintlich historisch zu untermauern versuchten.⁷¹ Die geistlichen Rechte des Bischofs über St. Emmeram waren bis dahin unstrittig gewesen. Nachdem lange Jahrzehnte hindurch die Serie der oft brutalen Übergriffe der Bischöfe auf das Klostersgut nicht abriß,⁷² sah man keine andere Möglichkeit mehr, als das Kloster unter den Schutz größerer Autoritäten zu stellen; so entstand eine ganze Serie der angesprochenen gefälschten Urkunden, die angeblich von Karl dem Großen, Papst Leo III. sowie von den Kaisern Ludwig dem Frommen, Arnulf von Kärnten, Ludwig dem Kind und Otto I. stammten.⁷³ Damit versuchte das Kloster zum Schutz

⁶⁹ Zirngibl, Exemptionsprozeß, 30–33; bis zur Trennung von Bistum und Kloster waren die Mönche von St. Emmeram an der Wahl ihres Bischofs und Abtes beteiligt, dieser wurde abwechselnd aus den Reihen der Mönche und der Domkanoniker genommen, vgl. Janner I, 76 f.

⁷⁰ Vgl. Budde, Rechtliche Stellung, 169.

⁷¹ Zum Komplex der gefälschten Emmeramer Urkunden vgl. Budde, Rechtliche Stellung, passim; weitere Literatur zu Otloh s. Heim, Manfred: Otloh von St. Emmeram (ca. 1010–ca. 1070), in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24 (1989/90), 124–131; die alleinige Tätigkeit Otlohs und sogar seine maßgebliche Initiierung der Fälschungen verneint Philipp-Schauwecker, Helga: Otloh und die St. Emmeramer Fälschungen des 11. Jahrhunderts, in: VHVO 106 (1966), 103–120; ein Großteil von Otlohs Werken ist in den MGH ediert (u. a. in: SS. IV u. XI; Script. rerum Germanicarum; Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 13).

⁷² Zu den Einzelmomenten der jahrhundertelangen Auseinandersetzung vgl. Janner I–III.

⁷³ Liber probationum, Nr. II, III, IV, XXX, XXXIV, XLV; zu den gefälschten Urkunden vgl. Lechner, Johann: Zu den falschen Exemptionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg), in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 25 (1900), 627–635; Brackmann, Albert: Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et Litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae Ecclesii Monasteriis Civitatibus singulisque Personis concessorum. Vol. I: Provincia Salisburgensis et Episcopatus Tridentinus, Bero-
lini 1911 (Regesta Pontificum Romanorum I); ders.: Die Kurie und die Salzburger Kirchen-
provinz, Berlin 1912 (Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I); Budde, Rudolf: Die

seines Gutes den Eindruck zu erwecken, es sei seit Karl dem Großen ein königliches und ausdrücklich kein bischöfliches Kloster gewesen. Die Suche nach Autoritäten aber endete eben nicht bei Königen und Kaisern, sondern Otloh bemühte gar die Persönlichkeit Papst Leos III., des Zeitgenossen Karls des Großen; so wurde der Anschein erweckt, die beiden höchsten Autoritäten der Zeit um 800 hätten in gemeinsamem Vorgehen das Stift mit Privilegien ausgestattet.

Das Ziel war vordringlich die Besitzstandsicherung gegenüber dem Bischof gewesen, mit der gefälschten Papsturkunde aber wurde gleichzeitig die Tür zu einer ganz neuen Sichtweise der Emmeramer Frühgeschichte aufgestoßen. Denn die Bulle Leos III. vermittelte den Eindruck, St. Emmeram habe unter päpstlichem Schutz gestanden; untermauert wurde dies mit einer dort festgeschriebenen vermeintlichen Zinspflicht des Klosters.⁷⁴ Zu Lebzeiten Otlohs sollte durch die Kumulation von kaiserlichen und päpstlichen Schutzprivilegien aber lediglich die unabhängige weltliche Stellung St. Emmerams erreicht werden; erst später deutete man diese Urkunde als Exemptionsprivileg,⁷⁵ so daß im 17. und 18. Jahrhundert das Kloster der Ansicht war, es sei bereits seit dem Jahr 798 rechtmäßig exempt gewesen.⁷⁶ Otlohs Ziele dagegen waren die Befreiung des Klosters von der bischöflichen Einflußnahme durch die Erhebung zum königlichen Kloster, die freie Abtwahl und die Annahme des päpstlichen Schutzes als Verstärkung des Königsschutzes.⁷⁷ Gerade durch seine letzte Vorgabe aber richtete er den Blick des Klosters erstmals nach Rom – wenn es eine Autorität gab, die dem Bischof Einhalt gebieten konnte, dann war es der Papst.

Bei einer der nächsten Auseinandersetzungen wandte sich erstmals der vom Bischof nicht anerkannte Abt Pabo um 1117 nach Rom und führte dort persönlich Klage gegen Bischof Hartwich I. (1105–1126).⁷⁸ Es gelang ihm tatsächlich, vom Papst seine Restitution zu erwirken; weit wichtiger für die Zukunft sollte aber eine Formulierung werden, die sich in einem der anlässlich dieser Angelegenheit entstandenen Papstbriefe Paschalis II. (1099–1118) findet: dort wird St. Emmeram als „*ad Romanae ecclesiae ius pertinere*“ bezeichnet,⁷⁹ ein klarer Hinweis auf eine veränderte Rechtsstellung. Abt Pabo war es gelungen, daß die Kurie den auf Fälschungen gegründeten Anspruch anerkannte und St. Emmeram in die Listen der päpstlichen Eigenklöster aufnahm.⁸⁰ Auch die von Otloh konstruierte Zinspflicht wurde spätestens zu diesem Zeitpunkt offiziell von der Kurie übernommen.⁸¹

rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 5 (1914), 153–238.

⁷⁴ Zum Wortlaut vgl. Brackmann, Germ. Pont., 283, Nr. 1; eine erweiterte Fassung in *Liber probationum*, 8–16.

⁷⁵ Vgl. Budde, *Rechtliche Stellung*, 188.

⁷⁶ Noch zu Lebzeiten von Fürstabt Johann Baptist Kraus erkannte der Jesuit Markus Hansitz wichtige Emmeramer Urkunden als Fälschungen, was der Abt vehement abstritt; vgl. zu den gefälschten Urkunden oben, zur Auseinandersetzung von Kraus mit Hansitz Greipl, Abt, 174–180, die Verteidigungsschriften von Kraus gegen die Erkenntnisse von Hansitz ebd., 3, und SBR, *Rat. ep.* 253, *passim*.

⁷⁷ Budde, *Rechtliche Stellung*, 189.

⁷⁸ Brackmann, *Germ. Pont.* I, 286 Nr. 7.

⁷⁹ Brackmann, *Germ. Pont.* I, 286 Nr. 6.

⁸⁰ Budde, *Rechtliche Stellung*, 200.

⁸¹ Vgl. unten Kap. *Höhe und Zahlungsweise des Zinses bis 1600*; dazu auch Zirngibl, *Exemptionsprozeß*, 52.

Durch diesen bedeutenden Zwischenschritt war vor Ort allerdings vorerst nur wenig gewonnen, da Bischof Hartwich die päpstlichen Entscheidungen und auch die folgenden Mahnungen⁸² Paschalis II. ignorierte. Nach mehreren Ab- und Wiedereinsetzungen starb Pabo 1143.⁸³ Der von ihm angestoßene Kontakt zur römischen Kurie riß nun nicht mehr ab. Papst Innozenz II. (1130–1143) griff mehrmals in die Streitigkeiten in Regensburg ein und beauftragte den Salzburger Erzbischof mit der Untersuchung der Angelegenheiten.⁸⁴ Papst Lucius II. (1144–1145) schließlich stellte dem Kloster St. Emmeram ein Privileg aus, das einen Einschnitt darstellen sollte, da es die Formulierungen der Otlohfälschungen übernahm und damit die Zugehörigkeit St. Emmerams zum Heiligen Stuhl seit der Zeit Karls des Großen fest schrieb.⁸⁵ Die Ausstellung der Bulle fiel bereits in eine Zeit, in der sich allmählich eine Umwertung der Rechtsbegriffe vollzog, wobei die Idee des Eigenkirchenwesens allmählich verblaßte und diözesanrechtliche Verhältnisse in den Vordergrund traten, so daß man den Rechtsinhalt der *Libertas Romana* bereits mit den Rechten des *Ordinariarius* in Zusammenhang brachte, welche die Romfreiheit beschränken konnte.⁸⁶

Umso erstaunlicher wirkt der Befund, den man bei Betrachtung des weiteren Schicksals von St. Emmeram erstellen muß: Es war spätestens 1180 wieder in die bischöfliche Abhängigkeit geraten und schien sich seiner früher erlangten Privilegien gar nicht mehr bewußt zu sein. Dem Bischof gelang es sogar, St. Emmeram von Papst Lucius III. als bischöfliches Kloster anerkennen zu lassen.⁸⁷ Der Erfolg Abt Pabos war somit statt einer dauerhaften Lösung doch nur die Entscheidung eines Einzelfalles gewesen, seine historische Dimension sollte er erst später erhalten. Zwischenzeitlich hatten sich die Wogen offenbar geglättet; nach den streitbaren Bischöfen Hartwich I. und Heinrich I. (1132–1155) hatten versöhnlichere Bischöfe den Stuhl des hl. Wolfgang besetzt, wobei es – wenn auch nicht auf Dauer – zu Phasen friedvollen Nebeneinanders zwischen Kloster und Bischof kam.⁸⁸ Daß es zu keiner Weiterverfolgung der Emmeramer Exemtionspläne gekommen ist, beweist, daß auch zu dieser Zeit, bereits um die Wende zum 13. Jahrhundert bis über das Jahr 1250 hinaus, für St. Emmeram weiterhin nur die materielle Sicherung im Vordergrund stand, und diese war in jener Epoche eben ungefährdet. Von Seiten der Kurie gab es ebenfalls keine Bestrebungen in Richtung Exemtion; wahrscheinlich war der Zins auch längere Zeit unbezahlt geblieben, so daß die päpstliche Anerkennung St. Emmerams als bischöflicher Besitz nicht verwundern muß. Das Regensburger Stift besaß in den Augen der Kurie keinen besonderen Status mehr, und als es sich 1266 von Papst Clemens IV. (1265–1268) ein feierliches Privileg ausstellen ließ, entsprach dies fast wörtlich dem *Privilegium commune* für die Benediktinerklöster. Lediglich eine sonst übliche Formulierung bezüglich der Appellationsmöglichkeit an den Heiligen Stuhl wurde weggelassen, was als Zeichen für die enge Abhängigkeit

⁸² Brackmann, Germ. Pont. I, 285 f. Nr. 5 u. 6.

⁸³ Janner II, 118.

⁸⁴ Janner II, 114–116.

⁸⁵ Budde, Rechtliche Stellung, 200; Wortlaut der Bulle bei Brackmann, Germ. Pont. I, 283 Nr. 1.

⁸⁶ Budde, Rechtliche Stellung, 204 f.

⁸⁷ Brackmann, Germ. Pont. I, 273 f. Nr. 28 u. 29, bei letzterer Urkunde wird St. Emmeram in einer Aufzählung bischöflich-regensburgischer Klöster ausdrücklich hervorgehoben.

⁸⁸ Hausberger I, 104–134, besonders 115.

des Klosters gedeutet worden ist.⁸⁹ Zur Appellation an den päpstlichen Stuhl wegen der rechtlichen Stellung St. Emmerams ist es bis zur Regierung Abt Haimos (1272–1275) nicht mehr gekommen.

c) *Der Exemptionsprozeß an der Kurie im Spätmittelalter*

Den konkreten Anlaß zum erneuten Ausbruch von heftigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Kloster bildeten die Forderungen Bischof Leos (1262–1277) nach besonders hohen Abgaben St. Emmerams, die er mit dem Umstand begründete, daß dieses Kloster dem Bistum enger verbunden sei als die anderen Klöster der Diözese.⁹⁰ Besonders bedrückend für die Mönche wirkten die bischöflichen Stationen, d. h. der Aufenthalt des Bischofs mit seinem ganzen Gefolge im und auf Kosten des Stiftes, die Bischof Leo auf ein volles Vierteljahr ausdehnte.⁹¹ Wenige Jahre zuvor waren die offenbar vergessenen päpstlichen und kaiserlichen Bullen im Archiv wiedergefunden worden, die die vermeintliche direkte Unterstellung St. Emmerams unter den Päpstlichen Stuhl enthielten.⁹² Mit diesen Beweisen in Händen wagte Abt Haimo die Appellation an den Papst. Papst Gregor X. (1271–1276), der gerade beim Konzil in Lyon weilte, entschied die Sache auf außerordentlich pragmatische Weise: er ließ die Zinspflicht St. Emmerams in den päpstlichen Büchern nachschlagen, und als der positive Befund feststand, bestätigte er dem Abt ohne weiteres die Exemption seines Klosters.⁹³ Lediglich der seit vielen Jahren nicht mehr bezahlte Zins mußte in Höhe von 140 Goldmünzen nachbezahlt werden; der zukünftige jährliche Exemptionszins sollte weiterhin 7 Goldmünzen betragen.⁹⁴ Mit dieser schnellen Lösung gab sich Bischof Leo nicht zufrieden und setzte Abt Haimo gewaltsam ab, wofür er nach mehreren Mahnungen des Papstes exkommuniziert wurde; Leo starb noch während der laufenden Auseinandersetzung im Jahr 1277.⁹⁵ Sein Nachfolger Bischof Heinrich II. (1277–1296) ließ einen Schiedsspruch ausarbeiten, der einseitig die bischöflichen Rechte betonte und den der in seltener Eintracht zusammenstehende Konvent von St. Emmeram trotz anfänglicher Widerstände nicht verhindern konnte.⁹⁶ Der Bischof übte danach die Regierung über das Kloster mit harter Hand aus und zwang die Äbte, die Klostergüter aus seiner Hand zu empfangen.⁹⁷ Da die Mönche wegen des brutalen Vorgehens des Bischofs keine Möglichkeit sahen, ihre Exemptionspläne weiterzuverfolgen, verfiel man darauf, die weltliche Stellung zu verbessern; Abt Karl (1292–1305) ließ sich daher die Temporalien, nachdem er sie aus der Hand des Bischofs entgegengenommen hatte, bei einem Aufenthalt König Adolfs in Regensburg von diesem erneut verleihen und erwirkte sogar – mit Hilfe einer gefälschten Urkunde auf den Namen König Ludwigs des Kindes⁹⁸ – die Erhebung zur Reichsunmittelbarkeit im Jahr 1295.⁹⁹ Noch die beiden nachfolgenden

⁸⁹ Budde, *Rechtliche Stellung*, 207 f.; *Liber probationum*, 190–195.

⁹⁰ Janner II, 543.

⁹¹ Zirngibl, *Exemptionsprozeß*, 117.

⁹² Budde, *Rechtliche Stellung*, 210 u. 234.

⁹³ Janner II, 547–549; *Liber probationum*, 14 f.

⁹⁴ Zirngibl, *Exemptionsprozeß*, 95; zu den Zinszahlungen s. u. Kap. *Der Exemptionszins*.

⁹⁵ Zirngibl, *Exemptionsprozeß*, 107–110.

⁹⁶ Budde, *Rechtliche Stellung*, 214.

⁹⁷ Zirngibl, *Exemptionsprozeß*, 128.

⁹⁸ *Liber probationum*, 90–95.

⁹⁹ *Liber probationum*, 225–227.

Äbte Heinrich von Winzer (1305–1312) und Baldwin Kötzl (1312–1324) gingen nach demselben Schema vor und ließen sich die Temporalien doppelt verleihen, bis der Rechtsanspruch schließlich auch vom Bischof anerkannt war.¹⁰⁰

Erst dem letztgenannten Abt Baldwin wurde es möglich, erneut an die Kurie zu appellieren. Den Kontakt mit der Kurie stellte er 1318 durch eine Nachzahlung des Exemtionszinses her.¹⁰¹ Dem damaligen Regensburger Bischof Nikolaus (1313–1340) konnte der Plan, direkt beim Papst vorstellig zu werden, bis kurz nach der Abreise des Abtes verheimlicht werden. Nach Erlangung der Reichsunmittelbarkeit für St. Emmeram waren die Bischöfe umso mehr auf die Sicherung ihrer noch verbliebenen Rechte erpicht; der Versuch, die Emmeramer Abordnung mit Waffengewalt zurückzuhalten, scheiterte jedoch.¹⁰² Damit konnte der große Prozeß, den St. Emmeram vor Papst Johannes XXII. (1316–1334) in Avignon gegen den Bischof führte, beginnen.¹⁰³

Die Anklageschrift Abt Baldwins umfaßte acht Punkte; der zur Widerlegung der Beschuldigungen aufgeforderte Prokurator des Regensburger Bischofs machte keinerlei Anstalten, tatsächlich inhaltlich tätig zu werden, sondern legte gegen die ihm gesetzte Frist viermal hintereinander Berufung ein. Da auf diesem Weg keine Klärung des Sachverhalts möglich war, beauftragte der für den Fall zuständige Kardinal Vitalis Anfang 1322 den Abt von Reichenbach, den Guardian und den ehemaligen Prior der Minoriten in Regensburg mit der Sammlung von Beweisen. Die gesammelten Zeugenprotokolle sowie sämtliche einschlägige Urkunden wurden am 1. Dezember 1322 nach Avignon abgeschickt.¹⁰⁴ Im Frühjahr 1323 konnte mit den direkten Verhandlungen begonnen werden. Nicht einmal der Tod Abt Baldwins am 4. Juli 1322 vermochte den laufenden Prozeß mehr zu behindern, da der Papst umgehend dessen Kaplan, Albert von Schmidmühlen (1324–1358) zum neuen Abt von St. Emmeram bestimmte. Als sich 1325 ein für St. Emmeram günstiger Richterspruch abzeichnete, reiste Abt Albert, nachdem er sich feierlich seine Privilegien hatte bestätigen lassen, in sein Kloster zurück, wo er kurz darauf den am 27. Juni 1325 ergangenen Spruch des Papstes empfing. Die Bulle selbst, die erst am 27. Juni 1326 ausgestellt wurde, enthält folgende Bestimmungen:¹⁰⁵ 1. St. Emmeram war und ist frei von aller bischöflichen und erzbischöflichen Gerichtsbarkeit. 2. Der Regensburger Bischof darf den frei gewählten Abt von St. Emmeram aus Gründen der Ersparnis „*auctoritate apostolica*“ bestätigen und ihn, nachdem dieser dem Papst Treue und Gehorsam geschworen hat, benedizieren. 3. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der

¹⁰⁰ Budde, Rechtliche Stellung, 216–219.

¹⁰¹ BayHStA, KUE Nr. 248; die Urkunde heute nur noch als beglaubigte Abschrift des 17. Jahrhunderts vorhanden. Daß Abt Baldwin sich zu dieser Zeit bereits mit Exemtionsplänen trug, beweist eine damals entstandene Fälschung eines Diploms auf den Namen Kaiser Friedrichs I., das im Transsumpt eine Bulle Papst Lucius II. von 1144 enthält, die expressis verbis die Zugehörigkeit St. Emmerams zum Heiligen Stuhl ausdrückt, vgl. Budde, Rechtliche Stellung, 223 f.

¹⁰² Zirngibl, Exemtionsprozeß, 151.

¹⁰³ Zum Folgenden vgl. Zirngibl, Exemtionsprozeß, 142–176; Janner III, 164–170; Budde, Rechtliche Stellung, 214–231, hier auch die diplomatische Untersuchung der einschlägigen Urkunden.

¹⁰⁴ Mittlerweile hatte St. Emmeram den Exemtionszins für die Jahre 1319–1322 nachgezahlt, vgl. BayHStA, KUE Nr. 270; zu den Zeugenprotokollen vgl. den Extrakt der Verhandlungen zum Exemtionsprozeß, SBR, Rat. ep. 469.

¹⁰⁵ Liber probationum, 253–255.

Abtwahl darf der Bischof diese untersuchen und deren kanonische Richtigkeit beurteilen. 4. Der Bischof darf das Kloster „*auctoritate apostolica*“ visitieren, Mißstände darf er jedoch nicht bestrafen, sondern er kann nur den Abt auffordern, diese abzustellen. 5. Anhaltenden Pflichtversäumnisse des Abtes darf der Bischof nach Rom melden. 6. Als Ersatz für alle bisher genossenen Leistungen bezahlt St. Emmeram dem Regensburger Bischof jährlich 10 Pfund Regensburger Pfennige.¹⁰⁶

Die Entscheidung ist somit durchaus als Kompromiß zu werten, da dem Bischof wichtige Rechte, die er vorher kraft seines Amtes als Ordinarius ausgeübt hatte, nun kraft päpstlicher Autorität verblieben. Von den ehemals vorgebrachten Besitzansprüchen, die im Wesentlichen auf das zu diesem Zeitpunkt bereits überholte germanische Eigenkirchenrecht zurückgegangen waren, war freilich nichts mehr geblieben. Dafür waren nun die gegenseitigen Rechte genau fixiert, so daß die früher als so bedrückend empfundene bischöfliche Willkür in Zukunft unterbunden war. Der kurzfristig größte Nutznießer des Prozesses war aber die Kurie, an die für den Prozeß mehr als 5 000 Goldgulden flossen, eine Summe, die St. Emmeram nur durch umfangreiche Verpfändungen und Anleihen aufbringen konnte.¹⁰⁷ Langfristig gesehen aber war doch St. Emmeram der große Gewinner: die Steigerung des Ansehens durch die neue kirchenrechtliche Stellung und die kurz zuvor erlangte Reichsunmittelbarkeit, vor allem aber die neugewonnene Sicherheit konnte zum Garant von Stabilität und Wohlstand werden. Voraussetzung dafür mußte aber sein, daß die Bischöfe anders als bei früheren Fällen den päpstlichen Spruch anerkannten und ihre vormals erhobenen Rechtsansprüche auf das Kloster aufgaben. Und tatsächlich sollte die Exemtionsbulle Papst Johannes XXII. von 1326 den entscheidenden Wendepunkt im Verhältnis zwischen den Regensburger Bischöfen und dem Reichsstift St. Emmeram darstellen, denn, wie Ziegler schreibt, „*aus den Feinden wurden Gefährten kirchlicher Führung in der Stadt*“.¹⁰⁸ Spätere Auseinandersetzungen mit den Bischöfen um die Exemtion betrafen nur mehr die Bestimmungen der Exemtionsbulle selbst, niemals mehr versuchten die Bischöfe, ihre kompromißlos eingeforderten Rechte mit einem Besitzanspruch zu begründen.

Für St. Emmeram nahm, so das Resümee von Zirngibl, „*dieser, fast von dem Tode des heiligen Wolfgangs nämlich vom Jahre 994 bis 1325 fortgesetzte, folglich 331jährige, höchstverbitterte, wegen des mächtigen Gegners höchst gefährliche, wegen seines Gerichtshofes höchst kostspielige, wegen dem [!] Zeitgeschmacks höchst interessante, wegen des Orts des Richterstuhls höchst berühmte, wegen seines Gegenstandes höchst wichtige, von der ganzen christlichen Welt bemerkte, und mit der äußersten Anspannung von seinem Anfang bis zu seinem End verfolgte, Prozeß, ein glückliches Ende.*“¹⁰⁹

3. Vergleich

Um nun die Situation von St. Emmeram in die süddeutsche Klosterlandschaft einordnen zu können, sollen im Folgenden kurz einige wenige Abteien vorgestellt werden, die hier entweder wegen ihrer Exemtion (Fulda, Kempten), weil sie eine

¹⁰⁶ Diese Zahlungen wurden bis zum Ende des Reichsstifts aufrechterhalten, vgl. Zirngibl, Exemtionsprozeß, 176.

¹⁰⁷ Zirngibl, Exemtionsprozeß, 162–164, 167 u. 172; Zirngibl spricht von „*unermesslichen Auslagen*“ (S. 163).

¹⁰⁸ Ziegler, St. Emmeram, 149.

¹⁰⁹ Zirngibl, Exemtionsprozeß, 175.

ähnliche Situation wie St. Emmeram aufweisen (St. Ulrich und Afra in Augsburg) oder weil sie zu St. Emmeram in engerer Beziehung standen (Schottenstift Wien), von Bedeutung sind. Demzufolge soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung ihrer Rechtsstellung sowie etwaige Auseinandersetzungen darüber gegeben bzw. ihre Beziehung zu St. Emmeram dargestellt werden. Am Anfang einer solchen Betrachtung muß naturgemäß Fulda, die ranghöchste Reichsabtei, stehen.

a) Fulda

Die bedeutendste und wohl größte Abtei des alten Reiches war Fulda, das nicht nur auf reiche weltliche Güter, sondern auch auf eine lange Tradition seiner Exemption verweisen konnte. Bereits kurz nach seiner Gründung, seit dem Jahr 751, befand es sich im Besitz eines Exemptionsprivilegs, das auf Veranlassung des hl. Bonifatius von Papst Zacharias II. ausgestellt worden war. Hintergrund war wohl die enge Verbindung des Gründers, des hl. Bonifatius, mit der Kurie; da er dem Kloster, das er anfangs selbst leitete, freien Handlungsspielraum und Unabhängigkeit auch auf kirchlichem Gebiet garantieren wollte, kam die unmittelbare Verbindung mit dem päpstlichen Stuhl nach dem Vorbild einiger italienischer und angelsächsischer Klöster zustande.¹¹⁰ Das Exemptionsprivileg Fuldas, welches das erste im Frankenreich und auf Jahrhunderte hinaus das einzige auf deutschem Boden war, richtete sich somit gegen den fränkischen Episkopat.¹¹¹ Relativ problemlos gelangte das neugegründete Kloster auch deswegen zu seiner besonderen Rechtsstellung, weil es hierin auch von den karolingischen Königen unterstützt wurde, die jeden Mainzer Einfluß auf die Missionsgebiete ausschalten wollten. König Pippin ging es dabei allein um die Sicherung der kirchenrechtlichen Unabhängigkeit der Abtei. Die unmittelbare Verbindung nach Rom dagegen versuchte er zu unterbinden: allein der König sollte Schutzherr über das Kloster sein. Tatsächlich gab es zu dieser Zeit keinen Kontakt nach Rom, so daß Fulda in kirchlicher Hinsicht doch wieder, etwa bei Weihehandlungen, auf den benachbarten Episkopat angewiesen war.¹¹² Erst allmählich gelang es den Äbten, einen engen Kontakt mit der Kurie aufzubauen; die neuerichtete Klosterkirche in Fulda wurde Mitte des 10. Jahrhunderts nach einer Romreise Abt Hadamars 948 durch den päpstlichen Legaten Marinus geweiht. Die völlige Unabhängigkeit Fuldas wurde damit öffentlich dokumentiert.¹¹³ Der umfassendere Versuch Kaiser Heinrichs II., Fulda zusammen mit Bamberg zu Bindegliedern

¹¹⁰ Heinemeyer, Walter: 1250 Jahre Fulda, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. v. Walter Heinemeyer u. Berthold Jäger, Fulda 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 57), 9–24, hier 13; vgl. auch Merz, Johannes: Die südlichen Gebiete der Fürstabtei Fulda, in: Unterfränkische Geschichte, hg. v. Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Band 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, 453–482 sowie Gerlich, Alois/Machilek, Franz: Fulda, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max Spindler, neu herausgegeben von Andreas Kraus, München, 3. neu bearb. Aufl. 1997, 552.

¹¹¹ Goetting, Hans: Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), 105–187, hier 108.

¹¹² Goetting, Exemption, 110 f.

¹¹³ Stengel, Edmund E.: Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte der Reichsabtei Fulda, Fulda 1960 (Siebenunddreißigste Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), 8.

zwischen der deutschen Reichskirche und dem Papsttum werden zu lassen, scheiterte noch im Verlauf des 11. Jahrhunderts.¹¹⁴ Nachdem im Investiturstreit jegliche Verbindung mit Rom unterbrochen worden war, kam es danach jedoch erneut zu regelmäßigen Privilegienbestätigungen, die dem Fuldaer Abt letztendlich immer mehr eine quasibischöfliche Stellung in seinem allmählich zum eigenen Territorium ausgebauten Gebiet garantierten.¹¹⁵ Über diesen Punkt kam es in der Frühen Neuzeit zu einem jahrzehntelang schwelenden Streit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg, zu dessen Diözese das Klosterterritorium gezählt wurde, und dem Fürstabt von Fulda, wobei es um die kirchlichen Rechte im Stiftsgebiet ging: die Ansicht des Abtes, bischöfliche Funktionen in seinem gesamten Territorium ausüben zu dürfen, wurde vom Bischof bestritten, der ihm lediglich die Jurisdiktionsrechte über den Konvent zugestehen wollte. Der Prozeß wurde über Jahre hinweg auch an der römischen Kurie verhandelt und endete letztendlich erst 1753 mit der Bistumserhebung Fuldas.¹¹⁶

Die ganze Zeit hindurch war der Charakter der Exemtion von Fulda aus bestimmt worden, die Kurie trat dabei fast völlig in den Hintergrund. Stattdessen waren es die territorialen Gegebenheiten, die für die Fuldaer Politik entscheidend waren: die Exemtion wurde instrumentalisiert, um die Selbständigkeit des Klosters vor den Angriffen der benachbarten Hochstiftsherren zu sichern.¹¹⁷ Mit der klugen Nutzung aller seiner rechtlichen Möglichkeiten gelang es Fulda letztlich als einzigem der exemten Klöster, diese Rechtsstellung in der Neuzeit nicht nur zu erhalten, sondern konsequent weiterzuentwickeln. Fast genau 1000 Jahre nach Erlangung der Exemtion erreichte der Fürstabt von Fulda, daß sein exemtes Territorium 1753 zum exemten Bistum, er selbst zum Bischof und sein Konvent zum Domkapitel erhoben wurden.¹¹⁸ Hier war die Exemtion bis zu letzten Konsequenz weitergeführt worden, auch wenn die allerletzte Stufe, der Fortbestand als exemtes Bistum bereits 1755 durch Eingliederung in die Erzdiözese Mainz verhindert wurde.¹¹⁹

b) Kempten

Die Reichsabtei Kempten,¹²⁰ die 752 von St. Gallen aus gegründet worden war, erlangte ihre Exemtion vom Konstanzer Bischof erst relativ spät, nämlich im Jahr

¹¹⁴ Schieffer, Rudolf: Fulda, Abtei der Könige und Kaiser, in: Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, hg. v. Gangolf Schrimpf, Frankfurt am Main 1996 (Fuldaer Studien 7), 39–55, hier 55.

¹¹⁵ Goetting, Exemtion, 154 f.; zur Entstehung des Fuldaer Territoriums vgl. Hofemann, Anneliese: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter, Marburg 1958 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 25) sowie im Überblick: Leinweber, Josef/Merz, Johannes: Der fuldische Süden, in: Unterfränkische Geschichte, hg. v. Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Band 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, Würzburg 1995, 195–214.

¹¹⁶ Vgl. Hack, Hubert: Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstabt von Fulda an der Römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (1688–1717), Fulda 1956 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 18); Heinemeyer, 1250 Jahre, 14.

¹¹⁷ Goetting, Exemtion, 157.

¹¹⁸ Heinemeyer, 1250 Jahre, 14.

¹¹⁹ Gatz, Bischöfe II, 600.

¹²⁰ Vgl. hierzu: „Bürgerfleiß und Fürstenglanz“ – Reichsstadt und Fürstabtei Kempten.

1419. Von vorhergehenden großen Auseinandersetzungen mit dem Bischof ist nichts zu hören, vielmehr erhielt Kempten sein Privileg im Zuge von Verhandlungen, die wegen der geplanten Inkorporierung mehrerer Pfarreien an der Kurie geführt worden waren.¹²¹ Das Exemtionsprivileg nun als ein Nebenprodukt dieser Verhandlungen hinzustellen, wäre wohl zu weit gegriffen, aber einen konkreten Streit mit dem Bischof hatte es nicht gegeben. Dennoch sicherte sich der Abt rundherum ab: Die Exemtionsbulle bestätigte nicht nur die Unabhängigkeit vom Konstanzer, sondern auch von allen anderen Bischöfen.¹²² Diese – 1483 wiederholte¹²³ – Bestimmung sollte sich in Zukunft als wichtig erweisen, lag doch ein guter Teil des Stiftgebietes in der Augsburger Diözese. Tatsächlich wurden seit der Zeit der beginnenden katholischen Reform Visitationen lediglich durch päpstliche Nuntien durchgeführt. Ansprüche des Augsburger Bischofs auf gewisse pfarrliche Rechte im Gebiet des Fürststifts konnten nach harten Auseinandersetzungen unter Fürstabt Roman Giel von Gielsberg (1639–1673) endgültig zurückgewiesen und durch die Anerkennung des Exemtionsprivilegs durch den Bischof beendet werden.¹²⁴ Allerdings sieht es so aus, als hätte die Exemtion die klösterliche Disziplin im Stift eher gehemmt als gefördert. Schließlich handelte es sich in Kempten ja um einen adeligen Konvent, der von sich heraus schwerlich Reformgedanken entwickeln würde und daher ganz auf Einfluß von außen angewiesen war,¹²⁵ welcher durch die Exemtion aber sehr erschwert wurde – von der Kurie selbst kamen ohnehin nur selten direkte Anregungen, sie reagierte mehr, als daß sie agierte – und zudem verhinderte der beständige Verweis auf die Exemtion den Beitritt zu benediktinischen Kongregationen. Reformversuche sowohl durch den Ordinarius als auch ordensintern durch Nachbarklöster waren damit so gut wie ausgeschaltet. Daß dennoch Reformanstöße von innen heraus möglich waren, zeigt gerade das Beispiel von Fürstabt Roman Giel von Gielsberg; die vermeintliche Hauptquelle allen Übels, das Adelsprivileg, konnte jedoch auch er nicht beseitigen, da sich die schwäbische Reichsritterschaft vehement gegen den Verlust der Kemptener Stiftspfünde zu wehren wußte.¹²⁶ Sieht man aber nicht mit den Augen des katholischen Reformers der Frühen Neuzeit, sondern betrachtet man die Situation von innen heraus, dann dürfte die Exemtion Kemptens

Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz 1998, hg. v. Wolfgang Jahn, Josef Kirmeier, Wolfgang Petz und Evamaria Brockhoff, Augsburg 1998 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/98), mit Nennung der neueren und grundlegenden Literatur 289–300.

¹²¹ Rottenkolber, Joseph: Geschichte des hochfürstlichen Stifts Kempten, München [1933], 54.

¹²² Dotterweich, Volker: Das Fürststift und die katholische Reform in der Barockzeit, in: Geschichte der Stadt Kempten, hg. v. Volker Dotterweich, Kempten 1989, 257–272, hier 259.

¹²³ Layer Adolf: Das Fürststift Kempten, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte III/2: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jh., hg. v. Max Spindler, München 1971, 963–967, hier 964.

¹²⁴ Wüst, Wolfgang: Kirche, Staat und Gesellschaft: Schwaben, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte II, hg. v. Walter Brandmüller, St. Ottilien 1993, 65–122, hier 119.

¹²⁵ Vgl. dazu Immenkötter, Herbert: Adelsprivileg und Exemtion gegen Benediktinertum und Tridentinum. Zum Selbstverständnis kemptischer Stiftsherren in der frühen Neuzeit, in: „Bürgerfleiß und Fürstenglanz“. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz 1998, hg. v. Wolfgang Jahn u. a., Augsburg 1998 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/98), 47–63.

¹²⁶ Dotterweich, Fürststift, 267.

für den Konvent von großer Bedeutung gewesen sein, beförderte sie doch weiterhin die von jeglichen Neuerungen ungestörte Nutzung der reichen Pfründen. Abt Johann Euchar von Wolfffurt (1616–1631) bat Papst Gregor XV. vor einer Visitation durch einen Nuntius sogar, dieser „möge den *Handel nicht gar zu grob machen und zwischen einem Fürstentum des Reichs und einem gemeinen Kloster etwas Unterschied halten, damit dem adeligen collegio kein Nachteil entstehe*“.¹²⁷ Diese Vorteile konnte man sich auch einiges kosten lassen, und die Kurie bediente sich reichlich, wenn sie die mit der Exemtion zusammenhängende Bestätigung von neu-gewählten Äbten vornahm.¹²⁸ Für das so sehr auf seinen Rang pochende Stiftskapitel war die exemte Stellung eine erwünschte weitere Hervorhebung, die darüber hinaus auch noch vor reformerischem Übereifer schützen konnte; dem Abt als Reichsfürsten mit ansehnlichem Territorium mochte der Rechtstitel eher dazu dienen, sich auf einer Stufe beispielsweise mit dem Abt von Fulda zu fühlen, Schutz vor einer echten Gefährdung seiner kirchlichen Stellung durch die angrenzenden Bischöfe war in seinem Stiftsgebiet ohnehin kaum nötig.

c) St. Ulrich und Afra

Bezüglich Situation und Lage annähernd mit St.Emmeram vergleichbar ist die Reichsabtei St. Ulrich und Afra in Augsburg: sie war in einer Reichsstadt gelegen und hatte daher kein eigenes Territorium ausbilden können, war ehemaliges Domkloster und fand sich nach der Reformation in protestantischer Umgebung wieder.¹²⁹ Der verstreute Besitz lag diesseits und jenseits des Lechs, also sowohl auf bayerischem als auch schwäbischem, territorial uneinheitlichem Gebiet.¹³⁰

Das genaue Gründungsdatum läßt sich nicht mehr feststellen: im Zeitraum zwischen 1006 und 1021 jedenfalls wurde durch den Bischof die Umwandlung einer an der Ulrichskirche angesiedelten Klerikergemeinschaft in einen Benediktinerkonvent vollzogen, das Kloster erhielt seine besitzmäßige Fundierung durch den Augsburger Bischof Bruno (1006–1029)¹³¹ und zählte daher anfangs zu den bischöflichen Eigenklöstern. Erste Emanzipationsbestrebungen gegen den Bischof setzten bereits um die Wende zum 12. Jahrhundert ein.¹³² Das Kloster erreichte danach die Aufnahme in den päpstlichen Schutz und bezahlte auch einen jährlichen Zins von 1 Goldmünze, als päpstliches oder gar exemptes Stift galt es deswegen jedoch noch nicht.¹³³ Die

¹²⁷ Zit. aus Dotterweich, Fürststift, 266.

¹²⁸ Dotterweich, Fürststift, 259; die Summen von mehreren Tausend Gulden, die hier genannt werden, haben jedoch nichts mit einem Exemtionszins zu tun, sondern beziehen sich lediglich auf die Wahlbestätigung und fielen daher nur gelegentlich an; regelmäßige Zahlungen, die man wohl voraussetzen darf, sind hier nicht genannt.

¹²⁹ Zur Einordnung von St. Ulrich und Afra in die Augsburger Klosterlandschaft vgl. Liebhart, Wilhelm: Stifte, Klöster und Konvente in Augsburg, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. von Gunter Gottlieb, Wolfram Baer, Josef Becker u. a., Stuttgart 1984, 193–201.

¹³⁰ Vgl. Liebhart, Wilhelm: Die Reichsabtei Sankt Ulrich und Afra zu Augsburg. Studien zu Besitz und Herrschaft (1006–1803), München 1982 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II Heft 2).

¹³¹ Liebhart, Reichsabtei, 19 f.

¹³² Liebhart, Reichsabtei, 25 f.

¹³³ Liebhart, Reichsabtei, 27; die Zahlungen, die sich anfangs nur auf den päpstlichen Schutz bezogen, wurden erst später, z. B. auch in St. Emmeram, als Ausdruck der Exemtion verstanden.

Abhängigkeit vom Bischof, dem seinerseits die volle Gewalt über St. Ulrich und Afra vom Papst zugesichert worden war, blieb auch das ganze späte Mittelalter über bestehen. Auch die Reichsunmittelbarkeit hatte das Kloster keineswegs inne; zwar hatte Kaiser Ludwig der Bayer St. Ulrich und Afra eine Urkunde ausgestellt, die später immer wieder als Verleihung der Reichsunmittelbarkeit gedeutet wurde, die aber in Wahrheit nur einen besonderen Königsschutz bedeutete; bis 1643 kann von Reichsfreiheit daher nur mit Einschränkung die Rede sein.¹³⁴ In diesem Jahr nämlich endete ein Prozeß, der fast 100 Jahre am Reichshofrat anhängig war: der Bischof hatte gegen den Abt wegen eines Streites um die Ausübung des Hochgerichtes in einer Besetzung St. Ulrich und Afras geklagt. Im Verlauf des Prozesses hatte Kaiser Rudolf II. 1577 in einem Mandat überraschend Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Abtei anerkannt und unterstützte sie fortan in ihrem Bestreben gegen den Bischof. Erst 1643 kam es, wohl infolge der Belastungen durch den Dreißigjährigen Krieg, zu einem gütlichen Ausgleich: der Bischof erkannte die Reichsunmittelbarkeit St. Ulrich und Afras gegen einen erheblichen materiellen Ausgleich – in Geld und vor allem in Grundbesitz – an.¹³⁵ Die weltliche Seite war aber nur eine Komponente der Auseinandersetzung gewesen. Abt Jakob Köplin (1548–1600), der den Gerichtsstreit mit dem Bischof ausgelöst hatte, strebte auch nach kirchlicher Unabhängigkeit. Mit mehreren Papsturkunden versuchte er ab 1557, seine Ansprüche auf Exemtion zu begründen, stieß beim Bischof jedoch auf taube Ohren und mußte noch im selben Jahr einen Vertrag zur Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit schließen.¹³⁶ Tatsächlich übte in der Folgezeit der Bischof die geistliche Aufsicht über das Kloster durch Visitationen aus, der Abt mußte seine Bestrebungen vorerst fallenlassen.¹³⁷ Noch einmal aber kam es zum Aufflammen des Exemtionsstreites, als nämlich durch den Augsburger Generalvikar Stor von Ostrach am 1. April 1593 eine Visitation des Stiftes auch „*in temporalibus*“ angekündigt wurde, woraufhin sich der Abt erneut auf seine Exemtion berief und nach Rom appellierte. Doch obwohl er auf mehrere Visitationen durch päpstliche Beauftragte verweisen konnte, fiel das Urteil zugunsten der bischöflichen Rechte aus. Da der vom Papst eingesetzte Delegatrichter, der Regensburgische Bistumsadministrator Dr. Jakob Müller, seinerseits einen ganz ähnlich gearteten Fall gegen St. Emmeram anstrebte und zudem mit dem Augsburger Bischof gut befreundet war, war das Urteil zu erwarten gewesen.¹³⁸ Die Erfolgsaussichten für St. Ulrich und Afra waren somit von Anfang an nur gering gewesen, hatte es doch für die behauptete Exemtion nur sehr vage Beweismittel vorzuweisen, die einer gründlichen Untersuchung keinesfalls standgehalten hätten. Die Nachfolger Abt Jakobs beriefen sich daher nie mehr auf Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion,¹³⁹ sondern konzentrierten sich nur noch auf die weltliche Unabhängigkeit, ein Ziel, das 1643 auch erreicht wurde.

¹³⁴ Liebhart, Reichsabtei, 104 f.

¹³⁵ Endrös, Hermann: Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Benediktinerstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Diss., Augsburg 1934, 141–155.

¹³⁶ Liebhart, Reichsabtei, 190–193.

¹³⁷ Endrös, Reichsunmittelbarkeit, 150.

¹³⁸ Akten zur Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Augsburg und dem Abt von St. Ulrich und Afra finden sich in BZA, OA-Kl. 14 Nr. 1; zum Emmeramer Prozeß s. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit dem Administrator Müller (1589–1597)*.

¹³⁹ Liebhart, Reichsabtei, 198.

d) Schottenkloster Wien

Das Wiener Schottenkloster St. Maria stand von Anfang an in enger Beziehung zu Regensburg, denn wie alle deutschen Schottenklöster war es vom Regensburger Schottenstift St. Jakob aus gegründet worden. Bereits kurz nach seinem Gründungsjahr 1161 nahm der Papst das Wiener Schottenkloster in seinen Schutz und verlieh ihm 1177 ein entsprechendes Privileg. Doch obwohl dieses Privileg 1191 noch einmal erweitert wurde, erlangte das Wiener Kloster nie die volle Exemtion, die sein Regensburger Mutterkloster zumindest in dieser Zeit innegehabt hatte.¹⁴⁰ Dennoch wurde das Recht zumindest zeitweise beansprucht und hätte fast zum Untergang des Klosters geführt, denn es verweigerte bis ins späte Mittelalter hinein jegliche Aufnahme deutscher Benediktiner und beharrte sowohl auf seinen national-schottischen Charakter als auch auf seiner völlige Unabhängigkeit von anderen Klöstern; lediglich seinem Mutterkloster St. Jakob in Regensburg verbunden, wollte es keinen anderen Herren als den Papst und den schottischen König, der die Vogtei innehatte, über sich anerkennen. Im Zuge der Melker Reform sah sich der Konvent, der wegen der nationalen Abschottung nur noch aus sechs Professen bestand, im Jahr 1418 von einer Reformkommission unwiderruflich vor die Entscheidung gestellt, den Konvent für Deutsche zu öffnen oder sich aufzulösen, woraufhin sich die verbliebenen Mönche nach St. Jakob in Regensburg zurückzogen und das Kloster von Melker Benediktinern neu besiedelt wurde.¹⁴¹ Seitdem erinnerte nur noch der Name an die einstige Sonderstellung der Wiener Abtei.

Das Wiener Schottenstift ist daher auch nicht aus rechtlichen Überlegungen, sondern aus einem anderen Grund für uns interessant: Seit Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelte sich eine zum Teil recht rege Beziehung zwischen diesem Kloster und der Abtei St. Emmeram. Den Anstoß gab die Berufung des Emmeramer Priors Wolfgang Selender 1601 als Prior in das Wiener Schottenkloster durch den Administrator der Diözese Wiener Neustadt. Selender hatte sich bei dem wenige Jahre vorher laufenden Emmeramer Visitationsprozeß als kluger Politiker erwiesen und hatte im Verlauf des Prozesses gute Kontakte zum Kaiserhof in Prag aufgebaut. Auf der Suche nach einem geeigneten Kandidaten, der für die religiöse und wirtschaftliche Stabilisierung des Stiftes sorgen sollte, war man daher auf ihn verfallen. Er hatte jedoch nur wenig Erfolg und erbat sich bereits nach einem Jahr die Erlaubnis, in sein Heimatkloster zurückkehren zu dürfen.¹⁴² Doch damit war die Verbindung nach St. Emmeram hergestellt, und als der umstrittene Abt, dem Selender an die Seite hätte gestellt werden sollen, im Jahr 1608 starb, wurde der Emmeramer Prior Augustin Pitterich zum Wiener Schottenabt (ca. 1608–1629) postuliert; er war sicherlich als Kompromißkandidat gedacht, da der gewählte Kandidat vom Wiener Bischof Klesl mit Berufung auf den kaiserlichen Hof nicht anerkannt wurde. Der ehemalige Emmeramer erwies sich als äußerst fähiger Prälat und wurde schließlich sogar Weihbischof der Diözesen Wien und Wiener Neustadt.¹⁴³

¹⁴⁰ Lechner, Karl: Die Gründungsgeschichte und die Anfänge der Schottenabtei in Wien, in: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960) (Sonderheft: 800 Jahre Schottenabtei), 19–38, hier 26.

¹⁴¹ Hantsch, Hugo: Die Geschichte der Schottenabtei im Mittelalter und die Melker Reform, in: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960) (Sonderheft: 800 Jahre Schottenabtei), 39–49, hier 42 f.

¹⁴² Doll, Visitationsprozeß, 366; zu Selender und zum Visitationsprozeß s. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit dem Administrator Müller (1589–1597)*.

¹⁴³ Pechl, Hermann OSB: Die Schottenabtei in der Neuzeit, in: Religion, Wissenschaft,

Diese Verbindung blieb bis über den Dreißigjährigen Krieg hinaus lebendig¹⁴⁴ und gelangte unter Abt Coelestin Vogl (1655–1691) zu neuer Bedeutung. Vogl hatte erkannt, wie wichtig bei Verhandlungen die Anwesenheit eines Vertreters vor Ort sein konnte, und da er in mehreren Anliegen beim Kaiser vorsprechen wollte, sandte er seinen Konventualen Benedikt Estendorfer nach Wien. Aufgrund der guten Beziehungen zum dortigen Schottenkloster war es kein Problem, Estendorfer dort unterzubringen.¹⁴⁵

Daß der Kaiser für einen Reichsstand, wie der Abt von St. Emmeram ja einer war, besonders in Notsituationen eine wichtige Anlaufstelle sein mußte, steht außer Zweifel. Gerade dann zeigte sich, daß es von Vorteil sein konnte, in der kaiserlichen Residenzstadt einen Bezugspunkt zu haben. Tatsächlich sah sich Abt Coelestin Vogl im August 1661 genötigt, persönlich nach Wien zu reisen.¹⁴⁶ Der Druck, den der Regensburger Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg wegen der geplanten Visitation auf ihn ausübte, war zu groß geworden. So wurde auch Abt Vogl als Gast im Wiener Schottenstift aufgenommen und verblieb dort bis Oktober desselben Jahres;¹⁴⁷ seine Rückkehr erfolgte damit nur wenige Wochen vor dem Tod seines Regensburger Widersachers Kardinal Wartenberg, womit der Streit sein Ende finden sollte.¹⁴⁸ Ob seine persönliche Anwesenheit in Wien für den Fortgang der Verhandlungen wirklich notwendig gewesen wäre, ist sehr fraglich, durch seine Abwesenheit von Regensburg machte er jedenfalls für die Dauer seines Wiener Aufenthaltes eine Visitation seines Klosters unmöglich.

Danach sind keine besonderen Verbindungen St. Emmerams zum Wiener Schottenkloster mehr zu erkennen.¹⁴⁹ Dennoch hatte sich der freundschaftliche Kontakt nach Wien, der zumindest unter Abt Coelestin Vogl gepflegt worden war, ausgedehnt; für St. Emmeram war in diesem Fall der Rangunterschied völlig unerheblich gewesen, ein Beharren darauf wäre auch unsinnig gewesen, da in Wien überhaupt keine Reichsabtei, exemt oder nicht, zu finden gewesen wäre; vielmehr war hier das fundamentale Verbindungsglied der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Benediktinerorden völlig ausreichend, um sich gegenseitig als Partner anzuerkennen.

Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960) (Sonderheft: 800 Jahre Schottenabtei), 51–61, hier 52 f.; der Nachfolger des aus St. Emmeram stammenden Abtes wurde der aus Weltenburg kommende Johann X. Walterfinger (1629–1641), vgl. ebd., 53.

¹⁴⁴ Beispielsweise stellte Abt Placidus Judmann dem aus England stammenden Leiter des römischen Collegium Gregorianum bei seinem Besuch in St. Emmeram ein Empfehlungsschreiben an den Wiener Schottenabt aus, vgl. Fink, Jung, 167.

¹⁴⁵ Der Schottenabt stellte Estendorfer bei der Abreise ein sehr günstiges Zeugnis über seinen Aufenthalt im Kloster aus, BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 62.

¹⁴⁶ Mausoleum, 536, erwähnt zwei Reisen Vogls an den kaiserlichen Hof in Wien, hierzu war jedoch in den benutzten Klosterliteralien nichts näheres zu finden.

¹⁴⁷ Vgl. die Schreiben von Emmeramer Brüdern und vom Kanzler an ihren Abt in Wien, BayHStA, KLE 46 ½.

¹⁴⁸ S. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*.

¹⁴⁹ Das Schottenstift hatte sich nach den Krisen des 17. Jahrhunderts – Dreißigjähriger Krieg, Pest und Türkenkriege – und nachdem über Jahrzehnte hinweg die Äbte immer von außen postuliert worden waren, im 18. Jahrhundert allmählich einen Aufschwung genommen, der sich noch heute in der Kirchengestaltung dieser Zeit widerspiegelt; dabei wirkte unter anderem auch der damals sehr bekannte Nürnberger Maler Joachim von Sandrart im Schottenstift, der für St. Emmeram das Gemälde des Hochaltars geschaffen hat, vgl. Peichl, Schottenabtei, 54 f. u. Greipl, Abt, 62.

4. Zusammenfassung: süddeutsche Klosterlandschaft und Exemption

Die wenigen hier vorgestellten Klöster können natürlich kein Gesamtbild der Klosterlandschaft Süddeutschlands geben, aber sie machen deutlich, daß es nicht nur verschiedene Wege hin zur Exemption, sondern auch verschiedene Ausprägungen davon gab. Eine im Frühmittelalter erhaltene Exemption muß ja unter anderen Vorzeichen verliehen worden sein als eine, die im 15. Jahrhundert erlangt wurde. Unbestreitbar haben sich die Rechtsinhalte der Exemptionsprivilegien nach dem Bedeutungsverlust des päpstlichen Schutzinstitutes angeglichen, so daß früher noch vorhandene weltliche Intentionen unwichtig wurden und nur noch die gegen den Ordinarius gerichtete kirchenrechtliche Komponente übrigblieb. Andererseits sind auch hier die Unterschiede gewaltig: wenn ein Gebiet wie das der Reichsabtei Fulda praktisch völlig aus dem Diözesangebiet herausgelöst war und der Fürstabt quasi bischofsgleich regieren konnte, so wiegt dies weitaus schwerer als die Emmeramer Exemption, die sich lediglich auf das unmittelbare Klostersgelände beschränkte und bei der der Bischof auch noch die Aufsicht über die Seelsorge für sich behaupten konnte. Es ist also festzuhalten, daß die exemten Benediktinerklöster durchaus nicht ranggleich waren, in St. Emmeram hat es z. B. nie einen adeligen Konvent gegeben, während Fulda oder Kempten nur nach abgelegter Adelsprobe zugänglich waren; zudem erhielt der Abt von St. Emmeram erst sehr spät, nämlich 1732, die Reichsfürstenwürde. Die tatsächliche Wirksamkeit des Rechtstitels Exemption konnte somit von Fall zu Fall sehr verschieden sein.

Eine Gemeinsamkeit aller exemten Klöster waren in der Frühen Neuzeit die Auseinandersetzungen mit den Bischöfen; während sich andere Klöster dabei aber auf ein eigenes Territorium stützen konnten, fehlte diese Möglichkeit in St. Emmeram. Daher verwundert es beinahe, daß es im Wesentlichen immer unbeschadet durch seine großen Streitfälle gelangen konnte. Schließlich muß auch noch die geographisch-territoriale Lage der exemten Benediktinerabteien betrachtet werden: sie konzentrierten sich hauptsächlich auf herrschaftlich zerstreutes Gebiet. In größeren Territorien, z. B. in denen der Habsburger¹⁵⁰ oder im Kurfürstentum Bayern konnten Klöster dagegen nicht zur Exemption gelangen oder verloren diese schnell wieder.¹⁵¹

Es gab keine weitere exemte Benediktinerabtei im Reich, die hinsichtlich des Territoriums, der Zusammensetzung des Konvents, des Zeitpunktes der Erlangung der Reichsfürstenwürde und der geographischen Situation mit St. Emmeram verglichen werden könnte; deshalb von St. Emmeram als einer Ausnahmerscheinung unter den exemten deutschen Klöstern zu sprechen, wäre dennoch verfehlt. Die Rechtsstellung jedes Reichsstandes im Alten Reich konnte sich in der einen oder anderen Hinsicht von anderen unterscheiden, weshalb es auch keine einheitlich verfassten Reichsklöster geben konnte.

Abschließend muß hier noch einmal die oben im Zusammenhang mit der Wiener Schottenabtei geäußerte Erkenntnis besonders betont werden: St. Emmeram bewegte sich beileibe nicht nur auf der Ebene von ranggleichen Reichsabteien, sondern stand in engem Kontakt mit den benachbarten bayerischen Benediktinerklöstern. Dies beweist am eindrucksvollsten die Tatsache, daß es ausgerechnet der exemte Emmeramer Abt Coelestin Vogl war, der zum größten Förderer der bayerischen

¹⁵⁰ Mit Ausnahme der Niederlande.

¹⁵¹ Vgl. Karte „Germania Benedictina“ (Nürnberg 1752), BSB 2° Mapp. 74-5.

Benediktinerkongregation und der eigentliche Motor der Gründungsverhandlungen wurde.¹⁵²

Seiner Lage innerhalb der Reichsstadt Regensburg hat es St. Emmeram wohl zu verdanken, daß es die Sonderentwicklung hin zu einem exemten Reichskloster nehmen konnte; vom Selbstverständnis her war es aber doch ein bayerisches Kloster geblieben und fühlte sich seinen Ordensbrüdern im großen Nachbarterritorium stets verbunden. St. Emmeram hat seine Exemption daher nie als eine Besserstellung gegenüber den landständischen Klöstern verstanden, sondern immer nur als ein Recht, das die Abtei vom Bischof unabhängig machte; der damit verbundenen Pflichten war es sich bewußt und benutzte seine Ehrenstellung innerhalb des Ordens, um diesem als ganzem zu nutzen.

III. Die Rombeziehungen im Zusammenhang mit der exemten Stellung von St. Emmeram

Die Darstellung der Rombeziehungen von St. Emmeram in der Frühen Neuzeit gliedert sich in zwei Blöcke. Um die Bedeutung der Exemption für die Rombeziehungen des Klosters ablesbar zu machen, sollen in einem ersten Kapitel nur diejenigen Beziehungsfelder dargestellt werden, die sich auf die Exemption zurückführen lassen und die nicht hätten bestehen können, wenn sich St. Emmeram nicht im Besitz dieser Rechtsstellung befunden hätte. Erst danach sollen in einem zweiten Teil all diejenigen Beziehungen mit Rom aufgezeigt werden, die unabhängig von der exemten Stellung waren.

St. Emmeram hatte seine exemte Stellung nur erreicht, weil es in intensive Beziehungen zum Papst getreten war. Im Nachhinein mag es scheinen, als hätten die Bemühungen um den schrittweisen Erwerb und die Bestätigung von Privilegien im Verlauf des Mittelalters zielstrebig zur Verleihung des großen Exemptionsprivilegs von 1326 durch Papst Johannes XXII. geführt, das dann zwar den Höhepunkt, zugleich aber auch den Endpunkt der Emmeramer Beziehungen zum Papst darstellte. Zirngibls Abhandlung über den Exemptionsprozeß könnte glauben machen, danach sei das jahrhundertlang schwierige Verhältnis zu den Regensburger Bischöfen durch Eintracht und gegenseitigen Respekt gekennzeichnet gewesen.¹⁵³ So mochte sich die Situation vielleicht aus der Sicht des beginnenden 19. Jahrhunderts dargestellt haben, allgemein aber gilt diese Aussage keineswegs; immer wieder gab es Situationen, in denen der Konflikt zwischen Bischof und Kloster eskalierte. Unbestritten gab es Zeiten von gutem gegenseitigem Einvernehmen, doch letztlich stellte das exemte Reichsstift zeit seiner Existenz für die Bischöfe eine Beeinträchtigung der ungehinderten Ausübung ihrer diözesanherrlichen Rechte dar, womit Streitigkeiten vorprogrammiert waren. Spätestens wenn es zu keiner gütlichen Einigung bei einem bischöflichen Eingriff in die Rechte des Klosters kam, mußte sich St. Emme-

¹⁵² Haering, Benediktinerkongregation, in: Germ. Ben., 624.

¹⁵³ Zirngibl, Exemptionsprozeß, 172: er schreibt über das Exemptionsprivileg, welches „den herrlichen Grundstein zur Ruhe, und zum Frieden, zur wechselseitigen Eintracht, und Achtung, mit welcher das Reichsstift seinen hohen Ordinarius ehrt, und respectiert, und mit welcher dieser jenem, als dem ersten, und ursprünglichen bischöflichen Sitz, und Mutterkirche begegnet, legte.“

ram an seinen Schutzherrn wenden, der in Rom zu finden war. Daneben gab es noch ein weiteres Element, das mit der Exemtion einherging und die Verbindung des Klosters mit der Kurie nicht abreißen ließ: den Exemtionszins.¹⁵⁴

1. Der Exemtionszins

a) Der Zins vom Mittelalter bis ca. 1600

Der Kampf um die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion war noch lange nicht ausgefochten, da konnte das Reichsstift St. Emmeram bereits auf eine wichtige Tatsache verweisen, die seine Ansprüche auf Exemtion kräftig stützte: es bezahlte einen jährlichen Zinsbetrag in festgesetzter Höhe an die päpstliche Kammer.¹⁵⁵ Im Falle von St. Emmeram erfolgte diese Zahlung von Anfang an unregelmäßig, zumeist aber wurden größere Fehlzeiten nachträglich beglichen, so daß eine fast durchgängige Zinsleistung festgestellt werden kann.

Die Bezahlung dieses Zinses wurde ab 1192 im päpstlichen Liber censuum, einem Zinsverzeichnis, in dem die der päpstlichen Kurie zustehenden Einkünfte niedergelegt wurden,¹⁵⁶ festgehalten. St. Emmeram ist bereits bei der ersten systematischen Zusammenstellung des Kämmerers Cencius von 1192 aufgeführt; der Liber censuum stützt sich dabei auf ältere kuriale Aufzeichnungen, in denen St. Emmeram wohl im Zeitraum zwischen den Othlo-Fälschungen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und der Ausstellung einer Schutzurkunde durch den Papst vor dem Jahr 1117¹⁵⁷ bereits als zinspflichtiges Kloster geführt wurde.¹⁵⁸ Damit war zwar keineswegs die Exemtion des Reichsstifts vorweggenommen worden, sowenig wie die genannte Schutzurkunde von 1117 und eine weitere von 1144¹⁵⁹ keineswegs die klaren Exemtionsbestimmungen der Othlo-Fälschungen wiederholt hatten; vielmehr war mit der Aufnahme in den Liber censuum nur die Übernahme in den päpstlichen Schutz bestätigt worden. In späteren Zeiten jedoch ließ sich der Hinweis auf die Zinsleistung, die dann als reine Exemtionsfolge gedeutet wurde, als treffliches Argument im Streit mit dem Bischof einsetzen.

Auf St. Emmeramer Seite liegen keine Nachweise über die tatsächliche Bezahlung des Zinses in Rom für diese frühe Zeit vor. Hier setzen die Quittungen erst 1274 ein, also weit mehr als 150 Jahre nach Beginn der regelmäßigen Zahlungen.¹⁶⁰ In diesem

¹⁵⁴ entfällt.

¹⁵⁵ Ein solcher Zins wurde vom Papst als Gegenleistung dafür verlangt, daß er ein Kloster in seinen Schutz nahm oder es von der Diözesangewalt des Bischofs eximierte; die Höhe des jährlich zu leistenden Anerkennungszinses war dabei meist recht gering, vgl. Feine, Rechtsgeschichte, 161; s. auch oben Kap. *Die Entwicklung bis zur Privilegierung Clunys*.

¹⁵⁶ Der Liber censuum wurde 1192 vom päpstlichen Kämmerer Cencius angelegt und enthält neben der eigentlichen Zinstabelle auch eine Liste von Klöstern, die direkt dem Hl. Stuhl unterstehen sowie literarische Teile, z. B. die „Mirabilia Urbis Romae“ und zwei Papstchroniken, vgl. die Einleitung zur Edition: Fabre, Paul/Duchesne, L. (Hgg.): *Le Liber Censuum de l'Église Romaine publié avec une introduction et un commentaire par Paul Fabre et L. Duchesne*, Paris 1910 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2e Série).

¹⁵⁷ Diese Urkunde ist verloren, der Inhalt läßt sich aus der Folgeurkunde Lucius' II. von 1144 erschließen, vgl. Brackmann, Vorarbeiten, 69.

¹⁵⁸ Brackmann, Vorarbeiten, 156.

¹⁵⁹ Aussteller: Papst Lucius II., vgl. Brackmann, Germ. Pont., 288 f.

¹⁶⁰ BayHStA, KLE 4 [Archivrepertorium Zirngibls]; vgl. auch Liber probationum, 14.

Jahr wandte sich Abt Haimo (1272–1275) wegen des Streites mit dem Bischof an Papst Gregor X. und erwirkte eine Schutzbulle, die St. Emmeram bereits in der Adresse als „*ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens*“ bezeichnet.¹⁶¹ Der kleine Schönheitsfehler, daß St. Emmeram zwar auf einen Eintrag im Liber censuum verweisen konnte, allerdings wiederum seit vielen Jahren keinen Zins geleistet hatte, war wenige Monate vor Ausstellung der Urkunde durch eine beträchtliche Nachzahlung an die päpstliche Kammer beseitigt worden.¹⁶² Danach sind die Zahlungen im Archiv von St. Emmeram gut dokumentiert. Dabei wechseln sich Perioden mit fast jährlicher Zinsleistung ab mit langjährigen Rückständen, die dann aber in der Regel nachträglich beglichen wurden. Gleich die Jahrzehnte nach 1274 blieb St. Emmeram die Bezahlung schuldig und leistete erst 1318, wenige Jahre vor der endgültigen Einigung im Rechtsstreit mit dem Bischof eine Nachzahlung von 35 Pfund Pfennigen.¹⁶³ Bis 1329 erfolgte die Zahlung fast lückenlos, bevor für den Zeitraum von 30 Jahren die Bezahlung erneut aussetzte. Ähnlich große Lücken finden sich dann erst wieder Ende des 15. Jahrhundert, als durchwegs in größeren Zeiträumen bezahlt wurde: Abt Erasmus Münzer (1493–1517) bezahlte die vom Vorgänger übernommene Schuld von 15 Jahren¹⁶⁴ und leistete danach den Zins regelmäßig im Mehrjahresrhythmus. Nach seinem Tod 1517 kam es wiederum zu einer Unterbrechung bis 1531;¹⁶⁵ für die folgenden Jahre bis 1559 wurde erneut kein Zins bezahlt. Die Zahlung erfolgte dann 1559 an den im Kloster weilenden Kardinal Altemps, wobei offensichtlich versäumt wurde, sich eine Quittung ausstellen zu lassen, was bei der nächsten Zinszahlung 1582 einige Irritationen hervorrief. Allerdings schenkte der Zinseinnehmer den Versicherungen von Abt und Konvent Glauben und stellte nachträglich für die fraglichen Jahre 1531–1559 eine Quittung aus; dieser Vorgang wiederholte sich 1593, als auch der oberdeutsche Nuntius Portia bei Gelegenheit der Entgegennahme des Exemtionszinses noch einmal eine Quittung für den fehlenden Zeitraum ausstellte.¹⁶⁶ Die Bezahlung des Zinses ab dem Jahr 1597 fiel dann bereits in die Zuständigkeit von Johann Baptist Fenzoni, der in Rom im Auftrag des Abtes Hieronymus Weiß die Bezahlung übernahm und unter dem es dann zu einer wichtigen Änderung in der Zahlungsweise kommen sollte.¹⁶⁷

Wie der genaue Ablauf der Zinszahlung in der Periode bis ca. 1600, die immerhin ein halbes Jahrtausend andauerte, aussah, muß hier offen bleiben. In einem groben Überblick läßt sich aber sagen, daß es neben der ordentlichen Bezahlung bei der päpstlichen Kammer an der jeweiligen Papstresidenz auch die Möglichkeit gab, den Zins vor Ort zu leisten, nämlich immer dann, wenn ein Beauftragter oder Angehöriger der Kurie in Regensburg weilte; dies mochten päpstliche Kollektoren, später auch päpstliche Legaten bzw. Nuntien oder gar durchreisende Kardinäle sein, wichtig war, daß der Empfang des Geldes rechtsgültig quittiert werden konnte. Es ist

¹⁶¹ Lechner, Exemtionsprivilegien, 634; Liber probationum, 205 f.; nur zwei Jahre zuvor, bei einer früheren Privilegienbestätigung durch denselben Papst, fehlte dieser Passus noch, vgl. Liber probationum, 203 f.

¹⁶² BayHStA, KUE Nr. 134: Quittung über bezahlten Zins in Höhe von 140 Goldstücken v. 21. Mai 1274.

¹⁶³ BayHStA, KUE Nr. 134.

¹⁶⁴ Vgl. Ziegler, St. Emmeram, 40.

¹⁶⁵ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1, fol. 77; Quittung über 64 Kammergulden.

¹⁶⁶ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1, fol. 78 f.

¹⁶⁷ S. u. Kap. *Höhe und Zahlungsweise des Zinses bis ca. 1600*.

anzunehmen und läßt sich auch aus den Quittungen belegen, daß die Bezahlung vor Ort geradezu zur Regel wurde;¹⁶⁸ viele Äbte vertrauten daher darauf, ihrer Pflicht auf diese Weise genüge tun zu können und unterließen es, den Zins aus eigenem Antrieb zu bezahlen. Für die Äbte waren keine negativen Folgen zu fürchten, solange ihre Exemption durch die Nichtbezahlung des Zinses nicht ernsthaft angezweifelt wurde; dies war im entsprechenden Zeitraum nur einmal der Fall, nämlich 1484, hierzu ist jedoch nichts näheres bekannt.¹⁶⁹

b) Höhe und Zahlungsweise des Zinses bis ca. 1600

Nach Brackmann war das Kloster St. Emmeram seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert bei der päpstlichen Kurie zinspflichtig.¹⁷⁰ Die Höhe des Zinses betrug laut dem Eintrag im Liber censuum jährlich 7 Marabutini bzw. Aurei¹⁷¹ und stand sicher schon vor der Zusammenstellung des Liber censuum im Jahr 1192 in dieser Höhe fest: er ist bereits in der Bulle Papst Lucius II. von 1144 festgeschrieben, und da diese von einer früheren, verlorengegangenen Bulle Papst Paschalis' II. (vor 1117) abhängig ist, darf man annehmen, daß die tatsächlich bezahlte Höhe des Jahreszinses zumindest seit 1117, wahrscheinlich aber bereits seit der ersten Erhebung stets die gleiche geblieben ist. Nur einmal läßt sich eine Abweichung von dieser Summe feststellen, als Papst Coelestin III. dem Regensburger Bischof einen Verweis wegen dessen ungebührlicher Belastung des Klosters St. Emmeram mit dem Argument erteilt, die Abtei sei dem Römischen Stuhl unmittelbar untertan und bezahle zum Zeichen dafür jährlich *fünf* Goldmünzen.¹⁷² Da die Originalurkunde verloren ist, dürfte es sich bei dieser Zahlenangabe aber um einen Irrtum handeln; durch die zeitliche Nähe zur Abfassung des Liber censuum mit seiner eindeutigen Angabe wird dieser Befund gestützt.

¹⁶⁸ Die Kurie hatte diese für sie wohl sicherere Zahlungsweise ab dem beginnenden 13. Jh. selbst eingeführt und gefördert durch die Vergabe eigener Einnehmerposten; diese sog. Kollektoren, zumeist Bischöfe, ernannten ihrerseits Subkollektoren für ein bestimmtes Gebiet, meist einfache Geistliche, welche die päpstlichen Einkünfte vor Ort erhoben und die Beträge über Kaufleute an die Zentralstelle übermittelten. Problematisch wurde dies für die Kurie erst, als sich das Kollektorenwesen gegen Ende des 14. Jh. allmählich überlebt hatte, so daß wieder verstärkt auf die Eigeninitiative der Zinspflichtigen gesetzt werden mußte (vgl. Puza, R., in: LexMA V (1991), Sp. 1254 s. v. *Kollekte, Kollektor*); zu den Kollektoren in Bayern um 1400 vgl. Jansen, Max: Papst Bonifazius IX. (1389–1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, Freiburg i. Br. 1904 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte III. Band, 3. und 4. Heft), 124–131; darin auch explizit die Aufgabe der Kollektoren genannt, von bestimmten Klöstern Zins für den päpstlichen Schutz zu erheben, ebd., 130.

¹⁶⁹ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1, fol. 43: Zirngibl zählt in seinem Archivrepertorium nur drei Fälle auf, bei denen die Exemption wegen der Nichtbezahlung des Zinses von Seiten der Kurie angezweifelt wurde, nämlich eben 1484, dann 1604 und 1656 (zu letzteren s. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*); weder Janner noch Ziegler, St. Emmeram, erwähnen die Angelegenheit von 1484; J. B. Kraus verweist in seinem Liber probationum (S. 14) zusätzlich auf einen Fall von Exkommunikation, die den Abt Engelfrid von St. Emmeram (1129–1142) wegen Nichtbezahlung des Zinses getroffen habe, vgl. auch Mausoleum, 277 f. und Budde, Rechtliche Stellung, 202 f.

¹⁷⁰ Brackmann, Vorarbeiten, 156.

¹⁷¹ Vgl. Fabre/Duchesne: Le Liber censuum I, 171 u. II, 122; zur Einheit *Marabutinus* s. u.

¹⁷² Brackmann, Germ. Pont. I, 289 f., demzufolge stammt die Urkunde aus den Jahren 1191–98; vgl. dazu auch Janner II, 212, Anm. 1, der sie in Anlehnung an Kraus, Liber probationum, auf 1193 datiert.

Mit der Summe von 7 Marabutini steht St. Emmeram singulär, die meisten anderen Klöster bezahlten nur je einen Marabutinus, so z. B. das Regensburger Schottenkloster St. Jakob.¹⁷³ Zinspflichtige Klöster in Italien leisteten zum Teil sogar noch Naturalabgaben wie Wachs und Öl. Bevor die Emmeramer Zinshöhe in päpstlichen Dokumenten auftaucht, ist sie an völlig anderer Stelle zu finden: in den Fälschungen Otlohs aus dem 11. Jahrhundert. Mit seiner Urkunde Papst Leos III. – angeblich aus dem Jahr 815 – brachte er die Zahl von 7 Goldmünzen offenbar erstmals ins Spiel. Woher er aber diese Summe nahm, die ja deutlich höher als der übliche Zins lag, bleibt ungeklärt. Weder Tegernsee noch Fulda, die beiden Klöster, in denen Otloh neben St. Emmeram zeitweise gelebt hat, mußten einen solchen Zins leisten. Dennoch ist anzunehmen, daß Otloh wohl in Fulda Vorlagen zwar nicht für die Höhe des Zinses, wohl aber für die Form der Urkunde und die Formulierung des Textes gefunden hatte, da Fulda ja seit seiner Gründung in engstem Kontakt mit den Päpsten stand und eine Fülle von Papsturkunden besaß.¹⁷⁴ Mit Abt Pabo dürfte die Zinshöhe dann nach Rom und dort in die päpstlichen Zinsbücher gekommen sein.¹⁷⁵ So sollten die Emmeramer Fälschungen aus dem Umkreis des Mönches Otloh nicht nur rechtliche, sondern auch konkrete finanzielle Folgen für die Zukunft des Klosters haben.

Der Ausdruck Marabutinus oder auch einfach Aureus, der ja Münzen bezeichnete, die nicht allgemein in Umlauf waren, bedurfte spätestens nach dem Aufkommen neuer Goldprägungen in Europa einer Präzisierung.¹⁷⁶ Schon vorher mußte entweder der vom Abt zur Zahlung in Rom Beauftragte, wohl mit Hilfe von Kaufleuten, oder die vor Ort anwesenden Kollektoren den Betrag in die zeit- und ortsüblichen Währungen umrechnen, z. B. in Pfund Pfennige oder in Tournos-Groschen,¹⁷⁷ später in Gulden und Kreuzer. Um die Sache durchschaubarer und vor allem eindeutig zu machen, wurde daher später statt der Währungseinheit eine Gewichtsangabe ge-

¹⁷³ Fabre/Duchesne: *Le Liber censuum* I, 171 u. II, 122.

¹⁷⁴ Jakobs, Hermann: *Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et Litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae Ecclesiis Monasteriis Civitatibus singulisque Personis concessorum*. Vol. IV: *Provincia Maguntinensis, Pars IV: S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntinensis, Abbatia Fuldensis, Gottingae* 1978 (*Regesta Pontificum Romanorum* IV), 344–403.

¹⁷⁵ Janner II, 547, irrt hier: er verlegt den Eintrag in die päpstlichen Zinsregister ins Jahr 1274; aus diesem Jahr stammen die ersten überlieferten Quittungen über die Zinszahlung, der eindeutige Eintrag im *Liber censuum* ist Janner noch nicht bekannt.

¹⁷⁶ Der Marabutinus ist eine Goldmünze, die eigentlich in Byzanz und in den arabischen Staaten in Umlauf war; in ganz Europa wurden vom 9. bis 13. Jahrhundert keine eigenen Goldprägungen mehr vorgenommen. Von Seiten der Emmeramer Äbte kann der Betrag mangels Goldmünzen nur in Silbermünzen, also in Pfennigen, ab ca. 1300 auch in verschiedenen größeren Silbermünzen, den Groschen, bezahlt worden sein. Eigene Goldprägungen (Gulden) wurden in Italien erst Ende des 13. Jh., im übrigen Europa ab dem 14. Jh. hergestellt; vgl. Ebengreuth, A. Luschin v.: *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuere Zeit*, München und Berlin 1904 (*Handbuch der Mittelalterlichen und Neuere Geschichte*, Abt. V: *Hilfswissenschaften und Altertümer*), 32; zum Münzwesen im mittelalterlichen Bayern vgl. Westenrieder, Lorenz von: *Geschichte der in Baiern vom 9ten bis zum 15ten Jahrhundert gangbaren Münzen*, in: *Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Staatistik etc.*, hg. v. Lorenz Westenrieder, Achter Band, München 1806, 1–148; diese Abhandlung ist hier besonders interessant, da sie sich in großen Teilen auf St. Emmeramer Quellen und auf die Münzsammlung der Emmeramer Fürstäbte stützt.

¹⁷⁷ Diese beiden Silberwährungen finden sich in BayHStA, KUE Nr. 248 und Nr. 270.

macht: auf St. Emmeram traf nun eine halbe Unze Gold jährlich.¹⁷⁸ Wann diese Umrechnung erfolgte, ist ungewiß, sicher aber erst nach der allgemeinen Verbreitung der neuen Goldmünzen, also um die Wende zum 14. Jahrhundert. Die Höhe der Abgabe blieb in dieser Form und Formulierung bis zum Auslaufen der Zinszahlungen Ende des 18. Jahrhunderts bestehen; bezahlt wurde natürlich dennoch nicht in reinem, ungeprägtem Gold, sondern in den an der Kurie üblichen Goldwährungen; in den Emmeramer Unterlagen findet sich erstmals 1531 die Bezeichnung „*ducati in auro de camera*“¹⁷⁹ also Kammergulden, die ebenfalls bis zum Auslaufen der Zahlungen unverändert blieb;¹⁸⁰ die geforderte halbe Unze Gold wurde dabei stets mit 4 Kammergulden bewertet.

Seit dem Jahr 1597 wurde der Zins ausschließlich in Rom an der päpstlichen Kammer und nicht mehr in Regensburg an Beauftragte der Kurie bezahlt. Damit ergab sich die Frage nach einem festen Zahltag. Der gewöhnliche Termin an der Kurie war entweder der Vortag oder das Fest der Apostelfürsten Peter und Paul, der 28. oder 29. Juni.¹⁸¹ Da in keiner der Urkunden, die den Zins nennen, ein anderer Tag festgelegt ist, galt dieser Termin auch für St. Emmeram; zumindest seit 1602 wurde auch versucht, ihn einzuhalten.¹⁸²

Theoretisch wäre der Exemtionszins jedes einzelne Jahr zu bezahlen gewesen, da der Eintrag im Liber censuum einen Jahresbetrag, aber keine andere Zahlungsweise nennt. In der Praxis wurde dies meist anders gehandhabt: man ließ mehrere Jahre zusammenkommen und bezahlte dann im Nachhinein die aufgelaufenen Schulden; je nach sich bietender Zahlungsgelegenheit konnten dies der Zins von nur wenigen Jahren, aber auch von mehreren Jahrzehnten sein. Es lassen sich im Mittelalter nur wenige Phasen erkennen, in denen der Emmeramer Zins über einen längeren Zeitraum jährlich oder fast jährlich bezahlt worden war.¹⁸³ Gerade im 16. Jahrhundert kam es zu großen Lücken, von den theoretisch 100 Zahlterminen wurden nur 7 wahrgenommen,¹⁸⁴ und obwohl allem Anschein nach letztendlich die gesamte Schuld, wenn auch im Nachhinein, bezahlt worden war, wurde dieses Vorgehen von der Kurie seit Gregor XIII. nicht mehr akzeptiert.¹⁸⁵ Sie drohte 1602 dem Abt von St. Emmeram, daß zukünftig bei Nichtbezahlung das Exemtionsprivileg außer Kraft gesetzt sei. Solcherart bedrängt, beeilte sich Abt Hieronymus Weiß, in den Jahren 1603 und 1604 pünktlich zu bezahlen, wozu er einen Beauftragten vor Ort, Johann Baptist Fenzoni, beizog.

¹⁷⁸ 1 Unze entsprach ca. 27 Gramm.

¹⁷⁹ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1, fol. 77.

¹⁸⁰ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1; nur J. B. Kraus, Liber probationum, 11, griff noch einmal die alte Währung Marabutinus auf, um die fast 1000jährige Kontinuität der Zinszahlung, die er irrig bereits mit Karl dem Großen Ende des 8. Jh. beginnen ließ, zu verdeutlichen.

¹⁸¹ Fink, Jung, 179; auch in den Quellen finden sich öfters Hinweise auf diesen Termin als allgemeinen Zahltag, z.B. BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 25.

¹⁸² In diesem Jahr setzt die Aktenüberlieferung in St. Emmeram über den geleisteten Exemtionszins ein; sie ist zusammengefasst im Akt BayHStA, KLE 43 („Acta, den vom Kloster St. Emmeram jährlich an die päpstliche Kammer zu zahlenden Census betreffend“) und umfasst die Jahre 1602–1762.

¹⁸³ V. a. die beiden letzten Jahrzehnte des 14. Jh., vgl. BayHStA, KLE 4.

¹⁸⁴ Es waren die Jahre 1509, 1515, 1531, 1559, 1582, 1592 und 1597 (vgl. BayHStA, KLE 4).

¹⁸⁵ BayHStA, KLE 43, Prod. 2 u. ö.; Gregor XIII. regierte 1572–1585, sein Erlaß bezüglich der Zinszahlungen wird öfter in Schreiben der Kurie an St. Emmeram erwähnt.

Schon die Bemühungen um die prompte Bezahlung von nur zwei Jahresbeträgen reichten aus, um dem Abt klarzumachen, daß für die Zukunft eine andere Lösung gefunden werden mußte. Es war weniger der Aufwand als eher der genau festgelegte Zahlungstermin, dessen präzise Einhaltung ihm Sorge bereitete. So bemühte er sich darum, eine vier- oder fünfjährige Zahlungsweise zu erreichen, und obwohl im klar war, daß dieses Ziel schwer zu erreichen sei, glaubte er dennoch, daß davon – durch die gesichertere Bezahlung – auch die andere Seite profitiere, was wiederum die Verhandlungen erleichtern könne.¹⁸⁶ Er bat daher Fenzoni, in dieser Sache bei der Kurie vorzusprechen; leichter und schneller als gedacht kam es daraufhin zu einer Lösung: Papst Clemens VIII. gewährte noch im August 1604 eine fünfjährige Zahlungsweise; damit wurden am Vorabend zum Fest St. Peter und Paul nunmehr 2 ½ Unzen Gold bzw. 20 Kammergulden für den Zeitraum von fünf Jahren jeweils im Voraus fällig.¹⁸⁷ Diese Regelung sollte bis Ende des 18. Jahrhunderts Bestand haben; erstmals griff sie im Jahr 1605, als von Fenzoni der Zins für die Jahre 1605–1609 bezahlt wurde. Das von Clemens VIII. erlangte Privileg war allerdings nur „*vivae vocis*“ ausgestellt worden.¹⁸⁸ Es handelte sich also vorerst noch um keine Dauerlösung, sondern mußte nach dem Tod des Papstes erneut beantragt werden. Dauerhaft galt diese Regelung erst ab 1657.¹⁸⁹

c) Die Klosteragenten

Es ist bereits mehrmals angeklungen, daß die Äbte von St. Emmeram ab der Wende zum 17. Jahrhundert in Rom einen Beauftragten unterhielten, der für sie die Zinszahlung übernahm. Diese Beauftragten wurden auch als Prokuratoren oder am häufigsten als Agenten bezeichnet¹⁹⁰ und waren in der Regel Geistliche deutscher oder italienischer Nation, die entweder eine Stelle an der päpstlichen Kurie innehaten oder Mitarbeiter von Kardinälen waren. Im 18. Jahrhundert bediente sich St. Emmeram auch der Prokuratoren der Bayerischen Benediktinerkongregation.

Der erste dieser Klosteragenten war der bereits genannte Giovanni Battista Fenzoni. Der Kontakt dürfte durch den Kardinalprotektor für die deutschen Lande, Kardinal Ottavio Paravicini, zustande gekommen sein. Das Institut des Kardinalprotektors für einzelne Länder an der römischen Kurie entstand um 1500 und sollte eine Mittelstellung zwischen staatlicher und kirchlicher Interessensvertretung bilden; der Kardinalprotektor wurde vom jeweiligen Herrscher, für das Reich also vom Kaiser, ernannt. Vor allem in Bistumsangelegenheiten traten die Protektoren hervor;¹⁹¹ doch offenbar waren sie auch für kleinere Reichsstände wie St. Emmeram eine Anlaufstelle. Tatsächlich befand sich das Reichsstift ja in einer bedrängten Lage, als es 1602 Fenzoni als Agenten gewinnen konnte. Dafür spricht weiter, daß sich Abt

¹⁸⁶ BayHStA, KLE 43, Prod. 13 [Brief an Fenzoni, 2. Juni 1604]; ob der Vorschlag von Abt Hieronymus kam oder ob ihn Fenzoni auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht hatte, ist leider nicht nachvollziehbar, da der vorhergehende Brief Fenzonis fehlt.

¹⁸⁷ Die Bulle datiert vom 24. August 1604, vgl. BayHStA, KLE 4, Fasz. 1 fol. 43.

¹⁸⁸ BayHStA, KUE 1605 VII 9.

¹⁸⁹ BayHStA, KLE 43 ½; s. auch u. Kap. *Nichtbezahlung aus Unvermögen*.

¹⁹⁰ Die Bezeichnung in den Quellen lautet gewöhnlich „*agens*“.

¹⁹¹ Vgl. Wodka, Josef: Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie, Innsbruck 1938 (Publikationen des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom 4) ND 1967.

Hieronymus in seinen Briefen an Fenzoni auch bei Kardinal Paravicini bedankte bzw. ankündigte, für ihn zu beten. Weiter muß festgestellt werden, daß der wahrscheinlich aus Faenza stammende Jurist Fenzoni¹⁹² dem Abt persönlich bekannt, ja daß sie sogar befreundet waren, da er ihn in der Adresse mehrmals als „amicus meus“ bezeichnet. Es ist gut möglich, daß die Freundschaft auf dem Regensburger Reichstag 1594 zustande gekommen war, wo der damalige Kardinalprotektor für das Reich, Lodovico Madruzzo, als Vertreter des Papstes anwesend war;¹⁹³ vielleicht befand sich in seinem Gefolge auch Fenzoni. Dies bleibt allerdings ungewiß, da die Briefe rein sachlich bleiben und keine persönlichen Informationen enthalten.¹⁹⁴ Der Klosteragent Fenzoni war sicherlich mit den Verhältnissen in Deutschland vertraut, denn St. Emmeram war nicht das einzige Kloster, dessen Interessen er in Rom vertrat; er wirkte auch für Ochsenhausen und St. Ulrich und Afra in dessen Exemptionsstreit mit dem Bischof von Augsburg.¹⁹⁵ Vielleicht war er auch schon im Emmeramer Visitationsstreit mit dem Generalvikar Müller von Regensburg tätig geworden, in Sachen der Zinszahlung betreute er das Reichsstift seit 1602. Das Ende seiner Tätigkeit für St. Emmeram ist dagegen weniger klar, und da seine Lebensdaten unbekannt sind, auch schwer zu erschließen; er taucht noch einmal im Jahr 1609 auf,¹⁹⁶ sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Zahlung für den zweiten Fünfjahres-Zeitraum (1610–1614). Danach, d. h. bei der nächsten fälligen Zahlung 1615 war er mit Sicherheit nicht mehr im Dienst des Klosters, da sich in der Folgezeit – 1609 war es zu einem Abtwechsel gekommen – gewisse Unsicherheiten auf beiden Seiten ergaben, die bei Fenzoni als Kenner der Materie wohl nicht aufgetreten wären. Dieser erste Emmeramer Klosteragent Giovanni Battista Fenzoni hat, auch wenn er nur verhältnismäßig kurz im Auftrag des Klosters wirkte, doch sehr bedeutende Dienste geleistet. Neben der Hilfe im grundsätzlichen Streit um die Wiederaufnahme der Zahlungen 1602¹⁹⁷ konnte durch seine Vermittlung ein neuer Zahlmodus für das Reichsstift eingeführt werden, eine zukunftsweisende Regelung, die dem Kloster bedeutende Erleichterung gewährte und die Gefahr des Verlustes der Exemtion wegen Nichtbezahlung des Zinses verringerte.

Die nächste greifbare Persönlichkeit tritt bei der Zinszahlung 1619 ans Licht; bekannt ist allerdings weder eine Amtsbezeichnung noch näheres zu den Lebensumständen, sondern nur der Name, Joannis Faber.¹⁹⁸ Er vollzog im Namen des Klosters St. Emmeram nur diese eine Zahlung, die sich im Nachhinein auch noch als problembehaftet herausstellen sollte.¹⁹⁹

Wer Fabers Nachfolger als Agent von St. Emmeram war, ist unklar. Die nächsten Zahlungen wurden zwar sicher vorgenommen, es liegt jedoch kaum Korrespondenz darüber vor. Der Abt hatte mehrere Briefpartner in Rom, inwieweit diese aber mit der Zinszahlung befasst waren, ist nicht klar erkennbar. Am ehesten sind Laurentius

¹⁹² Jöcher, Christian Gottlieb: Allgemeines Gelehrten-Lexicon, darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ietzi-ge Zeit gelebt ..., Zweyter Theil, ND der Ausgabe Leipzig 1750, Hildesheim 1961, 558.

¹⁹³ Doll, Visitationsprozeß, 374.

¹⁹⁴ BayHStA, KLE 43.

¹⁹⁵ BZA, OA-Kl. 14 Nr. 1.

¹⁹⁶ BayHStA, KLE 43 ½.

¹⁹⁷ S. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*.

¹⁹⁸ BayHStA, KUE 1619 VIII 3.

¹⁹⁹ S. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*.

und Franziskus Rosa zu den Klosteragenten zu rechnen, da sie dem Abt Auskünfte über den nächsten Zahlungstermin lieferten; die Brüder Rosa, über die außer ihren Namen nichts weiter bekannt ist, sollten den Fehler bei der Zinszahlung von 1623 aufklären.²⁰⁰

Die Sache scheiterte jedoch;²⁰¹ die nächste reguläre Zahlung 1624 wurde dann wahrscheinlich von Cornelius Motmann durchgeführt. Motmann (ca. 1589–1638), ein Jurist, war kaiserlicher Auditor an der römischen Rota, dem höchsten päpstlichen Gericht.²⁰² Auch er war nur einmal für St. Emmeram tätig.

Erst nach Ende des Dreißigjährigen Krieges und der Wiederaufnahme der unter anderem kriegsbedingt unterbrochenen Zinszahlungen benötigte St. Emmeram erneut einen Vertreter in Rom. Abt Placidus Judmann (1639–55) konnte den neuen Klosteragenten persönlich in Regensburg verpflichten. Es war der Kurienadvokat Dr. Christoph Solari, ein gebürtiger Salzburger, der in Regensburg bereits durch den Prozeß, den er für den abgesetzten Abt Stephan Riger von Prüfening erfolgreich in Rom geführt hatte, bekannt war.²⁰³ Man nutzte die Gunst der Stunde und verpflichtete ihn gleichzeitig als Vertreter der Benediktineräbte der Regensburger Diözese, die die Gründung einer eigenen Kongregation planten.²⁰⁴ Solari hielt sich ab Mai 1655 wieder in Rom auf und vertrat St. Emmeram damit, wie sich erweisen sollte, in einer der schwierigsten Phasen seiner jüngeren Geschichte. Für einfache Finanztransaktionen sicherlich geeignet, war Solari jedoch mit den feingesponnenen Verhandlungen an der Kurie überfordert; es waren wohl weniger diplomatisches Geschick als vielmehr Fleiß und Sorgfalt, die ihm fehlten.²⁰⁵ Der Nachfolger des im Mai 1655 verstorbenen Abtes Placidus Judmann, der tatkräftige Coelestin Vogl, erkannte dies und sah die schwerwiegenden Folgen, die seinem Reichsstift daraus erwachsen konnten; er stellte ihm daher einen seiner Konventualen an die Seite, so daß, auch mit Hilfe weiterer Unterstützer, die Verhandlungen ein letztlich positives Ende finden konnten. Solari befand sich sicher bis 1657 im Dienst des Klosters, danach konnte der Abt auf seine weiteren Dienste verzichten.

Für die folgenden Zahltermine 1662 und 1667 benötigte das Reichsstift keinen Agenten, denn 1662 wurde der in Rom studierende Pater Ignaz von Trauner mit der Zahlung beauftragt und 1667 befand sich Hieronymus Giungi²⁰⁶ ein zweites Mal in der Ewigen Stadt und erledigte dabei die fällige Zinszahlung.²⁰⁷

Zum Jahr 1672 bat Abt Coelestin Vogl den römischen Agenten des Erzbischofs von Salzburg, Petrus Aloysius de Raite, um die Vertretung seines Klosters und die Übernahme der Zinszahlung in Rom. Der Abt erwähnte in seinem Anschreiben

²⁰⁰ BayHStA, KLE 43, Prod. 20 f.

²⁰¹ S. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*.

²⁰² Biografisch Archief van de Benelux. Eine Kumulation von Einträgen aus 122 der wichtigsten biographischen Nachschlagewerke der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs vom Ende des 16. Jh. bis zum Beginn des 20. Jh., bearbeitet von Willi Gorzny, Microfiche-Edition, München 1992 ff., Fiche 478, 376–379.

²⁰³ Fink, Jung, 165.

²⁰⁴ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 10: Schreiben der Äbte von St. Emmeram, Oberaltaich, Prüfening, Metten, Weltenburg, Mallersdorf und Frauenzell; dafür erhielt Solari eine Anzahlung von 150 fl.

²⁰⁵ Vgl. Fink, Jung, 173.

²⁰⁶ Zu den Romreisen des Mönches Giungi s. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit Bischof Warthenberg (1654–1661) und Romreisen von St. Emmeramer Äbten und Konventualen*.

²⁰⁷ BayHStA, KUE 1662 VII 6 u. KLE 43, Prod. 36.

gleich mehrere Fälle, die in Rom zur Verhandlung anstanden, unter anderem einen Streit um die Güter des Klosters Reichenbach, dessen Administrator Vogl gleichzeitig war, und die Pläne für eine Bayerische Benediktinerkongregation; gleichzeitig wußte er den Salzburger Agenten zu beruhigen, daß keiner dieser Fälle den Erzbischof von Salzburg betreffe.²⁰⁸ Damit gelang es dem Abt, Raite in Dienst zu nehmen, allerdings nur für eine einzige Zahlungsperiode; ob der Salzburger mit den angekündigten Verhandlungszielen des Abtes aber wirklich zu tun hatte, ist mangels Quellen nicht erschließbar.

Länger im Dienst des Reichsstifts stand Johannes Janius, er vertrat St. Emmeram nachweisbar im Zeitraum von 1677 bis 1682 und übernahm damit zwei Zahlungszyklen. Der hochgebildete Janius, Doktor der Theologie und Doktor beider Rechte, zudem Apostolischer Protonotar, war kaiserlicher Rat und wirkte in Rom als Advokat an der Rota.²⁰⁹ Die Kontaktaufnahme könnte in Regensburg am Reichstag stattgefunden haben. Außer für die Zinszahlungen wurde er jedoch nicht für St. Emmeram tätig.

Auf Janius folgte Antonius Eliseus, dessen Name nur in der ausgestellten Quittung überliefert ist; ergänzendes Aktenmaterial ist zu ihm nicht vorhanden, so daß lediglich bekannt ist, daß er die Zahlung für 1687 geleistet hat. Aus der Quittung geht ebenfalls hervor, daß das für ihn ausgestellte Prokuratorium entweder von der Kammer nicht anerkannt wurde oder daß er es bei der Bezahlung vielleicht wegen Verzögerungen auf dem Postweg noch nicht vorlegen konnte. Erst später nachge- reicht, verschob sich dadurch die Ausstellung der Quittung auf den ungewöhnlich späten Termin Anfang Oktober.²¹⁰ Nach der Bezahlung 1687 finden sich keine weiteren Hinweise mehr auf Eliseus.

In der Zwischenzeit war 1684 die bayerische Benediktinerkongregation gegründet worden. Sie war wie St. Emmeram ebenfalls auf einen Vertreter in Rom angewiesen; anfangs wurden Konventualen dafür eingesetzt, zuerst Ulrich Staudigl von Andechs und später Bonaventura Oberhuber von Tegernsee.²¹¹ Vielleicht war diese Regelung zu unpraktisch und teuer, oder man fand in den eigenen Reihen keine geeigneten Personen, jedenfalls wurde seit 1696 die Vertretung der Kongregation in die Hände von Römern gelegt.²¹² In Zukunft sollten die Kongregationsagenten gleichzeitig für St. Emmeram tätig werden. Ob sich aber St. Emmeram um die Akkreditierung bemühte oder ob dies von Seiten der Kongregation aus geschah, ist nicht klar. Der erste dieser gemeinsamen Vertreter war Bartholomäus Riber,²¹³ der von 1696 bis 1707 im

²⁰⁸ BayHStA, KLE 43, Prod. 38.

²⁰⁹ BayHStA, KLE 43, v. a. Prod. 46.

²¹⁰ BayHStA, KUE 1687 X 7; gewöhnlich datieren die Quittungen von Anfang Juli, also wenige Tage nach dem Zahlungstermin.

²¹¹ Vgl. dazu Holl, Hugo OSB: P. Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom. (Dargestellt nach seinen Briefen), in: StMBO 51 (1933), 231–275; Schöberl, Honorat OSB: P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongregation in Rom 1690–1695. (Dargestellt nach seinen Briefen), in: StMBO 53 (1935), 178–240 u. StMBO 54 (1936), 24–84 u. 238–294; Oberhuber führte den Titel „Generalprokurator der bayerischen Benediktinerkongregation“ bis zum Lebensende, vgl. Klose, Josef: Die Benediktinerabtei Reichenbach 1118–1803, in: 875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118–1993, München 1993, 10–23, hier 17.

²¹² Fink, Beiträge, 281.

²¹³ Auch die Namensform Ribes kommt vor.

Dienst von St. Emmeram stand. Näheren Aufschluß über seine Person gibt nur die Bezeichnung „*sacerdos*“, er war also römischer Geistlicher, wobei unklar bleibt, ob er an der Kurie oder in der Seelsorge wirkte. Sein Nachfolger wurde Johannes Baptista Bardus, dessen Wirken von 1712 bis 1722 nachweisbar ist; von ihm ist nichts bekannt, in Anschreiben wird er nur als „*in romana curia agens*“ bezeichnet.²¹⁴ Er wurde zudem mit der in Italien üblichen Anrede für Weltgeistliche – „*Abbate*“ – bezeichnet.

Seit 1727 hatten sowohl die bayerische Benediktinerkongregation als auch St. Emmeram einen neuen Agenten in der Person des Marcus Carcani;²¹⁵ seine Agententätigkeit sollte die längste aller Emmeramer Klosteragenten werden. Er wirkte 35 Jahre für die bayerischen Benediktiner, den Emmeramer Exemtionszins bezahlte er letztmals im Jahr 1762. Die Agententätigkeit vollführte er nur nebenbei, denn er hatte verschiedene geringe Posten an der Kurie, er war Custode des Apostolischen Palastes und später zusätzlich Custode des Hl. Konsistoriums. Seinen Verdiensten dürfte es zuzurechnen sein, daß Philippus Carcani zu seinem Nachfolger gemacht wurde.²¹⁶ Philippus, von dem keine Amtsbezeichnung zu finden ist, trat auch noch in Korrespondenz mit den Äbten von St. Emmeram, man findet allerdings keinen Hinweis darauf, daß er auch den Exemtionszins bezahlt hätte.

Mit Philippus Carcani endet die Reihe der Emmeramer Klosteragenten in Rom. Ihre wichtigste Aufgabe war jeweils die Bezahlung des Zinses an die päpstliche Kammer. Ob sie auch mit weiteren Aufträgen betraut wurden, hing von den Gegebenheiten ab, ein festes Schema konnte sich hier nicht ausbilden. Die Eignung der Agenten für die Problemlösung war zudem sehr verschieden; die juristisch gebildeten Vertreter des 17. Jahrhunderts konnten durchaus für die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten eingesetzt werden, während man dies von den einfachen Geistlichen des 18. Jahrhunderts nicht verlangen wollte. Hier dürfte auch der Bedarf die Auswahl gesteuert haben; da im 18. Jahrhundert kaum große Rechtsstreitigkeiten auszufechten waren, genügten die Vertreter der Benediktinerkongregation. Bei größeren Problemen war St. Emmeram, wie der Seelsorgekonflikt im 18. Jahrhundert zeigt, problemlos in der Lage, durch Vermittlung der Agenten geeignetere Unterstützung zu finden.²¹⁷ Für die Standardfälle wie Zinszahlung, Privilegienbestätigungen und Erwirken von Ablässen war ohnehin keine Qualifikation erforderlich, die ein an der Kurie bediensteter Geistlicher nicht mitgebracht hätte. Eine Tatsache erstaunt aber doch: keiner der Agenten war Benediktiner oder gehörte einem anderen Orden an, in Dienst genommen wurden lediglich Weltgeistliche; gerade der Kontakt zum Collegium Gregorianum in Trastevere, der Mitte des 17. Jahrhunderts über P. Wilfried und den Emmeramer Giungi hergestellt worden war,²¹⁸ hätte eine Rekrutierung aus diesen Reihen erwarten lassen können. Daß eine Prokurorentätigkeit mit dem Ordensstand nicht unvereinbar gewesen wäre, zeigen die Beispiele P. Giungi sowie die Vertreter der Kongregation P. Staudigl und P. Oberhuber. Es war daher wohl ein

²¹⁴ BayHStA, KLE 43.

²¹⁵ Fink, Beiträge, 281.

²¹⁶ Die Namensgleichheit läßt auf eine Verwandtschaft zwischen Marcus und Philippus Carcani schließen, einen Nachweis hierfür gibt es jedoch nicht; sollte es sich bei Marcus Carcani um einen Kleriker handeln, wäre Philippus wohl sein Neffe. Dagegen spricht Fink, Beiträge, 281 davon, daß „*das Amt in der Familie Carcani erblich wurde*“, womit er wohl eher eine Vater-Sohn-Beziehung voraussetzt.

²¹⁷ S. u. Kap. *Seelsorgekonflikte im 18. Jahrhundert*.

²¹⁸ S. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*.

Problem der Kontaktaufnahme, das die Ernennung eines Ordensgeistlichen zum Emmeramer Klosteragenten verhinderte.

Dem Dienstverhältnis entsprechend war die Korrespondenz der Äbte mit ihren Agenten durchwegs sachlich und problembezogen. Bei regelmäßig vorkommenden Fällen wurden sogar häufig Schreiben aus den Vorjahren als Vorlagen verwendet. Lediglich mit dem jahrzehntelangen Vertreter Marcus Carcani tauschte der Abt persönliche Informationen, wofür ihn dieser im Gegenzug mit Nachrichten aus Rom versorgte. Persönliche Bekanntschaft mit den Klosteragenten stellte dagegen die Ausnahme dar und war zudem nicht unbedingt ein Qualitätsmerkmal, wie das Beispiel Solari zeigt. Viele der Agenten wirkten außerdem zu kurze Zeit für St. Emmeram, als daß ein engerer Kontakt möglich gewesen wäre. Dennoch hatte sich die Einrichtung, die Anfang des 17. Jahrhunderts ihren Anfang nahm, für St. Emmeram bewährt; viele der durchzustehenden Prozesse wären ohne einen festen Vertreter in Rom nicht durchführbar, kleinere päpstliche Privilegien nicht zu erhalten gewesen. Letztlich waren die Agenten durch ihre verantwortungsvolle Durchführung der regelmäßigen Zinszahlungen zu Garanten der unangefochtenen Exemtion des Reichsstifts St. Emmeram geworden.

d) Die Geldübermittlung und der Zahlungsvorgang

Die Akten des Klosters St. Emmeram geben auch Einblick in die praktische Durchführung der Zinszahlungen. Grundsätzlich mußte das Geld vom jeweiligen Klosteragenten am 28. oder 29. Juni, also am Vortag oder am Fest der Apostel Petrus und Paulus, in bar an die päpstliche Kammer bezahlt werden, und zwar in ortsüblicher Währung. Seinen Weg nach Rom fand der Betrag in Form von Wechseln. Der Abt von St. Emmeram ließ sich von Kaufleuten oder von einer Handelsgesellschaft, die in Rom entweder eine eigene Filiale unterhielten oder mit dortigen Kaufleuten kooperierten, einen Wechsel auf die benötigte Summe in der geforderten Währung ausstellen, der dann nach Rom gesandt werden konnte. Dort konnte sich der Vertreter St. Emmerams, auf den der Wechsel lautete, bei den entsprechenden Handelshäusern die Summe auszahlen lassen. Damit waren bereits zwei Probleme gelöst: einerseits war diese Art des Geldtransfers sehr sicher, da der Wechsel für jeden Unbefugten wertlos war und selbst bei einem Verlust leicht ersetzt werden konnte, andererseits wurde das Geld gleich in der entsprechenden Währung ausbezahlt, so daß der Umtausch von Bargeld entfiel. Dem Kloster St. Emmeram wurde die Summe dann in der Heimatwährung in Rechnung gestellt.

Bevor es aber überhaupt soweit kommen konnte, mußte sich der Abt zuerst der Dienste des Agenten in Rom versichern; in der Regel wurde daher bereits mehrere Monate vor dem Zahlungstermin ein erstes Anschreiben an den Klosteragenten gerichtet, in dem ihm die anstehende Aufgabe angekündigt wurde. Wirklich notwendig war dies vor allem im 17. Jahrhundert, als die Agenten noch relativ häufig wechselten; im 18. Jahrhundert standen die Agenten meist jahrzehntelang im Dienst der Äbte von St. Emmeram und waren so gut über ihre Aufgaben informiert, daß es sogar mehrmals vorkam, daß der Agent, in diesem Fall Marcus Carcani, den Abt von sich aus auf den bevorstehenden Zahlungstermin aufmerksam machte.²¹⁹ Hierauf folgten gegebenenfalls genauere Instruktionen und vor allem ein Mandat für

²¹⁹ Dieser Idealfall trat in den Jahren 1752 und 1757 ein (BayHStA, KLE 43, Prod. 96 und 104).

den Agenten, das ihn zur Zahlung im Namen von St. Emmeram befugte. Dieses Mandat war eine formelle Erklärung des Abtes, des Priors, Subpriors sowie des ganzen Konvents, in dem kurz die Zinspflicht des Klosters dargelegt wurde; gleichzeitig wurde erklärt, daß eine eigenhändige Bezahlung durch Abt oder Konventmitglieder nicht vorgenommen werden könne, weswegen man einen Vertreter damit beauftrage, der als „*procurator, actor, negotii gestor, et nuntius specialis*“²²⁰ bezeichnet und dann mit Name, Titel und Berufsbezeichnung genannt wurde. Danach folgten die Aufgaben und Pflichten dieses Agenten, vor allem die Notwendigkeit einer offiziellen Quittung, die dem Abt übersandt werden mußte. Vom Geldtransfer und den Einzelheiten des Zahlungsablaufes an der Kurie war dagegen nicht die Rede. Die Erfahrung im Umgang mit den päpstlichen Behörden und das Wissen um deren innere Abläufe war ja gerade die Qualifikation, die der jeweilige Klosteragent mitbringen mußte, die Einzelheiten brauchten den Abt daher nicht zu interessieren und tauchen in den Mandaten nicht auf. Zumindest seit 1677 wurde der Wortlaut der Mandate wortwörtlich vom Vorgängermandat übernommen, aktualisiert wurden nur Namen und Daten.²²¹ Ohne dieses Mandat konnte die Bezahlung nicht vorgenommen werden, Ausnahmen sind wohl auf persönliche Kontakte des jeweiligen Agenten zu den Kammeralbeamten zurückzuführen.²²²

Nach der eigentlichen Bezahlung des Exemtionszinses mußte sich der Agent eine Quittung des Kämmerers ausstellen lassen; hierfür wurden eigene Gebühren fällig. Bisweilen verzögerte sich die Ausstellung um Wochen oder gar Monate, die Gründe hierfür dürften aber in internen Verwaltungsabläufen zu sehen sein, solange von Seiten St. Emmerams alles ordnungsgemäß abgelaufen war.²²³ Gewöhnlich konnte der Klosteragent bereits wenige Tage nach dem Zahltermin die Vollzugsmeldung zusammen mit der Quittung an den Abt übersenden; zum Teil wurde das Schreiben noch mit einer detaillierten Endabrechnung ergänzt. Im Normalfall war der ganze Vorgang innerhalb weniger Monate abgeschlossen.

Die für den Geldtransfer herangezogenen Kaufleute oder Handelshäuser wechselten mehrmals im Verlauf des Untersuchungszeitraums; zu Beginn bedienten sich die Äbte der Augsburger Welser, welche sich bereits Anfang des 17. Jahrhunderts, aber auch noch um 1660 nachweisen lassen. Um diese Zeit wurde aber bereits gleichzeitig mit den Kaufleuten Georg und Franz Gugler aus München zusammengearbeitet, auf die dann die Gebrüder Palm aus Wien folgten. Ab 1717 tauchen zudem die Gebrüder Bernardino Sell & Co. aus München in den Quellen auf. 1757 wurde die Firma Elias Retter und Sohn in Regensburg mit dem Wechselgeschäft beauftragt.²²⁴

²²⁰ Erstmals in BayHStA, KLE 43, Prod. 40.

²²¹ In BayHStA, KLE 43 sind 11 dieser Mandate im Konzept erhalten, das letzte datiert vom Jahr 1752.

²²² Fenzoni nahm die Bezahlung zweimal ohne Mandat vor, 1752 und 1762 (BayHStA, KLE 43); 1752 kam es wohl zu Verzögerungen bei der Übersendung, da das Mandat rechtzeitig ausgestellt wurde; 1762 dagegen verhinderte der Tod von Abt Joh. Bapt. Kraus die rechtzeitige Übermittlung. In beiden Fällen wurde das Geld zwar angenommen, aber ohne offizielle Quittung; diese konnte erst bei Nachreichung des Mandats ausgestellt werden.

²²³ So verzögerte sich z. B. das Ausstellen der Quittung im Jahr 1717 um mehr als ein halbes Jahr wegen der langen Krankheit und schließlich wegen des Todes des Generalkommissars der Apostolischen Kammer (BayHStA, KLE 43, Prod. 67); die Verzögerungen in den Krisenjahren 1602, 1656 und 1696 gehen auf Versäumnisse St. Emmerams zurück, s. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*.

²²⁴ Verschiedene Quittungen und Briefe in BayHStA, KLE 43 und 43 ½.

Zwischendurch bediente man sich aber auch verschiedener geistlicher oder weltlicher Personen, wobei zumindest in einem Fall auch die Geldübermittlung mit einem Wechsel vorgenommen wurde: 1742 zahlte der Abt offensichtlich die Summe an das Birgittinerkloster Altomünster, dessen Konventuale Benedikt Schrayvogel als kurzzeitiger Vertreter der Bayerischen Benediktinerkongregation in Rom fungierte;²²⁵ das Emmeramer Geld wurde wahrscheinlich mit dessen Unterhaltsleistungen übermittelt. In anderen Fällen nutzte man die Romkontakte zumeist von Geistlichen zur Übersendung der schriftlichen Unterlagen; solche Dienste verrichteten Anfang des 17. Jahrhunderts auch noch die Augsburger Welser. Die Agenten ihrerseits beauftragten bisweilen heimkehrende süddeutsche Geistliche mit kleinen Postdiensten.

Bei auftretenden Verzögerungen reagierten die Agenten kulant und streckten die erforderliche Summe persönlich vor.²²⁶ Bisweilen konnte es vorkommen, daß das St. Emmeramer Siegel an der päpstlichen Kurie nicht anerkannt wurde, so daß eine Beglaubigung nötig war. 1603 übermittelte Abt Hieronymus Weiß an seinen Agenten Fenzoni Siegelabdruck und Siegelbeschreibungen für das Abt- sowie das Klostersiegel. Im Jahr 1672 nannte Abt Coelestin Vogl seinem Agenten die Namen zweier in Rom anwesender Personen, die für den Fall, daß sein Siegel oder seine Unterschrift angezweifelt würden, deren Echtheit bestätigen konnten.²²⁷

Die zu leistenden Summen²²⁸ sind wegen der im Lauf der Zeit wechselnden Währungsangaben nur schwer in Beziehung zu setzen. Die erste in den Akten erhaltene Abrechnung des Agenten Fenzoni von 1603 lautete auf die Summe von 6 Golddukaten, wovon bekanntlich 4 den eigentlichen Zins darstellten und die restlichen 2 für Gebühren, eventuell auch für eine Aufwandsentschädigung Fenzonis aufgewendet werden mußten. Im Folgejahr war die Summe geringfügig höher. Die folgenden beiden Zahlungstermine fielen bereits in den Fünfjahresrhythmus; die Gesamtausgaben betragen dabei etwas über 22 Dukaten. Ein Nebeneffekt der Neuregelung des Zahlungsrhythmus war somit eine Einsparung bei den Gebühren, da diese weiterhin in nahezu unveränderter Höhe von 2 Dukaten, aber nur noch fünfjährlich statt bisher jährlich anfielen. Nach der langen Zahlungsunterbrechung während des Dreißigjährigen Krieges²²⁹ sind ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder Abrechnungen vorhanden; demnach hatten sich die Gebühren erhöht, so daß z. B. 1677 knapp 40 Dukaten anfielen. Im Lauf der Jahrzehnte stieg die Gesamtsumme bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich auf knapp über 50 Dukaten. Ein Teil der Gebührenerhöhung war einem Aufschlag zuzuschreiben, der dafür erhoben wurde, daß der Exemtionszins nicht mehr in der ursprünglichen Goldwährung, den Kammergulden, bezahlt wurde; allerdings waren diese Kammergulden kaum mehr zu bekommen,²³⁰ die gebräuchliche Währung im 18. Jahrhundert war in Rom der Scudo romano mit der Untereinheit Bajocco; zusätzlich war auch der Julier im Umlauf.²³¹ Die Umrechnung in die heimische Währung Gulden und

²²⁵ Fink, Beiträge, 281.

²²⁶ So Fenzoni 1602 oder Bardus 1717 (BayHStA, KLE 43).

²²⁷ BayHStA, KLE 43, Prod. 9 u. 38.

²²⁸ Die Angaben der verschiedenen Gesamtsummen pro Zahlungsvorgang stammen aus verschiedenen Quittungen, Gesamtabrechnungen und Briefen der einzelnen Klosteragenten in BayHStA, KLE 43.

²²⁹ S. u. Kap. *Probleme bei der Zinszahlung*.

²³⁰ BayHStA, KLE 43, Prod. 56 (Beilage).

²³¹ Vgl. hierzu auch Klimpert, Richard: Lexikon der Münzen, Maße und Gewichte, Zahlarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde, Berlin 1885.

Kreuzer nahmen für gewöhnlich die Kaufleute vor, wobei der Kurs gewaltig schwanken konnte. Er lag im 18. Jahrhundert zwischen 1 fl 50 kr und 2 fl 26 kr pro Scudo, wodurch die letztendlich vom Kloster St. Emmeram zu leistende Summe zwischen ca. 125 fl und ca. 220 fl schwanken konnte. Damit waren sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Exemtionszins abgegolten, einschließlich der offenbar üblichen Geschenke.²³² Wieviel die Agenten für ihre Dienste erhielten, ist nicht ersichtlich; aus knappen Hinweisen ist zu entnehmen, daß in zwei Fällen ein verbleibender Rest der übersandten Summe die Bezahlung für den Agenten darstellte, wobei in einem Fall die Summe von etwa 4 Scudi, also etwa 6–9 fl genannt wird.²³³ Ob dies die ganze Bezahlung darstellte, ist mangels Quellen aber nicht zu entscheiden.

Bei solchen – für ein wohlfundiertes Reichsstift lächerlich gering erscheinenden – Gesamtsummen um die 200 fl, die ohnehin nur alle fünf Jahre anfielen, wird verständlich, daß die römische Zinspflicht sicherlich nicht im Mittelpunkt der Klosterfinanzen stand. Daß die Gefahr des Versäumens des Zahltermines durchaus gegeben war, zeigt spätestens das Jahr 1692, als die Bezahlung schlichtweg vergessen wurde. In den Klosterliteralien finden sich daher auch Aufstellungen der Zahlungstermine, die solche Vorfälle in Zukunft verhindern sollten,²³⁴ was im 18. Jahrhundert auch gelang.

Neben diesen regelmäßigen Zahlungen gab es bisweilen weitere Anlässe, die ebenfalls Geldsendungen nach Rom erforderlich machten. Dies war vor allem bei Einzelverhandlungen oder Klagen, die in Rom geführt wurden, nötig, um anfallende Unkosten der Klostervertreter decken zu können. Zudem mußten gegebenenfalls Unterhaltsleistungen übermittelt werden, etwa an den Konventualen Giungi oder an Emmeramer Studenten am Collegium Germanicum.²³⁵ Die hierfür anfallenden, zum Teil bedeutenden Einzelsummen wurden auf denselben Übertragungswegen versandt wie die Zinsgelder, Abweichungen sind hier nicht zu erkennen.

Trotz der bisweilen sehr lückenhaften Überlieferung lassen die Emmeramer Klosterliteralien doch einen Einblick in die nicht immer geraden Wege der Übermittlung von Geld und Unterlagen zu; Schwierigkeiten treten vor allem im 17. Jahrhundert offen zutage. Der Transport über bekannte Geistliche, der wohl in der Regel kostenlos, aber oft riskanter und langwieriger war, wurde immer wieder dem durch Handelsleute vorgezogen. Häufig ging der Weg zuerst über Augsburg, dann aber selten auf direktem Weg nach Rom, sondern oft erst über Venedig; ersatzweise konnte die Route auch über Prag führen. Bezieht man noch außergewöhnliche Ereignisse wie Krieg oder die nicht nur in Rom immer wieder grassierende Pest, die dadurch gesperrten Grenzen sowie den langen und gefährvollen Weg mit ein, so werden die besonderen Schwierigkeiten deutlich, die es zu überwinden galt.²³⁶ Die dennoch nur erstaunlich seltenen Verzögerungen konnten bisweilen sogar von den Klosteragenten durch eigenen Einsatz wieder wettgemacht werden.

²³² BayHStA, KLE 43, Prod. 65: Der Agent Joh. Bapt. Bardus spricht davon, daß er „*omnibus expensis, et regaliis solitis*“ abgegolten habe.

²³³ BayHStA, KLE 43, Prod. 46.

²³⁴ BayHStA, KLE 43, Prod. 49.

²³⁵ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 220; zu Giungi und den Emmeramer Studenten s. u. Kap. *Studienaufenthalte von St. Emmeramer Konventualen in Rom*.

²³⁶ Vgl. Winhard, Wolfgang OSB: Von Rom nach Wessobrunn. Die Heimreise des Benediktiners Johannes Damascen Kleimayrn in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: StMBO 96 (1985), 232–237.

e) Probleme bei der Zinszahlung

So einfach die Vorgabe, einmal jährlich bzw. später fünfjährlich eine festgesetzte Menge Geldes an die päpstliche Kammer zu bezahlen, auch klingen mag, so schwierig erwies sich doch deren Umsetzung.

Zumeist stellte es jahrhundertlang kein grundsätzliches Problem dar, wenn der Zins im Nachhinein geleistet wurde, schon wegen des Kollektorenwesens, das ja auf das nachträgliche Einsammeln ausgerichtet war, doch bisweilen wurde dieses Vorgehen doch nicht geduldet; in einem solchen Fall verweigerte die Kurie bei einer nachträglichen Bezahlung eine automatische Verlängerung der früher gewährten Privilegien, insbesondere der Exemption. Vielmehr stellte man sich auf den – von Papst Gregor XIII. (1572–1585) dann zu einer festen Regel gemachten – Standpunkt, daß die Exemption durch die Nichtbezahlung erloschen sei. Bei späteren Auseinandersetzungen wurde von Seiten der Kurie dann immer wieder auf diese Vorschrift Gregors XIII. verwiesen.²³⁷

Anlaufschwierigkeiten

Solche Fälle von Nichtbezahlung hatte es schon im Mittelalter gegeben, hauptsächlich ist dies aber eine Erscheinung des 17. Jahrhunderts. Gleich der Beginn der Aktenüberlieferung steht im Zeichen einer solchen Auseinandersetzung mit der Kurie. Die letzte Zinszahlung hatte am 15. Januar 1597 stattgefunden, als der Zins für die Jahre 1593–96 nachgereicht worden war; seitdem ruhten die Zahlungen wieder. Erst im Frühjahr 1602 wurde der Klosteragent Fenzoni von Abt Hieronymus Weiß mit der nächsten Zahlung beauftragt, die die aufgelaufenen sechs Jahre 1597 bis 1602 abdecken sollte. Die Annahme wurde jedoch vom päpstlichen Kämmerer Petrus Aldobrandini mit der Begründung verweigert, daß gemäß der Bestimmung Gregors XIII. und seiner Nachfolger die gewährten Privilegien durch die Nichtbezahlung abgelaufen seien. Fenzoni trat daraufhin direkt mit dem Kämmerer in Verhandlung. Da sich dieser auf päpstliche Vorschriften berufen hatte, mußte der Weg zur Verlängerung sämtlicher Privilegien schließlich über Papst Clemens VIII. (1592–1605) persönlich gehen. Die Verhandlungen, bei denen man von Seiten St. Emmerams sämtliche geistlichen und weltlichen Wohltäter des Klosters bis hin zu Karl dem Großen bemühte, zogen sich zwar über den ganzen Juni 1602 hin, letztendlich aber bedurfte es nur eines formalen Aktes des Papstes, um die ursprünglichen Privilegien des Klosters – *ex gratia speciali* – wiederherzustellen.²³⁸

Dem Abt von St. Emmeram aber wurde durch diesen Vorgang endgültig klargemacht, daß der bisherige, allzu sorglose Umgang mit der Zinszahlung negative Folgen haben konnte; in dem päpstlichen Mandat, das den Prozeß abschloß, wurde er unmißverständlich darauf hingewiesen, daß schon *eine* zukünftig unterlassene Zahlung den erneuten Verfall seiner Privilegien nach sich ziehen werde. Die Entscheidung war noch rechtzeitig gefallen, um die Summe der umstrittenen und nun erlaubten Nachzahlung am Fest Peter und Paul termingerecht zu bezahlen. Mochte sich die Gefahr für St. Emmeram auch nicht ausgewirkt haben, so war sie zumindest spürbar geworden; zudem kosteten die Verhandlungen rein materiell ein mehrfaches

²³⁷ BayHStA, KLE 43 Prod. 2 u. 25.

²³⁸ Durch eine Krankheit des Papstes, die ihn an der Ausfertigung eigenhändiger Schriftstücke hinderte, verzögerte sich die Angelegenheit um mehrere Wochen, vgl. BayHStA, KLE 43 Prod. 1.

des üblichen Zinses.²³⁹ Der regierende Abt Hieronymus Weiß behielt die Sache in Zukunft folgerichtig im Auge und drückte in den Jahren darauf in seinen Briefen an den Prokurator Fenzoni stets seine Sorge um die termingerechte Bezahlung aus; letztendlich führte dieser Druck zum neuen, fünfjährlichen Zahlungsrhythmus.

Bereits gegen Ende der Regierung des nächsten Abtes, Hieronymus Feury (1609–1623), kam es zu neuen Unregelmäßigkeiten. Aufgrund fehlender Quellen ist die Sache recht undurchsichtig. Wahrscheinlich aber verlor man den Überblick über die Zahlungstermine infolge der Praxis der Vorauszahlung: Bei der Bezahlung am 3. August 1619, die eigentlich für den Zeitraum 29. Juni 1620 bis 29. Juni 1624 hätte gelten sollen, kam es zu einer Verwechslung. Dabei ist nicht klar, ob sie in den Anweisungen für den Agenten, die dieser vom Abt erhalten hatte, zu suchen ist oder ob sie der Agent oder gar die Kameralbeamten verschuldet hatten. Jedenfalls wurde in der Quittung vermerkt, daß die geleistete Zahlung für das laufende und die vier zukünftigen Jahre gelte, womit der Zeitraum 1619 bis 1623 gemeint war. Es kam somit zu einer Doppelbezahlung für das Jahr 1619, dafür verschob sich der Zahlungszyklus um ein Jahr nach vorn.

Zwei Monate vor seinem Tod verlangte Abt Hieronymus, der den Fehler wahrscheinlich erkannt hatte, noch Auskunft über den nächsten anstehenden Zahlungstermin von dem an der Kurie tätigen Laurentius Rosa und veranlaßte daraufhin die ja durch die Verschiebung bereits anstehende Zahlung. Die Annahme des Geldes wurde vom päpstlichen Kämmerer jedoch verweigert, da offensichtlich das Beglaubigungsschreiben für Rosa unvollständig war. Obwohl Laurentius Rosa sich dann noch um ein dem Kurialstil entsprechendes Zahlungsmandat bemühte, nahm er die Zahlung nicht mehr vor, weil bald darauf ein neuer Papst gewählt werden mußte und damit auch der Kämmerer wechselte.²⁴⁰ Kurz danach fand in St. Emmeram ein Abtwechsel statt, so daß sich die Angelegenheit noch über das Fest St. Peter und Paul hinaus verzögerte. Dadurch trat aber automatisch wieder die Regelung Gregors XIII. in Kraft, die den automatischen Verfall der Privilegien bei Nichtbezahlung bestimmte. Nun reichten die Kenntnisse Rosas offensichtlich nicht mehr aus, um die Sache zu bereinigen, so daß man den Juristen Motmann beiziehen mußte, dem es tatsächlich gelang, daß die Zahlung für die Jahre 1624 mit 1628 akzeptiert und St. Emmeram in alle Rechte wiedereingesetzt wurde.²⁴¹

Die Neuregelung der Zinszahlung war somit nur ansatzweise gelungen; unklare Anweisungen des Abtes und schlechte Buchführung konnten leicht zu großen Problemen führen. Die nur mit erheblichem Aufwand genehmigte Leistung des Fünfjahreszinses 1624 sollte zudem für lange Jahre die letzte sein.²⁴²

²³⁹ Zu den Verhandlungen von 1602 BayHStA, KLE 4 und 43, Prod. 1–5; darunter auch Schreiben des Fenzoni über die Höhe seiner Auslagen und eine Abschrift des abschließenden Papstmandates.

²⁴⁰ BayHStA, KLE 43, Prod. 21.

²⁴¹ BayHStA, KLE 43, enthält Abschriften der Anweisung des Papstes an seinen Kämmerer, die Zahlung anzunehmen sowie der Quittung v. 29. Nov. 1624; das Original der Quittung hat sich nicht erhalten.

²⁴² Die Schreiben bzgl. des zu früh geleisteten Zinses zogen sich noch bis ins Jahr 1624, also in das erste Regierungsjahr von Abt Johannes Nablas, hinein. Dieser war damit sehr wohl über seine römische Zinspflicht informiert; in den Schreiben der Jahre 1654 ff., als es wieder Verhandlungen wegen des unterbliebenen Zinses gab, wurde behauptet, Abt Johannes hätte von dieser Pflicht nichts gewußt; vgl. BayHStA, KLE 43, Prod. 24 u. ö.

Nichtbezahlung aus Unvermögen

Das Reichsstift St. Emmeram hatte sich im Dreißigjährigen Krieg tief verschuldet; die Kreissteuer, aber auch hohe Kontributionen an die Schweden hatten das Kloster schwer belastet. Abt und Konvent befanden sich teilweise im Exil.²⁴³ Abt Placidus Judmann (1639–1655) konnte sich erst nach Kriegsende einen Überblick über die Finanzen seines Stiftes verschaffen, als das verstreute Archiv wieder in die alte Ordnung gebracht worden war. Erst im Jahr 1652 stieß er – nach eigenem Bekunden – auf die ihm bis dahin unbekanntes Zinspflicht.²⁴⁴ Die letzte Zahlung des Exemptionszinses lag bereits über ein Vierteljahrhundert zurück. Daß Abt Placidus sein Unwissen nur vortäuschte, ist trotz der schwierigen Zeit, in die seine Regierung fiel, recht wahrscheinlich.²⁴⁵ Offenkundig unternahm er erst dann erste – durchaus wirksame – Schritte, als die Visitationspläne des Bischofs reiften;²⁴⁶ die Tatsache, den Zins seit Jahrzehnten nicht bezahlt zu haben, war für ihn noch kein Handlungsgrund gewesen. Nun suchte und fand er Unterstützung am Kaiserhof und wies damit seinem Nachfolger den Weg. In Wien wandte er sich zwar vorerst erfolglos an den Kaiser, blieb aber dennoch nicht ohne Unterstützer: der spanische Gesandte am Kaiserhof nutzte seine Beziehungen nach Rom und bat mehrere Kardinäle um Hilfe für St. Emmeram.²⁴⁷ Diese Aktionen fielen aber bereits in die letzten Lebensmonate des Abtes; er starb am 15. Mai 1655.

Sein Nachfolger Coelestin Vogl (1655–1691) besaß die nötige Tatkraft und ging die Sache offensiv an. Seinem in finanzielle Schieflage geratenen und vom Bischof bedrängten Reichsstift – so erkannte er – drohte das wichtigste Argument in der Abwehr der bischöflichen Visitation, die Exemption, abhanden zu kommen. Denn wie schon 1602 wurden die St. Emmeramer Privilegien von der jetzt eingeschalteten Kurie wegen des nicht geleisteten Exemptionszinses als erledigt angesehen. Für ihn mußte es daher vordringlich sein, die Wiederaufnahme der Zinszahlung in Rom durchzusetzen; daß er dabei gleichzeitig die anderen Ziele, nämlich die Minderung der Reichslasten für sein Kloster und v.a. die Abwehr der Visitation vorantrieb, zeugt von seiner Umsicht und seiner Zielstrebigkeit. Die dringend benötigte Unterstützung fand er an höchster Stelle: Kaiser Ferdinand III. richtete ein Empfehlungsschreiben für St. Emmeram an Kardinal Girolamo Colonna,²⁴⁸ in dem er sich gegen den Verfall der Emmeramer Privilegien wegen des nichtbezahlten Zinses aussprach.²⁴⁹ Ein anderer hochrangiger potentieller Helfer versagte dagegen seine

²⁴³ Zu St. Emmeram im Dreißigjährigen Krieg vgl. Mausoleum, 490–526.

²⁴⁴ BayHStA, KLE 43, Prod. 24 u. 25: Bericht über die Belastungen im 30jährigen Krieg (Konzept).

²⁴⁵ Sein Nachfolger, Abt Coelestin Vogl, meint in einem Schreiben, er wolle dem Papst die wahren Gründe für die Nichtbezahlung nennen, nämlich die schlimme Finanzlage des Klosters; von Unwissenheit ist nicht mehr die Rede (BayHStA, KLE 43, Schreiben an den Erzbischof von Salzburg).

²⁴⁶ S.u. Kap. *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*.

²⁴⁷ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 51; der spanische Gesandte wandte sich um Unterstützung für St. Emmeram an die Kardinäle Medici und Terranova und bezeichnete das Kloster dabei als „*Coluna dela sagrada Religion, en una Ciudad franca donde todos los avitantes son protestantes*“.

²⁴⁸ Colonna war zu dieser Zeit Protektor der deutschen Nation und gleichzeitig kaiserlicher Gesandter in Rom, vgl. Wodka, Kardinalprotektorate, 57 f.

²⁴⁹ BayHStA, KLE 43, Prod. 32 (Abschrift, 7. März 1656).

Unterstützung: Guidobald von Thun, der Erzbischof von Salzburg, den Abt Vogl ebenfalls um ein Empfehlungsschreiben gebeten hatte, verweigerte dieses, da er fürchtete, St. Emmeram würde ein solches Schreiben als Waffe im Kampf gegen den Ordinarius einsetzen.²⁵⁰

Hilfe an der Kurie konnte St. Emmeram wahrhaftig gebrauchen. Grundsätzlich wäre die Sache leicht aus der Welt zu schaffen gewesen (vgl. 1602) – guter Wille auf beiden Seiten und vor allem die Bezahlung des aufgelaufenen Zinses und der angefallenen Verhandlungskosten hätten wohl genügt – wenn das Reichsstift in seiner Rechtsstellung unangefochten gewesen wäre. Da aber der Regensburger Ordinarius, Franz Wilhelm von Wartenberg, versuchte, das Kloster seiner Jurisdiktion zu unterstellen, und diesbezüglich bereits Schritte in Rom unternommen hatte, war St. Emmeram auf jede Unterstützung aus den Reihen der Kardinäle angewiesen, noch dazu, als im April 1655 Kardinal Chigi, ein persönlicher Freund Wartenbergs, als Papst Alexander VII. aus dem Konklave hervorging,²⁵¹ St. Emmeram mußte somit alle zur Verfügung stehenden Kräfte aufbringen, weshalb Abt Coelestin auch seinen Konventualen Hieronymus Jung, der sich seit seiner Romreise Giungi nannte, als weiteren Vertreter nach Rom schickte, wo er dem Klosteragenten Solari und dem befreundeten Benediktinerpater Wilfried an die Seite gestellt wurde.

Giungi, dem von seinem Abt nach eigenem Ermessen freie Verhandlungsführung gewährt worden war, begann sich sogleich um die Zinsfrage zu kümmern. Sein Versuch, einen teilweisen Nachlaß der jahrzehntelangen Zinsschuld zu erwirken, wurde ihm jedoch von seinem Abt verboten.²⁵² Für Coelestin Vogl war der Exemptionszins so wichtig, daß er ihn vollständig und ohne Minderung zu leisten gedachte. Wie richtig seine Entscheidung, einen eigenen fähigen Konventualen nach Rom zu schicken, dem die Geschicke des Klosters selbst am Herzen lagen, gewesen war, zeigte sich, als Giungi Bekanntschaft mit dem Kommissar der päpstlichen Kammer schloß, der ihn fortan kräftig in seinen Anliegen unterstützte. Mit dessen Hilfe konnte der Schaden, den die vom Emmeramer Klosteragenten Solari freudlos ausgefertigten Schreiben an die Kurie anrichten konnten, wettgemacht werden. Als erster Schritt wurde zumindest im Herbst 1656 die Bezahlung der Zinsschuld für die Jahre 1628 bis 1656 gewährt und von Solari vollzogen.²⁵³ Die Wiederaufnahme der regelmäßigen Zinszahlungen mußte daher mit der Leistung des Zinses für die Jahre 1657 bis 1661 beginnen; gerade hier aber gab es Probleme, da die Erlaubnis an die Kammer, das Geld endgültig annehmen und damit eine rechtsgültige Quittung – mit der Formulierung, daß St. Emmeram exemt sei, auf die es dabei unbedingt ankam – ausstellen zu dürfen, vom Papst persönlich kommen mußte. Es bedurfte noch mehrerer Monate an Verhandlungen, bis die vom früheren Abt Placidus Judmann im letzten Lebensjahr angestoßenen und vom gegenwärtigen Abt Coelestin Vogl ausgebauten Beziehungen wirksam werden konnten. Vor allem das Auftreten Giungis in Rom erwies sich dabei als großer Glücksfall; ohne dessen allmählich aufgebauten

²⁵⁰ BayHStA, KLE 43; Abt Vogl bemühte sich mehrmals um die Unterstützung des Erzbischof und versuchte dabei vergeblich, dessen Befürchtungen zu zerstreuen; die Angelegenheit wurde im Salzburger Konsistorium behandelt, dessen Entscheidungen der Abt von St. Peter in Salzburg nach St. Emmeram übermittelte.

²⁵¹ Schwaiger, Georg: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661), München 1954 (Münchner Theologische Studien, I. Historische Abteilung 6), 66 u. 195.

²⁵² Fink, Jung, 178.

²⁵³ BayHStA, KUE 1656 X 20.

Kontakte zu hohen Kurialbeamten hätten sich die Verhandlungen, bedenkt man das stets unglückliche Vorgehen Solaris, sicherlich bedeutend länger hingezogen. So aber wurde dem Kämmerer Kardinal Barberini schon im Oktober 1656 von Papst Alexander VII. die Befugnis erteilt, das von St. Emmeram bezahlte Geld anzunehmen und dafür eine Quittung auszustellen, in der das Aufleben der früheren Privilegien inklusive der Exemption erklärt wurde. Im Juni 1657 bezahlte schließlich Giungi persönlich den Zins für den Zeitraum 1657 bis 1661 bei der Kammer.²⁵⁴ Auch die fünfjährige Zahlungsweise wurde dem Kloster wegen der großen Entfernung erneut, diesmal auf Dauer, gewährt.²⁵⁵

Abt Coelestin Vogl und seine rechte Hand in Rom, Pater Giungi, hatten eine Situation, die die Rechtsstellung des Klosters gefährdete, überwinden können; die finanziellen Aufwendungen, die dafür zu leisten waren, hatten sich somit gelohnt.²⁵⁶ St. Emmeram hatte dieses Problem aus der Welt geschafft und konnte sich nun ganz auf die zum Teil ebenfalls in Rom geführte Auseinandersetzung mit Bischof Wartenberg in Regensburg konzentrieren,²⁵⁷ die von Seiten St. Emmerams als Angriff auf die eben formell wiedererlangte Exemption des Stiftes gedeutet wurde.

Vergessen der Bezahlung

In St. Emmeram waren längst ruhigere Zeiten eingeleitet, als 1692 das Exemptionsprivileg wegen Nichtbezahlung des Zinses ein weiteres Mal verfiel. Der greise Coelestin Vogl war im Oktober 1691 nach 36jähriger Regierungszeit gestorben; den Zins hatte er zuletzt 1687 hinterlegt. Die nächste fällige Zahlung 1692 fiel damit bereits in die Amtszeit seines Nachfolgers Ignatius von Trauner (1691–1694), der die Frist jedoch verstreichen ließ. Trauner hatte selbst in Rom studiert, war lange Jahre Prior des Klosters gewesen und hatte sogar im Jahr 1662 während seines Studienaufenthaltes die Zahlung persönlich vorgenommen.²⁵⁸ Damit ist zweifelsfrei bewiesen, daß er über die römische Zinspflicht seiner Abtei informiert gewesen war, sein Versäumnis ist somit auf schlichtes Vergessen zurückzuführen. Schließlich befand sich das Reichsstift in einer stabilen Lage, die Zinszahlungen hatte sich seit Jahrzehnten eingespielt und stellten weder finanziell noch organisatorisch eine außergewöhnliche Belastung dar.

Erst der Nachfolger des nur kurz regierenden Trauner, Abt Johann Baptist Hemm (1694–1719), korrigierte das Versäumnis seines Vorgängers. Obwohl er sich in finanziellen Schwierigkeiten sah – die Administration von Reichenbach und die damit verbundenen Zahlungen des bayerischen Kurfürsten liefen aus, die Belastung durch die Römermonate²⁵⁹ war hoch²⁶⁰ – betrieb er doch die Nachzahlung in Rom, ohne

²⁵⁴ BayHStA, KUE 1657 VI 28.

²⁵⁵ Fink, Jung, 179.

²⁵⁶ BayHStA, KLE 43 und 43 ½.

²⁵⁷ S. u. Kap. *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*.

²⁵⁸ BayHStA, KUE 1662 VII 6.

²⁵⁹ Die Römermonate stellten einen Teil der Reichssteuern dar; sie wurden vom Reichstag bewilligt und konnten in einfacher (Simplum) oder auch mehrfacher Höhe erhoben werden. Grundlage für die Höhe der Steuer, mit der jeder Reichsstand belastet wurde, war der Eintrag in die Reichsmatrikel von 1521; es kam aber immer wieder zu Änderungen, vor allem Verminderungen, der einzelnen Beiträge, vgl. Haberkern, Eugen/Wallach, Joseph F.: *Hilfswörterbuch für Historiker*, Bern ²1964.

²⁶⁰ BayHStA, KLE 91; obwohl Hemm beim bayerischen Kurfürsten über seine schwierige

um einen Nachlaß zu bitten. Wieder erwies sich, daß die Wiedererlangung von Privilegien, die wegen Nichtbezahlung des Zinses verfallen waren, kaum mehr als ein formeller Akt war, solange diese Privilegien von niemandem angefochten wurden. Papst Innozenz XII. gewährte dem Kloster seine Gnade und ließ dessen Privilegien wieder aufleben; die Nachzahlung für 1692–1696 durfte geleistet werden, wofür der Kämmerer Kardinal Palutio de Alteriis eine Quittung ausstellte, in der die Exemtion des Stifts wieder ausdrücklich festgeschrieben war.²⁶¹

Dieser Vorfall sollte der letzte sein, der die Reihe der fünfjährigen Zinszahlungen unterbrach; mit großer Regelmäßigkeit beglich das Reichsstift St. Emmeram in Zukunft seinen Exemtionszins, durch den es letztendlich fast 700 Jahre lang eng an die Kurie gebunden war.

f) Das Ende der Zinszahlungen

So wenig bestimmbar bisweilen das präzise Ende von St. Emmeram selbst scheint,²⁶² so unklar ist auch das Ende seiner Zinszahlungen nach Rom. Denn sämtliche Quellen brechen mit der Zahlung von 1762 ab, sowohl die lange Serie der ausgestellten Quittungen, die sich im Archiv erhalten haben, als auch die von P. Roman Zirngibl zusammengestellten, zum Teil sehr ausführlichen Akten zu den Zahlungsvorgängen. Das Jahr 1762 stellte für die Emmeramer Beziehung nach Rom durchaus einen Einschnitt dar, denn in dieses Jahr fiel die letzte Zinszahlung, die der damals bereits seit 35 Jahren – bedeutend länger als alle anderen – im Dienst des Reichsstifts stehende Klosteragent Marcus Carcani vorgenommen hatte. Dies kann jedoch kein Grund für eine Unterbrechung, nicht einmal für eine Verzögerung gewesen sein, da noch 1766, dem wahrscheinlichen Todesjahr von Marcus Carcani, sein Nachfolger Philippus Carcani als Klosteragent und als Agent der Bayerischen Benediktinerkongregation an dessen Stelle trat;²⁶³ beim nächsten regulären Zahlungstermin 1767 hätte St. Emmeram also auf diesen zurückgreifen können. Sogar an direkten Kontakten mit dem Papst hatte es in dieser Zeit nicht gemangelt, denn Fürstabt Frobenius Forster (1762–1791) unterhielt einen Briefwechsel mit Papst Pius VI. (1775–1799) und konnte ihn bei dessen Besuch in München in zwei Audienzen persönlich kennenlernen.²⁶⁴ Völlig ausgeschlossen ist, daß die Quellen verloren gegangen sind, da gerade in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das Emmeramer Archiv vorbildlich geführt wurde. Zudem müßte ein Verlust nur die römische Provenienz

Finanzlage klagte, gelang es ihm, im Verlauf seiner Regierung sämtliche Altschulden vom Dreißigjährigen Krieg und den Klosterbränden abzahlen und gleichzeitig umfangreiche Baumaßnahmen am Kloster und bei inkorporierten Pfarreien vorzunehmen, vgl. Mausoleum, 554 f.; zur Administration von Reichenbach s. u. Kap. *Wiederbesiedelung der Oberpfalzklöster*.

²⁶¹ BayHStA, KUE 1696 VII 25.

²⁶² Neben der formellen Auflösung des weltlichen Reichsstifts 1803 finden sich in der Literatur für das Ende St. Emmerams die beiden Jahreszahlen 1810 (Übergang an Bayern) und 1812 (Endgültige Auflösung des Konvents und Umzug der letzten Mönche in private Quartiere).

²⁶³ Das erste Schreiben von Philippus Carcani in den Klosterliteralien St. Emmeram datiert vom 12. Nov. 1766 (BayHStA, KLE 44, Prod. 61).

²⁶⁴ Endres, Joseph Anton: Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg. Ein Beitrag zur Literatur- und Ordensgeschichte des 18. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1900 (Strassburger Theologische Studien 4), 102, zur Korrespondenz 70 u. 87; s. auch u. Kap. *Persönliche Korrespondenz mit dem Papst am Ende des 18. Jh.*

getroffen haben, da ansonsten Akten und Urkunden vorhanden sind.²⁶⁵ Auch Verluste nach der Aufhebung des Klosters können nicht als Argument zählen, da in diesem Fall die Archivalien zumindest in dem großen Repertorium Zirngibls auftauchen würden, das dieser 1806 bis 1814 angelegt hat.²⁶⁶

Da sowohl ein Quellenverlust als auch ein von St. Emmeram verschuldetes Unterbleiben der Zahlungen ausgeschlossen werden können, bleibt nur die Möglichkeit, daß die Bezahlung in Rom bereits mehrere Jahrzehnte vor dem Ende des Reichsstifts und der Auflösung des Konvents auslief; die noch aus der Zeit des Marcus Carcani stammende Quittung von 1762 stellt demnach den Nachweis für die letztmalige Leistung des St. Emmeramer Exemtionszinses bei der päpstlichen Kammer dar.²⁶⁷

Vielleicht genügen hier wenige Hinweise auf die geänderten Umstände, in der sich das Papsttum im auslaufenden 18. Jahrhundert wiederfand. Die Zeiten hatten sich wahrlich gewandelt: hatte sich das Reichsstift früher hilfesuchend nach Rom an die Kurie gewandt, so war es bald der Papst selbst, der schweren Zeiten entgegenging.

Die Krise, in die das Papsttum im 18. Jahrhundert geraten war, ist überdeutlich. Jansenismus und Gallikanismus zeigten klar, wohin die Entwicklung gehen sollte: allenfalls einen Ehrevorrang wollten die europäischen Herrscher dem Papst noch zugestehen, dagegen wollten sie sich von jeglichem Einfluß des Papstes auf ihre Nationalkirchen lösen. Wie der Josephinismus in den Habsburger Territorien zeigt, betraf dies vor allem auch die Klöster. Vollends der Kampf um die Aufhebung des Jesuitenordens machte deutlich, wie sehr das Papsttum in die Defensive geraten war. Danach sollte es sich nur noch um wenige Jahre handeln, bevor die bis dahin auf politischer Ebene geführten Auseinandersetzungen in Krieg umschlugen, in dessen Verlauf der Papst gefangengenommen und aus seiner Stadt verschleppt werden sollte.²⁶⁸

Während sich das Papsttum, wie die spätere Entwicklung zeigt, aber wieder stabilisieren konnte, befand sich St. Emmeram – obwohl in höchster Blüte stehend – bereits in einer Phase, in der es auf seinen endgültigen Untergang zusteuerte. Antikirchlichen Strömungen, die sich vor allem gegen die als unnütz betrachteten Klöster richteten, konnte St. Emmeram durch engagierte Forschung und Lehre vorerst noch begegnen, und auch vor finanziellen Dezimationen, denen die landständischen Klöster ausgesetzt waren, war es einigermaßen sicher. Gegen die schon lange schwe-

²⁶⁵ Für den Zeitraum von 1762 bis 1800 weist der Bestand BayHStA, KUE noch über 70 Urkunden auf.

²⁶⁶ BayHStA, KLE 4; Zirngibl hat das Archiv auch noch nach der Auslagerung in die städtische Waag betreut und verzeichnet, vgl. Kraus, Zirngibl (1956), 80.

²⁶⁷ BayHStA, KUE 1762 IX 3; endgültigen Aufschluß über das Ende der Zahlungen könnten wohl nur Aufzeichnungen aus den Vatikanischen Archive geben.

²⁶⁸ Zum Papsttum des späten 18. Jahrhunderts vgl. Aubert, Roger: Die katholische Kirche und die Revolution, in: Handbuch der Kirchengeschichte VI/1, hg. v. Hubert Jedin, Freiburg u. a. 1971, 3–11; Seppelt, Franz Xaver: Das Papsttum im Kampf mit Staatsabsolutismus und Aufklärung, neu bearbeitet von Georg Schwaiger, München ²1959 (Geschichte der Päpste, 5), passim; Pastor, Ludwig v.: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus (1740–1799), Freiburg u. a. ⁸1961 (Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Band 16, Bücher I–III), passim; mit am deutlichsten immer noch Ranke, Leopold v.: Die Geschichte der Päpste. Die Römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, hg. v. Willy Andreas, Wiesbaden o. J., 533–561.

lenden Säkularisationspläne sollten sich jedoch weder die Reichsfürstenwürde noch die Exemtion als brauchbare Gegenmittel erweisen. Die Übernahme des Klosters durch Erzbischof Dalberg am 1. Dezember 1802 machte ohnehin jeder Romfreiheit ein Ende.²⁶⁹

Am Hof des Papstes war zwar die Finanznot groß, gleichzeitig fielen aber genau in die Zeit der mutmaßlich letzten Emmeramer Zinszahlungen großangelegte Aktionen, die gegen die Orden allgemein, nicht nur gegen die Jesuiten gerichtet waren. Sie wurden zwar vom französischen Staat getragen, offiziell aber vom Papst gutgeheißen.²⁷⁰ So könnte das Ende der Zinszahlungen sowohl von päpstlicher Seite ausgegangen sein, die damit eine Übernahme der Klosteraufsicht in bischöfliche oder landesherrliche Hand befördern wollte; aber auch St. Emmeram selbst könnte als Reaktion auf die ordensfeindlichen Umtriebe seine Zahlungen eingestellt haben, um eine Doppelbesteuerung durch das Aussetzen der Zinszahlungen zu umgehen. Denn noch eine weitere Macht griff immer stärker in die Belange und Rechte der Klöster ein: die bayerischen Kurfürsten, denen vom Papst bereits seit 1757 umfangreiche Dezimationen der Klöster zugestanden worden waren.²⁷¹ In dem Maße, in dem die Kurfürsten versuchten, diese Gelder auch von St. Emmeram zu erheben,²⁷² könnte dieses Kloster als Reaktion darauf die Zahlungen an den Papst eingestellt haben.

g) Zusammenfassung

Trotz des nicht bis ins letzte geklärten Endes der Zinszahlungen ist doch deutlich geworden, wie und auf welche Weise St. Emmeram im Verlauf von vielen Jahrhunderten zu den päpstlichen Einnahmen beigetragen hat. Obwohl sich Währung, Zahlungsweisen, Übertragungswege geändert hatten, obschon sich Behördenvorgänge, Verwaltungsabläufe und Finanzpolitik der Päpste erst entwickeln mußten, bis an der Kurie eine europaweit einzigartige Finanzbürokratie entstehen konnte,²⁷³ trotz all dieser sich beständig verändernden Umstände hatte St. Emmeram einen stetigen Tribut geleistet, in den Anfangszeiten als ein nach Unabhängigkeit strebendes bischöfliches Eigenkloster, dann als Reichskloster, das nach langem Kampf die Exemtion verliehen bekam, und schließlich als gefürstete Reichsabtei.

Die Bezahlung war nicht immer regelmäßig gewesen, anfangs gab es sogar sehr häufig Verzögerungen; im beginnenden 17. Jahrhundert kam es dann zu dem neuen, bequemeren Fünfjahresrhythmus. Gefährdungen waren durchaus gegeben, sowohl von außen, in Form von Anzweiflungen der exemten Rechtsstellung, aber auch und vor allem von innen, nämlich durch einfaches Nichtbezahlen. Im schlimmsten Fall konnte dies zu einer ernsthaften Gefährdung des Exemtionsprivileges führen. Trotzdem konnte St. Emmeram jeden dieser Problemfälle, auch mit Hilfe seiner Klosteragenten, letztendlich lösen.

²⁶⁹ Schlaich, Ende, 237.

²⁷⁰ Pastor, Geschichte 16/I, 465 (Finanznot) und 973–981 (Maßnahmen gegen die Orden).

²⁷¹ Schmid, Alois: Vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß: Altbayern, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte II, hg. v. Walter Brandmüller, St. Ottilien 1993, 293–357, hier 333 f.

²⁷² Vgl. BayHStA, KLE 91 u. Greipl, Abt, 229.

²⁷³ Vgl. dazu bei Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63) das Kapitel *Ämter und Kollegien*, 199–233.

Die Initiative zur Bezahlung mußte dabei immer vom Kloster ausgehen, die Kurie war nie von sich aus zu einer Mahnung oder gar Zahlungsaufforderung gekommen; erst wenn der jeweilige Klosteragent eine versäumte Zinszahlung nachholen wollte, erinnerte man sich bei der Kammer des Ausstandes und leitete die entsprechenden Maßnahmen ein. Doch auch in St. Emmeram stand der Zins sicher nicht im Mittelpunkt der Überlegungen, dafür waren die Summen und die unmittelbaren Folgen einer Nichtbezahlung einfach zu gering; das Vergessen der Zahlungen verdeutlicht dies.

Dennoch stellt der regelmäßig zu bezahlende Exemtionszins ein Fundament dar, die Grundlage, auf der die Emmeramer Rombeziehungen ruhten. Durch den Zins war das Kloster an die Kurie in einer Weise gebunden, wie sie durch die im Folgenden zu schildernden weiteren Beziehungen – von ihrer Art her immer Einzelbeziehungen – niemals hergestellt hätte werden können. Durch die Regelmäßigkeit der Zahlungen bemühten sich die Äbte um ständige Vertreter, die Klosteragenten, die dann aber eben nicht nur für die Zinsleistung, sondern im Bedarfsfall auch für weitere Aufträge zur Verfügung standen. Der Zins stellte damit ein institutionelles Band zwischen der Kurie und dem Kloster St. Emmeram her, durch das die exemte Abtei über viele Jahrhunderte eng an das Haupt der katholischen Christenheit gebunden war.

2. Romkontakte im Zusammenhang mit bischöflichen Angriffen auf die Exemtion von St. Emmeram

Wie das vorhergehende Kapitel gezeigt hat, war die Gefährdung der Exemtion von innen möglich, doch bedeutender und bedrohlicher war die zweite, naheliegendere Möglichkeit, die Gefährdung von außen. Den natürlichen Gegenpol zur Emmeramer Romfreiheit mußte ja die Person des Regensburger Bischofs bilden, denn als Ordinarius war er von der exemten Stellung St. Emmerams in seinen Rechten eingeschränkt: bischöfliche Weihehandlungen im Kloster durfte er nur mit Erlaubnis des Abtes vornehmen, bei der Abtwahl durfte er lediglich als Wahlvorstand ohne eigenes Stimmrecht fungieren, den Klosterbezirk durfte er nur auf Einladung betreten und vor allem hatte er keinen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Klosters.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten waren, wie oben festgestellt, in der Exemtionsbulle Papst Johannes XXII. von 1326 festgehalten. Während die meisten Artikel nie in Frage gestellt wurden, sollte sich eine Bestimmung zumindest zweimal als Quelle schwerer Konflikte erweisen, nämlich das bischöfliche Visitationsrecht. Laut der päpstlichen Entscheidung sollte dem Bischof das Recht auf Visitationen in St. Emmeram zustehen, allerdings nicht kraft seines Amtes als Ordinarius, sondern nur im Auftrag des Papstes; einschränkend war bestimmt, daß sich seine delegierte Autorität nur auf die Durchführung einer Visitation erstreckte, bei festgestellten Mängeln war er jedoch nicht befugt, selbst Abhilfe zu schaffen, sondern konnte der Kurie lediglich seine Untersuchungsergebnisse übermitteln.

Die Bestimmungen der Exemtionsbulle bezüglich des bischöflichen Visitationsrechts waren allerdings bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts reine Theorie geblieben, denn keiner der Bischöfe hatte je eine Visitation in St. Emmeram vorgenommen. Mit dem Anlaufen der katholischen Reform durch die allmähliche Umsetzung der Bestimmungen des Konzils von Trient, als in der katholischen Welt zunehmend

reformorientierte, zum Teil in Rom ausgebildete Theologen auf die Bischofsstühle gelangten oder zumindest als kämpferische Weihbischöfe oder Generalvikare an die Seite der Bischöfe traten, sollte sich dies ändern.

a) Der Visitationsstreit mit dem Administrator Müller (1589–1597)

Der Regensburger Bischofsstuhl war 1579 an den erst dreijährigen Philipp Wilhelm von Bayern, den Zweitgeborenen des bayerischen Herzogs Wilhelms V., vergeben worden;²⁷⁴ dem Herzog war es damit möglich, mit Hilfe der von ihm eingesetzten Administratoren Einfluß auf das Hochstift, vor allem aber auf die kirchlichen Angelegenheiten in der Diözese Regensburg auszuüben. Die beiden ersten Administratoren, Felician Ninguarda (1579–1582) und Zbinko Berka (1582–1588), begannen ihr Reformwerk, beriefen Diözesansynoden ein und widmeten sich der Ausbildung der Geistlichkeit. Als zu Beginn des Jahres 1588 Dr. Jakob Müller als Regensburger Administrator berufen wurde, wollte dieser den eingeschlagenen Weg engagiert fortsetzen.²⁷⁵ Dr. Müller hatte seine Ausbildung bei den Jesuiten am Collegium Germanicum in Rom erhalten;²⁷⁶ eine seiner ersten Maßnahmen war daher, gegen erhebliche Widerstände vor allem des Domkapitels, die Berufung des Jesuitenordens nach Regensburg.²⁷⁷ Mit päpstlicher Vollmacht und in enger Abstimmung mit Herzog Wilhelm V. ordnete er sodann für das Jahr 1589 eine Generalvisitation seiner gesamten Diözese an. Die Visitation St. Emmerams sollte am 5. Juni 1589 stattfinden.²⁷⁸

Der daraufhin von Abt und Konvent – unter Berufung auf die Exemption der Reichsabtei – eingelegte, von einem Notar beglaubigte Protest sollte zum Beginn des ersten langjährigen Visitationsstreits des Klosters mit dem Bischof bzw. dessen Stellvertreter werden.²⁷⁹

Dr. Müller, der die Emmeramer Argumente nie billigte, versuchte mit allen Mitteln, die Visitation durchzusetzen; auf die schriftlichen Auseinandersetzungen in Regensburg folgte ein Prozeß vor dem päpstlichen Nuntius Cesare Speciano in Prag; Abt Hieronymus Weiß von St. Emmeram wurde dabei von seinem Konventualen und derzeitigen Prior Wolfgang Selender vertreten. Selender, der zumindest den Grad des Bakkalaureus an der Universität erlangt hatte, stammte aus niederem böhmischen Adel und war 1588 in den Regensburger Konvent eingetreten. Durch seine Erfahrung und die Kontakte, die er im Verlauf des Emmeramer Prozesses knüpfen konnte, empfahl er sich später für höhere Ämter und wurde, nach kurzer Zeit als Prior im Wiener Schottenkloster, 1602 als Abt in die Benediktinerabtei Braunau in

²⁷⁴ Hausberger I, 324.

²⁷⁵ Obwohl Müller (auch die Namensform Miller kommt vor) verschiedentlich als Generalvikar bezeichnet wird, führt ihn Gatz nur unter der Bezeichnung Administrator; ebendort ist er weder in die Regensburger Bischofsliste noch in die Liste der Generalvikare aufgenommen worden, anders als z. B. der Administrator Zbinko Berka; Müller wirkte außerdem als Dompropst (seit 1593); nach der Übernahme der weltlichen Verwaltung des Hochstifts durch Bischof Philipp stand er ihm weiterhin als Administrator in geistlichen Dingen zur Seite (Gatz I, 535).

²⁷⁶ Steinhuber, Andreas: Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom. 2 Bände, 2. verb. u. verm. Aufl., Freiburg i. Br. 1906, hier Band II, 530.

²⁷⁷ Hausberger I, 315 u. 327.

²⁷⁸ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 276–277.

²⁷⁹ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 17, fol. 5–7.

Böhmen postuliert. In die Ereignisse um den Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unmittelbar verwickelt, starb er im September 1619 nach der Plünderung seines Klosters als ein für abgesetzt erklärter Abt auf der Flucht.²⁸⁰

Vorerst jedoch galt es, die bischöflichen Visitationspläne vor dem vom Papst bestimmten Richter, dem Prager Nuntius, abzuwehren. Dreimal reiste Selender in dieser Sache nach Prag, schließlich erging jedoch 1596 der Urteilsspruch gegen St. Emmeram: dem Administrator Müller wurde das Recht auf Visitation des Reichsstiftes zugesprochen.²⁸¹ Wollte Abt Weiß dieses Urteil nicht akzeptieren, blieb als Ausweg nur noch die Appellation an den päpstlichen Stuhl; mit eben diesem Auftrag wurde daher Wolfgang Selender im Januar 1597 nach Rom gesandt.

Die Karten standen schlecht für St. Emmeram: nicht nur, daß es bereits den Prozeß in erster Instanz verloren hatte; das Kloster hatte im Administrator Müller zudem einen starken Gegner, der in Rom über sehr gute Kontakte verfügte. Als Germaniker war er mit den Abläufen in Rom vertraut, und daß er an der Kurie durchaus bekannt war, zeigt die Tatsache, daß er im Exemtionsstreit des Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra gegen den Bischof von Augsburg 1593–95 als päpstlicher Delegatrichter eingesetzt worden war;²⁸² in den Jahren der Auseinandersetzung mit St. Emmeram war er sogar zweimal persönlich in Rom gewesen.²⁸³ Der römische Agent Müllers hatte daher auch keine Schwierigkeiten, sich mit der Position seines Herrn in Rom durchzusetzen. Während sich die Reise Selenders von St. Emmeram nach Rom über mehr als sechs Wochen hinzog, war das gegen St. Emmeram gefällte Urteil bereits von den päpstlichen Behörden bestätigt worden; die Rechtsgültigkeit war nur deswegen noch nicht eingetreten, weil die Urkunde noch nicht ausgestellt worden war.²⁸⁴ Da Selender keine Audienz beim Papst erhielt und ihm auch die Protektoren der deutschen Nation und des Benediktinerordens nicht entgegenkamen, schien sein Auftrag gescheitert.²⁸⁵ Doch mit großem Geschick gelang es ihm doch noch, eine Wende herbeizuführen: er hatte sich mit einer List – er selber spricht von einer „*pia fraus*“ – persönlich an den Papst wenden können, nachdem er sich bei den Schweizergardisten als Landsmann ausgegeben hatte, der dem Papst eine wichtige Botschaft

²⁸⁰ Zu Selender vgl. Zeschick, Johannes: Abt Wolfgang Selender von Prossowitz OSB. Ein Leben für die katholische Erneuerung in Bayern und Böhmen, in: Regensburg und Böhmen. FS zur Tausendjahrfeier des Regierungsantrittes Bf. Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag, hg. v. Georg Schwaiger und Josef Staber, Regensburg 1972 (BGBR 6), 267–307, passim; Selender blieb auch nach der Erlangung der Abtwürde seinem Ursprungskloster St. Emmeram verbunden und stiftete je einen Altar in der Ramwold- und Wolfgangsgruft, vgl. Piendl, Fontes, 122; zur religiösen Lage in Böhmen vgl. Richter, Karl: Die Kräfte der Reformation, der katholischen Erneuerung und Gegenreformation, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder II: Die böhmischen Länder von der Hochblüte der Ständeherrschaft bis zum Erwachen eines modernen Nationalbewußtseins, hg. v. Karl Bosl, Stuttgart 1974, 167–181.

²⁸¹ Selender schrieb einen eigenhändigen Bericht über den gesamten Prozeß, dieser abgeschrieben in BayHStA, KLE 40 (Liber copialis) Vol. V, fol. 275–318; ergänzende Akten dazu in BZA, OA-Kl. 22 Nr. 17.

²⁸² Die Akten hierzu in BZA, OA-Kl. 14 Nr. 1.

²⁸³ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 286v; Müller reiste im Auftrag des bayerischen Herzogs Wilhelm V., fand aber auch Gelegenheit, seine Haltung im Streit mit St. Emmeram an der Kurie bekanntzumachen.

²⁸⁴ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 300–304.

²⁸⁵ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 304.

seines Abtes zu übergeben habe. So konnte er das Memoriale seines Abtes zusammen mit einigen erklärenden Worten dem vorbeieilenden Papst Clemens VIII. übergeben, mit dem Ergebnis, daß noch am gleichen Tag eine Kardinalskommission mit der Klärung des Falles beauftragt wurde.²⁸⁶ Im letzten Moment hatte der zielstrebige Selender verhindern können, daß ein inappellables Urteil zu Ungunsten von St. Emmeram ergangen war.

Nach seiner Rückkehr in sein Kloster Mitte Mai 1597 brach Selender kurz darauf ein drittes Mal nach Prag auf und erhielt dort von Kaiser Rudolf II. (1576–1612) Empfehlungsschreiben für St. Emmeram an den Papst und die beiden Kardinalsprotektoren für Deutschland und den Benediktinerorden. Sogar eine kaiserliche Weisung an Bischof Philipp, der inzwischen – mit Altersdispens – die weltliche Verwaltung seines Hochstifts übernommen hatte und die Sache seines Stellvertreters in geistlichen Dingen ebenso zielstrebig weiterführen wollte, erwirkte Selender, mit der diesem in der Sache bis zum Spruch der Kardinalskongregation Schweigen auferlegt wurde.²⁸⁷ Dieses Schreiben – von Bischof Philipp, der 1596 als Zwanzigjähriger bereits die Kardinalswürde empfangen hatte, als Zumutung empfunden und postwendend beantwortet – wurde zum Auslöser des letzten Höhepunktes im Visitationsstreit, der nunmehr in Gewalttätigkeit umzuschlagen drohte: der Kardinal ließ Abt Hieronymus Weiß im August 1597 mehrere Tage gefangennehmen, nachdem er den Greis zu sich in den Bischofshof geladen hatte; nach Protesten des Konvents und Mahnungen von Philipps Vater Herzog Wilhelm V. ließ er den Abt aber nach einigen Tagen wieder in sein Kloster zurückkehren.²⁸⁸

Danach wurde in der Sache tatsächlich Stillschweigen bewahrt. Die Entscheidung aus Rom sollte jedoch nie mehr fallen, da im Dezember 1597 der Dompropst Dr. Müller, erst 47jährig, und nur wenige Monate später, im Frühjahr 1598, Kardinal Philipp Wilhelm von Bayern starb. Dies bereitete der Auseinandersetzung ein Ende, da die nachfolgenden Bischöfe den Prozeß nicht mehr aufleben ließen.²⁸⁹

Vor der Zusammenfassung des Streites muß noch eine wichtige, bislang unerwähnte Begebenheit geschildert werden: Papst Clemens VIII. hatte 1593 eine Generalvisitation aller Benediktinerklöster in Deutschland befohlen, deren Ziel die Reform und gegebenenfalls die Vereinigung zu einer Kongregation waren.²⁹⁰ Zum Generalvisitorator wurde Petrus Paulus de Benallis, Abt von St. Barontius aus der Cassinesischen Kongregation, bestimmt.²⁹¹ Noch während er am Anfang seiner Visitationsreise stand, wurden ihm vor allem vom bayerischen Herzog so viele Widerstände entgegengebracht, daß er seinen Rücktritt zugunsten eines bayerischen Visitorators anbot. Obwohl die Widerstände gegen de Benallis hauptsächlich damit begründet wurden, daß er ein Auswärtiger sei und man daher Einflußnahmen fürchtete, verlief die Visitation letztendlich trotz der Übergabe des Visitoratenamtes an Abt Johann Benedikt von Benediktbeuern im Sande. Als letzten Konvent hatte der italienische Visitorator jedoch noch St. Emmeram visitiert und festgestellt, daß St. Emmeram

²⁸⁶ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 306–308.

²⁸⁷ BZA OA-Kl. 22 Nr. 17, fol. 72–75.

²⁸⁸ BZA OA-Kl. 22 Nr. 17.

²⁸⁹ Hausberger I, 327.

²⁹⁰ Braunmüller, B.: Zur apostolischen Klostervisitation von 1593, in: StMBO 3 (1882), 383–391, hier 384 f.; päpstliche Ankündigung der Visitation für das Bistum Regensburg: BZA, OA-Kl. 14 Nr. 2.

²⁹¹ Abschrift der Bulle in BSB, Clm 14084, fol. 228v–229v.

sowohl religiös als wirtschaftlich wohlgeordnet war;²⁹² das Reichsstift brauchte keine Visitation zu fürchten.

Den Visitationswünschen Dr. Müllers aber wurden von Anfang an widersprochen. Gerade das Instrument der Visitation, das sich sonst so häufig segensreich zur Wiederherstellung klösterlicher Disziplin einsetzen ließ, wurde ihm als Wegbereiter der Reform im Bistum Regensburg von St. Emmeram verwehrt. Aber eben weil St. Emmeram die Visitation wegen der hochstehenden klösterlichen Disziplin nicht zu fürchten hatte und das Kloster auch inhaltlich kein Gegner der Reform war, mußten es schwerwiegende Gründe sein, die die Haltung des Reichsstifts bestimmten.

Tatsächlich sah St. Emmeram in der Visitation durch den Bischof bzw. dessen Stellvertreter stets viel mehr als nur die Visitation: man befürchtete, wieder unter die Jurisdiktion des Bischofs zu fallen. Das Reichsstift, das ja keine Fundamentalopposition leistete, wie das Beispiel der mitten im andauernden Prozeß abgehaltenen Visitation durch den päpstlichen Visitor zeigte, sah sich in seinen Rechten bedroht. Eine einzige bischöfliche Visitation hätte einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sich der Bischof und seinen Nachfolger für immer hätten berufen können. Dabei spielte es für St. Emmeram keine Rolle, daß in der Exemtionsbulle von 1326 dem Bischof das Visitationsrecht ausdrücklich zugesprochen worden war; entscheidend war, daß es bis in die 1590er Jahre nie ausgeübt worden war. Dies wird auch ausdrücklich in den Emmeramer Protestationsschreiben betont: seit Menschengedenken und darüber hinaus, seit mehr als 300 Jahren habe das Kloster keinen anderen geistlichen Herrn als den Papst und ebenfalls seit mehr als 300 Jahren habe kein Regensburger Bischof Schritte gegen die Exemtion des Klosters unternommen, noch versucht, Jurisdiktion darüber auszuüben, noch eine Visitation vorgenommen.²⁹³ Damit sah sich Abt Hieronymus Weiß – auch wenn der angegebene Zeitraum von über 300 Jahren etwas zu hoch gegriffen war – eindeutig im Recht; eine Visitation hätte zwar nicht gegen die Exemtionsbulle verstoßen, wohl aber gegen das Herkommen. Dies war der Antrieb, der den Abt und vor allem seinen Vertreter Wolfgang Selender so unermüdlich gegen die Pläne Dr. Müllers kämpfen ließ. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese sowohl in den einschlägigen Akten als auch in der hauseigenen Literatur, etwa im Mausoleum sehr klar geäußerte Einschätzung nicht zutreffend gewesen wäre.²⁹⁴ Denn wäre es Dr. Müller aus rein reformerischen Gesichtspunkten heraus nur um die Visitation zu tun gewesen, dann hätte er sich 1593 nach der von de Benallis – sogar in allerhöchstem Auftrag abgehaltenen – Visitation St. Emmerams zufriedengeben müssen, eine erneute Visitation nach nur drei oder vier Jahren wäre unsinnig gewesen. Doch Dr. Müller wollte, sicherlich zusätzlich beseelt von reformerischem Drang, mehr. Ein exemtes Kloster, selbst eines, das regelmäßig lebte und im Gegensatz zu vielen dem Bischof unterstehenden Klöstern ein recht positives Beispiel klösterlicher Zucht und wirtschaftlicher Ordnung gab, mußte dem Administrator ein Dorn im Auge sein. Mit dem Visitationsrecht hatte Dr. Müller geglaubt, einen Ansatzpunkt für sein gegen die eigenständige Jurisdiktion des Klosters gerichtetes Vorgehen gefunden zu haben. Als St. Emmeram aber hartnäckigen Widerstand leistete und sogar in zweiter Instanz an den Papst appellierte, schreckte er auch nicht vor so problematischen Mitteln wie Verleumdung zurück:

²⁹² BSB, Clm 14084, fol. 230^v, Fortsetzung auf einem eingelegten Blatt im Rückendeckel; vgl. zur Überlieferung Doll, Visitationsprozeß, 372 Anm. 52.

²⁹³ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 17 fol. 99^r.

²⁹⁴ Mausoleum, 475; BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 276^v.

seine Anschuldigungen gegen St. Emmeram²⁹⁵ hätten beinahe dazu geführt, daß das Urteil auch in zweiter Instanz bestätigt worden wäre. Erst das Auftreten Wolfgang Selenders in Rom hatte eine Wende herbeiführen können. Mit seinem mutigen Hintreten vor den Papst hatte er zwar nicht die Exemtion des Klosters gerettet, denn diese war nicht unmittelbar in Gefahr gewesen, wohl aber hatte er einen ersten Schritt verhindert, der in Zukunft eine ernste Bedrohung für die Rechtsstellung St. Emmerams hätte werden können. Letztendlich waren es aber die Umstände, die dem Kloster die bischöfliche Visitation ersparten, denn durch den plötzlichen Tod des Administrators im Alter von 47 und vor allem des Bischofs im Alter von 21 Jahren – von Selender kühn als göttliches Eingreifen zugunsten von St. Emmeram gedeutet²⁹⁶ – hatten sich die Voraussetzungen gänzlich geändert. Denn Bischof Philipp Wilhelm, der bereits in den ersten Jahren seiner Herrschaft ein sehr ungestümes Vorgehen gegen St. Emmeram gezeigt hatte, hätte bei einer durchaus vorstellbaren jahrzehntelangen Regierungszeit ein gefährlicher Gegner der Reichsabtei werden können. So aber verblieb St. Emmeram vorerst bei seinen verteidigten Rechten, obwohl zwar eine Appellation an die nächste Instanz, nie aber eine Revision der Verurteilung in erster Instanz stattgefunden hatte.

Doch auch wenn die Äbte von St. Emmeram mit dem zweiten Nachfolger Bischof Philipp Wilhelms, Wolfgang von Hausen (1600–1613), in bestem Einvernehmen standen,²⁹⁷ mußte dies nicht bedeuten, daß die Ansprüche der Bischöfe aufgegeben worden waren, im Gegenteil: in einem für Bischof Wolfgang 1609 angefertigten Bericht über die kirchlichen Zustände in Regensburg wird bei St. Emmeram betont, daß es zwar bezüglich des Korrekptionsrechtes exempt sei, daß dem Bischof aber laut Exemtionsurkunde doch das Visitations- und Anzeigerecht zustehe; auch daß sich der vorhergehende Abt geweigert hatte, die bischöfliche Visitation über sich ergehen zu lassen, wurde nicht zu vermerken vergessen.²⁹⁸

Dennoch machte vorerst kein Regensburger Bischof den Versuch, das Kloster zu visitieren; stattdessen fanden 1613 und 1623 Visitationen durch die päpstlichen Nuntien Kardinal Carlo Madruzzo, Bischof von Trient, und Carlo Caraffa statt, gegen die von St. Emmeram aus keine Einwände erhoben wurden und die wiederum ein durchaus positives Ergebnis für das Kloster ergaben.²⁹⁹ Zum nächsten bischöflichen Visitationsversuch kam es erst, als der Stuhl des hl. Wolfgang erneut von einem Purpurträger besetzt war, unter Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg.

²⁹⁵ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 280^r; sogar der Papst hatte dadurch einen negativen Eindruck von St. Emmeram erhalten, und so warf er Selender bei ihrer Begegnung vor, die Emmeramer Mönche wollten sich deshalb nicht visitieren lassen, weil sie ein schlechtes Leben geführt hätten (ebd., fol. 307^r); Dr. Müller wurde an der Kurie so viel Vertrauen entgegengebracht, daß man seinen Vorwürfen über das angeblich zuchtlose Leben des Konvents mehr Glauben schenkte als dem Visitationsprotokoll de Benallis' bzw. der eigenen – zumeist günstigen – Anschauung, die einige Kardinäle bei Aufenthalt in Regensburg von St. Emmeram gewonnen hatten, vgl. Doll, Visitationsprozeß, 372 Anm. 52.

²⁹⁶ BayHStA, KLE 40 Vol. V, fol. 314^r: „*Tandem deus prospiciens ex alto, illuminareque volens vultum suum super nos, [...] Jacobum Myllerium, [...], juratum et capitalem hostem S. Emmerami 1597 2. Xbris subitanea morte ex hac statione evocavit*“.

²⁹⁷ Hausberger I, 330; der dazwischen gewählte Bischof Sigmund Friedrich Fugger von Kirchberg und Weißenhorn regierte nur knapp zwei Jahre, vgl. Gatz II, 211.

²⁹⁸ BayHStA, RHL 449, fol. 7.

²⁹⁹ Zur Visitation durch Madruzzo vgl. Mausoleum, 482, zur Visitation durch Caraffa vgl. BayHStA, KLE 46 ½; der Visitationsbericht Caraffas abschriftlich in SBR, Rat. ep. 346, fol. 278^v–280^v.

b) *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*

Nachdem er bereits 1642 zum Koadjutor des Bischofs Albert von Törring ernannt worden war, erlangte Franz Wilhelm von Wartenberg³⁰⁰ 1649 den Regensburger Bischofsstuhl – nach Osnabrück, Minden und Verden seinen vierten – und begab sich 1650 erstmals in seine neue Bischofsstadt. Von echtem tridentinischem Geist geprägt, berief der aus einer Wittelsbacher Seitenlinie stammende und in Rom ausgebildete Wartenberg noch in demselben Jahr eine erste Diözesansynode ein, wozu auch Abt Placidus Judmann von St. Emmeram geladen wurde. Obwohl Judmann dem Bischof noch kurz vor Beginn der Synode mitteilen ließ, daß er – nach dem Vorbild seiner Vorgänger – nicht an der Synode teilnehmen wolle, bot er allen geladenen Benediktineräbten Wohnung in St. Emmeram an; nach mehrmaligem Bitten des Bischofs erschien er schließlich doch persönlich bei der Kirchenversammlung, wofür ihm die Ehre zuteil wurde, am zweiten Synodaltag das feierliche Amt zu zelebrieren.³⁰¹

Obwohl zwischen den beiden ranghöchsten Kirchenmännern Regensburgs persönlich sehr gutes Einvernehmen herrschte,³⁰² spielte Wartenberg doch früh mit dem Gedanken, St. Emmeram unter seine Jurisdiktion zu stellen. Auf seiner ersten Diözesansynode 1650 betonte er besonders die Rechte, die ihm als Oberhirten über diejenigen Ordensgeistlichen zustanden, die in der Seelsorge eingesetzt wurden, was er nur mit bischöflicher Approbation genehmigen wolle. Vor allem aber beauftragte er seinen Weihbischof Sebastian Denich, der in Rom zur Ad-Limina-Berichterstattung war, dort die Ankündigung der geplanten allgemeinen Visitation seines Bistums auch auf St. Emmeram auszudehnen.³⁰³

Tatsächlich hatte Wartenberg bereits um 1650 eine Generalvisitation aller Benediktinerklöster seiner Diözese im Sinn gehabt.³⁰⁴ Auch St. Emmeram stand auf der Liste und sollte visitiert werden. Um einen solchen Versuch schon im Ansatz zu unterbinden, versuchte Abt Judmann, eine erneute Visitation durch einen päpstlich bestimmten Visitor zu erreichen, um dem Bischof, nach dem Muster von 1597, die Ursache für eine Visitation zu entziehen. Gleichzeitig plante er eine Kongregation der Benediktinerklöster der Diözese Regensburg, um so die sittliche Erneuerung nicht mehr in den Händen des Bischofs zu belassen, sondern diese Aufgabe in Ordenshand zu übernehmen.³⁰⁵ Vor allem aber mußte zuerst die Wiederaufnahme der Zinszahlung mit Bestätigung aller schon früher erlangten Privilegien erfolgen, um sich auf päpstliche Hilfe berufen zu können. St. Emmeram befand sich durch die Wahl Papst Alexanders VII., des persönlichen Freundes Wartenbergs, ohnehin unter Druck. Der in Rom anwesende Weihbischof Wartenbergs, Sebastian Denich, erhielt bereits am Tag nach der Krönung eine erste Audienz, bei der er ihm die Lage in

³⁰⁰ Zu Wartenberg als Bischof von Regensburg, aber auch zur allgemeinen Regensburger Diözesangeschichte dieser Zeit vgl. Schwaiger, Wartenberg, passim.

³⁰¹ SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 289; Schwaiger, Wartenberg, 99 u. 188.

³⁰² Schwaiger, Wartenberg, 175; sogar der Tod Abt Judmanns ist eng an die Person Wartenbergs geknüpft: Judmann, der Wartenberg bei dessen Abreise von seinem zweiten Regensburger Aufenthalt im Mai 1655 begleitete, erlag auf der Rückreise einem Hitzschlag, woraufhin er „nicht nacher Regensburg, sonder zu der Ewigkeit zu reisen beordert worden“, Mausoleum, 516 f.

³⁰³ Schwaiger, Wartenberg, 177 u. 195 f.

³⁰⁴ BZA, OA-Kl. 14 Nr. 13.

³⁰⁵ Fink, Jung, 163.

Regensburg schildern konnte, die der Papst ohnehin aus eigener Erfahrung kannte. Bei weiteren Audienzen, in denen Denich dem Papst die Glückwünsche Wartenbergs zu seiner Wahl überreichen konnte, erhielt der Regensburger Weihbischof Geschenke und persönliche Schreiben für Wartenberg.³⁰⁶ Eine förmliche Beauftragung für eine Visitation St.Emmerams wurde jedoch nicht ausgestellt.

Abt Placidus Judmann hatte gegen die geplante Visitation – gegen die er sich zusammen mit seinem Konvent mit einer feierlichen Protestatio verwehrt hatte³⁰⁷ – Hilfe beim Kaiser gesucht und dazu seinen Konventualen Benedikt Estendorfer 1654 nach Wien geschickt. Er machte von Anfang an deutlich, daß er in der geplanten Visitation nichts anderes als einen Angriff auf die Exemtion des Stifts sah, den es mit allen Mitteln zu vermeiden galt; wenn es nicht gelinge, die angestammten Rechte in vollem Umfang zu verteidigen, dann würde dem Zugriff des Ordinaris Schritt für Schritt Tür und Tor geöffnet, was an vielen Beispielen und jüngst an St. Maximin in Trier gezeigt werden könne.³⁰⁸ Ob sich Abt Judmann, vom Beispiel St. Maximin gewarnt, nicht nur in seiner Exemtion, sondern sogar in seiner Reichsunmittelbarkeit bedroht sah und sich daher an den Kaiser wandte, ist möglich, schließlich häuften sich die Anzeichen dafür, daß Bischof Wartenberg St. Emmeram zunehmend wie alle anderen Benediktinerklöster behandelte und z. B. auch hier die „*medii fructus*“ verlangte.³⁰⁹ Zudem war die Reichsabtei durch ihren hohen Schuldenstand eindeutig geschwächt. Der Tod Abt Judmanns im Mai 1655 brachte indes keinen Einschnitt in dieser Politik, da sein Nachfolger, Abt Coelestin Vogl, den eingeschlagenen Kurs beibehielt; er erkundigte sich unmittelbar nach seiner Wahl beim bisherigen Emmeramer Vertreter in Rom, welche Aufträge er vom Vorgängerabt erhalten habe,³¹⁰ und entschloß sich dann zur Sendung eines eigenen Konventualen, Giungi, nach Rom, um diese Geschäfte zusammen mit dem Agenten Solari in Rom weiter zu betreiben. Denn auch Vogl war davon überzeugt, wie er im Mausoleum darlegte, daß Wartenberg nicht primär die Visitation, sondern einen Angriff auf die Exemtion vorhatte, so daß dem Kloster nichts anderes übrigblieb, als die Privilegien und vor allem das „*alte Herkommen*“, also die jahrzehnte- oder jahrhundertelang geübte Praxis mit allen Mitteln zu verteidigen.³¹¹ Daher reiste Abt Coelestin Vogl, während Giungi und Solari in Rom verhandelten, mit P. Estendorfer nach Prag an den Kaiserhof, was einerseits dazu diente, einflußreiche Unterstützer zu erhalten und andererseits eine Visitation St.Emmerams durch die Abwesenheit des Abtes unmöglich machte.

³⁰⁶ Schwaiger, Wartenberg, 67 f.

³⁰⁷ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 10.

³⁰⁸ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 2; St. Maximin in Trier, das bereits nach der Jahrtausendwende seine Reichsfreiheit verloren hatte und dem Erzbischof von Trier unterstand, hatte gerade Anfang des 17. Jahrhunderts versucht, die Reichsfreiheit wiederzuerlangen und war 1626 in einem Reichshofratsurteil als exemt und als immediater Reichsstand bezeichnet worden; danach kam es zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit den Trierer Kurfürsten, die schließlich mit der Entscheidung des Reichskammergerichtes 1652 beendet wurden, das die Oberhoheit des Trierer Erzbischofs erneut und endgültig anerkannte; St. Maximin gab kurz darauf seine Ansprüche auf die Reichsunmittelbarkeit auf, vgl. Jürgensmeier, Friedhelm: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland, St. Ottilien 1999 (Germ. Ben. IX), 1010–1088, hier v. a. 1037.

³⁰⁹ Fink, Jung, 163.

³¹⁰ BayHStA, KLE 43 Prod. 27.

³¹¹ Mausoleum, 531; Vogl sieht eine der Ursachen für die Haltung Wartenbergs in der Beeinflussung durch seine aus Westfalen mitgebrachten Ratgeber.

Entscheidend aber mußte der Schauplatz Rom sein, nur hier konnte St. Emmeram die Sicherheit vor bischöflicher Einflußnahme finden. Giungi hatte bereits einiges bewegt, vor allem die Wiederaufnahme der Zinszahlungen war entscheidend für das weitere Vorgehen gewesen. Nun ging er daran, eine große Bestätigung aller päpstlichen Privilegien St. Emmerams zu erhalten, wobei er plante, die soeben mit der Zinszahlung erneut bestätigten Exemptionsbestimmungen im Punkt des bischöflichen Visitationsrechts modifizieren zu lassen. Da die hierzu nötigen Schritte allerdings so zäh anliefen und das Anliegen im bürokratischen Verfahren allzu kompliziert zu werden drohte, ließ Giungi den Plan einer erweiterten Konfirmation wieder fallen und beließ es bei der Beantragung der bisher erlangten Privilegien. Der Papst hatte nämlich angekündigt, die Entscheidung über den Antrag St. Emmerams auf eine Modifizierung der Exemptionsbestimmungen einer Kardinalskongregation zu übergeben und gleichzeitig den Regensburger Bischof zu informieren; dies war der eigentliche Auslöser für den Rückzieher Giungis, der sich einer direkten Auseinandersetzung mit Vertretern des über so gute Verbindungen an der Kurie verfügenden Wartenberg zurecht nicht gewachsen sah.³¹² Die daraufhin erbetene herkömmliche Privilegienbestätigung wurde rasch und problemlos gewährt.³¹³

Wenn Giungi schon keine grundlegende Änderung der Visitationsbestimmungen hatte erreichen können, dann wollte er zumindest im schwebenden Verfahren mit Wartenberg eine Entscheidung herbeiführen. Er schlug daher seinem Abt vor, eine Visitation St. Emmerams durch den Nuntius am Kaiserhof statt durch Bischof Wartenberg zu erbitten. Mit seiner Argumentation, die Bischöfe von Regensburg hätten ihr Recht auf Visitation durch Nichtausübung verwirkt, konnte er zumindest einen Aufschub erwirken: ein Dekret mehrerer Kardinäle verbot die Durchführung der angekündigten Visitation durch Bischof Wartenberg.³¹⁴ Zwei Monate später beantragte Giungi schließlich die Visitation durch den Nuntius in Prag, die nach kurzer Zeit tatsächlich gewährt wurde.³¹⁵ Kardinal Melzi, der frühere Nuntius am Kaiserhof, mit dem Abt Vogl schon früher Kontakt aufgenommen hatte, hatte wegen seiner Ernennung zum Kardinal im April 1657 eine geplante Reise zum Reichstag nach Regensburg nicht antreten können,³¹⁶ anlässlich der sich der Abt von St. Emmeram sicherlich eine Visitation erwartet hatte; ebenso erging es nun dem gegenwärtigen Nuntius, Scipio Pannochieschi, der ebenfalls vom Emmeramer Abt um die Durchführung der Visitation gebeten wurde, aber wegen seiner Promotion zum Kardinal statt nach Regensburg nach Rom reisen durfte.³¹⁷ Damit unterblieb vorerst die Visitation des Klosters durch einen päpstlichen Beauftragten, so daß Bischof Wartenberg weiterhin seine eigenen Visitationspläne hegen konnte. Solange er jedoch nicht persönlich in Regensburg weilte, waren diese Pläne nicht vordringlich. Für Abt Vogl war es dennoch wichtig, daß er nach der Rückkehr seines Konventualen Hieronymus Giungi in der Person des Theodor Hochstein einen neuen verlässlichen Vertreter an der Kurie fand. Hochstein, Doktor beider Rechte und Sekretär des Kardinals Colonna, des Kardinalprotektors für Deutschland, sollte seine Sachkenntnis

³¹² Fink, Jung, 179–181.

³¹³ BayHStA, KUE 1657 VIII 8.

³¹⁴ Fink, Jung, 181.

³¹⁵ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 4.

³¹⁶ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 200.

³¹⁷ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 219; Mausoleum, 538; zu den Daten der Kardinalsernennungen vgl. Hierarchia Catholica, 33.

zwar in anderer Sache besser für St. Emmeram einsetzen können,³¹⁸ im Streit mit Wartenberg konnte er aber wenigstens aktuelle Informationen vom Stand der Verhandlungen und vor allem von der Tätigkeit des bischöflichen Agenten Dionys Doneux übermitteln.³¹⁹

Nach vierjähriger Abwesenheit kehrte Bischof Wartenberg 1659 endgültig nach Regensburg zurück. Der Visitationsstreit schien vorerst zu ruhen, und wie schon bei Wartenbergs beiden Aufenthalten zu Lebzeiten des früheren Abtes Placidus Judmann schien gutes Einvernehmen zwischen dem Bischof, der 1660 den Kardinalshut empfing, und dem Abt von St. Emmeram zu herrschen: in einem Streit des Domkapitels mit Coelestin Vogl um die Präzedenz stellte sich Wartenberg demonstrativ auf die Seite des Abtes und wies ihm den höheren Platz zu; bei der Durchführung seiner zweiten Diözesansynode 1660 führte die feierliche Abschlußprozession in die exente Klosterkirche St. Emmeram.³²⁰

In Wahrheit jedoch ruhten die bischöflichen Visitationspläne nur, aufgegeben waren sie nicht. Es überrascht daher wenig, daß Kardinal Wartenberg Mitte des Jahres 1661 erneut den Versuch unternahm, St. Emmeram zu visitieren. Die Wahl des Zeitpunktes läßt darauf schließen, daß der Kardinal die Angelegenheit als sehr bedeutend ansah, denn ansonsten hätte er sie bereits früher ankündigen können; die beiden Jahre nach seiner Rückkehr nach Regensburg waren aber bereits verplant gewesen – 1659 hatte er im Auftrag des Kaisers Verhandlungen zu führen und 1660 veranstaltete er eine zweite Diözesansynode³²¹ – so daß er die Emmeramer Visitation, die unter normalen Umständen höchstens einige Tage gedauert hätte und daher leicht nebenher vor sich hätte gehen können, erst gar nicht in Angriff nahm. Nun aber fand Wartenberg die Zeit, seine vermeintlichen Rechte über das ranghöchste Benediktinerstift seiner Diözese einzufordern. Doch erneut wurde ihm das Recht auf die in einem Dekret vom 24. Juli 1661 für den 8. August angekündigte Visitation von Abt und Konvent abgesprochen.³²² Offenbar lagen auf beiden Seiten die Nerven blank, nur so erklären sich die folgenden Ereignisse: Abt Coelestin hatte, nachdem er erneut alle einschlägigen Urkunden zurechtgelegt hatte, versucht, unbedingt termingerecht seinen und des Konvents Widerstand gegen die Visitation dem Kardinal zu übermitteln. Er hatte daher seinen Konventualen Aemilian Penderrierer zusammen mit zwei Klosterbediensteten zum Bischofshof geschickt, um das bischöfliche Visitationsdekret förmlich zurückzugeben; da sie aber vormittags nicht gleich empfangen wurden, zogen sie sich zurück und kehrten erst am Nachmittag wieder, wo sie – vielleicht nach Drängen des Abtes, daß die Sache unbedingt noch am gleichen Tag erledigt werden müsse – ohne offizielle Erlaubnis den Saal und das Vorzimmer des Kardinals betraten und das Dekret dort zurückließen. Auf diese Vorgehen reagierte Wartenberg mit einem wutentbrannten Schreiben an den Abt und sodann mit der Forderung nach Auslieferung der beiden Klosterdiener; zudem entzog er P. Aemilian, der als Seelsorger bei der Pfarrei St. Rupert eingesetzt wurde, sofort die Seelsorgeapprobation und ließ ihn bereits am Tag nach dem Vorfall vor das Konsistorium laden.³²³ Wartenberg kündigte darüberhinaus an, daß Penderrierer,

³¹⁸ S. u. Kap. *Minderung der Emmeramer Reichslasten mit Unterstützung aus Rom.*

³¹⁹ BayHStA, KLE 43 Prod. post 64 u. KLE 43 ½, Prod. 229 u. 231.

³²⁰ Schwaiger, Wartenberg, 73 f.

³²¹ Schwaiger, Wartenberg, 70–76.

³²² BZA, OA-Kl. 22 Nr. 18, fol. 14–19.

³²³ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 6–9 u. 13; in einer Antwort auf einen Brief des Abtes, in dem

der das Amt eines päpstlichen Notars bekleidete,³²⁴ sich sogar vor dem Papst verantworten müsse. P. Aemilian kam ihm mit einem Verteidigungsschreiben an die Kurie zuvor.³²⁵ Aus diesem Schreiben geht auch hervor, warum ihn die beiden Diener begleitet hatten: um keine rechtlichen Nachteile entstehen zu lassen, war es notwendig gewesen, die bischöfliche Visitationsankündigung noch am selben Tag in Anwesenheit von zwei Zeugen zurückzuweisen. Doch gerade dies hatte den Fürstbischof schwer getroffen; er fühlte sich durch die Verletzung der Etikette und vor allem durch die seinem Rang nicht entsprechende Behandlung schwer beleidigt; als Kardinal stand er immerhin auf einer Rangstufe mit den Kurfürsten des Reiches.

Sämtliche Einwände des Abtes, der immer noch auf eine gütliche Einigung hoffte,³²⁶ wischte Wartenberg nun mit dem Verweis auf sein Visitationsrecht, das ihm kraft päpstlicher Autorität laut der Exemtionsbulle zustehe, beiseite. Doch die ablehnende Haltung von Abt Coelestin Vogl wird nicht nur durch die vorhergehenden Visitationsstreitigkeiten mit dem Bischof erklärlich, sondern auch unmittelbar durch das Visitationsdekret, bei dessen Formulierung ein exemter Abt sofort rot sehen mußte: Wartenberg hatte nicht nur geschrieben, daß er nach erfolgter Diözesanvisitation nun auch St. Emmeram visitieren wolle – womit er dieses Stift in eine Reihe mit den ihm tatsächlich unterstehenden Klöstern seiner Diözese stellt, – sondern er hatte sein Vorgehen auch mit seinen bischöflichen Aufgaben und den Pflichten seines Amtes begründet, womit er erneut die exemte Stellung St. Emmerams verleugnete.³²⁷ Durch die Widerstände von Abt und Konvent sah sich Kardinal Wartenberg genötigt, am 8. August 1661, dem eigentlich für die Visitation vorgesehenen Tag, dem Kloster St. Emmeram ein zweites Visitationsdekret zuzustellen, in dem er den Beginn der Visitation verschob und nun für den 5. September ankündigte.³²⁸

Unmittelbar nach Ausbruch der offenen Feindseligkeiten hatte Abt Coelestin Unterstützer gesucht: der bayerische Kurfürst Ferdinand Maria, der zu dieser Zeit mit dem Abt in engem Kontakt wegen der Verhandlungen um die Oberpfalzklöster stand,³²⁹ kündigte sofort ein Schreiben an den Kardinal zugunsten St. Emmerams an,³³⁰ aber auch nach Rom gingen wieder Briefe, die um Hilfe für die exemte Reichsabtei baten. Ob sich darunter auch direkte Anschreiben an die Kurie bzw. den Papst befanden, geht leider aus den unadressierten Konzepten nicht hervor, gesichert sind jedoch Schreiben an Kardinal Barberini, den Vizekanzler der Hl. Römischen Kirche, der ebenfalls ankündigte, sich für das Kloster einzusetzen. Allerdings sah dieser bereits kaum mehr Möglichkeiten, eine Visitation durch Kardinal Wartenberg zu umgehen; stattdessen kündigte er an, zusammen mit Kardinal Chigi, dem Nepoten des derzeitigen Papstes Alexanders VII.,³³¹ darauf hinzuwirken, daß

dieser seinen Professoren Penderrieder vor dem Kardinal verteidigt, schreibt Wartenberg, daß der Pater eigentlich eine viel härtere Bestrafung erhalten hätte, „auch ihme der underthenigist schuldige Respect mit ergibigem Nachdruck imprimirt werden sollen, So Wür aber auß Gnaden Umgangen“ (ebd., Prod. 19 v. 29. Juli 1661).

³²⁴ BayHStA, KUE 1657 VII 12; zu den Emmeramer Notaren s. u. Kap. *Emmeramer Mönche als Apostolische Notare*.

³²⁵ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 16 u. 18.

³²⁶ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 21.

³²⁷ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 18, fol. 14^v.

³²⁸ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 18, fol. 49 f.

³²⁹ S. u. Kap. *Wiederbesiedelung der Oberpfalzklöster*.

³³⁰ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 20.

³³¹ Hierarchia Catholica, 32.

Wartenberg nicht als Ordinarius, sondern explizit in der Eigenschaft als Delegierter des Hl. Stuhls das Kloster visitieren könne.³³²

Der bedrängte Abt Coelestin fürchtete aber eben die Vorbildwirkung, die bereits eine einzige bischöfliche Visitation in Zukunft haben mußte, da sich der Bischof in jedem Fall – sei sie *auctoritate apostolica* oder *auctoritate ordinario* durchgeführt worden – darauf berufen konnte. Daher hatte er noch vor Erhalt der Antwort von Kardinal Barberini die Initiative ergriffen und sich auf die Reise nach Wien begeben, um mit dem dortigen Nuntius die Sache zu verhandeln.³³³ Wieder trifft hier die schon früher gemachte Feststellung zu, daß die persönliche Verhandlungsführung durch den Abt wohl nicht notwendig gewesen wäre – die Beispiele Selender und Giungi zeigen, wieviel der Abt durch abgesandte Stellvertreter erreichen konnte, – doch die Wienreise Vogls hatte andere Gründe: wegen seiner Abwesenheit mußte die Visitation, vom Konvent einen Tag vor Ablauf der Frist am 5. September offiziell beim Bischof beantragt, auf einen neuen Termin verschoben werden, der von der Rückkehr des Abtes abhängig gemacht wurde.³³⁴

Ob Kardinal Wartenberg dem zurückgebliebenen Konvent durch Drohungen setzte oder nicht, die Lage im Kloster war ohne den Abt sehr angespannt. Dennoch stand zumindest der größte Teil der Konventualen hinter Abt Coelestin, zwölf Professoren forderten sogar in einer Erklärung eine Visitation durch einen Nuntius und sprachen dem Ordinarius das Visitationsrecht aufgrund der Exemption des Klosters von sich aus ab; weiter erklärten sie, bei einer Durchführung der Visitation durch Wartenberg keine Auskunft, weder schriftlich noch mündlich, geben zu wollen.³³⁵ Dennoch wurde die Abwesenheit des Abtes allmählich als zu lange empfunden, so daß der Konvent Ende Oktober ein Schreiben mit der Bitte um Rückkehr an seinen Ehrwürdigen Vater richtete.³³⁶ Er scheint dieser Bitte kurz darauf nachgekommen zu sein, so daß er spätestens Anfang November wieder in sein Kloster einzog.

Mittlerweile aber war Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, 68-jährig, schwer erkrankt; nur wenige Wochen nach der Rückkehr Vogls aus Wien, am 1. Dezember 1661, erlag er seinen Leiden.³³⁷ Damit waren die Rechtsansprüche des Kardinals bezüglich St. Emmeram erloschen. Dennoch muß die Ursache für die letztendlich unterbliebene Visitation nicht nur im Tod Wartenbergs gesucht werden, denn bald nach der Verschiebung des Visitationstermines wegen der Abwesenheit des Abtes hatte der Bischof Nachricht aus Rom erhalten, daß man dort der Ansicht sei, St. Emmeram sei noch niemals vom Ortsbischof, sondern immer nur von päpstlich Beauftragten visitiert worden.³³⁸ Doch selbst wenn der Kardinal sich hiervon in seiner Ansicht hätte beeinflussen lassen, was angesichts seines starken Willens kaum vorstellbar ist, hat sein Tod nähere Aufschlüsse darüber verhindert.

³³² BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 15, 22 u. 34.

³³³ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 28; die Dauer seines Aufenthaltes läßt sich nur aus den Briefen dieses Faszikels erschließen, die vom Kanzler und Konvent an den Abt in Wien adressiert wurden; der erste dieser Briefe datiert vom 17. August, der letzte vom 25. Oktober 1661.

³³⁴ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 35.

³³⁵ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 50.

³³⁶ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 49.

³³⁷ Schwaiger, Wartenberg, 85.

³³⁸ Schwaiger, Wartenberg, 197.

Damit endete auch der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg wie der frühere Streit mit Bischof Philipp Wilhelm bzw. dessen Administrator Müller, nämlich mit dem Tod des klageführenden Bischofs, ohne daß eine rechtsgültige Entscheidung an der Kurie über die jeweiligen Ansprüche getroffen worden wäre.

Der Tod Wartenbergs beendete nicht nur die laufende Auseinandersetzung, sondern zugleich ein für allemal die bischöflich regensburgischen Visitationsversuche in St. Emmeram. Allerdings gab es dazu auch nur noch kurz Gelegenheit, denn nach der Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation 1684 ging das Visitationsrecht ohnehin bei allen Kongregationsmitgliedern von den Bischöfen in Ordenshand über.³³⁹ Zwischenzeitlich wurde die nächste Visitation St. Emmerams 1670 vorgenommen, nicht durch den Ordinarius und ebensowenig durch einen päpstlichen Nuntius, sondern durch den Visitor der schwäbischen Benediktinerkongregation, durch Abt Alfons von Ochsenhausen. St. Emmeram hatte sich nämlich, nachdem die Gründung der bayerischen Kongregation immer noch nicht vorangekommen war, 1666 vorübergehend der schwäbischen Kongregation angeschlossen.³⁴⁰

Nach 1684 oblag die Visitation dann dem von der bayerischen Kongregation bestimmten Visitor, wodurch die umstrittene Bestimmung der Emmeramer Exemtionsurkunde von 1326 außer Kraft gesetzt wurde, ohne daß sie jemals ausgeführt werden konnte. Die beiden Bischöfe, die überhaupt versucht hatten, dieses Recht einzufordern, waren am hartnäckigen Widerstand der Äbte, ja des ganzen Klosters, gescheitert.

c) Seelsorgekonflikte im 18. Jahrhundert

Die Zukunft sollte erweisen, daß die Visitationsfrage, die durch Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation 1684 endgültig gelöst worden war, nicht die einzige Ursache für Konflikte zwischen Bischof und Kloster gewesen war. Die Bestimmungen des Tridentiner Konzils bezüglich der Seelsorge bargen weitere Auseinandersetzungen der Exemten mit den Ordinarien in sich.

Hintergrund waren die vom Tridentinum gestärkten Ansprüche der Bischöfe auf die alleinige Aufsicht über die Seelsorge in ihren Bistümern; dies schloß auch Seelsorger ein, die in inkorporierten Klosterpfarreien wirkten. Überdies dehnten viele Bischöfe ihren Aufsichtsanspruch sogar auf Regularkleriker aus, die im Auftrag ihres Oberen klostereigene Seelsorgestellen versahen. Diese Mönche mußten dann ebenso wie Weltgeistliche vor Antritt ihrer Pfarrstelle vor dem Bischof bzw. dem Konsistorium ein Examen ablegen, erst danach konnten sie die erforderliche bischöfliche Approbation erhalten. In St. Emmeram kam es dabei immer wieder zu Konflikten mit dem Bischof, da sich der Abt in seinen Rechten eingeschränkt sah; schließlich konnte St. Emmeram auf etwa 15 Pfarreien verweisen, die ihm zum Teil schon seit dem Mittelalter inkorporiert waren und in denen der Abt nach freiem Belieben Pfarrvikare anstellen und absetzen konnte.³⁴¹ Anfangs wurden nur die in Regensburg oder der unmittelbaren Umgebung gelegenen Pfarreien *excurrento* von Mönchen versorgt, ab dem beginnenden 17. Jahrhundert häuften sich die Fälle, in

³³⁹ Haering, Benediktinerkongregation, in: StMBO, 151.

³⁴⁰ Mausoleum, 538; dies beweist, wie wichtig die vom Tridentiner Konzil vorgeschriebene Kongregationsbildung der Klöster für Abt Vogl war und wieviel er sich davon versprach. Der Visitationsrezeß ist erhalten in BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 54.

³⁴¹ Schlaich, Ende, 220–223; Ziegler, St. Emmeram, 198 f., Greipl, Abt, 101–111.

denen Konventualen auf Seelsorgestellen auch auf weit entfernten Pfarreien eingesetzt wurden.³⁴²

Das bischöfliche Approbationsrecht wurde von Bischof Albert von Törring (1613–1649) eingeführt, der dem Abt 1640 mitteilte, daß seine Seelsorgemönche nur noch mit bischöflicher Approbation weiterwirken dürften; das Examen wurde nicht nur einmalig, sondern bei jedem Wechsel der Pfarrei verlangt.³⁴³ Auch Törrings Nachfolger, Kardinal Wartenberg, hat diese Regelung beibehalten, davon zeugt die Rücknahme der Approbation des P. Penderrieder im Zuge des Visitationsstreites.³⁴⁴ Das Examen, das für einen gebildeten Benediktinermönch keine Hürde darstellen konnte, war vom Abt akzeptiert worden. Da negative Ergebnisse nicht zu befürchten waren, konnte es sogar ein Argument für die gute Klosterzucht in St. Emmeram darstellen. Umstritten war dagegen die vom Abt bisweilen vorgenommene Ersetzung von Pfarrvikaren durch eigene Konventualen. Im Mittelpunkt standen hier für den Bischof nicht nur seelsorgerische Fragen, sondern auch entgegenstehende finanzielle Interessen: der Bischof, dem daran lag, daß die inkorporierten Klosterpfarreien mit Weltgeistlichen besetzt waren, konnte in diesem Fall Abgaben einfordern,³⁴⁵ während es dem Abt darum ging, die Kosten für den Pfarrvikar zu sparen. Im 17. Jahrhundert bemühten sich die Äbte verstärkt um diese Möglichkeit; sogar vor dem Papst wurde die Bitte getragen, dem Kloster das Recht zu geben, bestimmte Pfarreien mit eigenen Mönchen zu besetzen. Abt Johannes Nablaß, der dieses Recht für die Pfarreien Pförring, Herrwahlthann und Hainsbach anstrebte, argumentierte auch in Rom mit dem Argument der Ersparnis, was in der Situation des Dreißigjährigen Krieges nur zu verständlich erscheint.³⁴⁶ Die Päpste lehnten den Antrag dennoch ab.³⁴⁷

Der Gegensatz zum Bischof entzündete sich daran, daß der Abt nur selten mitteilte, daß er einen Seelsorgerwechsel vorgenommen habe, sondern seine Konventualen eigenmächtig um- oder abberief. Aufgrund der Personalsituation war der Abt jedoch nicht einmal in der Lage, die Praxis der Eigenbesetzungen in den wenigen Pfarreien, in denen ihm dies erlaubt worden war, ununterbrochen aufrechtzuerhalten, so daß der Bischof immer wieder Argumente fand, um auf der Einsetzung von Weltgeistlichen zu bestehen.³⁴⁸

Da hier die Interessen gegeneinander standen, konnte nur ein Gang vor den Papst die Entscheidung bringen. Seit Beginn der allmählichen Umsetzung der Bestimmungen des Tridentinums bezüglich der Seelsorge, spätestens seit Bischof Albert von Törring, war der Streit tatsächlich mehrmals nach Rom getragen worden. Das erste – freilich gescheiterte – Gesuch Abt Johannes Nablaß' von 1636 wurde bereits angesprochen; hier offenbarte sich noch kein Gegensatz zum Bischof, vielmehr

³⁴² SBR, Rat. ep. 346, Vol. IX.

³⁴³ Abschrift des bischöflichen Briefes in SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 284^v.

³⁴⁴ BayHStA, KLE 46 ½, Prod. 8.

³⁴⁵ Zu den Abgaben vgl. Lindner, Dominikus: Die Inkorporation im Bistum Regensburg seit dem Konzil von Trient, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XXXVII (1951), 164–220, hier 202; nach dem verheerenden Brand der Klosterkirche 1642 verzichtete Bischof Albert auf diese Abgaben von den Pfarreien Handling und Oberlauterbach für 10 Jahre und gewährte sie dem Kloster, vgl. SBR, Rat. ep. 156.

³⁴⁶ SBR, Rat. ep. 289 ff.

³⁴⁷ Schlaich, Ende, 221.

³⁴⁸ BayHStA, KLE 50, Fasz. 1.

standen wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund. Bald darauf aber wurde das Drängen des Ordinariates spürbarer, da nach der Krise der Reformationszeit allmählich wieder genügend Weltpriester zur Verfügung standen, die auf freiwerdende Stellen hofften. Solche Überlegungen müssen auch an der Kurie angestellt worden sein, denn der Vorstoß von Abt Coelestin Vogl, der über seinen Konventualen Giungi zu erreichen suchte, möglichst viele seiner inkorporierten Pfarreien mit eigenen Mönchen besetzen zu dürfen, scheiterte; lediglich das Besetzungsrecht für die von alters her inkorporierten Pfarreien wurde bestätigt.³⁴⁹ Somit wurden bischöfliche Ansprüche zumindest auf Mitbestimmung bei Neubesetzungen gestärkt. Für Abt Coelestin wurde seine Niederlage deutlich spürbar, als ihm das bischöfliche Konsistorium mehrmals den von ihm gewünschten klösterlichen Kandidaten verweigerte und Weltpriester einsetzte; auch wurde er durch enge Fristen unter Druck gesetzt, so daß er zumindest in einem Fall ebenfalls einen Pfarrvikar einsetzen mußte, um die Besetzung fristgerecht vornehmen zu können, da er im Augenblick keinen seiner Mönche entbehren konnte.³⁵⁰

Die bischöfliche Aufsicht über die Seelsorge war somit bereits im 17. Jahrhundert streng und ließ den Klöstern nur wenig Spielraum. Erst im 18. Jahrhundert besann sich der standesbewußte spätere erste Fürstabt von St.Emmeram, Anselm Godin (1725–1742), auf seine ihm als exemtem Prälaten vermeintlich zustehenden Rechte. Zu Beginn des Jahres 1729 schilderte er dem Klosteragenten Marcus Carcani die Lage und bat ihn um Auskunft zur Vorgehensweise bei seinem Anliegen, seine Klosterpfarreien durch von ihm selbst bestimmte Mönche – wie es ihm bereits von früheren Päpsten für die Pfarreien Lauterbach, Pförring und St. Rupert in Regensburg erlaubt worden sei – besetzen zu dürfen.³⁵¹ Ob er von Carcani daraufhin entmutigende Signale erhalten hat oder ob sich die Angelegenheit aus anderen Gründen verzögerte, ist mangels Quellen nicht nachvollziehbar. Erst knapp zwei Jahre später, im Januar 1731, versuchte Abt Godin einen erneuten Vorstoß und übersandte Carcani wiederum Informationen über die inkorporierten Pfarreien und seine Ziele. Sein Hauptargument waren erneut die Klosterfinanzen. Da zu dieser Zeit der großangelegte Umbau der Klosterkirche gerade beschlossen wurde, sind die Geldsorgen verständlich;³⁵² aufhorchen läßt aber die Tatsache, daß das erstrebte Besetzungsrecht mit Konventualen nicht die Klosterkasse stärken würde, sondern die Kasse des Abtes, da die Einnahmen aus den Pfarreien „*ad nutum Abbatis*“ vorgesehen waren.³⁵³ Nicht unbedingt die belastete Klosterkasse stand damit hinter dem Vorgehen des Abtes, sondern vielmehr die Sicherung seiner Repräsentationsaufwendungen. Die Sache lief jedoch nur sehr zäh an und wurde von der Datarie, der sie Carcani vorgelegt hatte,³⁵⁴ an die Konzilskommission übergeben. Diese wollte – neben der genauen Prüfung der früher an St.Emmeram verliehenen Privilegien bezüglich der Inkorporation bestimmter Pfarreien – nun auch die andere Seite einbeziehen und forderte gutachterliche Stellungnahmen des Schweizer Nuntius und vor allem des Regensburger Bischofs.³⁵⁵ Diese Entwicklung mußte das Anliegen des Abtes hem-

³⁴⁹ Fink, Jung, 182 f.; Liber probationum 285 ff., 374 ff.

³⁵⁰ Lindner, Inkorporation seit Trient, 194.

³⁵¹ BayHStA, KLE 44 Prod. 2.

³⁵² Greipl, Abt, 58.

³⁵³ BayHStA, KLE 44 Prod. 3.

³⁵⁴ Lindner, Inkorporation seit Trient, 196.

³⁵⁵ BayHStA, KLE 44 Prod. 4–9.

men, wenn nicht gar zunichte machen; Carcani unterließ es daher nicht, seinem Auftraggeber seine Meinung über die bevorstehenden Schwierigkeiten zu unterbreiten. Wirklich scheiterte das Anliegen bei den zwei Pfarreien Pförring und Lauterbach. Bei der dritten, Hainsbach, mußte das Recht, die Pfarrei durch einen Mönch versehen zu lassen, sehr teuer erkaufte werden, nämlich durch die Abtretung der Pfarrei Herrnwahlthann an den Bischof.³⁵⁶

Doch auch nach dieser schwierigen Einigung blieb das Thema umstritten; bereits der Nachfolger des ersten Fürstabtes, Johann Baptist Kraus (1742–1762), griff es wieder auf und setzte erneut seinen Agenten – es war immer noch Marcus Carcani, der dienstälteste aller Emmeramer Klosteragenten – darauf an, zu einer für den Abt befriedigenderen Lösung zu kommen. Ausgelöst hat diesen erneuten Vorstoß eine Visitation einer der inkorporierten Pfarreien St. Emmerams, Ehebetten bei Regensburg, durch den Weihbischof und Generalvikar von Stinglheim. Die laut einem darüber verfassten Bericht unangekündigte Visitation wirkt geradezu grotesk: der Weihbischof, am 10. Juni 1755 zu Pferd nach Ehebetten gekommen, befragte den Mesner, wer derzeit dort Pfarrer sei; dann monierte er ein fehlendes Schloß am Sakrarium und verlangte, die überflüssigen Totenschädel aus dem Beinhaus zu entfernen und verließ dann das Gotteshaus wieder, ohne – wie bemerkt wurde – den Tabernakel oder die Sakristei sehen zu wollen.³⁵⁷ Offensichtlich war sein einziges Anliegen gewesen, aus sicherer Quelle zu erfahren, wer der derzeitige Pfarrer war; kurz vorher hatte der Abt nämlich den bisherigen dort als Seelsorger wirkenden Pater nach Gebraching versetzt und diesen vorübergehend durch einen anderen Mönch ersetzt, jedoch nicht als Pfarrer, sondern nur auf weitere Disposition, wovon der befragte Mesner wahrheitsgetreu ausgesagt hatte. Die Visitation stellt damit nichts anderes dar als das gezielte Einholen von Informationen in einer Art Ermittlungsvorgang, dem der Weihbischof durch die schnelle und wahllose Kontrolle des Kircheninneren den Anstrich einer offiziellen kirchlichen Handlung geben wollte.

Somit wird zweierlei deutlich: Fürstabt Kraus setzte, unabhängig davon, ob befugt oder unbefugt, zumindest in einigen seiner inkorporierten Pfarreien nach eigenem Gutdünken seine Mönche ein. Dabei wurde er jedoch vom bischöflichen Konsistorium mehr oder weniger streng überwacht. Vielleicht war der Bischof tatsächlich erst durch die sogenannte Visitation auf das Emmeramer Vorgehen aufmerksam geworden, oder er hatte sich letzte Gewißheit verschaffen wollen, jedenfalls folgte darauf der Erlaß eines Ediktes, mit dem der Bischof bestimmte, daß jeder Seelsorgemönch, sei er bereits approbiert oder nicht, bei jeder Versetzung durch den Abt ein erneutes Examen ablegen mußte.³⁵⁸ Damit hatte er nichts anderes verlangt, als schon gut 100 Jahre früher unter Bischof Albert von Törring gegolten hatte. Dem Fürstabt Kraus ging dies jedoch entschieden zu weit, woraus sich schließen läßt, daß sich die Durchführung der früheren Bestimmung in der Zwischenzeit wesentlich gelockert haben mußte. Der Abt fühlte sich gar in seiner Exemtion bedroht, da die neue Bestimmung seiner Auffassung nach nichts anderes als eine Einschränkung seiner eigenen, althergebrachten und umfassenden Jurisdiktion war, und wandte sich daher nach Rom. Dort kontaktierte er zuerst seinen Agenten, um von ihm eine Einschätzung über die Aussichten einer Klage gegen das bischöfliche Edikt zu erhalten.

³⁵⁶ Greipl, Abt, 106.

³⁵⁷ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Prod. 11.

³⁵⁸ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Prod. 13.

Die Antwort Carcanis fiel zwiespältig aus: es habe in ähnlichen Fällen ebenso viele Entscheidungen für die Bischöfe als auch für die Klöster gegeben; die besten Aussichten bestünden, wenn Kraus nachweisen könnte, daß das Edikt gegen eine seit Menschengedenken unangefochtene Praxis des Klosters gerichtet sei und wenn diese Praxis durch ein päpstliches Privileg begründet worden sei.³⁵⁹ Obwohl der Fürstabt eigentlich weder das eine noch das andere Kriterium erfüllen konnte, war er doch entschlossen, eine Klage zu wagen. Rückendeckung wollte er sich bei der bayerischen Benediktinerkongregation holen und richtete daher auch eine Anfrage an den Präses Abt Beda Schallhammer von Wessobrunn. Doch auch hier erhielt er nur Auskunft über Rechtspositionen, die nicht unbedingt für seine Haltung sprachen.³⁶⁰ Sein Agent Marcus Carcani hatte mittlerweile einen Sachverständigen, Frater Michael, vermittelt, mit dem Kraus nun in Kontakt trat.³⁶¹ Dieser informierte ihn über einen zu der Zeit in der Konzilskongregation verhandelten ähnlichen Fall, bei dem zwei böhmische Äbte gegen den Bischof von Olmütz Klage führten; umstritten war, in einem erweiterten Kontext, ebenfalls die Ausübung der Seelsorge durch Klosterangehörige.³⁶² Fr. Michael empfahl die Beobachtung dieses Prozesses, um dann eine eigene Klage erwägen zu können. Die Entscheidung der Kongregation fiel jedoch so eindeutig zugunsten der vom Olmützer Bischof reklamierten Aufsichtsrechte aus, daß eine inhaltlich so ähnliche Klage von St. Emmeram gegen den Regensburger Bischof aussichtslos erschien.³⁶³ Doch Kraus, der vielleicht auch auf seine Würde als Reichsfürst setzte, wollte sich nicht so schnell geschlagen geben und ließ nun prüfen, ob die „Visitation“ der Pfarrkirche in Ehebetten, die dem Kloster „*pleno iure*“ inkorporiert war, überhaupt rechtmäßig war. Der Wunsch des Fürstabtes, daß sich der Auslöser des Streites für die bischöfliche Seite letztendlich als Bumerang erweisen möge, wurde aber durch die Mitteilung Fr. Michaels, sie sei rechtens gewesen, weil der Bischof das Recht habe, in allen Fragen bezüglich der Seelsorge in seiner Diözese zu visitieren, zunichte gemacht.³⁶⁴ Daher blieb Kraus letztlich nichts anderes mehr übrig, als Carcani noch im Herbst 1755 zu schreiben, daß die Klage vor dem Hl. Stuhl fallengelassen werden müsse.³⁶⁵

Die bischöfliche Neuregelung, die letztlich durch die Pflicht, sämtliche vorgenommenen Priesterwechsel dem Bischof bekanntzumachen, zwar eine stärkere Überwachung für St. Emmeram, keinesfalls aber eine ernsthafte Gefahr für das klösterliche Präsentations- und Nutzungsrecht der inkorporierten Pfarreien darstellte, war für Fürstabt Johann Baptist Kraus bereits Einschränkung genug gewesen, um eine Gefahr für seine garantierten Rechte als exemter Prälat zu erkennen. Die

³⁵⁹ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Prod. 13.

³⁶⁰ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Prod. 16.

³⁶¹ Über ihn ist nur der Vorname und der Bezug zu einer römischen Kirche/Kloster S. Philippo bekannt; da in Rom einzig die Kirche des hl. Philippo Neri, des Gründers der Oratorianer, dieses Patrozinium trägt, ist es gut möglich, daß er dieser Gemeinschaft angehörte; sicher war er Regularkleriker.

³⁶² Die Namen der Äbte und ihrer Klöster werden in den Akten nicht genannt, es dürfte sich dabei aber nicht nur um Benediktiner, sondern auch um Zisterzienser gehandelt haben; der damalige Olmützer Bischof, Kardinal Ferdinand Julius von Troyer, führte um 1755 eine großangelegte Diözesanvisitation und -neuorganisation durch, vgl. Gatz II, 526 f.

³⁶³ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Prod. 17 (Beilage) - 19.

³⁶⁴ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, Beilagen zu Prod. 18.

³⁶⁵ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2, ebd.

angesichts der Geringfügigkeit des Anlasses fast unverhältnismäßig erscheinende Wahl der Mittel – der Rekurs an den Apostolischen Stuhl – dürfte jedoch nicht im Rechtsinhalt der bischöflichen Neuregelung zu finden sein, denn dieser beugten sich die anderen Benediktinerklöster des Bistums anscheinend ohne Widerstände, sofern sie überhaupt betroffen waren und die Regelung nicht sogar eine „Lex Emmeram“ darstellte, um eine im Laufe der Zeit eingerissene Sonderentwicklung in den Emmeramer Pfarreien zu beseitigen.³⁶⁶ Der Anlaß dürfte vielmehr darin zu finden sein, daß sich Fürstabt Kraus in seiner Ehre angegriffen fühlte, schließlich war er Reichsfürst und exemter Prälat, das Bistum dagegen wurde faktisch vom Generalvikar v. Stinglheim geleitet, da der Bischof, Johann Theodor von Bayern, seine Bischofsstadt Regensburg kaum je betreten hat.³⁶⁷ Daher ist es sogar sehr wahrscheinlich, daß auch die Initiative zur Untersuchung der Ehebettener Verhältnisse und damit der inkorporierten Pfarreien St. Emmerams allgemein vom Generalvikar gekommen war.

Ganz deutlich aber wird bei dieser letzten Episode des Emmeramer Inkorporationsstreits mit dem Bistum der Gegensatz und die latente Rivalität, die zwischen den Weltgeistlichen und den Ordensgeistlichen herrschte und die der Römer Fr. Michael in seinen Briefen an Kraus deutlich werden ließ: er hätte es vorgezogen, der Emmeramer Abt hätte den Prozeß trotz der widrigen Aussichten geführt, und zwar als Beispielprozeß, denn er befürchtete, daß die Ordinarien allmählich bei weiter fehlender Gegenwehr den Prälatenorden sämtliche altherwürdigen Privilegien und Exemtionen wegnehmen würden.³⁶⁸

Doch auch wenn man diese extreme Position nicht in den Mittelpunkt rückt, so ist ein Gegensatz zwischen den beiden Teilen des Klerus nicht zu verleugnen. Der Bischof stand eindeutig auf der Seite der Weltgeistlichen, da er über diese ein direktes Aufsichtsrecht hatte, während bei Ordensgeistlichen immer die Person des jeweiligen Ordensoberen dazwischenstand. Schon aus diesem Grund mußte der Bischof daran interessiert sein, daß nur möglichst wenige Pfarreien mit Mönchen besetzt wurden. Es war somit nicht nur das Bemühen um die Seelsorge, deren einheitliche Standards durch das bischöfliche Examen ohnehin gesichert waren, das die Bischöfe in Opposition zur klösterlichen Besetzungspolitik für deren Pfarreien brachte. Vielmehr wollten die bischöflichen Vorschriften dem Abt den Wechsel des Seelsorgers erschweren, um ihn, der bei Besetzung der Stellen durch eigene Konventualen auf Flexibilität angewiesen war, dadurch zu zwingen, vermehrt Weltgeistliche anzustellen. Denn Fürstabt Kraus, der die Gefahren erkannt hatte, die die Verwendung von Konventualen in der Seelsorge für das klösterliche Leben bedeuteten, versuchte, die Mönche wenigstens alle drei Jahre auszuwechseln, um Beeinträchtigungen der Disziplin vorzubeugen.³⁶⁹ Wollte Kraus aber weiterhin nicht auf die Ausübung der Seelsorge durch seine Konventualen verzichten, so mußte er die bischöfliche Neuregelung, die die regelmäßige Rückkehr der Mönche in die Klostergemeinschaft nach wenigen Jahren gefährdete, als echte Gefahr für das Leben in St. Emmeram empfinden, auch wenn von einem tatsächlichen Angriff auf die Rechte des Abtes keine Rede sein kann.

³⁶⁶ Lindner, Inkorporation seit Trient, 192–204, führt zwar weitere Klöster des Bistums Regensburg an, die mit dem Bischof Auseinandersetzungen um die inkorporierten Pfarreien hatten, darunter war aber außer St. Emmeram kein weiteres Benediktinerkloster.

³⁶⁷ Hausberger II, 24–29.

³⁶⁸ BayHStA, KLE 50, Fasz. 2 Prod. 17.

³⁶⁹ Greipl, Abt, 109 f.

Damit ist für den Seelsorgekonflikt mit den Bischöfen, der sich durch den gesamten Untersuchungszeitraum zieht, festzuhalten, daß die Ursache im Gegensatz zwischen Säkular- und Regularklerus einerseits und im Finanzbedarf des Klosters andererseits zu sehen ist. Versuche, weitere Pfarreien für die Seelsorge durch eigene Konventualen mittels päpstlicher Privilegien zu öffnen, gelangen nur zum Teil. Die Opposition der Bischöfe, die von den Äbten als Angriff auf ihre Rechte, bisweilen sogar auf ihre Exemtion gewertet wurde, konnte sich auf die Regelungen des Tridentinums stützen, die eindeutig zugunsten der umfassenden Seelsorgeaufsicht der Bischöfe in ihren Diözesen ausgefallen waren. Durch diese eindeutige Rechtslage, die auch an der Kurie immer wieder bestätigt wurde, konnte der Gang nach Rom nicht erfolgreich sein. Doch trotz Verschärfungen der bischöflichen Aufsichtspflicht hielt St. Emmeram zumindest in den päpstlich garantierten Pfarreien – schon aus finanziellen Gründen – an der Seelsorgeausübung durch eigene Mönche bis zur Säkularisation fest.

d) Kleinere Streitfälle um die Exemtion

Die bisher geschilderten Streitfälle um die tatsächliche oder versuchte Verletzung von Emmeramer Rechten sind letztendlich alle nach Rom gelangt und hatten entsprechendes Gewicht. Sie waren jedoch nicht die einzigen Fälle, in denen St. Emmeram seine Exemtion gefährdet sah. Hier sollen einige kleinere Auseinandersetzungen auf lokaler Ebene geschildert werden, da diese das Bild von der Bedeutung der Exemtion für St. Emmeram wesentlich ergänzen können.

Predigtstreit in der Klosterkirche

Der exemte Bezirk des Reichsstifts umfasste lediglich den Klosterbau und vor allem die Emmeramskirche; hier durfte der Bischof nur auf Einladung des Abtes Pontifikalhandlungen vornehmen. Die Klosterkirche war aber natürlich nicht abgeschlossen oder unzugänglich, vielmehr war sie fest in das religiöse Leben der Regensburger Katholiken eingebunden, beherbergte sie doch den Leib des hl. Märtyrers Emmeram, der nicht nur Klosterpatron, sondern auch Nebenpatron des Bistums war, zudem den seligen Ramwold und weitere bedeutende Reliquien, vor allem aber den Leib des hl. Wolfgang, des Patrons des Bistums Regensburg. In den übrigen Regensburger Kirchen gab es dagegen keine vergleichbaren Reliquienschatze. Ein weiterer Nebenpatron des Bistums, der hl. Erhard, war in der Niedermünsterkirche begraben, im Dom dagegen befand sich kein einziges Heiligengrab. Die Emmeramer Klosterkirche mußte daher Ausgangspunkt und Ziel aller großen Diözesanfeste sein; an den Festen des hl. Emmeram und des hl. Wolfgang wurden regelmäßig Prozessionen abgehalten, im Anschluß daran fand in der Emmeramskirche dann der feierliche Gottesdienst statt. Auch zum Abschluß der zweiten Diözesansynode Bischof Wartenbergs 1660 führte die Prozession in diese Klosterkirche.³⁷⁰ Offensichtlich gab es von Seiten des Bischofs keine Einwände dagegen, daß der Abt oder Prior von St. Emmeram zu diesen Gelegenheiten zelebrierte.

Es hatte sich jedoch eingebürgert, daß die Predigt vom Domprediger gehalten wurde. Zum Emmeramsfest 1658, vor dem Hintergrund des schwelenden Exemtionsstreites mit dem Bischof, wollte Abt Coelestin Vogl dies nicht mehr dulden und ließ statt des Dompredigers, eines Jesuiten, einen seiner Konventualen predigen.

³⁷⁰ Schwaiger, Wartenberg, 106.

Bischof Wartenberg war in diesem Jahr noch in Osnabrück und konnte somit nicht einschreiten, dafür war das Domkapitel äußerst verstimmt. Es drohte, dem Bischof über den Vorfall zu berichten und ähnlichen Festgottesdiensten fernzubleiben, sollte der Abt ein zweites Mal so verfahren.³⁷¹

Tatsächlich durfte im Folgejahr der Domprediger auch in St. Emmeram seines Amtes walten; ob es am Druck des Domkapitels lag, das sich in diesen Jahren einen dauernden Rangstreit mit dem Abt von St. Emmeram lieferte, oder ob die Anwesenheit von Bischof Wartenberg, der erst drei Tage vor dem Emmeramsfest in Regensburg eingezogen war, den Abt zu seinem Kurswechsel veranlaßt hat, ist nicht klar.³⁷² Dennoch war Vogl aber offenbar weiterhin entschlossen, sämtliche Auftritte des Kathedralklerus in seinem exemten Gotteshaus in Zukunft zu unterbinden und legte daher nachträglich beim Bischof Protest gegen das Auftreten des Dompredigers bei den großen Heiligenfesten ein, um für die Zukunft keinen Präzedenzfall zu schaffen; die Predigten durch bischöfliche Kleriker in seiner Kirche stellten nämlich Verletzungen seiner Exemtion dar; Predigten des Dompredigers könne er somit, um seine Rechte zu wahren, nicht mehr zulassen.³⁷³

Obwohl der Visitationsstreit mit dem mittlerweile zum Kardinal erhobenen Wartenberg noch bei weitem nicht ausgestanden war, zeigte sich der Bischof kompromißbereit; seine bereits formulierte schriftliche Antwort wurde nicht mehr abgeschickt, da es zu einer mündlichen Absprache kam, derzufolge weder der Domprediger noch ein Emmeramer Konventuale die Predigt halten sollte, weil man diese Aufgabe stattdessen den Franziskanern zu übergeben gedachte.³⁷⁴

Das Entgegenkommen des Bischofs ist wohl durch den Präzedenzstreit mit dem Domkapitel zu erklären; dabei hatte Wartenberg dem Abt von St. Emmeram als infuliertem Prälaten stets den Rücken gestärkt und das Domkapitel, dessen nicht von ihm bestimmte, adelige und nicht theologisch gebildete Mitglieder ihm als reformorientierten Bischof schon lange ein Dorn im Auge sein mußten, demonstrativ als gegenüber dem Prälaten von St. Emmeram rangniedriger behandelt.³⁷⁵ Doch auch Abt Coelestin Vogl hatte flexibel reagiert und erneut bewiesen, daß es ihm nicht um Fundamentalopposition ging, sondern daß er lediglich seine durch die Exemtion erworbenen Rechte bewahren wollte; die Franziskaner als zentral organisierter und als Gesamtinstitut exemter Orden konnten durch ihre Unabhängigkeit vom Bischof keine Gefährdung für die rechtliche Stellung seiner Abtei darstellen und wurden von ihm daher problemlos akzeptiert.

Trotz der getroffenen Regelung sollte die Predigt beim nächsten Wolfgangsfest am 31. Oktober 1660 wiederum vom Domprediger gehalten werden; Abt Vogl war darüber frühzeitig informiert und gab sogar seine Erlaubnis dazu. Er erbat sich lediglich vom Bischof eine Erklärung, daß das Auftreten des Dompredigers kein Präjudiz

³⁷¹ Schwaiger, Wartenberg, 196.

³⁷² Beim Einzug des Bischofs in seine Bischofsstadt nach mehrjähriger Abwesenheit kam es zu einem neuerlichen Ausbruch des Präzedenzstreites, als bei der feierlichen Einholung Wartenbergs durch den hohen Regensburger Klerus die beiden Kutschen des Domkapitels vor dem Stadtor der Emmeramer Prälatenkutsche um keinen Preis den Platz hinter der Bischofskutsche einräumen wollten, woraufhin die Kutsche des Emmeramer Abtes den Zug verließ und erst abends alleine in die Stadt einfuhr, vgl. Schwaiger, Wartenberg, 71.

³⁷³ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 34, Schreiben vom 8. April 1660.

³⁷⁴ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 34.

³⁷⁵ Vgl. Schwaiger, Wartenberg, 72 f.

darstellen solle, daß also dessen Auftreten keine Vorentscheidung für die Zukunft sein solle, eine Forderung, der Wartenberg mit der Erklärung, er wolle nicht an den alten Rechten St. Emmerams rütteln, zustimmte.³⁷⁶

Daß anstelle einer mündlichen Einigung eine schriftlich niedergelegte Position des Bischofs für St. Emmeram vorteilhafter gewesen wäre, sollten die nächsten Jahre zeigen, denn noch mehrmals flammte unter Abt Vogl dieselbe Auseinandersetzung wieder auf. Daraus darf man schließen, daß sich der Kompromiß mit den Franziskanern zerschlagen hatte und anscheinend sowohl am Wolfgangsfest als auch am Emmeramspatrozinium der Domprediger auf der Emmeramer Kanzel stand. Abt Coelestin Vogl fühlte sich dabei von einigen in den Predigten gefallenen Äußerungen in seinen Rechten bedroht.³⁷⁷ Er kündigte daher erneut an, keinen fremden Prediger mehr auf seine Kanzel zu lassen; es kam darüber mit dem Domkapitel und dem bischöflichen Konsistorium zu einer längeren schriftlichen Auseinandersetzung. Vogls Proteste, die sich wohl auf einen Vorfall bei der Predigt anlässlich des Emmeramsfestes am 22. September 1675 bezogen, wurden bischöflicherseits jedoch vorerst zurückgewiesen;³⁷⁸ eine Entscheidung fiel erst beim Patroziniumsfest des folgenden Jahres. Offenbar hatte der Ablauf des Festgottesdienstes gezeigt, daß der Abt nicht von seiner Position lassen wolle, so daß sich der Bischof zu einem Kompromiß genötigt sah. Bereits am 23. September 1676, dem Tag nach dem Emmeramsfest, kam eine Einigung mit dem Bischof zustande. Man verfiel auf die Regelung, bei den Wolfgangsfesten den Domprediger, bei den Emmeramsfesten einen vom Emmeramer Abt bestimmten Prediger predigen zu lassen; zudem wurde betont, daß das Auftreten des Dompredigers in der exemten Klosterkirche keine Auswirkungen auf die Exemption St. Emmerams haben werde.³⁷⁹ Damit konnten beide Seiten gut leben, zumal der für Coelestin Vogl wichtige Passus, der die rechtliche Unversehrtheit des Klosters garantierte, mit aufgenommen worden war. Ausfälle des jesuitischen Dompredigers gegen St. Emmeram, das sich wegen seiner Exemption nicht der bischöflichen Jurisdiktion beugen wollte, sollten nach der Einigung zwischen Bischof und Kloster der Vergangenheit angehören.³⁸⁰ Diese Einigung schien sich bewährt zu haben, denn danach ist von derlei Auseinandersetzungen nichts mehr zu hören.

Deutlich wird jedoch, wie empfindlich der Abt von St. Emmeram in diesen Jahren auf jegliche Maßnahmen, die auch nur den Anschein einer Gefährdung seiner Rechtsposition hatte, reagierte. Dennoch wäre diese Auseinandersetzung wohl nicht so hoch angesetzt worden, wenn nicht gleichzeitig das Domkapitel mit darin verwickelt gewesen wäre, das sich einen von gegenseitigen Empfindlichkeiten geprägten Rangstreit mit dem Abt von St. Emmeram lieferte. Der Kanzelstreit mochte hier eine willkommene Gelegenheit für Abt Vogl sein, um seine besondere Stellung hervorzuheben; eine ernsthafte Gefährdung seiner Exemptionsprivilegien war von den bischöflichen Predigern in Wahrheit nie zu befürchten gewesen.

³⁷⁶ BZA, OA-Kl. 22 Nr. 34, Schreiben vom 23. u. 27. Okt. 1660.

³⁷⁷ Mausoleum, 546.

³⁷⁸ BayHStA, KLE 55.

³⁷⁹ Mausoleum, 546.

³⁸⁰ Mausoleum, 546 f.; der Verfasser betont, daß der Abt die Einigung mit dem Bischof auch deswegen gewünscht habe, damit Ausfälle des Predigers, gegen die von Seiten des Bischofs bisher nicht vorgegangen worden war, in Zukunft unterbunden würden.

Auseinandersetzung um kirchliche Insignien

Die Einigung mit dem Bischof hatte den Eiferern im Domkapitel den Wind aus den Segeln genommen, vergessen waren die Rangstreitigkeiten jedoch nicht.

Vielleicht nach Anzeige durch Mitglieder des Domkapitels kam es 1681 noch einmal zu einem Ausbruch von Standesstreitigkeiten; diesmal stand jedoch der bereits seit mehreren Jahrzehnten regierende Abt Coelestin Vogl in der Kritik. Ihm wurde vorgeworfen, unberechtigt kirchliche Standesinsignien benutzt zu haben. Dies trug ihm die Ungnade von Albrecht Sigismund von Bayern, Bischof von Freising und Regensburg, ein. Da dieser jedoch kaum in Regensburg war, muß ihm der Vorwurf hinterbracht worden sein.

Der alternde Abt, der offenbar einen wohlmeinenden Hinweis aus der Umgebung des Bischofs erhalten hatte,³⁸¹ wurde dabei an einer empfindlichen Stelle getroffen; wortreich legte er dem bischöflich-freisingischen Kanzler, seinem persönlichen Bekannten, eine Erklärung über den Sachverhalt vor. Weit davon entfernt, sich zu entschuldigen, räumte er zwar die Vorwürfe ein, brachte aber zugleich eine Erläuterung seiner Haltung. Im Wesentlichen ging es um den Gebrauch des Brustkreuzes und des Baldachins.³⁸²

Zum Vorwurf, er benutze einen Baldachin in der Klosterkirche über seinem Abstuhl, teilte Abt Vogl mit, daß dies zwar zutreffend sei; er nutze ihn jedoch nicht regelmäßig oder gewohnheitsmäßig, sondern nur zu ganz besonderen Festen. Dies seien vor allem Messen mit dem kaiserlichen Prinzipalkommissär, bei denen niemals der Bischof, andere Fürsten oder Mitglieder des Domkapitels anwesend wären. Auch hätte nicht er, sondern bereits seine Vorgänger dies eingeführt: durch die Feuersbrunst 1642 war nämlich ein feststehender Abstuhl vor dem Altar zerstört worden, woraufhin sein Vorgänger diesen durch einen Sessel mit Baldachin ersetzt habe. Zudem sei diese Einrichtung früher weder von Kardinal Wartenberg noch vom Konsistorium bemängelt worden; schließlich sei es den Äbten erlaubt, bei feierlichen Messen das bischöfliche Zeremoniale zu verwenden. Vor allem aber folge er mit seinem Verhalten nur den Jesuiten, die mit ihrem großen Aufzug versuchten, die Protestanten zu beeindrucken; auch er handle damit nur zur größeren Ehre Gottes.³⁸³

Kirchenrechtlich bewegte sich Coelestin Vogl damit auf schmalen Grat, denn von Papst Alexander VII. war den Äbten lediglich der Gebrauch des Baldachins an drei Tagen im Jahr gewährt worden, an allen anderen Tagen mußte er aus dem Chor entfernt oder, wenn er fest eingebaut war, von allem Ornat befreit werden.³⁸⁴ Dennoch fühlte Vogl sich in zweifacher Hinsicht legitimiert: einerseits durch das – über Jahrzehnte hinweg unbeanstandet gebliebene – Herkommen und andererseits durch die Ausnahmestellung, in der sich die katholische Kirche in der protestantischen Reichsstadt Regensburg befand. Gerade seine Argumentation mit den Gebräuchen

³⁸¹ Die Information floß über einen Freisinger Franziskanerpater – mit der Bitte, ihn beim Emmeramer Abt zu empfehlen – zum Guardian des Franziskanerkonvents in Stadtamhof, der daraufhin den Abt verständigte bzw. ihm den Brief überließ, der sich daher in BayHStA, KLE 53 findet.

³⁸² BayHStA, KLE 53.

³⁸³ BayHStA, KLE 53.

³⁸⁴ Hofmeister, Philipp: Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, Stuttgart 1928 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104), 59.

der Jesuiten zeigen ihn auch erneut als klugen Taktiker, denn diese galten zu der Zeit schließlich als Vorkämpfer und Vorbilder der katholischen Konfession.

Mit einem ähnlichen Argument versuchte Abt Vogl auch den zweiten Vorwurf zu entkräften, der ihm gemacht worden war, nämlich das Tragen des Pectorales. Hier berief er sich auf Vorbilder aus dem Domkapitel, die ebenfalls dieses Brustkreuz ständig, sogar vor den Augen ihres Bischofs, getragen hätten. Sein Exemplar sei zudem so klein und von so einfacher Ausführung, daß man es getrost an einem Rosenkranz tragen könne.³⁸⁵

Die kirchliche Rechtssituation war hier weniger klar: zwar war die *crux pectoralis* ursprünglich eine bischöfliche Insignie, nachdem die Bischöfe aber im 17. Jahrhundert begonnen hatten, sie nicht mehr nur bei der Messfeier, sondern ständig zu tragen, übernahmen die Äbte allmählich dieses Symbol. Anfangs wurde ihnen der Gebrauch noch von den Bischöfen verboten, dann aber wurde das Pectorale auch als Abtsinsignie anerkannt, und im 18. Jahrhundert trugen es die Äbte schließlich auch außerhalb der Liturgie.³⁸⁶

Vogls Argumente sind hier weniger stark, der Vorwurf wog ja auch weniger schwer. Dennoch fühlte er sich bemüßigt, wiederum mit Vorbildern, diesmal aus der unmittelbaren bischöflichen Umgebung, zu argumentieren.

Bischof Albrecht Sigismund, der zwei Jahre darauf starb, hat die Argumente des Abtes wohl akzeptiert, jedenfalls sind keine Sanktionen gegen den Benediktiner verhängt worden. Wie die spätere Entwicklung zeigt, hätte es sich bei einschränkenden Maßnahmen gegen Vogl auch lediglich um eine Verzögerung, nicht um ein Ende der Entwicklung handeln können, da sich die Insignien der Äbte im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte immer mehr denen der Bischöfe angeglichen haben.

Auch wenn Vogl in diesem Fall nicht explizit mit der Exemption argumentierte, so wird doch klar, daß er ohne Einschränkung auf die Verwendung der umstrittenen kirchlichen Insignien beharrte. Wenigstens bei Abwesenheit des Bischofs wollte er seine Stellung als dann ranghöchster Prälat Regensburgs augenfällig darstellen; daß diese Haltung von anderen ranghohen Kirchenmännern nicht generell verurteilt wurde, zeigt eindrucksvoll eines der Vogl'schen Argumente selbst: er schrieb, daß er lediglich bei feierlichen Messen in Anwesenheit des kaiserlichen Prinzipalkommissärs den Baldachin gebrauche; dieser aber war ebenfalls Bischof, nämlich Marquard von Eichstätt. Es waren also vielmehr nur die Regensburger Prälaten, die dem Emmeramer Abt die Insignien verwehrten. Coelestin Vogl wiederum kannte seinen Rang und wußte ihn zu verteidigen.

e) Zusammenfassung

Mehrmals war das Kloster St. Emmeram in so schwere Bedrängnis geraten, daß nur noch der Gang nach Rom als Ausweg erschien; dort mußte sich entscheiden, ob die vom Kloster vertretene Rechtsposition Bestand haben sollte oder nicht. Die zwei Visitationsprozesse mit dem Ordinarius endeten für St. Emmeram wunschgemäß; beide Male jedoch wurde das Ergebnis nicht durch einen gültigen Richterspruch des Papstes oder einer Kardinalskommission erzielt, sondern durch den jeweiligen Tod des Bischofs bzw. Administrators. Die Emmeramer Haltung der grundsätzlichen Verweigerung einer Visitation durch den Regensburger Bischof hatte nie die letzte

³⁸⁵ BayHStA, KLE 53.

³⁸⁶ Hofmeister, Mitra, 24 f.

Bewährungsprobe bestanden, im Gegenteil, in erster Instanz war sie vom Prager Nuntius, dem vom Papst bestimmten Richter, verworfen worden. Die Aussage der Exemtionsbulle von 1326 war ja sehr deutlich: dem Bischof sollte zwar kein Straf- und Korrektionsrecht, wohl aber das Anzeige- und Visitationsrecht zustehen. Daß es die jeweiligen Emmeramer Äbte dennoch gewagt hatten, trotz dieser eindeutigen Formulierung Klage beim Papst zu führen, macht deutlich, daß es andere Argumente geben mußte, die die Emmeramer Position stützen konnten. Es war vor allem das *Herkommen*, also der tatsächlich angewandte Rechtsbrauch, der den Prälaten die Zuversicht gab, Recht zu behalten. Nachdem die Bischöfe von Regensburg nach beinahe 300 Jahren keine Visitation St. Emmerams durchgeführt hatten, konnte und mußte ihr Anliegen sofort Mißtrauen hervorrufen; die Deutung als Angriff auf die Exemtion war naheliegend, umso mehr, als die Visitationsversuche in eine Zeit fielen, die von Reform und Umbruch geprägt war. Die Diözesansynoden und -visitationen sprachen eine klare Sprache: der Bischof schickte sich an, seine über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte vernachlässigten Aufsichtspflichten über den Klerus erneut wahrzunehmen und auszubauen. Die mannigfaltigen Widerstände, die sich dabei ergaben, mußten einen reformorientierten, im Geiste des Tridentinums stehenden Bischof in seinem Tun nur bestärken; Exemtionen passten nicht in das Reformschema, sondern entzogen sich ihm. Daß diese Privilegien tatsächlich auch als vorgeschobenes Argument mißbraucht wurden, um sich der unbequemen Reform zu entziehen, beweisen die vielen Auseinandersetzungen der Bischöfe mit den Ritterorden, die lediglich auf ihre althergebrachten Rechte pochten, selbst jedoch keine Maßnahmen zur Verbesserung der religiösen Situation ergreifen wollten.³⁸⁷

Die Benediktinerabtei St. Emmeram dagegen hatte immer wieder bewiesen, daß sie durchaus an berechtigten Reformen interessiert war und sich Verbesserungsvorschlägen nicht verschloß; diese durften aber nicht vom Regensburger Bischof kommen, sondern wurden nur akzeptiert, wenn sie in päpstlichem Auftrag, etwa durch Nuntien, geschahen. Der dabei entstehende Gegensatz zwischen der Vorbildfunktion, die dieses bedeutendste Kloster der Diözese haben mußte, und der Bewahrung der Privilegien wurde von den Äbten stets zugunsten der Rechtsstellung des Klosters entschieden. Zu Recht, möchte man meinen, denn mit dem Verlust der besonderen Privilegien wäre auch die Vorbildfunktion im Bistum, die sich ja aus der rechtlichen Sonderstellung ergab, verloren gegangen. Für St. Emmeram, das durch seine Exemtion naturgemäß eine größere Perspektive haben konnte als andere Klöster, standen denn auch andere Optionen der geistlichen Konsolidierung und Stabilisierung im Blickfeld, namentlich die Bildung einer Kongregation aus mehreren Benediktinerklöstern, die idealerweise in mehreren Bistümern lagen und somit dem Zugriff eines einzelnen Bischofs entzogen waren. Aber gerade weil diese Möglichkeit der vom Orden getragenen Reform von den Bischöfen lange Zeit scharf abgelehnt wurde, mußten auch ihre sonstigen Maßnahmen in Bezug auf die religiöse Besserung in schlechtem Licht erscheinen und den Emmeramer Äbten verdächtig sein. So lag die klosterinterne Deutung geradezu auf der Hand: den Bischöfen ging es mit ihren versuchten Visitationen nicht wirklich um Reformen, sondern lediglich um eine Ausweitung ihrer Jurisdiktion, in anderen Worten, um einen Angriff auf die Exemtion der Reichsabtei. War diese Erkenntnis einmal gefaßt, wurde es ein leichtes, einerseits jeden Annäherungsversuch des Bischofs oder Domkapitels in diesem Sinne zu deuten und sich andererseits genau deswegen mit Hin-

³⁸⁷ Schwaiger, Wartenberg, 187–208.

weis auf die Exemptionsprivilegien zu verteidigen. Im Falle der Visitationsversuche war diese Strategie erfolgreich, wenn auch aus anderen Gründen, bei den Auseinandersetzungen um die Besetzung der inkorporierten Pfarreien dagegen versagte sie.

Aus der Sicht der Bischöfe, die genauso standesbewußt wie die Emmeramer Äbte waren, mochten die Visitationen und die Aufsicht über die klösterliche Pfarrseelsorge tatsächlich ein Versuch gewesen sein, einen Teil der von St. Emmeram – aus bischöflicher Sicht zu Unrecht – beanspruchten Rechte zu übernehmen. Dennoch wurde von ihnen, auch wenn das Kloster dies anders sah, niemals explizit der exemte Status der Abtei angegriffen. Die vielen vor- und nachtridentinischen Bestätigungen der Emmeramer Exemption hätten ein solches Ansinnen wahrscheinlich auch unmöglich gemacht.

Andererseits hatte es von Klosterseite her nicht an Situationen gemangelt, in denen durch eigenes Verschulden ein Verlust der Exemptionsprivilegien durch Nichtbezahlung des Exemptionszinses auf der Kippe stand. Erst bei solchen Gelegenheiten hätten die Bischöfe gute Aussichten gehabt, das Kloster unter ihre Jurisdiktion zu bringen. Der größte Feind der Exemption des Reichsstiftes St. Emmeram war daher nicht der Bischof gewesen, sondern die Nachlässigkeit der Äbte selbst.

IV. Weitere Beziehungsfelder zur Kurie

Die bislang betrachteten Rombeziehungen waren entweder institutioneller Natur oder erwachsen aus Konflikten mit den Bischöfen, sie standen jedoch alle in Zusammenhang mit der Exemption des Reichsstiftes. Während diese Kontakte somit Besonderheiten darstellten, die nur ein kleiner Teil der Klöster herstellen konnte, so bildeten sie jedoch nur ein mögliches Bezugsfeld zum Heiligen Stuhl. Daneben gab es aber viele weitere Situationen, in denen ein Kloster, und zwar unabhängig von seiner rechtlichen Stellung, in Beziehung mit Rom treten konnte. Das folgende Kapitel will einige dieser „normalen“ Kontakte des Reichsstiftes St. Emmeram zur Kurie vorstellen.

1. Erlangung und Bestätigung von Ablässen

Seit den Anfängen des römischen Papsttums, d. h. seit der Herausbildung nicht nur eines Ehrenvorranges für den römischen Bischof, sondern einer echten Führungsrolle innerhalb der lateinischen Kirche waren die Päpste die Anlaufstelle für Schutz- und Hilfesuchende.³⁸⁸ Die Geschichte von St. Emmeram im Früh- und Hochmittelalter belegt diese Schutzfunktion des Papstes eindrucksvoll. Hier handelte es sich jedoch häufig um konkrete weltliche Belange, die oft genug gegen die Machtansprüche eines Bischofs, Fürsten oder gar des Königs gerichtet waren. Die Bittsteller profitierten dabei von der universellen Anerkennung einer päpstlichen Bestimmung, genauso wie dies auch bei kaiserlichen Urkunden der Fall war: die beiden höchsten Gewalten Europas wurden bemüht, um bestimmte Rechte der Petenten zu sichern.³⁸⁹

³⁸⁸ Frenz, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, 2., aktualisierte Aufl., Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), 11.

³⁸⁹ Erben, Wilhelm/Schmitz-Kallenberg, Ludwig/Redlich, Oswald (Hgg.): Urkundenlehre Teil I, München, Berlin 1907 (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, Abt. IV: Urkundenlehre I), 19.

Doch über den weltlichen Bereich – in dem sich der Papstschutz des Mittelalters bewegte – hinaus besaß der Papst auch die Macht, geistliche Privilegien und besondere liturgische Gnaden zu erteilen. Für die Klöster stand im hohen Mittelalter die Erlangung der Pontificalien im Mittelpunkt.³⁹⁰ Abt Friedrich von Theuren (1263–1271) von St. Emmeram erlangte das Privileg des Gebrauchs von Mitra und Ring 1266 von Papst Clemens IV. (1265–1268) für sich und seine Nachfolger,³⁹¹ nachdem bereits einer der vorhergehenden Äbte die Inful für sich persönlich erwirkt hatte.³⁹² Zusammen mit dem Privileg, Gottesdienste auch während eines allgemeinen Interdiktes halten zu dürfen, welches St. Emmeram bereits 1249 von Innozenz IV. (1243–1254) erhalten hatte,³⁹³ stellen diese die ersten geistlichen Privilegien dar, die St. Emmeram beim Papst erwirkte; bis dahin war der Papst nur in weltlichen Belangen um Schutzprivilegien gebeten worden.³⁹⁴

Nach der Erlangung der Exemtionsbulle 1326 beschränkten sich die vom Papst erhaltenen Privilegien auf geistliche Dinge und auf die Bestätigung sämtlicher bisher verliehenen Rechte. Bereits Johannes XXII. hatte eine solche Privilegienbestätigung kurz vor der endgültigen Entscheidung im Exemtionsprozeß vorgenommen, diesem Beispiel folgten dann die Päpste Benedikt XII. (1338), Urban VI. (1385), Bonifaz IX. (1395) und Paul II. (1464).³⁹⁵ In der Neuzeit kam es nur noch vereinzelt zu Privilegienbestätigungen, so durch Kardinal Carlo Madruzzo 1613³⁹⁶ und durch Papst Alexander VII. bei Giungis Aufenthalt in Rom 1657.³⁹⁷

Während die Bestätigung weltlicher Rechte durch den Papst für St. Emmeram in der Frühen Neuzeit immer mehr in den Hintergrund trat – übrigens endete die Reihe der kaiserlichen Bestätigungen ebenfalls um etwa 1600 – wurde nun die Erlangung liturgischer Gnaden weitaus wichtiger. Es handelte sich dabei im wesentlichen um Ablass³⁹⁸ und Altarprivilegien³⁹⁹ für die Klosterkirche oder inkorporierte Pfarrkirchen sowie um Ablass für die verschiedenen Bruderschaften, die an der Klosterkirche oder der Pfarrkirche St. Rupert in Regensburg angesiedelt waren.

Der früheste in den untersuchten Beständen nachweisbare Indulgenzbrief wurde von Papst Clemens VIII. (1592–1605) am 18. Januar 1594 ausgestellt und gewährte einen vollkommenen Ablass für jeden, der die Emmeramskirche am Palmsonntag besuchte.⁴⁰⁰ Noch im selben Jahr kamen weitere vollkommene Ablass an den

³⁹⁰ Hofmeister, Mitra, 8.

³⁹¹ Liber probationum, 186.

³⁹² Mausoleum, 306.

³⁹³ Liber probationum, 173.

³⁹⁴ Vgl. Liber probationum, passim und BayHStA, KLE 1 (Inventarium simulque repertorium omnium et singulorum privilegiorum ...).

³⁹⁵ Johannes XXII: Liber probationum, 252; Benedikt XII: ebd., 269; Urban VI: ebd., 292; Bonifaz IX: ebd., 320; Paul II: ebd., 347

³⁹⁶ BayHStA, KLE 1.

³⁹⁷ Fink, Jung, 181.

³⁹⁸ Zum Ablass vgl. Müller, Gerhard Ludwig/Kremsmair, Josef/Messner, Reinhard, in: LThK³ I (1993), Sp. 51–57 s. v. *Ablass*.

³⁹⁹ Vgl. dazu Neher, Stephan Jakob: Altare privilegiatum. Praktische Abhandlung über den Ablass des privilegierten Altars, Regensburg 1861 mit einer geschichtlichen Einführung und vielen Quellenausügen.

⁴⁰⁰ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1.

Patronatsfesten der Klosterkirche hinzu, die vom Kardinallegaten Carlo Madruzzo gewährt wurden.⁴⁰¹

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts stand der Altar der Wolfgangskrypta im Mittelpunkt der Bemühungen.⁴⁰² 1612 erhielten die Mönche von St. Emmeram die Möglichkeit, an diesem Altar einen vollkommenen Ablass zu erhalten, eine Regelung, die 1619 auch auf Säkularpriester ausgeweitet wurde.⁴⁰³ 1623 wurde dieses Privileg dahingehend ausgeweitet, daß es Emmeramer Priestermonchen gestattet wurde, an diesem Altar an jedem einzelnen Tag des Jahres eine Seele aus dem Fegefeuer zu befreien.⁴⁰⁴ Alle diese Privilegien waren zumeist auf sieben, bisweilen nur auf zwei Jahre begrenzt; 1623 dagegen wurde der Wolfgangsaltar in der Westkrypta erstmals mit einem ewigen Indulgenzbrief ausgestattet, der die Bestimmung von 1612 auf unbegrenzte Zeit gewährte. Auch der vollkommene Ablass beim Besuch der Emmeramskirche am Palmsonntag wurde erneuert.⁴⁰⁵

Bereits hier ist erkennbar, daß sich die Gnadengewährungen in den Jahren des engen Kontaktes mit der Kurie häuften. Die Indulgenzen des Jahres 1594 verweisen auf die Zeit der Appellationen an die Kurie im Visitationsstreit mit Administrator Müller, die Jahre 1619 und 1623 auf Zinszahlungen. Die Emmeramer Äbte nutzten somit die durch die Zinszahlungen entstandenen Kontakte und beauftragten ihre Agenten mit der Erlangung von Altarprivilegien und Ablässen. Gestützt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß in den Jahren der Zahlungsunterbrechung während des Dreißigjährigen Krieges auch keine Indulgenzen mehr erbeten und gewährt wurden. Erst mit dem Jahr 1655, also mit der erneuten Kontaktaufnahme mit Rom über den Klosteragenten Solari erlangte die Klosterkirche wieder neue Altarprivilegien.⁴⁰⁶

Vor allem P. Giungi war es zu verdanken, daß die Emmeramskirche von Papst Alexander VII. ein sehr bedeutendes Ablassprivileg erhielt: Besucher der Klosterkirche konnten dadurch dieselben Ablässe erringen wie Besucher der Peterskirche in Rom;⁴⁰⁷ hinzu kamen bedeutende Ablässe für Mitglieder der St. Sebastians-Bruderschaft und weitere, zeitlich begrenzte Ablassmöglichkeiten in der Klosterkirche.⁴⁰⁸ Nach diesem Höhepunkt ruhte die päpstliche Indulgenzenverleihung für St. Emmeram noch einmal für fast drei Jahrzehnte, ehe eine große Welle von Ablassgewährungen einsetzte, die erst Mitte des 18. Jahrhunderts abebbte. Die Altarprivilegien wurden dabei nicht jedesmal ausgeweitet, vielmehr handelte es sich häufig um Erneuerungen von zeitlich befristeten Altarprivilegien; zumindest im 18. Jahrhun-

⁴⁰¹ Ebd.; zur Möglichkeit der Ablassgewährung durch Kardinäle oder Bischöfe vgl. Seibold, Alexander: Sammelindulgenzen. Ablassurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, Köln u. a. 2001 (Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 8), der hauptsächlich ein diplomatische Untersuchung von Ablassurkunden vornimmt.

⁴⁰² Der Altar der Wolfgangskrypta wurde im Jahr 1612 oder 1613 neu errichtet, finanziert durch eine Stiftung Wolfgang Selenders, vgl. Piendl, Fontes, 122.

⁴⁰³ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1.

⁴⁰⁴ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1; die Möglichkeit der Befreiung einer Seele aus dem Fegefeuer durch einen Priester an einem nichtprivilegierten Altar war ansonsten nur am Allerseelentag möglich, vgl. Neher, Altare, 37.

⁴⁰⁵ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1.

⁴⁰⁶ BayHStA, KLE 4, Fasz. 1.

⁴⁰⁷ BayHStA, KLE 65 ½; vgl. auch Fink, Jung, 183.

⁴⁰⁸ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 236.

dert wurden diese zudem vom Bischof bestätigt.⁴⁰⁹ Verstärkt wurden dabei auch die Bruderschaftsältere privilegiert. Seit 1684, dem Gründungsjahr der bayerischen Benediktinerkongregation zu den heiligen Schutzengeln, wurde auch das Schutzengelfest (2. Oktober) zum wichtigen Patrozinium und dementsprechend mit der Möglichkeit, einen Ablass zu gewinnen, versehen. Auch das erste Generalkapitel der neugegründeten Kongregation, das 1684 in St. Emmeram abgehalten wurde, wurde mit einem vollkommenen Ablass für alle Besucher der verschiedenen Klosterkirchen der Kongregation begünstigt.⁴¹⁰ Reguläre, dauernd geltende Ablassverleihungen wechselten sich somit ab mit Ablässen zu außerordentlichen Anlässen. Lediglich zu den Jubeljahren, die ja geradezu als Sinnbild für den Ablass stehen, lassen sich im Archiv von St. Emmeram keine Hinweise finden. Hier darf man aber davon ausgehen, daß diese allgemein gewährten Ablässe nur keinen Eingang in die Verzeichnisse der individuell für St. Emmeram erlangten Indulgenzen gefunden haben, denn daß auch die St. Emmeramer Klosterkirche zusammen mit ihren Pfarrkirchen an den Jubelablässen – die auf lokaler Ebene wahrscheinlich ohnehin nicht direkt aus Rom, sondern vom Bischof verkündet wurden – teilhatte, ist sicher.

Sämtliche zu erlangenden Ablässe waren dabei zumindest für Laien an gewisse Bedingungen geknüpft, so beispielsweise an bestimmte Gebete oder Gebetfolgen, sodann an den Empfang der Sakramente und an echte Andacht. Auch waren die Gebetsmotive meist vorgegeben, etwa Gebete um die Einheit der Christenheit, um die Ausrottung der Ketzerei oder Gebete in den Anliegen des Papstes.⁴¹¹

Die eigentliche Verleihung des jeweiligen Altarprivileges scheint geradezu routinemäßig vonstatten gegangen zu sein. Der Abt schrieb seinem Agenten genaue Angaben, für wen und auf welche Weise der Ablass oder das Altarprivileg gewährt werden sollte, woraufhin sich der Agent dann an die Kurie wandte, wo das Anliegen geprüft und daraufhin die Urkunde ausgestellt wurde, die der Agent dann nach St. Emmeram übermittelte. Handelte es sich um die Bestätigung eines früher gewährten Privileges, so wurde meist eine Abschrift der vorhandenen Bulle an den Agenten übersandt. Schwierigkeiten waren selten, lediglich in einem Fall ist die Weigerung eines Papstes bekannt, einen Indulgenzbrief zu erneuern. Es handelte sich um Clemens XI. (1700–1721), der zwar sechs Indulgenzen verlängerte, eine siebte aber verweigerte, da der Antrag nicht der geforderten Form entsprach. Offenbar gab es verschiedene Formen von Ablassbriefen, die von den Päpsten unterschiedlich gehandhabt wurden, denn der Klosteragent Bardus, der die Begebenheit nach St. Emmeram berichtete, betonte, dieser Indulgenzbrief sei *in diesem Pontifikat* nicht zu verlängern, womit er die Möglichkeit durchblicken ließ, daß der nächste Papst diesen durchaus verlängern könne.⁴¹² Marcus Carcani dagegen mußte dem Abt mitteilen, daß es nur Sinn mache, als Vorlage für Privilegienbestätigungen die alten Originale nach Rom zu senden, wenn deren Siegel unbeschädigt seien, da die Postsendung ansonsten ihr Porto nicht wert sei.⁴¹³ Die letzte gesicherte Indulgenzenverleihung vermittelte der letzte der Emmeramer Klosteragenten, Philippus Carcani, der 1770 zwei Ablassbrevien für St. Emmeram erwirkte.⁴¹⁴

⁴⁰⁹ BayHStA, KLE 65 ½.

⁴¹⁰ BZA, OA-Kl. 14 Nr. 4.

⁴¹¹ BayHStA, KLE 65 ½ u. 43 ½.

⁴¹² BayHStA, KLE 43, Prod. 59.

⁴¹³ BayHStA, KLE 43, Prod. 113.

⁴¹⁴ BayHStA, KLE 44, Prod. 65.

In der Mehrzahl der Fälle wurden die Indulgenzen und Altarprivilegien prompt und ohne Probleme erteilt. Durch ihre bedeutende Anzahl stellten sie das wichtigste und dauerhafteste Element der Emmeramer Rombeziehungen nach den Zinszahlungen dar. Durch die Unterhaltung eines ständigen Klosteragenten in Rom hatte das Reichsstift auch kaum zusätzlichen Aufwand zu leisten, um die für die lokale und regionale Bedeutung des exemten Gotteshauses immens wichtigen Privilegien zu erhalten, durch die die Klosterkirche St. Emmeram für die Gläubigen, die zu den Gräbern des hl. Emmeram oder des hl. Wolfgang pilgerten, noch zusätzlich an Attraktivität gewann.

2. Minderung der Emmeramer Reichslasten mit Unterstützung aus Rom

Das vordringlichste Problem, das es für den neugewählten Abt Coelestin Vogl zu lösen galt, waren die Klosterfinanzen. St. Emmeram war 1633 von schwedischen Truppen unter Bernhard von Weimar geplündert worden. Danach fehlten der kostbare Hochaltar, mathematische Instrumente und Teile der Bibliothek; die leergeplünderten Gebäude wurden dem Baron von Tiefenbach übergeben. Der Abt befand sich im Exil in Vogtareuth, auch die meisten Konventsmitglieder befanden sich auf der Flucht. Bibliothek und Archiv waren zum Teil ausgelagert und zerstreut.⁴¹⁵ Nur wenige Jahre später brach die nächste Katastrophe über St. Emmeram herein: ein unvorsichtiger Arbeiter verursachte 1642 einen Großbrand, dem der Dachstuhl und die Haupt- und Seitenschiffe der Klosterkirche mit der gesamten Ausstattung sowie der Kirchturm zum Opfer fielen.⁴¹⁶ St. Emmeram sah sich in seiner Existenz gefährdet. Abt Placidus Judmann, der sich bereits kurz nach dem Brand an den bayerischen Kurfürsten um Finanzhilfe gewandt hatte und den Schaden in seinem Bittschreiben auf über 100.000 fl schätzte,⁴¹⁷ begann mit der Wiederherstellung der Emmeramskirche und der Reorganisation des Klosters. Diesen Weg verfolgte Abt Vogl nach seiner Wahl 1655 tatkräftig weiter, wie er überhaupt die Politik seines Vorgängers nahtlos, aber noch weitaus engagierter fortsetzte.⁴¹⁸ Im Zuge seines Konsolidierungskurses für sein Kloster mußte er daher versuchen, die Ausgaben auf das Notwendigste zu reduzieren.

Da St. Emmeram die Reichsstandschaft besaß, mußte es Abgaben an das Reich leisten, hauptsächlich die sogenannten Römermonate. Das Simplum betrug für das Reichsstift laut Matrikeleintrag von 1577 96 fl, diese Summe entsprach der Geldleistung für die Stellung von zwei Berittenen und 18 Fußknechten.⁴¹⁹ St. Emmeram

⁴¹⁵ SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 285 ff.; zu St. Emmeram im Dreißigjährigen Krieg vgl. auch Mausoleum, 490–526.

⁴¹⁶ SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 285 f. [durch falsche Folierung folgt auf fol. 289 erneut 270, nach korrekter Foliozählung wäre dies fol. 305].

⁴¹⁷ Ebd., zum Wiederaufbau vgl. Piendl, *Fontes*, 128–132; auch Bischof Albert von Törring unterstützte den Wiederaufbau, indem er genehmigte, daß die Einnahmen der Pfarreien Haindling und Oberlauterbach für 10 Jahre direkt dem Kloster St. Emmeram zufließen sollten, 26. Nov. 1643, vgl. SBR, Rat. ep. 156.

⁴¹⁸ Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen um die Wiederaufnahme der Exemtionszinszahlungen und die Kämpfe gegen die bischöflichen Visitationspläne oben Kap. *Probleme bei der Zinszahlung* und *Der Visitationsstreit mit Bischof Wartenberg (1654–1661)*.

⁴¹⁹ Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede ... sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen ... in vier Theilen, Neudruck der Ausgabe 1747, Osnabrück 1967, hier:

war damit durchaus im oberen Bereich der Klöster angesiedelt, es leistete nur etwas weniger als der Propst zu Berchtesgaden (108 fl) und die Äbte von Weingarten (120 fl) und Ochsenhausen (128 fl); die benachbarten Frauenstifte Ober- und Niedermünster bezahlten je nur 24 fl. Zu den deutlich höher belasteten Klöstern zählte dagegen z. B. Fulda (404 fl). Von den übrigen Ständen des bayerischen Kreises leisteten die Stadt Regensburg 320 fl, der Bischof von Regensburg 216 fl, der Passauer 528 fl und der Freisinger nur 103 fl 6 ½ kr.⁴²⁰ St. Emmeram war Anfang des 16. Jahrhunderts bei den Matrikelanschlägen von 1507 und 1521 noch unter die zahlungskräftigsten Klöster eingestuft worden und leistete ähnliche Summen wie Fulda; das Simplum betrug damals noch 228 fl.⁴²¹ Mit dem genannten Matrikelanschlag von 1577 in Höhe von 96 fl war es also deutlich herabgestuft worden.⁴²²

In der schwerwiegenden Situation, in der sich das Kloster nach dem Dreißigjährigen Krieg befand, wurde selbst diese Belastung noch als zu hoch empfunden. Daher bemühte sich der junge Abt um eine Minderung der Reichslasten. Bereits sein Vorgänger hatte sich 1654 an die Kurie gewandt und dort Unterstützung finanzieller Art gesucht; seine Klagen über die schweren Belastungen des Klosters im Dreißigjährigen Krieg und durch die hohen Reichsabgaben wurden in Rom wohl gehört, gelindert wurden sie jedoch nicht. Abt Placidus hatte nämlich gebeten, nach dem Auslaufen des kurbayerischen Nutzungsrechts für die Güter der ehemaligen oberpfälzischen Klöster die Einkünfte von Reichenbach und Wallerbach zugesprochen zu bekommen, ein Wunsch, für den die Zeit noch nicht reif war; somit war die Angelegenheit für Abt Placidus gescheitert.⁴²³

Erst mehrere Jahre später gelangte die Emmeramer Bitte nach Hilfe bei der Linderung der Reichslasten wieder nach Rom, diesmal jedoch nicht mehr an die höchste Spitze, sondern an die Ebene der Kardinäle. Abt Coelestin Vogl erkannte, daß Reichsangelegenheiten am besten über die tragenden Säulen des Reiches entschieden werden konnten. Sein Ziel war es daher, die Bitte direkt an den Kaiser zu richten. Da die Stimme eines einzelnen kleinen Reichsstandes jedoch nur allzuleicht ungehört verhallte, mußte er nach starken Fürsprechern suchen. Für einen Prälaten war es dabei nur natürlich, sich nach hohen Geistlichen umzusehen, die seinem Anliegen das nötige Gewicht verleihen konnten. In einem leider unadressierten Konzept aus dem Jahr 1657 äußerte sich Abt Coelestin, daß wenigstens ein Empfehlungsschreiben des Kölner Nuntius an den Kaiser notwendig wäre.⁴²⁴ Eine direkte Bitte etwa an die geistlichen Kurfürsten aber verbot sich für einen kleinen Reichsprälaten, der noch nicht einmal den Reichsfürstentitel führte. Doch auch dies

Zugabe zu dem Vierten Theil, 35; die Summe von 96 fl galt auch noch unverändert Mitte des 17. Jahrhunderts, vgl. Aufstellung für 1664 ebd., Teil IV, 37; in der Cammer-Gerichts-Usual-Matricul ist St. Emmeram mit 87 Rthlr und 83 ½ kr eingetragen, vgl. ebd., Zugabe zu dem Vierten Theil, 109.

⁴²⁰ Sämtliche Zahlen beziehen sich auf das Simplum des Jahres 1664, vgl. Neue und vollständigere Sammlung, Teil IV, 37.

⁴²¹ Ziegler, St. Emmeram, 147.

⁴²² Die Moderation auf 96 fl erfolgte 1545 und 1551, vgl. Gumpelzhaimer, Heinrich Sigmund Georg: Die Reichs-Matrikel aller Kreise. Nebst den Usual-Matrikeln des Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Mit beygefügeten, seit deren Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit erfolgten Veränderungen, Ulm 1796, 46.

⁴²³ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 2 (Konzept, wohl 1654). Zur Problematik der Oberpfälzklöster s. u. Kap. *Wiederbesiedelung der Oberpfälzklöster*.

⁴²⁴ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 51.

sollte für den umsichtigen Abt kein Hindernis darstellen. Wenn das Problem in den weltlichen Rangunterschieden bestand, so mußten diese eben umgangen werden. Die Lösung konnte daher nur auf indirektem Weg, nämlich über die kirchliche Hierarchie laufen, in der der Abt einer exemten Abtei einen durchaus bedeutenden Platz einnahm. Der richtige Zeitpunkt schien gekommen, als Kaiser Ferdinand III. Anfang April 1657 starb; Coelestin Vogl gedachte, dem neuzuwählenden König bei dessen Ankunft in Regensburg sogleich Empfehlungsschreiben für sein Anliegen vorzulegen, bevorzugt vom Mainzer Erzbischof, am besten aber von allen katholischen Kurfürsten.⁴²⁵

Da Coelestin Vogl zu dieser Zeit beständig wegen verschiedener Angelegenheiten in Kontakt mit Rom stand, verwundert es nicht, daß er diese Nähe auch für sein Anliegen bezüglich der Reichslasten nutzte. Die beiden wichtigsten Personen in Rom, mit denen er sich in dieser Sache in Verbindung setzte, waren die Kardinäle Camillo Melzi und Hieronymus Colonna. Melzi, ehemals Nuntius am Kaiserhof, war erst im April 1657 von Papst Alexander VII. (1655–1667) zum Kardinal kreiert worden,⁴²⁶ wozu ihn Abt Vogl, wahrscheinlich über seinen Konventualen Giungi, beglückwünschen ließ.⁴²⁷ Anlässlich eines Aufenthaltes des damaligen Nuntius bei einem Regensburger Reichstag hatte Melzi auch St.Emmeram besucht⁴²⁸ und war vielleicht auch mit Vogl bekannt gemacht worden – der neuernannte Kardinal erwähnte in seinem Dankschreiben sogar eine weitere, aber wegen seiner Promotion unterbliebene Reise nach Regensburg – und so sagte er ihm nicht nur jede Hilfe zu, sondern konnte bereits Briefe beilegen, die für St.Emmeram Gold wert waren.⁴²⁹ Es war ihm tatsächlich gelungen, im Kreise seiner neuen Kollegen gleich mehrere Empfehlungsschreiben für St.Emmeram an verschiedene hochstehende Reichsfürsten zu erwirken: so schrieb der Vizekanzler der Hl. Römischen Kirche, Kardinal Francesco Barberini, an den bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria und an den Kurfürsten von Mainz, an den auch die Kardinäle Colonna, degli Angeli und Sacchetti, letzterer ehemaliger Nuntius bei der spanischen Krone, ihre Schreiben richteten. Wiederum an Ferdinand Maria war das Schreiben Kardinal Rospigliosis gerichtet und schließlich empfahl Kardinal Melzi selbst die Reichsabtei beim Apostolischen Nuntius in Köln. Vom Wortlaut her ziemlich übereinstimmend, folgt auf die kurze Schilderung der Notlage St.Emmerams die Bitte, das Kloster auf dem nächsten Reichstag, wo der Abt sein Anliegen vorbringen werde, zu unterstützen.⁴³⁰

Doch damit noch nicht genug, trat Abt Coelestin gleichzeitig selbst mit dem damaligen Kardinalprotektor der deutschen Nation, Hieronymus Colonna, der 1651 bis 1663 interimistisch auch kaiserlicher Gesandter in Rom war, und mit dessen Sekretär Theodor Hochstein in Verbindung. Der Emmeramer Giungi stand schon zeit seines Aufenthaltes in Rom mit dem Kardinal in Verbindung und hatte zu seinem Bedauern feststellen müssen, daß dieser oft nur mäßiges Interesse an seinen Anliegen, mehr dagegen an den Anliegen Bischof Wartenbergs zeigte.⁴³¹ Dennoch

⁴²⁴ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 51.

⁴²⁵ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 219.

⁴²⁶ Hierarchia Catholica, 33.

⁴²⁷ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 200.

⁴²⁸ Fink, Jung, 184.

⁴²⁹ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 200.

⁴³⁰ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 225 u. Beilagen zu Prod. 200.

⁴³¹ Fink, Jung, 177.

trug auch Kardinal Colonna mit tatkräftigem Einsatz seines Sekretärs, der die Sache über Monate hinweg seinem Herrn in Erinnerung rief,⁴³² mit Empfehlungsschreiben dazu bei, die Emmeramer Sache wenigstens bis zum Abschluß der sich verzögernden Königswahl – Gerüchte von der Anwartschaft des französischen Königs Ludwig XIV. auf die Kaiserkrone waren längst bis nach Rom gedrungen – am laufen zu halten.⁴³³

Ob Abt Coelestin Vogl bei der nächsten Reichsversammlung nach endlich erfolgter Wahl, aus der Leopold I. als Kaiser hervorging, tatsächlich auf die so gut instruierten Fürsten bauen konnte und eine Minderung des Römermonats erreichte, ist zwar wahrscheinlich, mangels Quellen jedoch nicht sicher.⁴³⁴ Dennoch darf man annehmen, daß dem Reichskloster zu diesem Zeitpunkt eine einmalige Reduzierung der Matrikelbeiträge gelang, denn nur wenige Jahrzehnte später, noch unter der Regierung Coelestin Vogls, wurde der offensichtlich veränderten Situation des Klosters Rechnung getragen und der Matrikelanschlag St. Emmerams auf Dauer von 96 fl auf 32 fl reduziert.⁴³⁵ Vor dem Hintergrund, daß zwar die dauernde und daher sehr bedeutende Reduzierung in den 1680er Jahren dem dann bereits einigermaßen konsolidierten Reichsstift zugestanden wurde, ist es unwahrscheinlich, daß dem Reichsstift in einer Situation, in der es schwer verschuldet war, eine einmalige Reduzierung verweigert wurde. Die Frage, ob die Mobilisierungsaktion für St. Emmeram in Rom letztlich sofort Erfolg hatte oder nicht, ist ohnehin obsolet, denn mit Sicherheit war die Aktion dem späteren Erfolg einer dauerhaften Minderung dienlich.

Damit hatte Abt Coelestin Vogl eindrucksvoll sein Geschick gezeigt, verzweigte Beziehungen aufzubauen und für sich zu nutzen. Vielleicht hätte er den Umweg über Rom, mit dem er seinem Anliegen erst das nötige Gewicht verleihen konnte, nicht unternommen, wenn er nicht gerade in anderen Angelegenheiten so stark an der Kurie engagiert und sogar mit einem eigenen Konventualen vertreten gewesen wäre. Dennoch war für ihn ein solch aufwendiges Vorgehen, von dem mindestens sechs Kardinäle, mehrere Nuntien des Heiligen Stuhls und Kurfürsten des Reiches berührt waren, ganz offensichtlich im Rahmen des Möglichen gewesen. Die Reichsabtei St. Emmeram erschien zumindest keinem der Kardinäle als unwürdig, ihr Unterstützung angeheißen zu lassen, und so konnten sich die Reserven, die sie mobilisierte, sehen lassen. Vielleicht ist der Fall daher das beste Beispiel für die breiten Möglichkeiten, die ein Kloster mit der Exemtion gewinnen konnte: sogar im völligen Randbereich, unabhängig von jeglichem religiösen Zusammenhang, konnte sie Vorteile bringen. Daß dazu immer auch geeignete Personen gehören müssen, die diesen Spielraum zu nutzen wissen, ist unbestritten; für das gebeutelte Reichsstift Mitte des 17. Jahrhunderts war es daher von großem Vorteil, daß ihm eine solche in Gestalt Coelestin Vogls über lange Jahrzehnte vorstand.

⁴³² BayHStA, KLE 43, Prod. post 64 u. KLE 43 ½, Prod. 229 u. 231.

⁴³³ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 226 ff.

⁴³⁴ Leider ließen sich hierzu keine Hinweise in den einschlägigen älteren Editionen der Reichstagsakten finden: Londorp, Michael Caspar: Der Römischen Kayserlichen Majestät und Deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Grafen / Herren und Städte Acta Publica und Schriftliche Handlungen ... Band 8: 1656–1664, Frankfurt am Main 1670; Neue und vollständigere Sammlung. Eine neuere Edition liegt bislang nicht vor.

⁴³⁵ Die Reduzierung erfolgte aufgrund eines Reichsgutachtens 1682 und wurde am 26. Feb. 1683 durch ein Ratifikationsdekret bestätigt, vgl. Gumpelzhaimer, Reichs-Matrikel, 46; vgl. auch Mausoleum, 540.

3. Beschaffung von Reliquien aus Rom

Die Wiederauffindung der Katakomben in Rom im Jahr 1578⁴³⁶ eröffnete der katholischen Kirche ein breites Argumentationsfeld für ihre Konfession, indem die frühe römische Kirche mit ihren nun aufgefundenen Märtyrern als eindrücklicher Beweis für die „wahre Kirche“ und damit für den katholischen Glauben gedeutet wurden.⁴³⁷ Eine erste Phase (ca. 1600–1690) der Translation und Verehrung von Katakombenheiligen war noch stark gegenreformatorisch ausgerichtet und sollte die Seelsorge intensivieren; etwa ab der Wende zum 18. Jahrhundert stand dann das Bedürfnis nach Standesrepräsentation im Vordergrund, bevor ab ca. 1750 die Kritik der Aufklärung allmählich zu einem neuen Denken führte.⁴³⁸ Zudem eröffnete die Reliquientranslation der auf starke Sinneindrücke so versessenen Barockzeit ein weites Betätigungsfeld. Plötzlich waren wertvolle Märtyrerreliquien zugänglich, die einer Schaustellung und Verehrung in den Kirchen ganz Europas harteten. Unzählig daher die Übertragungen der Gebeine dieser ganz selbstverständlich als Märtyrer angesehenen Toten.⁴³⁹ Auch St. Emmeram reihte sich ein und erwarb gleich mehrere dieser „heiligen Leiber“.⁴⁴⁰

Den Anstoß gab Abt Coelestin Vogl, der 1678 in Rom zwei geeignete Reliquien ausfindig machen ließ. Einer der beiden Katakombenheiligen, Calcidonius, wurde am 9. November 1678 nach St. Emmeram überführt. Für den Erwerb der Reliquie konnte Simon Gänsler, der Kustos der bayerischen Reformatenprovinz, gewonnen werden. Dieser organisierte auch die Übersendung der Gebeine, zusammen mit einer Ampulle Blut⁴⁴¹ und einem kleinen Inschriftenstein, nach Freising.⁴⁴² Dort wurden die Überreste des Calcidonius im Ordinariat einer Prüfung unterzogen und die Echtheit attestiert.⁴⁴³ Für die Reliquie, die anschließend von einem Priester der

⁴³⁶ Polonyi, Andrea: Wenn mit Katakombenheiligen aus Rom neue Traditionen begründet werden. Die Wirkungsgeschichte einer Idee zwischen Karolingischer Reform und ultramontaner Publizistik, St. Ottilien 1998 (Studien zur Theologie und Geschichte 14), 42 f.

⁴³⁷ Polonyi, Katakombenheilige, 54.

⁴³⁸ Polonyi, Katakombenheilige, 195 f.

⁴³⁹ Für viele Kirchen war es erstmals möglich, die vollständigen Gebeine eines Heiligen zu erhalten. Bis dahin hatte man sich oft schon mit winzigen Bruchstücken zufrieden geben müssen. Daß selbst einfache Pfarrkirchen eine große Zahl von verschiedensten Reliquien beherbergen konnten, zeigt deren große Bedeutung; ein aus der Barockzeit stammendes Verzeichnis der Reliquien der St. Emmeram inkorporierten Pfarrkirche St. Rupert in Regensburg führt die Reliquien von 13 namentlich genannten Heiligen, darunter 2 Apostel, auf, dazu kommt eine unbestimmte Zahl ungenannter Heiliger und Sachreliquien (BZA, Pfarrakten Regensburg St. Rupert Nr. 1); zu den Reliquien der Emmeramskirche vgl. Kraus, Johann Baptist: Bericht von denen Heiligen Leibern und Reliquien, welche In dem Fürstlichen Reichs=Gottes=Hauß S. Emmerami Bischoff und Martyrers aufbehalten werden, Regensburg 1761, passim.

⁴⁴⁰ Der Ausdruck „heiliger Leib“ ist zeitgenössisch und wird z. B. von J. B. Kraus verwendet, vgl. „Bericht von denen Heiligen Leibern ...“.

⁴⁴¹ Diese Blutampulle wurde zusammen mit gewissen frühchristlichen Symbolen als kennzeichnend für ein Märtyrergrab angesehen, enthielt aber wahrscheinlich kein Blut, sondern Duftessenzen (Polonyi, Katakombenheilige, 115).

⁴⁴² Der Freisinger Bischof Albrecht Sigmund, ein Neffe des bayerischen Kurfürsten Maximilian I. aus der Leuchtenberger Nebenlinie, hatte auch den Regensburger Bischofsstuhl inne.

⁴⁴³ Die Ausstellung einer Authentik für römische Reliquien lag zu dieser Zeit eigentlich im Aufgabenbereich der Kongregation für Ablass- und Reliquienwesen (Polonyi, Katakombenheilige, 113); warum diese hier umgangen wurde, bleibt unklar. Zur Echtheit des Martyrertums

Freisinger Diözese nach St. Emmeram überbracht wurde und Vogl zufolge dem Reichsstift vom Franziskaner-Provinzial Fortunat Huber „*verehrt*“ wurde,⁴⁴⁴ mußte das Kloster dennoch bezahlen, nämlich 115 fl 30 kr; die Reliquie selbst schlug dabei mit 95 fl zu Buche, den Rest verschlangen Transport und Bezahlung für die Augsburger Kaufleute, die die Gelder nach Rom übermittelt und vielleicht auch den Transport übernommen hatten.⁴⁴⁵

Den zweiten Heiligen mit Namen Maximianus, der schon 4 Tage vor Calcidonius am 5. November 1678 in Emmeram ankam, besorgte der aus Donauwörth stammende Guardian des Kapuzinerkonvents in Braunau, P. Nazarius. Er hatte dem Abt bereits mehrere Monate vorher mitgeteilt, daß sein Korrespondent in Rom eigenhändig einen heiligen Leib gefunden und ausgegraben habe.⁴⁴⁶ Dieser mußte dann entsprechend verpackt und mit einem Attest versehen werden.⁴⁴⁷ Der Weg des Heiligen ging über Braunau nach St. Emmeram, wobei P. Nazarius dieses letzte Wegstück persönlich übernahm und somit die Reliquie eigenhändig nach Regensburg brachte. Eine eigene Bestätigung der Echtheit der Reliquie durch den Bischof brauchte nicht mehr vorgenommen zu werden, da den Gebeinen eine glaubwürdige *Authentik* aus Rom beilag.⁴⁴⁸ Während nun von Calcedonius außer seinem Namen und der Tatsache, daß er Märtyrer gewesen war, nichts näheres bekannt war, wurde zur Reliquie des Maximianus wenigstens eine kleine Hintergrundgeschichte mitgeliefert. In seinem Grab hatte man nämlich eine Steinplatte gefunden, die nicht nur seinen Vornamen, Maximianus, sondern auch seinen Familiennamen, Saturnina, preisgab, was zumindest laut Aussage der Attestatoren ein seltenes Glück war. Man betrachtete dies sogleich als handfesten Beweis dafür, daß es sich um einen edlen Römer aus vornehmem Geschlecht handeln mußte, ein Umstand, der in den Begleitschreiben entsprechend hervorgehoben wurde. Nur bei P. Nazarius stiftete diese Geschichte Verwirrung: er hatte die Nachricht seines römischen Korrespondenten entweder nur flüchtig gelesen oder war mit der Sprache überfordert, jedenfalls teilte er dem Abt von St. Emmeram diensteifrig mit, daß man zusammen mit der Reliquie des Maximianus auch „*ein anderer Hl. Martyrerin gefunden, die sein blutsfreundin*“ gewesen sei und den Namen Saturnina trage.⁴⁴⁹ Der Irrtum⁴⁵⁰ wird

von Calcidonius äußerte sich der spätere Abt Kraus, Bericht, 52: Ihm seien die Erkenntnisse Mabillons geläufig, daß nicht alle in den Katakomben Begrabenen automatisch Märtyrer sei, vielmehr seien die an den Grabstätten gefundenen Symbole und Inschriften nur ein Beweis für das Christentum der Begrabenen; da bei Calcidonius aber zusätzlich eine Glasphiole mit Blut gefunden worden war, deutet ihn Kraus als eindeutig echten Märtyrer.

⁴⁴⁴ Mausoleum, 115.

⁴⁴⁵ BayHStA, KLE 65 ½, Schreiben vom 2. Nov. 1678.

⁴⁴⁶ Diese Angabe erscheint durchaus glaubwürdig, da die Ausgrabungstrupps, nachdem ihnen vom römischen Kardinalvikar eine Grabungslizenz erteilt worden war, selbständig und ohne Kontrolle durch die Kurie arbeiteten; lediglich die Zertifizierung wurde wieder vom Kardinalvikar übernommen (Polonyi, Katakombenheilige, 111 f.)

⁴⁴⁷ BayHStA, KLE 65 ½, Schreiben vom 25. Juni 1678; die Formulierung läßt erkennen, daß Abt Vogl seine Bitte wohl im Frühsommer 1678 an P. Nazarius gerichtet haben muß.

⁴⁴⁸ BayHStA, KLE 65 ½; dieses Attest beschreibt kurz die Umstände der Auffindung und Ausgrabung der Reliquie auf einem römischen Friedhof durch den „Gesandten“ des Kapuziner-Guardians, Giuseppe Monterchi.

⁴⁴⁹ BayHStA, KLE 65 ½, Schreiben vom 2. Nov. 1678.

⁴⁵⁰ Gelegentlich stößt man noch in der modernen Literatur auf diese Verwechslung des Familiennamens des Maximianus mit einem weiblichen Vornamen, so daß dann von drei Märtyrern die Rede ist; zuletzt wohl bei Greipl, Abt, 164.

sich aber bald aufgeklärt haben; es liegen zumindest keine Belege vor, daß man sich in St. Emmeram enttäuscht gezeigt hatte, als Maximianus ohne weibliche Begleitung in Regensburg ankam. Die Ankunft der beiden neuen, unabhängig voneinander, aber fast gleichzeitig nach St. Emmeram gekommenen Heiligen wurde ein halbes Jahr später gebührend und mit großem Aufwand gefeiert. Die beiden Reliquien, die tags zuvor nach St. Jakob gebracht worden waren, wurden am 14. Mai 1679 in einer feierlichen Prozession⁴⁵¹ nach St. Emmeram heimgeholt, an der neben dem umfangreichen Regensburger Ordensklerus auch viele Priester der Umgebung mit ihren Pfarrgemeinden teilnahmen.⁴⁵² Zu Ehren der Heiligen waren außerdem zwei Triumph-Tore aufgestellt und die Kirche feierlich geschmückt worden.⁴⁵³ Die beiden Römer wurden an zwei Seitenaltären beigesetzt, wo sie eifrige Verehrung fanden.⁴⁵⁴

Mehrere Jahrzehnte später gelang es einem Emmeramer Abt noch ein weiteres Mal, eine römische Reliquie für sein Gotteshaus zu erstehen. Fürstabt Johann Baptist Kraus konnte dabei seine Briefkontakte zu Kardinal Angelo Maria Quirini, dem Bibliothekar der römischen Kurie, nutzen.⁴⁵⁵ Die Briefe Quirinis an Fürstabt Kraus lassen erstmals im März 1746 auf eine diesbezügliche Bitte von Kraus schließen.⁴⁵⁶ Der Kardinal erbat sich noch einige Informationen, nämlich wie die Reliquie nach Regensburg geschafft werden solle und ob Kraus einen Agenten in Rom unterhalte. Obwohl gerade aus dieser Zeit keine Schreiben des Abtes an seinen Klosteragenten überliefert sind, muß dieser doch bis Ende April 1746 mit Quirini Kontakt aufgenommen haben.⁴⁵⁷ Wegen einer für die Osterzeit geplanten, dann aber doch auf den Herbst verschobenen Romreise des Kardinals verzögerte sich das weitere Vorgehen um ein halbes Jahr,⁴⁵⁸ bis Quirini schließlich nach der Rückkehr nach Brescia vermelden konnte, daß er einen passenden Leib gefunden habe.⁴⁵⁹ Die Reliquie wurde zuerst in Rom, dann in Brescia aufbewahrt, wo Quirini die Anweisungen des Abtes zum Weitertransport abwartete, die schließlich darauf lauteten, den Leib italienischen Kaufleuten zu übergeben, die für die Überführung nach Regensburg sorgen würden.⁴⁶⁰ Nochmals vergingen mehrere Monate bis zur Ankunft der Reliquien in St. Emmeram, in denen Kardinal Quirini sich mehrmals besorgt über den Verbleib seiner Sendung gezeigt hatte. Fürstabt Kraus konnte ihn erst Anfang Juli 1747 von seiner Sorge befreien und ihm die Übergabe des heiligen

⁴⁵¹ Der genaue Ablauf der Prozession in BZA, OA-Kl. 22 Nr. 31.

⁴⁵² BayHStA, KLE 65 ½ enthält ein fast im Befehlston gehaltenes Einladungsschreiben an sämtliche Priester der Umgebung.

⁴⁵³ Mausoleum, 116; die Teilnahme der Jesuiten wird besonders hervorgehoben.

⁴⁵⁴ Mausoleum, ebd.

⁴⁵⁵ S. u. Kap. *Gelehrtenkorrespondenz zwischen Fürstabt Kraus und Kardinal Quirini*.

⁴⁵⁶ Zwischen dem ersten Brief Quirinis, der den Reliquienwunsch erstmals erwähnt (17. März 1746) und dem vorhergehenden (3. Dezember 1744) liegt eine Lücke von über 15 Monaten, in dem die Korrespondenz wahrscheinlich ruhte. Der Brief von Kraus, auf den Quirini am 17. März 1746 antwortete und der wohl die explizite Bitte um die Beschaffung einer römischen Reliquie enthielt, datierte (laut Antwortschreiben Quirinis) vom 3. März 1746.

⁴⁵⁷ BayHStA, KLE 45, Schreiben vom 28. April 1746.

⁴⁵⁸ BayHStA, KLE 45, Schreiben vom 28. April, 16. Juni, 8. September 1746; Quirini war zugleich residenzpflichtiger Bischof von Brescia und daher nur jeweils ein bis zwei Mal jährlich in Rom.

⁴⁵⁹ BayHStA, KLE 45, Schreiben vom 1. Dezember 1746.

⁴⁶⁰ BayHStA, KLE 45, Schreiben vom 7. Mai 1746.

Leibes mit einer gültigen Authentik melden.⁴⁶¹ Es ist anzunehmen, daß die Reliquie feierlich in die Stiftskirche übertragen worden ist, darüber liegen jedoch keine Quellen vor. Auffällig ist, daß Fürstabt Kraus in seinen eigenen Werken, der *Ratisbona monastica*, aber vor allem in seinem *Bericht von denen Heiligen Leibern* die Sache mit keinem einzigen Wort erwähnt. Entweder war die Wirkung dieser Translation, bei der nicht einmal der Name des Heiligen bekannt wurde, nur noch unbedeutend; die naheliegendere Möglichkeit wäre, daß die Reliquie auf dem Transport zu Staub zerfallen und nicht mehr für religiöse Zwecke geeignet war, ein durchaus vorstellbares Vorkommnis,⁴⁶² das Kraus aber dem so eifrig bemühten Quirini wohl lieber verschwiegen hätte.

Während Fürstabt Kraus, wenn auch ohne vorweisbares Endergebnis, seine Kontakte zu einem ranghohen Mitglied der Kurie nutzen konnte, war Coelestin Vogl auf verschlungeneren Pfaden vorgegangen. Auffällig ist hier, daß der Erwerb des Maximilianus und des Calcidonius jeweils durch die Vermittlung von hohen Bettelordensgeistlichen zustande kam. Hier wird einmal die persönliche Bekanntschaft eine Rolle gespielt haben; zudem muß man aber beachten, daß die Bettelorden, namentlich die Franziskaner-Reformaten, in Bayern Mitte des 17. Jahrhunderts unter starkem italienischen Einfluß standen⁴⁶³ und daß hier durchaus noch lebendige Kontakte vorhanden waren, die Coelestin Vogl geschickt zu nutzen wußte.

Unterschiedlich ist aber auch die Wirkung der beiden Aktionen. Die Bemühungen von Abt Coelestin Vogl, die noch in die erste Phase der Intensivierung der Seelsorge fallen, erwiesen sich als voller Erfolg. Durch seine Initiative hatte seine Klosterkirche relativ schnell und unproblematisch zwei vollständige Heiligenreliquien erwerben können, was dem Prestige der Kirche und ihrer Anziehungskraft nur zuträglich sein konnte. Die Translation wurde zum Anlaß für eine große kirchliche Feier genommen, vor allem aber ergab sich die Möglichkeit, die beiden Festtage der neugewonnenen Heiligen feierlich zu begehen. Die Verehrung durch das Volk ließ offensichtlich nicht zu wünschen übrig. Anders die Reliquienübertragung in der Regierungszeit des Fürstabtes Kraus. Hier finden sich keine Anzeichen mehr für eine große Verehrung, falls diese überhaupt noch gegenständlich möglich gewesen wäre, aber dies dürfte auch nicht das vordringliche Ziel von Kraus gewesen sein. Der Erwerb fällt in die zweite Phase, in der die Standesrepräsentation im Vordergrund stand. Bereits 1730 hatte der damalige Abt Anselm Godin die beiden ersten Emmeramer Katakombenheiligen mit kostbarer Kleidung und Perlen schmücken und in Glassärgen ausstellen lassen.⁴⁶⁴ Bereits dieser Abt, der ja nur zwei Jahre später die Reichsfürstenwürde erlangen sollte, wußte also die beiden Heiligen für seine Standespläne zu nutzen. Der Versuch von Fürstabt Kraus, eine weitere Aufwertung der Stiftskirche mittels einer weiteren Heiligenreliquie vorzunehmen, zeigte dagegen keine Früchte. Dieser zusätzliche Schritt war aber auch gar nicht nötig, denn schließ-

⁴⁶¹ Quirini drückt am 6. Juli 1747 seine Erleichterung über die gemeldete Ankunft der Reliquie aus; zur Authentik vgl. Schreiben vom 7. Mai 1747 (BayHStA, KLE 45).

⁴⁶² Vgl. Schwaiger, Wartenberg, 68: Der nach Rom gereiste Regensburger Weihbischof Denich erwarb dort zwei Heiligenreliquien; als man die nach Regensburg gesandte Transportkiste öffnete, waren die Überreste des einen Heiligen vollständig zu Staub zerfallen.

⁴⁶³ Börner, Egid: Die Franziskaner in Reformation und Katholischer Reform, in: Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. II: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, hg. v. Walter Brandmüller, St. Ottilien 1993, 745–753, hier 748.

⁴⁶⁴ Mausoleum, 574; in dieser Ausstattung sind die beiden Heiligen noch heute zu sehen.

lich war es Kraus selbst, der das Programm für die grundlegende Umgestaltung der Klosterkirche entwarf⁴⁶⁵ und damit den augenfälligsten Beweis der neuerlangten Würde brachte.

Grundlegend für den Erwerb der Reliquien ist jedoch die Haltung der Zeit, für die die Verehrung von Heiligen, möglichst in ihrer anschaulichsten Form, der Reliquienverehrung, eine Selbstverständlichkeit darstellte und Teil des kirchlichen Alltags war; in St. Emmeram wurde in der Barockzeit jährlich ein besonderes Fest zur Verehrung der Reliquien gefeiert, wobei sämtliche, heute noch in der Schatzkammer von St. Emmeram vorhandenen Reliquiare auf den Altären verteilt und zur Verehrung ausgestellt wurden.⁴⁶⁶ Aus diesem Geist wurde die Initiative geboren, die die Kirche St. Emmeram zur letzten Ruhestätte für die beiden Römer werden ließ.⁴⁶⁷

4. Studienaufenthalte von St. Emmeramer Konventualen in Rom

Spätestens seit der Neugründung des Collegium Germanicum 1573, das von den Jesuiten betrieben wurde, war Rom auch ein wichtiger Studienort geworden; die Absolventen dieses „Teutschen Kollegs“, die Germaniker, bildeten vielerorts im Reich die Elite der katholischen Reform, wie beispielsweise der genannte Regensburger Bischof Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg.⁴⁶⁸ Auch die Klöster nutzten nach anfänglichem Zögern dieses Angebot und schickten einzelne ihrer Mitbrüder zum Studium nach Rom.

Für St. Emmeram wurde die Frage erstmals 1656 aktuell, als Abt Coelestin Vogl ein entsprechendes Aufnahmegesuch an den Kaiser richtete. Wahrscheinlich wollte der schwer bedrängte Abt damit ein Zeichen seines Reformwillens setzen und so seine Argumentation im Visitationsstreit mit dem Bischof von Regensburg stützen, nämlich daß er sich berechtigten Reformvorschlägen nicht verschließen und vor allem nicht generell gegen eine Visitation, sondern nur gegen eine Visitation durch den Ordinarius sei.

Kaiser Ferdinand III. erfüllte die Bitte und ließ ein Schreiben an den Jesuitengeneral ausstellen, mit dem er die Aufnahme von zwei Emmeramer Studenten ins Germanicum als eine ihm höchst gefällige und dem katholischen Glauben fruchtbringende Sache empfahl.⁴⁶⁹ Zusätzlich betonte er – wohl in Wiederholung der Argumente der Emmeramer Bittschrift – die Bedeutung einer fundierten theologischen Ausbildung gerade für die St. Emmeramer Konventualen, da sie durch die Lage ihres Klosters in einer protestantischen Reichsstadt von Häretikern umgeben seien und demnach durch ihren Eifer manche Seele gerettet werden könne.

⁴⁶⁵ Greipl, Abt, 60.

⁴⁶⁶ Freundlicher Hinweis von H. H. Stadtpfarrer Thummerer, Regensburg-St. Emmeram.

⁴⁶⁷ In diesem Zusammenhang sei auf einen Brief hingewiesen, den der italienische Geistliche Vittorio Amadeo Perugini aus Macerata 1756 an das Kloster St. Emmeram richtete und in dem er um eine Reliquie des hl. Wolfgang bat, dessen großer Verehrer er sei; er versicherte darin, daß es zur öffentlichen und privaten Verehrung der Reliquie kommen würde. Über den weiteren Fortgang des Ansuchens ist leider nichts bekannt, es bestätigt jedoch wiederum die Wichtigkeit und große Verbreitung der Reliquienverehrung (BayHStA, KLE 50, Schreiben vom 19. Nov. 1756).

⁴⁶⁸ Schwaiger, Wartenberg, 27 f.

⁴⁶⁹ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 50 (7. März 1656).

Trotz der ranghohen Unterstützung aus Wien versuchte Abt Vogl gleichzeitig, sein Ansinnen durch weitere Referenzen zu unterfüttern. Daß dies wirklich notwendig war, zeigen die ersten Reaktionen aus Rom, die durchwegs ablehnend waren. In einem Brief des Assistenten P. Christoph Schorner S.J. berief sich dieser auf die Kriegsgefahr, die in Italien herrsche, ferner auf die bereits erreichte Höchstzahl von Studenten und schließlich auf die bereits vielen anderen versprochenen Studienplätze; eine Aufnahme noch im Jahr 1656 lehnte er daher ab.⁴⁷⁰ Abt Vogl gelang es schließlich, die Unterstützung des anfangs ablehnenden bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria zu gewinnen; dieser hatte zuerst argumentiert, daß die Unterhaltung zweier Auslandsstudenten angesichts des hohen Schuldenstands des Reichsstifts unmöglich sei, ließ sich aber dann doch von den religiösen Vorteilen dieser Maßnahme überzeugen. Sein Schreiben, mit dem er den Studienaufenthalt in Rom befürwortete, war nun allerdings nicht mehr wie das kaiserliche an den Jesuitengeneral gerichtet, sondern wandte sich – wie von Abt Vogl erbeten – direkt an den Papst.⁴⁷¹ Die Argumente Vogls waren wiederum die Verteidigung des katholischen Glaubens in einer lutheranischen Umgebung gewesen, verstärkt durch den Hinweis, daß die beiden Studenten nicht nur von adeligem Geschlecht, sondern auch von „schönen natura talentis“ seien;⁴⁷² schließlich gab er noch die etwas verwinkelte Erläuterung, daß die kurfürstliche Empfehlung an den Papst deshalb notwendig sei, weil er als Abt dann an die zu erwartende Erlaubnis des Papstes gebunden sei und somit alle weiteren Gegenargumente ausgeräumt wären.⁴⁷³ Noch bevor das Eingreifen Ferdinand Marias wirksam werden konnte, kam aus Rom die nächste schlechte Nachricht: P. Johann Gans S.J. erklärte, daß das kaiserliche Schreiben zwar eingetroffen sei, er sich jedoch nicht in der Lage sehe, die beiden Studenten aufzunehmen, da die Pest derzeit in der Gegend grassiere, weswegen ein Aufnahmestop verhängt worden sei; zudem verwies er auf eine Vorschrift, die eine Höchstzahl von Aufnahmen pro Jahr vorschrieb.⁴⁷⁴ Diese Vorschrift bezog sich auf die Aufnahme von Ordensangehörigen, welche streng geregelt war: jährlich sollten nicht mehr als sechs von ihnen zum Studium zugelassen werden; Klöster, die selbst keine Seelsorgestellen versahen, hatten von vornherein schlechte Chancen.⁴⁷⁵

Damit blieb den Emmeramer Studenten nur übrig, abzuwarten. Doch Vogl lag die Angelegenheit sehr am Herzen, und so ließ er seinen Konventualen Giungi nach dessen Ankunft in Rom im Frühjahr 1657 persönlich im Germanicum vorsprechen. Anfangs wurde er nur getröstet und auch nach Regensburg wurden wieder ablehnende Briefe gerichtet, allmählich jedoch schien die Hartnäckigkeit Erfolg zu haben: bei einem erneuten Anlauf Giungis im September 1657 wurden ihm bereits Hoffnungen gemacht, und nach einer Audienz beim Jesuitengeneral wurde dem Studium der beiden Regensburger Mönche im Germanicum der Weg geebnet, sie erhielten sogar die Erlaubnis, das für den Eintritt ins Kolleg vorgeschriebene Examen in der Heimat ablegen zu dürfen. Noch im gleichen Monat reisten die beiden nach Rom ab.⁴⁷⁶

⁴⁷⁰ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 87 (13. Mai. 1656).

⁴⁷¹ BayHStA, KLE 43 ½ Prod. 89 (18. Mai 1656).

⁴⁷² BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 68 (11. April 1656); die Einschätzung des Abtes erwies sich als richtig (vgl. u. zur Person des in Rom ausgebildeten Ignaz von Trauner).

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 106 (17. Juni 1656).

⁴⁷⁵ Steinhuber, Geschichte I, 383 f.

⁴⁷⁶ Fink, Jung, 178.

Abt Vogl hatte mit erheblichem Aufwand einen Erfolg erringen können, der für das Kloster zwar eine finanzielle Belastung bedeuten mochte, für die rechtliche Stellung der exemten Abtei aber einen nicht zu unterschätzenden Vorteil in ihrem Kampf gegen die Visitationspläne des Bischofs darstellte, weil der Abt einerseits auf seinen offenkundigen Reformwillen hinweisen konnte, andererseits mit den Germanikern im eigenen Haus neue wirksame Verbindungen nach Rom gewann. Schließlich muß aber auch der Nutzen für den Konvent beachtet werden. Die in Rom ausgebildeten Mönche waren später geeignete Kandidaten für die internen Klosterämter und bildeten wichtige Garanten für die Aufrechterhaltung der klösterlichen Disziplin.

Die beiden ersten, mit den genannten Schwierigkeiten zugelassenen Germaniker aus St. Emmeram waren Ignaz von Trauner und Franz von Fues. Trauner, der sich gegenüber den anderen Kollegiaten wiederholt durch besondere Leistungen hervor tat, entwickelte sich zum glänzenden Prediger, dessen Kanzelreden wiederholt gedruckt wurden;⁴⁷⁷ er wurde noch vor Studienende im Jahr 1662 von seinem Abt nach Regensburg zurückgerufen, um während des Reichstages als Beichtvater der anwesenden Italiener wirken zu können. Nach wenigen Jahren wurde er zum Prior gewählt, versah seit 1690 das Amt des Administrators der Abtei Plankstetten und wurde 1691 schließlich zum Abt von St. Emmeram gewählt.⁴⁷⁸ Er starb nach nur vier Jahren im Amt.

Sein Mitbruder Franz von Fues dagegen konnte seine Studien am Germanicum beenden und verbrachte sein letztes Jahr in Rom mit dem an Trauners Stelle nachgerückten Placidus Knab, bevor er 1663 nach St. Emmeram zurückkehrte. Knab, später ebenfalls für lange Jahre Prior, verblieb bis 1665 als einziger Emmeramer Student in Rom. Dann kam es noch einmal zum fliegenden Wechsel, der neue Regensburger Vertreter am Germanicum wurde Roman von Rosenbusch, der schließlich 1670 in sein Kloster zurückkehrte.⁴⁷⁹ Danach gab es eine Unterbrechung von 15 Jahren, ehe wieder ein Emmeramer, P. Rupert Frenauer, als letzter Benediktiner aus St. Emmeram ins Germanicum aufgenommen wurde (1695–98).⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ U. a.: Unvermeidliche Zeit-Verwächslung ..., Regensburg 1675; Gallus Cantans – Das ist Kraender Hauß-Hahn, Dem in Sünden-Schlaff ligenden Hauß-Gesind des grossen Hauß-Vatters Zum Aufferwecken bestellt ..., Regensburg 1677 u. ö.; Geistliche Seelen-Jagd ..., Dillingen 1689–90; Fragmenta Sacra, das ist überbliebene geistliche Brosame, Dillingen 1698 u. ö.

⁴⁷⁸ Mausoleum, 553f.; Ignaz v. Trauner, dessen Bruder Maurus Abt von Frauenzell war (1658–70), versah von 1669–1681 die Stelle des Priors in St. Emmeram; 1670 wurde er nach dem Tod seines Bruders zum Abt von Frauenzell postuliert, von seinen Mitbrüdern aber nicht entlassen (vgl. KLE 60, Fasz. 3: „Acta, die Postulierung des St. Emmeramer Priors Ignatius Trainer[!] zum Abt in Frauenzell“). Da er eine Zeitlang eine Pfarrei in der Diözese Eichstätt versehen hatte, wurde der Eichstätter Bischof Schenk von Castell auf ihn aufmerksam und beauftragte ihm mit der Visitation Eichstädtischer Pfarreien. 1690 wurde er auf Wunsch dieses Bischofs Administrator in Heiligkreuz in Donauwörth; dieses Amt und die Administration von Reichenbach versah er auch noch nach seiner Wahl zum Abt von St. Emmeram bis zu seinem Tod 1694.

⁴⁷⁹ Steinhuber, Geschichte II, 398; die Studienzeit Rosenbuschs bei Steinhuber fälschlich 1655–1670 statt richtig 1665–1670, vgl. Schmidt, Peter: Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914), Tübingen 1984 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), 291.

⁴⁸⁰ Steinhuber, Geschichte II, 397.

Auffällig ist, daß sich unter den fünf Emmeramer Germanikern drei Adelige befinden, während der Adelsanteil im St.Emmeramer Konvent stets sehr gering war. Der Grund dürfte darin liegen, daß adelige Kandidaten höhere Chancen hatten, in das Kolleg aufgenommen zu werden als Nichtadelige. Tatsächlich lag der Anteil der adeligen Alumnen in unserem Zeitraum bei deutlich über 50 %.⁴⁸¹ Auch die Gesamtzahl von fünf aus St.Emmeram stammenden Germanikern (im Zeitraum vor 1800) ist bedeutsam, es hat damit die höchste Anzahl aller bayerischen Benediktinerklöster vorzuweisen.⁴⁸² Bedenkt man, daß im Jahre 1657 gleich zwei Emmeramer in Rom studierten, die ein Drittel aller in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Studienplätze für Ordensgeistliche okkupierten und daß allein vier der insgesamt 5 Romstudenten in die Regierungszeit des Coelestin Vogl fallen, so wird der Erfolg, den dieser Abt mit seiner Hartnäckigkeit erringen konnte, umso deutlicher.

Über die Gründe, warum im 18. Jahrhundert kein einziger Emmeramer mehr zum Studieren nach Rom ging, kann nur spekuliert werden. Daß keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung gestanden wären, kann ausgeschlossen werden, denn gerade im 18. Jahrhundert haben sich viele Emmeramer Konventualen als große Wissenschaftler hervorgetan. Sehr viel wahrscheinlicher ist, daß mit dem Abklingen des aggressiven Gegensatzes zwischen Katholiken und Protestanten, einer Entwicklung, die für St.Emmeram bei seiner Lage in einer offiziell protestantischen Reichsstadt besonders spürbar gewesen sein muß, auch die Nachfrage nach einer theologisch-kämpferischen Ausbildung sinken mußte; gerade auf eine solche Ausbildung, die den Gegensatz zu den Protestanten stark betonte, setzten aber die Jesuiten, die zudem allmählich an Ansehen verloren.

Weiter muß betrachtet werden, daß sich die Ausbildungsmöglichkeiten auch im Inland verbessert hatten: der Benediktinerorden betrieb seit ca. 1617 eine eigene Universität in Salzburg,⁴⁸³ und nach der Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation 1684 wurde die Ausbildung der Novizen vorübergehend in einem Kommunistudium organisiert, das abwechselnd an jeweils einem der Klöster der Kongregation angesiedelt war.⁴⁸⁴ So fiel allmählich der Bedarf an Studienplätzen in Rom weg, weil die heimischen Universitäten Salzburg, Ingolstadt oder Dillingen dieselbe Ausbildung von hohem Niveau bei einfacherer Erreichbarkeit bieten konnten.⁴⁸⁵ Zudem wurden im Zeitalter der Aufklärung theologische Studien allmählich

⁴⁸¹ Vgl. Schmidt, *Germanicum*, 78–86.

⁴⁸² Ettal: 4; Andechs: 2; Thierhaupten, Heiligkreuz in Donauwörth je 1, vgl. Steinhuber, *Geschichte II*, 397 f.; auch bei anderen Orden war die Situation ähnlich, z.B. kann das Augustinerchorherrenstift Weyarn ebenfalls nur einen Germaniker aufweisen, vgl. Sepp, Florian: *Beiträge zur Geschichte des Augustinerchorherrnstifts Weyarn in der Barockzeit*, MA masch., München 2000, 146.

⁴⁸³ Keck, Rudolf W.: *Aufklärungspädagogik an der Salzburger benediktinischen Universität und ihre Bedeutung für das bayerische Schulwesen*, in: *Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens I*, hg. v. Max Liedtke, Bad Heilbrunn 1991, 727–741, hier 727; vgl. zur Benediktineruniversität Salzburg auch Dopsch, Heinz/Hoffmann, Robert: *Geschichte der Stadt Salzburg*, Salzburg 1996, bes. 315–321.

⁴⁸⁴ Vgl. Fink, *Beiträge*, 80–93; Haering, Stephan OSB: *Die bayerische Benediktinerkongregation von 1684 bis 1803*, in: *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum*, bearbeitet von Ulrich Faust und Franz Quarthal, St. Ottilien 1999 (*Germ. Ben. I*), 621–652, hier 640–642.

⁴⁸⁵ Vgl. zudem zum gelehrten Benediktinertum im 18. Jahrhundert Hammermayer, Ludwig: *Die Benediktiner und die Akademiebewegung im katholischen Deutschland*, in: *StMBO* 70 (1959), 45–146.

durch neue Bildungsschwerpunkte ersetzt: gerade in St.Emmeram rückten die Naturwissenschaften stark in den Vordergrund. Dies waren Lerninhalte, die gemeinhin in Rom nicht vermittelt wurden.

Daher endete die Reihe der Emmeramer Studenten in Rom im 17. Jahrhundert, wobei sich deren Studium auf das Collegium Germanicum und damit auf eine Ausbildungsstätte beschränkt hatte, die von vornherein nicht oder erst nachrangig für Ordenskleriker gedacht war.

5. Wiederbesiedelung der Oberpfälzklöster

Trotz seiner Lage in einer protestantischen Reichsstadt konnte die Reichsabtei St.Emmeram die Reformationszeit praktisch unbeschadet überstehen.⁴⁸⁶ Anders sah es bei den nördlich von Regensburg gelegenen oberpfälzischen Nachbarabteien aus, die allesamt von ihnen zuerst lutherischen und dann kalvinistischen Landesherren aufgehoben worden waren.⁴⁸⁷ Das Gebiet wurde nach der Besetzung durch Herzog Maximilian I. von Bayern ab 1628 rekatholisiert;⁴⁸⁸ dieser erreichte auch, daß ihm die Kurie 1628 sämtliche Einkünfte der aufgehobenen Klöster gewährte, von denen er nur ein Drittel für kirchliche Zwecke einsetzen mußte,⁴⁸⁹ während er über die restlichen zwei Drittel frei verfügen konnte. Diese Regelung sollte bis zum Ende des Krieges gelten und lief 1648 auch tatsächlich aus, ohne erneut bewilligt zu werden.⁴⁹⁰ Der Nachfolger Maximilians, Kurfürst Ferdinand Maria unterstützte daraufhin die Orden in ihrem Versuch, die Restitution ihrer ehemaligen Klöster durchzusetzen und stellte sich damit wie die Orden gegen die betroffenen Bischöfe von Regensburg, Eichstätt und Bamberg;⁴⁹¹ diese hofften ihrerseits auf die Einnahmen der aufgehobenen Klöster und traten daher als scharfe Gegner der geplanten Wiedergründungen auf. Vor allem der mächtige Regensburger Bischof Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg kämpfte um den Erhalt einiger der Klöster für sein Hochstift, und er hatte allen Grund dazu, war dieses doch schwer verschuldet.⁴⁹² Sein Einfluß war gefürchtet; der an den Verhandlungen mit dem bayerischen Kurfürsten beteiligte Wiener Nuntius empfahl sogar, zur Vereinfachung der Sache das Ableben des Kardinals abzuwarten.⁴⁹³ Tatsächlich starb Wartenberg kurz darauf am 1. Dezember

⁴⁸⁶ Vgl. Ziegler, St. Emmeram, passim.

⁴⁸⁷ Volkert, Wilhelm: Kurpfalz zwischen Luthertum und Calvinismus (1559–1623), in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max Spindler, neu herausgegeben von Andreas Kraus, München, 3. neu bearb. Aufl. 1995, 91–104, hier 92.

⁴⁸⁸ Vgl. Ziegler, Walter: Die Rekatholisierung der Oberpfalz, in: Wittelsbach und Bayern II/1, hg. v. Hubert Glaser, München-Zürich 1980, 436–447.

⁴⁸⁹ Dieser Teil der Einnahmen, die sogenannte „Piaterz“, wurde unter den Bischöfen von Regensburg, Eichstätt und Bamberg zu wiederum je einem Drittel geteilt, vgl. Klose, Josef: Die Benediktinerabtei Reichenbach 1118–1803, in: 875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118–1993, München 1993, 16.

⁴⁹⁰ Schmid, Alois: Die neuen Klöster, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte III/3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max Spindler, neu herausgegeben von Andreas Kraus, München, 3. neu bearb. Aufl. 1995, 216–223, hier 220.

⁴⁹¹ Ebd.

⁴⁹² Hausberger I, 343.

⁴⁹³ Räbel, Hans: Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenhohe in der Zeit vom Lands-

1661; wegen der immensen Schulden des Hochstiftes unterblieb die Wahl eines Nachfolgers bis 1662. Der neue Bischof, Johann Georg v. Herberstein, war bereits so altersschwach, daß er nach nur wenigen Wochen im Amt starb, so daß das Bistum bis 1664 praktisch unbesetzt war.⁴⁹⁴

Unterdessen hatte sich Kurfürst Ferdinand Maria mit den Orden auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt: jedem der ehemaligen oberpfälzischen Klöster sollte ein altbayerisches Kloster zur Seite gestellt werden, von dem aus der neue Konvent besetzt werden sollte. Auch St. Emmeram war beteiligt, es sollte sich um die Wiedererrichtung des Klosters Reichenbach am Regen kümmern. Dieses Benediktinerkloster war 1118 von Markgraf Diepold III. gegründet und reich dotiert worden.⁴⁹⁵ Kurzzeitig erreichte es sogar eine reichsunmittelbare Stellung, ehe Herzog Ludwig der Kelheimer das Kloster durch die Übernahme der Vogtei landsässig machte. In der Reformationszeit kam es zu einem starken Verfall der klösterlichen Disziplin und 1562 wurde die nun in protestantischen Landen liegende Abtei vollständig aufgelöst. Nach dem Erwerb der Oberpfalz durch Bayern übernahmen anfangs die Amberger Jesuiten den ehemaligen Klosterbesitz, ehe sie ihn gegen die ehemalige Abtei Kastl eintauschten.⁴⁹⁶

Schon Ziegler bezeichnete es als bemerkenswert, daß Reichenbach ausgerechnet von St. Emmeram aus wiederbesiedelt wurde, da sich bereits in der Zeit vor der Aufhebung des Nordgauloksters eine gewisse Affinität der beiden Benediktinerabteien erkennen läßt.⁴⁹⁷ Ob dies nun Zufall war oder einer Absicht entsprang, läßt sich nicht feststellen, vielleicht hatte sich der Abt von St. Emmeram auch nur von praktischen Gründen leiten lassen und sich für das ihm geographisch nächstliegende Kloster entschieden.⁴⁹⁸

Für die vor den Bischöfen bis zur tatsächlichen Durchführung 1661 geheime Einführung einiger Mönche in die neuzugründenden Klöster sollten die Mutterklöster jährlich 200 fl erhalten, die abgestellten Religiösen blieben dabei ihren alten Konventen zugehörig.⁴⁹⁹ Die Verwaltung der Klöster verblieb weiterhin in kurfürstlicher Hand, für den Unterhalt und die Versorgung der introduzierten Mönche war der Amberger Rentmeister zuständig. In geistlicher Hinsicht waren die Brüder stark eingeschränkt, da ihnen die Bischöfe keinerlei pfarrliche Funktionen einräumen wollten.⁵⁰⁰

huter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung (1504–1699) nebst einem Anhang über die Vorgeschichte des Klosters, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg 66 (1908), 1–586, hier 336.

⁴⁹⁴ Gatz II, 560.

⁴⁹⁵ Die noch bei Hemmerle, Benediktinerklöster verwendete Zählung der Markgrafen auf dem Nordgau, nach der der Gründer Reichenbachs als Diepold II. bezeichnet wurde, ist mittlerweile durch die Ausfindigmachung eines weiteren Trägers dieses Namens überholt; damit muß der Gründer als Diepold III. bezeichnet werden, vgl. Klose, Josef: Reichenbach am Regen – ein mittelalterliches Reform- und Dynastenkloster, in: VHVO 109 (1969), 7–26, hier 8.

⁴⁹⁶ Gegenfurtner, Wilhelm: Jesuiten in der Oberpfalz. Ihr Wirken und ihr Beitrag zur Re-katholisierung in den oberpfälzischen Landen (1621–1650), Regensburg 1977 (BGBR 11), 71–220, hier 112.

⁴⁹⁷ Ziegler, St. Emmeram, 202.

⁴⁹⁸ Vogl, der die Wiedergründung recht ausführlich schildert (Mausoleum, 367 f. und [in der Ergänzung von Kraus] 547 f.), läßt keine besonderen Beweggründe erkennen, während sein Amtsvorgänger Placidus Judmann in seinem Brief an die Kurie 1654 auf die Nachbarschaft zu Reichenbach verweist (BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 2).

⁴⁹⁹ Mausoleum, 368.

⁵⁰⁰ Räbel, Weißenhohe, 338 f.

Die von der Einigung zwischen den Orden und dem bayerischen Landesherren überrumpelten Bischöfe von Regensburg, Eichstätt und Bamberg versuchten nun, ihren Anteil an den Einnahmen auf dem Klageweg einzufordern und brachten die Sache über ihre römischen Agenten vor den Papst. Vor allem der Bamberger Bischof Philipp Valentin Albrecht Voit von Rieneck (1658–1672) wollte um keinen Preis auf die beiden in seiner Diözese gelegenen Oberpfalzklöster Michelfeld und Weißenhohe verzichten. Unterdessen hatten sich Ende Februar 1662 Bayern und das Hochstift Regensburg, das in der Drohung, einen den Wittelsbachern nicht genehmen Bischof zu wählen, ein wirksames Druckmittel besaß, auf die Lösung verständigt, daß das stark verschuldete Hochstift vier Jahre lang zwei Drittel der Einnahmen der Oberpfalzklöster erhalten, dafür aber die Versorgung der Mönche und des Personals sowie die Baulast tragen solle.⁵⁰¹ Regensburg wäre damit bei der Nutzung der Stiftungsgüter an die Stelle des Kurfürsten getreten, während das verbliebene Drittel der Einnahmen zwischen den drei betroffenen Diözesen wiederum gedrittelt worden wäre.

Für die Orden bedeutete dies eine Verzögerung in der Rückgewinnung ihres alten Besitzes; zwar versuchten sie nicht, die Lösung zu torpedieren, aber sie wandten sich gegen eine Verlängerung dieser Bestimmungen über die vereinbarten vier Jahre hinaus. Unterstützung suchten sie bei diesem Anliegen an der römischen Kurie,⁵⁰² blieben mit ihrer Bitte jedoch vorerst erfolglos. Anders der Bamberger Ordinarius, der gegen die Bevorzugung des Hochstifts Regensburg Sturm lief und beim Papst auf die Schließung der Klöster mit dem Argument drängte, daß die geringe Zahl von Mönchen gegen die Bestimmungen des Tridentinum verstoße. Seine zähen Verhandlungen, bei der der Bischof unter anderem von Kardinal Rospigliosi unterstützt wurde, zeigte Wirkung: der bambergische Agent Honorat Saccarellus konnte seinem Auftraggeber bereits im Februar 1663 ein päpstliches Indult präsentieren, das die Bestimmung enthielt, die beiden Klöster der Bamberger Diözese, Michelfeld und Weißenhohe, nach Ablauf der Nutznießungsfrist Regensburgs ihrem Diözesanbischof voll zu unterstellen.⁵⁰³

⁵⁰¹ Ebd. 343.

⁵⁰² BayHStA, KLE 43 ½; dort findet sich ein ursprünglich in Reinschrift ausgefertigtes, dann aber nachträglich verbessertes Schreiben (fol. 194 f.), das undatiert und unadressiert ist. Es richtet sich an einen nicht namentlich genannten Kardinal, schildert die Vorgeschichte und den Hintergrund der geplanten Wiedergründung der Oberpfalzklöster und bittet um Unterstützung für dieses Vorhaben; es handelt sich um ein gemeinsames Schreiben aller betroffenen Benediktineräbte, obwohl ausführlich nur die Lage von St. Emmeram geschildert wird; der mit Sicherheit von Abt Coelestin Vogl geschriebene oder in Auftrag gegebene Brief muß kurz nach der Einigung zwischen Bayern und dem Hochstift Regensburg 1662 entstanden sein, da der Verfasser die gewährte Nutznießung der Einnahmen durch den Regensburger Bischof erwähnt, der folgende Einspruch des Bamberger Bischofs aber offensichtlich noch nicht bekannt ist; das Hauptanliegen des Schreibens ist es, daß nach Ablauf dieser Frist die Nutznießung nicht mehr verlängert werde, sondern die Orden in ihren ehemaligen Besitz restituiert werden; der Empfänger wird um Hilfe gebeten bei der Erlangung eines dahingehenden päpstlichen Indultes, wodurch sowohl St. Emmeram als auch Reichenbach im alten Glanz wiederhergestellt werden könnten; erst danach wird erwähnt, daß auch die anderen Benediktineräbte (die den Brief mitunterschreiben sollten) die Bitte unterstützen; deren Situation kommt allerdings nicht zur Sprache.

⁵⁰³ Räbel, Weißenhohe, 347.

Damit wäre die Restitution in weite Ferne gerückt; die betroffenen Benediktiner-äbte sahen ihr Anliegen durch diesen Vorstoß zu Recht gefährdet. Nachdem sie bereits im Frühjahr 1664 ein Memorandum an den Papst gerichtet hatten, wandte sich Coelestin Vogl auch im Namen der übrigen Prälaten im August 1664 an den Kurfürsten: dieser solle sich an der Kurie für eine Rücknahme des Breves zugunsten des Bambergers einsetzen. Zugleich wollten die Ordensvertreter selbst aktiv werden und einen eigenen Interessenvertreter nach Rom schicken: die Wahl fiel ein weiteres Mal auf den Emmeramer Cellerar Giungi. Da die gegnerischen Bischöfe demgegenüber hochrangige Vertreter in Rom hatten, baten die Prälaten den Kurfürsten gleichzeitig um die Entsendung einer vornehmen Persönlichkeit, der Giungi dann beigegeben werden könne. Kurfürst Ferdinand Maria beauftragte daraufhin seinen Rat Dr. Franz Mayr und übernahm auch die Akkreditierung Giungis in Rom, der noch im Herbst 1664 dorthin aufbrach.⁵⁰⁴

Die Angelegenheit erwies sich an der Kurie als sehr komplex, insbesondere da auch die Haltung Regensburgs unklar war, weil dieses Hochstift entweder die Verlängerung der Nutzungszeit oder ebenfalls die Übernahme der Klöster nach Bamberger Vorbild forderte; so errichtete Papst Alexander VII. eine eigene Kardinalskongregation „*super negotio Monasteriorum Palatinatus*“, die die Sache mehrere Jahre verhandelte.⁵⁰⁵ Giungi befand sich die ganze Zeit über in Rom und mußte dort von St. Emmeram unterhalten werden. Obgleich seine Einflußmöglichkeiten nur gering waren, wollten die bayerischen Prälaten seinen Abzug dennoch nicht riskieren. Daß sich der Aufwand letztlich lohnte, zeigt das Ergebnis, das in allen Belangen die Anliegen der Orden und des Kurfürsten unterstützte und den Bamberger Bischof, der den Prozeß nach Rom getragen hatte, leer ausgehen ließ, da das ihm früher gewährte Breve widerrufen wurde.⁵⁰⁶ In einer feierlichen Zusammenkunft von Vertretern des Heiligen Stuhls, des Kurfürstentums Bayern und des Hochstifts Regensburg mit den betroffenen Äbten am 17. Juli 1669 in Amberg wurde das Ergebnis formell bekannt gemacht.⁵⁰⁷ Abt Coelestin Vogl wurde nun auch offiziell Administrator von Reichenbach, das wie alle wiedererrichteten Oberpfälzklöster noch jahrzehntelang in Abhängigkeit vom Mutterkloster verblieb.⁵⁰⁸

⁵⁰⁴ Riezler, Sigmund v.: Geschichte Baierns, Bd. VIII, Gotha 1914, 548.

⁵⁰⁵ Räbel, Weißenhohe, 359; ein erstes Ergebnis wurde 1667 erreicht (s.u.); die endgültige Lösung, die 1669 verkündet wurde, unterscheidet sich davon nur in finanziellen Details, die Maßnahmen, die die Klöster selbst betrafen, wurden aus der ersten Fassung von 1667 übernommen.

⁵⁰⁶ Vgl. Räbel, Weißenhohe, Beilage 18 (558 ff.): „*Bulle, betreffend die Restitution der oberpfälzischen Klöster, erlassen von Papst Klemens IX. am 24. August 1667*“ [In Auszügen, lat. u. dt.]: sämtliche fraglichen oberpfälzischen Männerklöster sollten wiederhergestellt, die Güter der beiden Frauenklöster Seligenporten und Gnadenberg zum Teil zur Errichtung eines neuen Frauenklosters in Amberg, zum Teil für das Eichstätter Seminar verwendet werden; ein Teil der Einkünfte des Klosters Reichenbach sollte den Franziskanern zufließen. Reichlich bedacht wurde das darbenende Hochstift Regensburg, das für weitere drei Jahre die Einkünfte der acht Männerklöster zur Schuldentilgung erhalten sollte; diese Regelung wurde 1669 dahingehend geändert, daß die Klöster dem Hochstift zusammen innerhalb von fünf Jahren 80.000 fl bezahlen mußten; auf St. Emmeram entfiel dabei die Summe von 8.609 fl, vgl. Räbel, Weißenhohe, 383.

⁵⁰⁷ Mausoleum, 548.

⁵⁰⁸ Vgl. hierzu BayHStA, KLE 91: Die Administration Reichenbachs durch den Abt von St. Emmeram lief erst 1695 aus; für das Amt erhielt St. Emmeram eine Entschädigung von Bayern in Höhe von 1000 fl im Jahr; gegen Ende der Administrationszeit schlug Abt Joh. Bapt.

Von Giungis erneutem, wohl fast vier Jahre dauernden Aufenthalt in Rom ist im Gegensatz zu seiner sehr gut dokumentierten ersten Romreise praktisch nichts bekannt; es ist unwahrscheinlich, daß er, der bei seinem ersten Aufenthalt wöchentlich oft mehrere Briefe an seinen Abt geschrieben hatte, diese Praxis nicht fortgesetzt hätte, leider lassen sich hiervon aber keine Spuren mehr entdecken. Somit lassen sich weder genaue Aussagen über die Dauer⁵⁰⁹ seines Aufenthaltes noch über seine Wohnung oder seinen Tagesablauf machen; hinzu kommt, daß er, anders als in den Jahren 1657–59, nicht der einzige Interessensvertreter in seiner Sache, sondern im Gegenteil ein eher nachgeordneter Begleiter des kurfürstlichen Beauftragten war. Wenn er jedoch nicht im Vordergrund agieren konnte, so darf man annehmen, daß er durch seine Orts- und Sprachkenntnis und vielleicht auch durch noch vorhandene alte Kontakte durchaus eine Rolle bei den im Ergebnis erfolgreichen Verhandlungen gespielt hat.

Wieder einmal hatte sich der Gang nach Rom gelohnt, und wenn St. Emmeram in diesem Fall auch nur einer von mehreren Beteiligten war, so zeigt sich doch, daß Coelestin Vogl nicht nur für die Interessen seines eigenen, in jeder Hinsicht eigenständigen Reichsstiftes bereit war, die Kosten und den Aufwand für eine Intervention an der Kurie auf sich zu nehmen, sondern auch für die übergeordneten Interessen seines Ordens. Dieses positive Ergebnis, das die finanziellen Ansprüche der konkurrierenden Bischöfe ablöste und den alten Ordensbesitz restituierte, war zwar größtenteils, aber nicht ausschließlich der energischen Förderung durch den bayerischen Kurfürsten zuzuschreiben, sondern auch den beteiligten Benediktineräbten, deren Führung wie selbstverständlich Coelestin Vogl von St. Emmeram übernahm.

6. Gelehrtenkorrespondenz zwischen Fürstabt Kraus und Kardinal Quirini

Im Vergleich zu anderen Benediktinerklöstern im Reich war St. Emmeram eines der ersten, das in Kontakt mit der französischen Gelehrtschule der Mauriner⁵¹⁰ getreten war: Bereits in das Jahr 1670 fallen die ersten Kontakte, die damit deutlich vor der Deutschlandreise Mabillons,⁵¹¹ dem wichtigsten Vertreter der Mauriner, im Jahr 1683 ansetzen.⁵¹² Anlaß war die Bitte um Übersendung von Material über die in St. Emmeram begrabenen bzw. verehrten Heiligen. Der Kontakt riß dann wohl zu Beginn des 18. Jahrhunderts ab, um endgültig 1714 wiederaufgenommen zu werden. Die entscheidende Figur, die auch in regem Briefwechsel mit den Maurinern stand, war der Emmeramer Konventuale Kaspar Erhard. Er stand den neuen wissenschaftlichen Methoden der Franzosen sehr offen gegenüber, eine Studienreform im maurinischen Geist konnte er in St. Emmeram jedoch noch nicht durchsetzen.⁵¹³ Dennoch

Hemm dem Kurfürsten den Emmeramer Professen Odilo Mayrhofer als geeigneten Kandidaten für das Amt des Abtes vor, der dann auch gewählt wurde.

⁵⁰⁹ S. u. Kap. *Romreisen von St. Emmeramer Äbten und Konventualen*.

⁵¹⁰ Vgl. zu den Maurinern: Weitlauff, Manfred: *Die Mauriner und ihr historisch-kritisches Werk*, in: *Historische Kritik in der Theologie*, hg. v. Georg Schwaiger, Göttingen 1980 (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts, Band 32), 153–209.

⁵¹¹ Vgl. Bauckner, Arthur: *Mabillons Reise durch Bayern im Jahre 1683*. München (Diss.), 1910; zu seinem Besuch in St. Emmeram 22–45.

⁵¹² Greipl, Abt, 38.

⁵¹³ Endres, *Geistlicher Fürst*, 160 f.

sollte seine Haltung entscheidenden Einfluß auf die zukünftige wissenschaftliche Ausrichtung des Reichsstifts haben: Es war Erhard, der durch seine guten Kontakte zu den Maurinern dem späteren Fürstabt Johann Baptist Kraus einen Studienaufenthalt in deren wissenschaftlichem Zentrum, St. Germain-des-Prés bei Paris, ermöglichte.⁵¹⁴ Dieser Studienaufenthalt (Pfingsten 1721 bis Mai 1723), den Kraus hauptsächlich zum Sprachenstudium nutzte,⁵¹⁵ hatte sowohl Folgen für das Kloster als auch für Kraus persönlich: einerseits wurden in St. Emmeram die wissenschaftlichen Methoden der Mauriner aufgegriffen und nach der Wahl Kraus' zum Fürstabt förderte dieser den St. Emmeramer Studienbetrieb wesentlich;⁵¹⁶ andererseits war Johann Baptist Kraus selbst in ein persönliches Verhältnis zu hervorragenden Gelehrten der Zeit getreten; für ihn bedeutete dies die Aufnahme in die internationale *Repubblica letteraria*.

Wohl schon vor seiner Wahl zum Fürstabt 1742 weitete Kraus seinen Korrespondenzbereich auch nach Italien aus und begann einen Briefwechsel mit Kardinal Angelo Maria Quirini (1680–1755). Dieser, ein Benediktiner, war seit 1727 Bischof von Brescia und seit 1730 Bibliothekar der Römischen Kirche.⁵¹⁷ Der Kontakt zwischen ihm und Fürstabt Kraus geht schon auf Kraus' Studienzeit in Paris zurück, jedoch ist die Behauptung Schlemmers,⁵¹⁸ die beiden hätten zusammen in Paris studiert, falsch; der um 20 Jahre ältere Quirini unternahm allerdings ausgedehnte Reisen, die ihn auch nach Paris führten. Dort lernten sich die beiden kennen.⁵¹⁹ Ob die beiden schon vor dem Abbatat von Kraus miteinander in Kontakt standen, ist unklar. Der Auftakt zum überlieferten Briefwechsel mit Quirini begann jedenfalls mit einer Anfrage von Kraus, in der er um Übersendung von Werken Quirinis für die Emmeramer Bibliothek bat.⁵²⁰

Damit begann ein zum Teil sehr fruchtbarer brieflicher Austausch, der erst mit dem Tod Quirinis 1755 zu Ende ging. Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sind die Briefe Quirinis gesammelt überliefert.⁵²¹ Zwei Faszikel umfassen 128 italienische Originalbriefe des Benediktinerkardinals aus den Jahren 1744 bis 1754 und 11 von Kraus verfasste Konzepte von lateinischen Antwortsbrieffen der Jahre 1749 bis 1751. Der anfangs noch recht bescheidene Austausch von 4 Briefen 1744 wuchs nach einer Lücke im Jahr 1745 rasch an und erreichte mit 23 Briefen im Jahr 1749 seinen Höhepunkt. Der letzte Brief Nr. 128 vom 11. Januar 1755 enthält dann die Nachricht vom Tod Quirinis († 6. Jan. 1755), die von einem Geistlichen, Antonio Sambuca, aus Brescia nach St. Emmeram übermittelt wurde.

Die Briefe geben ein lebendiges Lebensbild Quirinis wieder und zeigen ihn als einen Mann, der an den großen Diskussionen seiner Zeit in Italien und darüber hin-

⁵¹⁴ Endres, Korrespondenz, 16.

⁵¹⁵ Greipl, Abt, 39 f.

⁵¹⁶ Greipl, Abt, 128 f.

⁵¹⁷ Da es häufig zu Differenzen zwischen ihm und Papst Benedikt XIV. kam, wurde er von seiner Residenzpflicht in Brescia nicht befreit und tätigte daher wenigstens eine Romreise jährlich, um seinen dortigen Amtspflichten nachzukommen.

⁵¹⁸ Schlemmer, Hans: Kardinal Angelus M. Quirini und Fürstabt Johann Kraus. Ein Benediktinerkardinal besucht St. Emmeram, in: Unser Heimatland. Blätter für Unterhaltung, Heimat- und Volkskunde. Beilage zum „Tages-Anzeiger“ und seinen Heimatausgaben 3 (1964), 1.

⁵¹⁹ BayHStA, KLE 45, Brief v. 23. März 1747.

⁵²⁰ Dieser mutmaßlich erste Brief von Kraus an Quirini kann frühestens Mitte Januar 1744 entstanden sein, die Antwort Quirinis datiert vom 23. Jan. 1744.

⁵²¹ BayHStA, KLE 45.

aus beteiligt war. Vor allem seine Auseinandersetzung mit dem italienischen Historiker und Aufklärer Muratori wegen der Reduzierung der Feiertage kommt immer wieder zur Sprache. Daneben kommentiert er auch die Haltung protestantischer Gelehrter, mit denen er zum Teil ebenfalls in Briefkontakt stand. Die Briefe lassen aber auch eine tiefempfundene Freundschaft zwischen Kraus und Quirini erkennen, und so fehlen auch private Mitteilungen nicht, etwa über geplante Reisen, den Gesundheitszustand oder über wichtige Projekte Quirinis wie die Gründung einer Bibliothek in Brescia; daneben ist bisweilen auch Praktisches zu finden, etwa wenn Quirini bei Kraus als Ortskundigem anfragt und um Reisetips für seinen Besuch in Bayern bittet. Auch Kraus nutzte die Beziehungen, etwa zum Erwerb von Reliquien⁵²² oder um in Quirini einen einflußreichen Fürsprecher in Auseinandersetzungen vor der Kurie zu haben. In zumindest einem Fall ist das Einwirken Quirinis zugunsten der bayerischen Benediktinerkongregation, der er sich zeitlebens zugeneigt fühlte, bezeugt.⁵²³

Den meisten Raum nehmen aber literarische bzw. editorische Themen ein: kaum ein Brief, den Quirini ohne beigelegte Drucke oder gar Bücher übersandte. Gegenseitige Hinweise auf Neuerscheinungen und Korrekturen an den jeweiligen eigenen Werken wurden oft ausführlich besprochen.

Größere Büchersendungen sandte Quirini separat, und zwar nicht direkt, sondern über die Bozener Messe; von dort wurden sie dann von süddeutschen bzw. österreichischen Kaufleuten⁵²⁴ übernommen und gelangten so nach St. Emmeram. Diese Verbindung scheint gut funktioniert zu haben und war auch einigermaßen schnell, da die Bozener Messe viermal jährlich stattfand.⁵²⁵ Ob auch Kraus diesen Lieferweg wählte, ist aus den Briefen nicht ersichtlich.

Eine vorübergehende Intensivierung des Briefwechsels brachte der „Fall Rothfischer“⁵²⁶, für den die vorliegenden Briefe Quirinis eine bislang unbeachtete, wichtige Quelle darstellen, beweisen sie doch das ungeheure Aufsehen, das die Flucht dieses hervorragenden Emmeramer Gelehrten 1751 und sein Übertritt zum Protestantismus nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Italien und an der Kurie erregte. Quirini, der sich als Benediktinerkardinal persönlich herausgefordert fühlte und zudem mit Rothfischer bekannt war, setzte sich sehr für dessen Rückkehr nach Regensburg ein; auf seine vielen an Rothfischer gerichteten offenen Briefe erhielt er jedoch keine Antwort.

Den Höhepunkt der Beziehungen zu Quirini bildete dessen Besuch in St. Emmeram im Oktober 1748. Der vielgereiste Kardinal hatte endlich die wiederholten Einladungen Kraus' angenommen und begab sich, nachdem er im Frühjahr desselben Jahres schwäbische Benediktinerklöster besucht hatte, auf eine Reise nach

⁵²² S. o. Kap. *Beschaffung von Reliquien aus Rom*.

⁵²³ Vgl. dazu Fink, Beiträge, 282; bei der Auseinandersetzung ging es um die Frage, ob die Konfirmation von neugewählten Äbten der Kongregation direkt von Rom aus erfolgen solle oder nicht; letztendlich scheiterte die Kongregation mit ihrer Forderung an der ablehnenden Haltung der bayerischen Bischöfe. In Briefen Quirinis an Kraus bringt er gelegentlich Zwischenergebnisse von den Verhandlungen, z. B. im Schreiben v. 12. Dez. 1748.

⁵²⁴ Ob es sich dabei immer um dieselben Kaufleute handelte, ist nicht festzustellen; lediglich einmal nennt Quirini im Brief v. 25. Juli 1749 einen Kaufmann namentlich, nämlich Sigismund Hoffner aus Salzburg (BayHStA, KLE 45).

⁵²⁵ Zedlers Universallexikon (ND 1961), Sp. 848 s. v. *Botzen*.

⁵²⁶ Vgl. zu Rothfischer Greipl, Abt, 130–134.

Bayern, deren Höhepunkt und Abschluß laut den Briefen Quirinis eben St. Emmeram sein sollte.⁵²⁷ Auf dem Hin- und Rückweg besuchte er verschiedene bayerische Klöster, unter anderen Tegernsee, Mallersdorf, Wessobrunn, Andechs, Polling und Ettal, außerdem die Universität in Ingolstadt und den Bischof von Augsburg.

Der Besuch in St. Emmeram selbst dauerte nur wenige Tage,⁵²⁸ wobei der Kardinal durch sein anspruchsloses Auftreten überraschte; er verbrachte viel Zeit mit Schreiben und studierte Manuskripte und Bücher, auch die Geschichte des Klosters interessierte ihn. In der Stadt besichtigte er lediglich die Steinerner Brücke, St. Paul und St. Jakob. Ihm zu Ehren wurde außerdem eine Thesendisputation angesetzt, bei der ihm P. Rothfischer positiv auffiel. Voll des Lobes über die Gelehrsamkeit, die in St. Emmeram herrsche, kehrte er nach Brescia zurück. Dieser letzte Besuch Quirinis in Deutschland, der zugleich die letzte Begegnung zwischen ihm und Fürstabt Kraus war, hat ihre Freundschaft gefestigt, beide zeigten sich beeindruckt von der Gelehrsamkeit des anderen und Quirini gab seinen Gefühlen in dem Satz Ausdruck, er wisse nicht, wie er die Wirkung seines Aufenthalts in St. Emmeram besser beschreiben solle, als wenn er Kraus sage, daß er gerne sein ganzes Leben in dessen Gesellschaft verbringen möchte.⁵²⁹ Während er vom Regensburger Bischof nur sagen konnte: „*Templum video, Aedes video, Stemmata video, Episcopum non video*“⁵³⁰, wünschte er Kraus, nachdem er nach eigenem Bekunden dessen Gaben durch den Besuch noch besser als vorher kennengelernt hatte, den Regensburger Bischofsstuhl und den Kardinalspurpur.⁵³¹

Mochten die zitierten Briefe, die allesamt aus der Zeit unmittelbar nach dem Besuch stammen, auch in gewissem Grad der Höflichkeit gedient haben, so ist doch die restliche Korrespondenz bis zum plötzlichen Tod Quirinis im Januar 1755 von echter gegenseitiger Achtung und Anteilnahme geprägt, während der behandelte Themenkreis stets derselbe blieb.

Obwohl in den Personen Kraus und Quirini zwei bedeutende Gelehrte miteinander korrespondiert haben, ist diesem Briefwechsel bislang praktisch keine Aufmerksamkeit geschenkt worden. Weder von St. Emmeramer Seite, wo zwar Untersuchungen über wissenschaftliche Kontakte nach Frankreich⁵³² und sogar eine Biographie des Fürstabtes Kraus⁵³³ vorliegen, sind die Briefe Quirinis jemals ausgewertet worden,⁵³⁴ noch von italienischer Seite, wo geradezu eine Quirini-Forschung existiert und das Andenken des Kardinals im akademischen Umfeld noch sehr präsent ist.⁵³⁵ Schon in der zeitgenössischen Biographie Quirinis, die von Breithaupt noch zu

⁵²⁷ BayHStA, KLE 45, Brief v. 15. Aug. 1748.

⁵²⁸ Zum genauen Ablauf vgl. Schlemmer, Benediktinerkardinal.

⁵²⁹ BayHStA, KLE 45, Brief v. 9. Okt. 1748.

⁵³⁰ BayHStA, KLE 45, Brief v. 17. Okt. 1748.

⁵³¹ BayHStA, KLE 45, Brief v. 1. Nov. 1748.

⁵³² Endres, Korrespondenz, bietet sogar eine Edition ausgewählter Briefe von Emmeramer Konventualen mit frz. Gelehrten der Mauriner Schule.

⁵³³ Greipl, Abt, 141 f. u. 144 f., erwähnt die briefliche Beziehung zwar, schildert aber v. a. den Besuch Quirinis in St. Emmeram und beläßt es beim Hinweis auf die wenigen Briefkonzepte von Kraus sowie die 128 Originalbriefe Quirinis; eine Auswertung nimmt er nicht vor.

⁵³⁴ Fink, Beiträge, 283, beschränkt sich auf den Fall Rothfischer.

⁵³⁵ Die von Quirini gegründete heutige Stadtbibliothek von Brescia, die „Biblioteca Queriniana“, gibt die Reihe der „Studi Queriniani“ heraus, zudem wurde bislang mindestens einmal ein Kongress zu Quirini und seiner Zeit veranstaltet, vgl. dazu Benzoni, Gino/Pegrari, Mau-

dessen Lebzeiten ins Deutsche übersetzt worden war, kommt Fürstabt Kraus oder deren Pariser Begegnung nicht vor.⁵³⁶ Und auch in den umfangreichen Editionen von Briefen Quirinis lassen sich keine Briefe von oder an Kraus nachweisen.⁵³⁷ Lediglich Mazzetti erwähnt in einem Nebensatz einen Brief Quirinis an Kraus, unter dem angegebenen Datum läßt sich dieser jedoch nicht finden, zudem wird Kraus fälschlich als „*abate di S. Erasmo*“ bezeichnet.⁵³⁸

Dieser Befund läßt nur einen Schluß zu, der auch mit der inhaltlichen Analyse der Briefe übereinstimmt: selbst wenn der Kontakt zu Quirini für Fürstabt Kraus persönlich von hoher Bedeutung gewesen sein mochte und er daraus wichtige Anregungen für seine editorische und publizistische Tätigkeit gewinnen konnte, so trug ihre Korrespondenz doch inhaltlich nichts zu den großen wissenschaftlichen Diskussionen der Zeit bei, sondern spiegelte diese nur wider. Kraus selbst war kein Protagonist, sondern nur Beobachter, zwar nahe am Geschehen, aber ohne selbst einzugreifen.

Abgesehen von der fehlenden Außenwirkung des Briefkontaktes der beiden Kirchenmänner wußte Kraus seine Beziehung zum Kardinal aber durchaus zu nutzen und stellte diese freundschaftliche Verbindung auch in den Dienst des Klosters. Die vorliegenden Briefe Quirinis sind somit ein Zeugnis für die Freundschaft zwischen dem Benediktinerkardinal und dem Benediktinerabt, die in St. Emmeram nicht nur Spuren in den Köpfen hinterließen in Form von wissenschaftlichen Anregungen, sondern auch in den Reliquienschriften der Klosterkirche und vor allem in der Klosterbibliothek.

7. Romreisen von St. Emmeramer Äbten und Konventualen

Als letztes hier zu betrachtendes größeres Beziehungsfeld der Reichsabtei St. Emmeram nach Rom soll nun noch ein Überblick über Reisen von Emmeramer Äbten oder Konventualen nach Rom bzw. an den päpstlichen Stuhl gegeben werden. Die

rizio (Hg.): *Cultura Religione e Politica nell'età di Angelo Maria Querini*. Atti del Convegno di Studi promosse dal Comune di Brescia in collaborazione con la Fondazione Giorgio Cini di Venezia (Venezia-Brescia, 2-5 dicembre 1980), Brescia 1982.

⁵³⁶ Breithaupt, Justus Friederich Veit: *Die Geschichte Seiner Eminenz, Herrn Angelus Maria Quirini, der Römischen Kirche Cardinals, Bischofs zu Brescia, u. s. f.* Aus Deroselben eigenhändig aufgesetzten Lateinischen Lebensbeschreibung zusammen gezogen, Erfurt 1752.

⁵³⁷ *Epistolae eminentiss. et reverendiss. D. D. Angeli Mariae Quirini S. R. E. Cardinalis Bibliothecarii Sacrae Congr. Indicis Praefecti, Brixianaeque Ecclesiae Episcopi, Ducis, &c. Quotquot Latino sermone. is edidit, quaeque seu seorsim, seu in decades distributae antea vagabantur, eas omnes collegit et digessit Nicolaus Coleti, Amplissimoque Senatori Veneto Flaminio Cornelio D. D. D., Venetiis 1756; Corona anni millesimi, quem a prima fundatione Monasterii Wessofontanum, Jubilaei vero, seu quinquagesimi, quem a prima S. Religionis professione Rev. D. Beda ejusdem coenobii Abbas celebrabat, seu Eminentissimi Cardinalis Angeli Mariae Quirini ... D. Bedam ... epistola, [Wessobrunn 1753]; eine in der BSB aufbewahrte Sammlung gedruckter Briefe Quirinis (4 Epist. 178) enthält wiederum Briefe an Abt Beda von Wessobrunn und sogar einen Brief (an Kard. de Alsatia, Ebf. v. Mecheln), den Quirini während seines Aufenthaltes in St. Emmeram verfasste; Briefe an J. B. Kraus sind dagegen nicht enthalten.*

⁵³⁸ Mazzetti, Robert: *Il Cardinale A. M. Querini. Uomini e idee del settecento e la nascita del giansenismo bresciano con lettere inedite*, Brescia 1933; die falsche Klosterbezeichnung findet sich auf S. 59; in einem eigenen Kapitel „*Relazioni e amicizie*“ findet Kraus keine Erwähnung, ebensowenig die Reisen Quirinis nach Schwaben und Bayern; Mazzetti stellt Quirini als Wegbereiter des Jansenismus in Italien dar.

meisten davon sind bereits in früheren Kapiteln angeklungen und sollen hier nur der Vollständigkeit halber systematisch aufgeführt werden.

Im Mittelalter waren vielfach Geistliche die Träger politischer Beziehungen; durch ihre Bildung, vor allem durch ihre Lateinkenntnis, boten sie sich auch für Auslandsmissionen weltlicher Fürsten an. Aber nicht nur in fremdem Auftrag, sondern auch in eigener Sache wurden Verhandlungen geführt. Der erste sichere Romaufenthalt eines Abtes von St. Emmeram ist um das Jahr 1100 anzusetzen: es war Pabo, der sich persönlich vor den Papst begab und seine Stellung als Abt gegen den bischöflichen Kandidaten sichern ließ.⁵³⁹ Ebenfalls eine Auseinandersetzung mit dem Bischof war es, die Abt Baldwin Kötzl (1312–1324) vor den Papst kommen ließ, der zu dieser Zeit in Avignon residierte: es handelt sich um den Exemtionsprozeß, den dieser Abt anstieß, dessen Ausgang er jedoch nicht mehr erleben durfte. Abt Baldwin starb noch in Avignon, woraufhin sein Begleiter, Albert von Schmidmühlen (1324–1358), vom Papst zum neuen Abt ernannt wurde; erst nach dem für das Kloster glücklichen Ausgang des Prozesses kehrte Abt Albert nach St. Emmeram zurück. Der letzte Abt, der persönlich beim Papst, der nun endgültig in Rom residierte, erschien, war Hartung Pfersfelder (1452–1458), der im Jahr 1458 als Gesandter des Herzogs Ludwig des Reichen diese Reise unternahm.⁵⁴⁰ Doch auch die Anliegen seines Klosters vergaß er nicht und ließ sich die Privilegien der Abtei bestätigen.⁵⁴¹

Diese wenigen Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollen, zeigen bereits, welche Motive die Äbte von St. Emmeram bewegen konnten, persönlich die lange Reise zum Papst auf sich zu nehmen. Es handelte sich, sofern die Reise nicht in fremdem Auftrag geschah, stets um Streitfragen mit dem Bischof, deren Klärung man sich vom Papst erwartete. Dieser stellte somit in den Augen der Äbte die letzte Hilfe gegen den im Mittelalter so oft als übermächtig kennengelernten Regensburger Bischof dar; ohne den Rekurs auf diese höchste kirchliche Instanz hätte das Kloster nie seine unabhängige Stellung erreichen können.

Auffallend ist, daß in unserem Untersuchungszeitraum, der Frühen Neuzeit, keiner der Emmeramer Äbte mehr persönlich nach Rom reiste.⁵⁴² Dies ist einerseits ein Indiz dafür, daß sich St. Emmeram nach der Regelung des Verhältnisses zum Bischof in der Exemtionsbulle von 1326 nie mehr in einer Situation befand, in der der Bischof willkürlich oder gewaltsam gegen das Kloster vorgegangen wäre. Andererseits aber hatten sich auch die Vorgehensweisen bei Anklagen oder Verhandlungen geändert: ein persönliches Einfordern von vermeintlichen Rechten vor dem Papst konnte in der Frühen Neuzeit nicht mehr genügen; nun galt es, Verfahrenswege zu beachten, Gutachten abzugeben und Instanzenwege einzuhalten. Hierfür waren eine juristische Ausbildung und Kenntnis der kurialen Abläufe notwendig. Man nahm daher am besten Kurienangehörige in Dienst, die solche Aufgaben erledigen konnten.

Die andere Möglichkeit war, eigene Konventualen als Vertreter zu schicken. Schon im ausgehenden Mittelalter sind zwei Emmeramer bekannt, die in Rom weilten,

⁵³⁹ Janner I, 632; näheres dazu s. o. Kap. *Der Weg zur Exemtion im Hochmittelalter*.

⁵⁴⁰ Bischoff, Spätmittelalter, 127.

⁵⁴¹ Mausoleum, 359.

⁵⁴² Der Hinweis bei Wurster, Herbert W.: Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Historiographie im Übergang vom Humanismus zum Barock, Teile II und III, in: VHVO 120 (1980), 69–210, hier 164, Abt Coelestin Vogl sei nach dem Scheitern von Giungis Verhandlungen persönlich nach Rom gereist, ist irrig.

P. Nikolaus Bernauer und der Kustos P. Martin Perenzeller. Der Romaufenthalt P. Bernauers konnte bislang nicht genau datiert werden, es war nur ein Zeitraum bekannt, der sich durch den Pontifikat Papst Alexanders VI. (1492–1503), in dem die Reise stattgefunden hat, eingrenzen ließ.⁵⁴³ Als gelehrter Sammler von Handschriften war er weit herumgekommen und gelangte in diesem Zusammenhang sogar an die päpstliche Bibliothek; vor allem an Lebensbeschreibungen des hl. Dionysius – den er persönlich sehr verehrte – war er interessiert.⁵⁴⁴ Der Auslöser für die Reise dürfte jedoch nicht im literarischen Interesse des gelehrten Mönches zu suchen sein, vielmehr war P. Bernauer im Auftrag des Abtes unterwegs; denn einerseits war er studierter Jurist und andererseits war die Situation in Regensburg durch die kurzzeitige Übernahme der Stadt durch den Herzog von Bayern-München stark in Bewegung gekommen.⁵⁴⁵ Da Papst Alexander VI. dem damaligen Abt Johannes Tegernpeck (1471–1493) und seinem Kloster am 7. Februar 1492 sämtliche Privilegien bestätigte,⁵⁴⁶ ist anzunehmen, daß sich P. Bernauer im Namen seines Abtes darum bemüht hatte. Sein Besuch in der päpstlichen Bibliothek war demnach nicht der Hauptgrund seiner Romreise gewesen, die sich jetzt auf das Jahr 1492 datieren läßt.

Über den Aufenthalt P. Perenzellers ist noch weniger bekannt; es existiert lediglich ein Brief, den dieser aus Rom geschrieben hatte und der bislang etwa auf das Jahr 1493 datiert worden ist.⁵⁴⁷ In dem Brief, der sich an eine am Emmeramer Codex aureus interessierte adelige Dame wendet, erwähnt P. Perenzeller eine Begegnung mit Mönchen von St. Denis sowie den Aufenthalt des dortigen Abtes in Rom, bei dem unter anderem die Frage der Gebeine des hl. Dionysius besprochen worden war; Forderungen nach Rückgabe des Codex aureus von St. Emmeram an das französische Kloster, aus dem er angeblich stammte, wurden aber abgewiesen.⁵⁴⁸ Es gibt jedoch keinerlei Anzeichen dafür, daß sich Perenzeller etwa um eine päpstliche Bestätigung der Echtheit der in St. Emmeram aufbewahrten angeblichen Gebeine des hl. Dionysius⁵⁴⁹ bemühte. Zwischen 1492 und 1500 lassen sich außerdem keine weiteren päpstlichen Privilegien für St. Emmeram finden,⁵⁵⁰ so daß die Indizien doch stark auf P. Bernauer verweisen. Es ist anzunehmen, daß die zwei Mönche – die beide zu den hervorragenden Emmeramer Professoren dieser Zeit gehörten,⁵⁵¹ denen der Abt durchaus schwierige Aufgaben anvertrauen konnte – zusammen nach Rom gereist waren; durch Bernauers Interesse an Dionysius dürfte dann der überlieferte Kontakt mit den zufällig in Rom anwesenden Mönchen von St. Denis zustande gekommen

⁵⁴³ Bischoff, Spätmittelalter, 136.

⁵⁴⁴ Bischoff, Spätmittelalter, 135 f.

⁵⁴⁵ Ziegler, St. Emmeram, 29 f.

⁵⁴⁶ BayHStA, KLE 1.

⁵⁴⁷ Leidinger, Georg (Hg.): Der Codex aureus der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Faksimile-Ausgabe, Band VI: Text, München 1925, 53; die Edition des Briefes 127 f.

⁵⁴⁸ Leidinger, Codex aureus, 53 u. 127 f.; hierzu jüngst: Prachteinbände 870–1685. Schätze aus dem Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek München, München 2001 (Ausstellungen in der Schatzkammer 2001), darin zum Codex aureus von St. Emmeram [BSB clm 14000] S. 14.

⁵⁴⁹ Zu den angeblichen Dionysiusreliquien in St. Emmeram vgl. Kraus, Andreas: Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg, München 1972 (Sitzungsbericht der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Jahrgang 1972, Heft 4).

⁵⁵⁰ BayHStA, KLE 1.

⁵⁵¹ Ziegler, St. Emmeram, 177 f.

sein. Somit wäre also auch Perenzellers Aufenthalt in der Stadt der Päpste auf das Frühjahr 1492 anzusetzen; die Dauer der Romreise bleibt jedoch unbekannt.

Bei den beiden großen Visitationsstreitigkeiten wählte der jeweilige Abt ebenfalls den Weg, einen Konventualen als Vertreter nach Rom zu schicken. Beim ersten Streit 1589–1597 mit dem Administrator Müller übernahm Prior Wolfgang Selender diese Aufgabe. Er war von Beginn des Prozesses an von seinem Abt mit der Vertretung des Klosters beauftragt worden und war daher der beste Kenner der Materie; da er vorher bereits in dieser Angelegenheit zweimal an den Kaiserhof gereist war, war es nur folgerichtig, ihn nun auch nach Rom zu schicken.⁵⁵² Die Anreise dauerte mehr als sechs Wochen und führte über Augsburg, Kempten, Füssen, Sterzing, Venedig, Ferrara, Bologna und schließlich Florenz am 10. März 1596 nach Rom. Anfangs wurde er im Hause des Nuntius für Süddeutschland, Portia, aufgenommen, ehe er ein Zimmer in der Nähe des Petersplatzes erhielt.⁵⁵³ Nachdem seine Erfolgsaussichten anfangs sehr schlecht standen, konnte er durch seine trickreiche Annäherung an den Papst den Verhandlungen doch noch eine Wende geben.⁵⁵⁴ Danach konnte er in der Sache nichts weiter tun, da diese einer Kardinalskommission zur Entscheidung vorgelegt wurde, und hielt sich nur noch so lange in der Ewigen Stadt auf, bis er sicher sein konnte, daß die zugesagten Schritte tatsächlich erfolgen würden; nachdem er einen Ansprechpartner für weitere Rückfragen vor Ort bestimmt und Devotionalien für seine Mitbrüder erstanden hatte, brach er zur Heimreise auf. Nach knapp vier Wochen konnte er sein Regensburger Heimatkloster wieder betreten.⁵⁵⁵

Erst mehr als ein halbes Jahrhundert später begab sich erneut ein Emmeramer Pater nach Rom, und wieder ging es um das umstrittene bischöfliche Visitationsrecht; anders als Wolfgang Selender war P. Hieronymus Giungi bis dahin aber noch nicht mit dem Fall betraut gewesen. Vielmehr hatte sein Mitbruder P. Benedikt Estendorfer darüber in Wien verhandelt; doch nicht ihn, sondern den Klosterökonom Giungi schickte Abt Coelestin Vogl nach Rom.⁵⁵⁶ Im Frühjahr 1656 brach Giungi auf. Er reiste ebenfalls über Augsburg, dann nach Ettal, Innsbruck, über den Brenner nach Brixen, Verona und schließlich Venedig; von dort wollte er per Schiff nach Ancona weiterreisen, die Passage endete jedoch durch einen Sturm bereits kurz nach der Abfahrt, so daß Giungi doch den Landweg über Loreto nach Ancona und schließlich über Tolentino nach Rom nehmen mußte.⁵⁵⁷ Nach acht Wochen kam er dort an und fand eine Unterkunft im Collegium Gregorianum in Trastevere, dessen Leiter P. Wilfried seit seiner Reise nach Regensburg im Vorjahr ebenfalls für St. Emmeram tätig war.⁵⁵⁸ Da die Verhandlungen in den verschiedenen Anliegen St. Emmerams – Wiederaufnahme der Zinszahlung unter Bestätigung der Exemtion, Abwehr von bischöflichen Visitationsplänen und Minderung der Reichs-

⁵⁵² Seine Reise, mit vielen Details des Reiseweges, schildert er selbst in einem ausführlichen Bericht; dieser abschriftlich in BayHStA, KLE 40 Vol. V; vgl. auch Doll, Visitationsprozeß, 372–376.

⁵⁵³ Doll, Visitationsprozeß, 374.

⁵⁵⁴ S. o. Kap. *Der Visitationsstreit mit dem Administrator Müller (1589–1597)*.

⁵⁵⁵ Doll, Visitationsprozeß, 376.

⁵⁵⁶ Die bereits erwähnten Briefe Giungis, die sich von seiner ersten Romreise erhalten haben, geben recht detailliert über sein dortiges Leben Auskunft; die mindestens wöchentlich abgefassten Briefe finden sich in BayHStA, KLE 43 ½, nicht in KLE 43, wie Fink, Jung, schreibt.

⁵⁵⁷ Fink, Jung, 168–170.

⁵⁵⁸ Fink, Jung, 171.

lasten – sehr langwierig waren, mußte er die Pläne für seine Heimkehr einige Male verschieben. Mehrmals wurden die Grenzen des Kirchenstaates wegen einer herrschenden Epidemie abgeriegelt, was sowohl Nahrungsmittelknappheit als auch schwerwiegende Kommunikationshindernisse für Giungi bedeutete;⁵⁵⁹ er selbst war dreimal von der Inklusion, d.h. von einem Hausarrest, der nach aufgetretenen Krankheitsfällen über die Mitbewohner bzw. Nachbarn der Kranken verhängt wurde, betroffen. In kurzer Zeit hatte der Emmeramer Vertreter die italienische Sprache erlernt und, auch durch Vermittlung von P. Wilfried, viele Bekanntschaften gemacht, die ihm in seiner Angelegenheit nutzen konnten. Nur der offizielle Emmeramer Klosteragent, Christoph Solari, war von Giungis Romaufenthalt alles andere als begeistert: er sah in ihm einen Aufpasser und versuchte mehrmals, ihn unfair zur Rückkehr zu bewegen, etwa indem er Giungis fehlende Papiere anprangerte, was aber nur zur Folge hatte, daß sein Abt ihm ein fehlendes Prokuratorium nachträglich ausstellte.⁵⁶⁰

Trotz der oft widrigen Umstände und der Sehnsucht Giungis nach seiner Heimat sollte sich sein Aufenthalt als äußerst wertvoll für die weiteren Geschicke seines Klosters erweisen; gerade der Gegensatz zwischen ihm und Solari beweist, wieviel die persönliche Betroffenheit von der Sache bewirken konnte. Giungi hatte seine Ziele selbst so hoch gesteckt, daß er schließlich einige davon, wie die vollständige Neuformulierung des Visitationsparagraphen der Exemtionsbulle, aufgeben mußte; dennoch hatte seine Anwesenheit St. Emmeram vor dem Schlimmsten, nämlich dem Verlust der Exemtion, bewahrt, ein Ergebnis, das Solari alleine sicher nicht erreicht hätte.

Als seine Anwesenheit entbehrlich wurde, machte sich Giungi im Oktober 1657 auf die Heimreise; von diesem letzten Abschnitt sind keinerlei Briefe mehr erhalten, so daß die Reiseroute nicht bekannt ist; nur ein längerer Zwangsaufenthalt beim Grenzübertritt in Ancona ist überliefert. Nach mehr als zwölf Wochen Reise konnte er erst nach Weihnachten 1657 sein gewohntes klösterliches Leben in St. Emmeram fortsetzen.⁵⁶¹

Durch seine vorzügliche Arbeit hatte er sich jedoch nachdrücklich für ähnliche Projekte empfohlen, so daß es nicht verwundert, daß die Wahl eines geeigneten Vertreters bei der nächsten anstehenden Verhandlungssache, den Oberpfalzklöstern, wiederum auf P. Giungi fiel. Obwohl er bei dieser Mission letztendlich nur eine untergeordnete Rolle zu spielen hatte,⁵⁶² ist es doch sehr bedauerlich, daß sich von dieser Reise keinerlei Briefe erhalten haben. Bei der Lebendigkeit seiner Darstellung hätten sie zweifellos, ebenso wie seine vorhandenen Schreiben von seiner ersten Romreise, einen guten Einblick in den Alltag eines Deutschen in Rom in der Mitte des 17. Jahrhunderts geben können. Mangels Quellen ist auch die Datierung seines zweiten Aufenthaltes sehr unsicher; Fink meint, er hätte sich von 1666 bis 1670 in Rom befunden.⁵⁶³ Nach dem Hinweis von Räbel reiste Giungi aber bereits im

⁵⁵⁹ Die Briefe aus diesen Inklusionszeiten, die den Weg bis nach Regensburg geschafft haben, weisen deutliche Spuren von „Entseuchungsversuchen“ auf, sie wurden wohl über offenes Feuer gehalten und sind daher (auf der Außenseite) rußgeschwärzt; nach Angaben von Fink, Jung, 175 wurden sie auch in Essigbad gelegt.

⁵⁶⁰ Fink, Jung, 173 f.

⁵⁶¹ Fink, Jung, 184.

⁵⁶² S. o. Kap. *Wiederbesiedelung der Oberpfalzklöster*.

⁵⁶³ Fink, Jung, 184.

Herbst 1664 nach Rom ab;⁵⁶⁴ da im August 1667 das Verhandlungsergebnis in einem päpstlichen Breve veröffentlicht wurde und anzunehmen ist, daß sich die Entwicklung für einen an der Kurie anwesenden Interessenten bereits vor der offiziellen Ausfertigung des Breves erkennen ließ, der kostspielige Aufenthalt daher nicht mehr unbedingt fortzusetzen war, darf man die Rückkehr Giungis etwa auf die Jahresmitte 1667 ansetzen. Zumindest bis 29. Juni 1667 muß er sich in Rom aufgehalten haben, da er zu diesem Datum die Zahlung des Exemtionszinses vorgenommen hat.⁵⁶⁵ Zu seinem Aufenthaltsort läßt sich nur sagen, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit wiederum im Collegium Gregorianum in Trastevere lebte, denn ein einziger seiner Briefe ist in gedruckter Form in der Literaturgeschichte des Oliver Legipont überliefert; darin äußert sich Giungi eben über das Schicksal dieses Kollegs, so daß doch alles dafür spricht, daß er wiederum dort Aufnahme gefunden hat.⁵⁶⁶

Somit waren die Aufenthalte der beiden Emmeramer Konventualen, die im Auftrag ihres jeweiligen Abtes als Verhandlungsführer nach Rom gereist waren, jedesmal erfolgreich gewesen. Dennoch stellen sie Ausnahmen dar, denn der überwiegende Teil der Geschäfte, die St. Emmeram an der Kurie verhandelte, liefen über die Klosteragenten, seien es Privilegien, die zu bestätigen, Indulgenzen, die zu gewähren oder Prozesse, die zu verhandeln waren. Nur bei den wichtigsten Anlässen konnte und wollte der Abt das Heft nicht ganz aus der Hand geben und schickte daher einen Klosterangehörigen als Vertreter.

Spätestens nach der Gründung des Jesuitenordens im Zeitalter der beginnenden katholischen Reform gab es aber noch einen weiteren Anlaß, der Emmeramer Mönche nach Rom ziehen ließ, nämlich das Studium. Mit dem Collegium Germanicum war in der Stadt der Päpste eine Stiftung entstanden, die sich die fundierte theologische Ausbildung von jungen Klerikern aus dem deutschen Sprachraum zum Ziel gesetzt hatte. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg kam für kurze Zeit ein lebhafter Studienaustausch in Gang; zeitweise waren gleich zwei Emmeramer Mönche gleichzeitig im Germanicum eingeschrieben. Noch im 17. Jahrhundert jedoch brach die Reihe der in Rom studierenden Benediktiner aus St. Emmeram ab.⁵⁶⁷ Im 18. Jahrhundert lassen sich keine weiteren Emmeramer Studenten mehr in Rom nachweisen,⁵⁶⁸ obwohl die 1684 gegründete bayerische Benediktinerkongregation das Studium am Germanicum ausdrücklich empfahl und mehrere Benediktiner aus anderen bayerischen Klöstern dieses Angebot nutzten.⁵⁶⁹

Es gab somit eigentlich nur zwei Gründe, die den Abt von St. Emmeram veranlassen konnten, persönlich nach Rom zu gehen oder einen seiner Konventualen dorthin zu schicken; entweder es handelte sich um Studienzwecke oder es lag eine Gefährdung des Klosters selbst vor. Die Studienaufenthalte beschränkten sich zeitlich

⁵⁶⁴ Räbel, Weißenhohe, 354.

⁵⁶⁵ Fink, Jung, 179.

⁵⁶⁶ Legipontius, Oliverius: *Historia Rei Literariae Ordinis S. Benedicti*, in IV. partes distributa. *Opus eruditorum votis diu expetitum, ad Perfectam Historiae Benedictinae Cognitionem ... a R. P. Magnoaldo Ziegelbauer ... Ichnographicè adumbratum, recensuit, auxit, jurisque publici fecit R. P. Oliverius Legipontius ...*, Tom. I–IV, Augustae Vind. & Herbpoli 1754, hier Tom. I, 261 f.; der Brief datiert vom 7. Feb. 1666; vgl. Kobolt, Anton M.: *Baierisches Gelehrten-Lexikon I*, Landshut 1795, 266 s. v. Giungi.

⁵⁶⁷ S. o. Kap. *Studienaufenthalte von St. Emmeramer Konventualen in Rom*.

⁵⁶⁸ Vgl. Steinhuber, *Geschichte*.

⁵⁶⁹ Fink, *Beiträge*, 281.

auf wenige Jahrzehnte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; beim zweiten Motiv, der Gefährdung des Klosters, ist ebenfalls eine zeitliche Einschränkung zu erkennen: Bereits bemerkt wurde, daß Romaufenthalte von Emmeramer Äbten nur im Mittelalter, aber nicht darüber hinaus stattgefunden haben; die wenigen Aufenthalte von Emmeramer Konventualen bei Prozessen oder Konflikten in Rom enden im 17. Jahrhundert.

Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß es sich bei Romreisen von Emmeramer Professoren immer um Ausnahmereisungen gehandelt hat, die – abgesehen von den Studienaufenthalten – von Ausnahmesituationen veranlaßt worden waren. Analog zur wachsenden Stabilität der Rechtsverhältnisse von St. Emmeram, dessen Exemption seit der Auseinandersetzung mit Kardinal Wartenberg nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt worden war, wurden solche Reisen an die Kurie obsolet; die im 18. Jahrhundert in den Vordergrund tretenden Seelsorgekonflikte ließen sich auch schriftlich über Klosteragenten oder sonstige Rechtsbeistände regeln.

Dieser Befund darf doch einigermaßen erstaunen, wäre doch bei einem Kloster wie St. Emmeram, das über oft hochgebildete Konventualen und Äbte verfügte, durchaus vorstellbar gewesen, daß sich Äbte oder Mönche auf Bildungsreisen begeben hätten; Rom wäre hierfür geradezu der natürliche Anlaufpunkt gewesen. Zahlreiche Benediktineräbte und Mönche aus anderen bayerischen Klöstern hatten vor allem im 18. Jahrhundert solche „zweckfreien“ Reisen unternommen, waren zum Jubeljahr 1750 nach Rom gereist, hatten bisweilen kleine Stellen als Beichtväter für deutsche Pilger versehen und hatten unter Umständen sogar, wie P. Karl Meichelbeck, Audienzen beim Papst erhalten.⁵⁷⁰ Warum St. Emmeram diesem Beispiel nicht folgte, geschweige denn, daß es diesen Trend gesetzt hätte, wo doch z. B. Fürstabt Johann Baptist Kraus über gute Verbindungen mit der Kurie verfügt hatte, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. Vielleicht war es gerade die aufgeklärte Gelehrtheit und zunehmende Verwissenschaftlichung, die St. Emmeram zwar zu einer Stätte der Forschung werden ließ, „klassischen“ Bildungserwerb wie Reisen aber vernachlässigte. Naheliegender ist es jedoch, die unterbliebenen Romreisen als getreue Beachtung der Benediktinerregel zu interpretieren, derzufolge die *stabilitas loci* und die gemeinschaftliche Lebensführung die Grundlagen des Mönchtums darstellen.⁵⁷¹ Vor dem Hintergrund, daß sich St. Emmeram im 17. und 18. Jahrhundert stets als besonders regelstreng erwiesen hat und z. B. als einziges Kloster der bayerischen Benediktinerkongregation bis zu seiner Aufhebung den Mitternachtschor gebetet hat, den alle anderen bayerischen Klöster entfallen ließen,⁵⁷² gewinnt diese Deutung an Wahrscheinlichkeit.

Reisen nach Rom stellten somit in allen Phasen der Geschichte des Reichsstifts St. Emmeram Ausnahmereisungen dar.

8. Weitere Beziehungen verschiedener Art nach Rom

Neben den bisher geschilderten Fällen gab es aber noch weitere, kleinere Momente, in denen St. Emmeramer Äbte oder Konventualen in kurzzeitige Beziehung

⁵⁷⁰ Fink, Beiträge, 282.

⁵⁷¹ Vgl. Regula Benedicti 58, 17 bzw. 4, 78; von den vielen Ausgaben sei stellvertretend genannt Die Benediktusregel. Lateinisch-deutsch, hg. v. Basilius Steidle OSB, Beuron 1980.

zu Rom traten. Besonders im Zusammenhang mit der angestrebten Gründung einer bayerischen Benediktinerkongregation kam es vor allem unter Abt Coelestin Vogl immer wieder zu Kurienkontakten.

a) Wahlbestätigung der Äbte von St. Emmeram

Gemäß der Exemtionsurkunde von 1326 sollte die Bestätigung der Wahl des Abtes von St. Emmeram aus Ersparnisgründen durch den Regensburger Bischof erfolgen; einmal kam es im Untersuchungszeitraum jedoch auch zu einer päpstlichen Bestätigung. Als Abt Hieronymus Weiß (1583–1609) die Amtsführung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr bewältigen konnte, schritt man im Jahr 1607 zur Wahl eines Koadjutors.⁵⁷³ Aus der Abstimmung ging Hieronymus Feury als gewählter Stellvertreter des Abtes hervor. Aus unbekanntem Gründen wollte der Bischof die Konfirmation jedoch nicht vornehmen, so daß es zu einer weiteren Abstimmung kam, die wiederum Feury gewann.⁵⁷⁴ Danach scheint es, als hätten sich Vertreter des Klosters an die Kurie gewandt, um von dort eine päpstliche Bestätigung zu erwirken, die auch tatsächlich ausgestellt wurde.⁵⁷⁵ Die Position Feurys, der bald darauf auch zum Nachfolger des verstorbenen Abtes gewählt wurde, war daraufhin unbestritten. Der Auslöser für die kleine Krise dürfte die Tatsache gewesen sein, daß Feury, der aus Württemberg stammte, aus einem protestantischen Elternhaus kam.⁵⁷⁶ Nachdem seine Eignung für das Amt des Abtes aber von höchster Stelle bestätigt worden war, mußte auch der Bischof seine Wahl anerkennen.

b) Im Vorfeld der Kongregationsgründung

Auf dem Konzil von Trient war beschlossen worden, daß sich alle Benediktinerklöster in einer Kongregation zusammenschließen sollten.⁵⁷⁷ In Bayern wurden daraufhin mehrmals Versuche unternommen, eine Kongregation zu gründen. Die Verhandlungen scheiterten jedoch sowohl 1581/83, 1593/94 als auch 1627/28, anfangs am Widerstand des Herzogs, dann an dem der Bischöfe. Auch übergeordnete, über Bayern hinausgehende und zum Teil ganz Deutschland umfassende Vereinigungspläne kamen nicht zustande.⁵⁷⁸ Mit der Gründung der Salzburger Benediktinerkongregation 1641, der die beiden in Bayern liegenden und zur Diözese Salzburg gehörenden Benediktinerklöster Seon und St. Veit beitraten, wurde ein Vorbild eines Zusammenschlusses auf Diözesanebene gegeben.⁵⁷⁹ Ähnliche Versuche wurden daraufhin auch in Regensburg unternommen, konnten jedoch ebenfalls nicht verwirklicht werden. Zum Ziel führen sollten erst die Verhandlungen, die im Zusammenhang mit der Wiederbesiedelung der Oberpfalzklöster begannen und die 1684 ihren Abschluß fanden. Daß diese Verhandlungen nicht nur auf regionaler Ebene stattfanden, sondern daß dabei auch der Papst eine Rolle spielte, der allein

⁵⁷³ Mausoleum, 476.

⁵⁷⁴ SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 276 f.

⁵⁷⁵ Ebd.; Mausoleum, 476.

⁵⁷⁶ SBR, Rat. ep. 346, Vol. VIII, fol. 281.

⁵⁷⁷ Hilpisch, Stephanus: Geschichte des benediktinischen Mönchtums. In ihren Grundzügen dargestellt, Freiburg i. Br. 1929, 322.

⁵⁷⁸ Haering, Benediktinerkongregation, in: Germ. Ben. I, 622 ff.

⁵⁷⁹ Hermann, Friedrich OSB: Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641–1808, in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, bearbeitet von Ulrich Faust und Franz Quarthal, St. Ottilien 1999 (Germ. Ben. I), 567–590.

eine Kongregationsgründung bestätigen konnte, liegt auf der Hand. Die Gründungsgeschichte und auch das Wirken Coelestin Vogls ist bereits erforscht,⁵⁸⁰ deshalb sollen hier nur einige Momente des Entstehungsprozesses aufgeführt werden, die in direktem Zusammenhang mit St. Emmeram und Rom stehen.

Bereits bei den allerersten Vereinigungsversuchen im 16. Jahrhundert, die noch nicht aus dem Orden selbst erwachsen waren, sondern von außen herangetragen worden waren, war das Regensburger Reichsstift beteiligt. Die von Papst Clemens VIII. beschlossene und von Petrus Paulus de Benallis ab 1593 durchgeführte Generalvisitation der deutschen Benediktinerklöster hatte auch den Zusammenschluß zu einer Kongregation zum Ziel. Das erste visitierte Kloster der Diözese Regensburg war St. Emmeram, wo der Visitator in der Person des bereits bekannten Wolfgang Selender einen fähigen Sekretär fand, der ihn auf seiner weiteren Visitationsreise begleiten sollte. Somit war auch Selender, zumindest bis zum Scheitern der Visitationsreise, in offizieller päpstlicher Mission unterwegs.⁵⁸¹

Danach erwuchs allmählich auch im Orden selbst das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß, und spätestens seit Abt Placidus Judmann verfolgte St. Emmeram derlei Bestrebungen aktiv und unter Ausnutzung der vorhandenen Kontakte zur Kurie. Er beauftragte daher seinen Klosteragenten Solari 1654, in seinem Namen und im Auftrag von sechs weiteren Benediktineräbten eine Kongregationsgründung vorzubereiten.⁵⁸² Abt Coelestin Vogl übernahm die Ziele seines Vorgängers, und so wurde es auch eine der Aufgaben Giungis, sich um einen Zusammenschluß bayerischer Benediktinerklöster an der Kurie zu bemühen.⁵⁸³ Die Verhandlungen scheiterten jedoch, vornehmlich am Widerstand der Bischöfe. Erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden die Pläne konkreter; die Verhandlungen, die Coelestin Vogl mit großer Unterstützung durch die bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria und Max Emanuel führte, wurden daher intensiver. Der Abt trat diesmal jedoch sowohl mit dem apostolischen Nuntius in Wien als auch mit der Kurie selbst in unmittelbarem Briefkontakt.⁵⁸⁴ Ob er dabei auch die Dienste seines jeweiligen Klosteragenten in Anspruch nahm, ist nicht erkennbar. Das Jahr 1684 sollte zeigen, daß sich die engagierten Bemühungen des Emmeramer Abtes gelohnt hatten: in diesem Jahr errichtete Papst Innozenz XI. (1676–1689) offiziell die bayerische Benediktinerkongregation und stattete sie sogar mit der Exemption von der bischöflichen Gewalt aus. Sicherlich waren nicht nur die ohnehin vorhandenen Emmeramer Romkontakte ausschlaggebend für den Erfolg, beigetragen haben sie dazu aber zweifellos.

c) Emmeramer Mönche als Apostolische Notare

Für das Kloster St. Emmeram, das ja auch bedeutenden weltlichen Besitz hatte und diesen als Lehen vergab, wobei rechtsgültige Verträge abgeschlossen werden mußten, war es von Bedeutung, daß es in den eigenen Reihen Personen besaß, die nicht nur das juristische Wissen für diese Rechtsgeschäfte mitbrachten, sondern auch berechtigt waren, gültige Urkunden darüber auszustellen. Auch bei Streitigkeiten

⁵⁸⁰ Vgl. dazu Haering, Benediktinerkongregation, in: Germ. Ben. I; ders., Benediktinerkongregation, in: StMBO 100 (1989); Fink, Beiträge.

⁵⁸¹ Braunmüller, Visitation, 388–391.

⁵⁸² BayHStA, KLE 43 ½, Prod. 10 ff.

⁵⁸³ Fink, Jung, 163.

⁵⁸⁴ Fink, Beiträge, 33.

war dies wichtig, um beispielsweise beglaubigte Abschriften von älteren Privilegien anfertigen zu können; es waren die Notare, die solche Fähigkeiten besaßen. Die Ernennung von Notaren wurde zu der Zeit entweder vom Kaiser oder vom Papst vorgenommen.⁵⁸⁵ St. Emmeram bemühte sich mehrmals beim Papst um die Ernennung von Konventualen zu Päpstlichen Notaren, die damit dazu berechtigt wurden, öffentliche Beglaubigungen auszustellen und Rechtsgeschäfte zu vollziehen. Einige dieser Ernennungen sollen hier vorgestellt werden: Beim Aufenthalt Giungis in Rom bemühte er sich darum, für sich und für seinen Mitbruder Aemilian Penderrieder die Ernennung zum Apostolischen Notar zu erlangen; am 12. Juli wurden beide Urkunden darüber ausgestellt.⁵⁸⁶ Wahrscheinlich war es wiederum Giungi, der 1667 dieselbe Gunst auch für P. Placidus Knab erwirkte, jedenfalls fällt die Ausfertigung in die Zeit seines zweiten römischen Aufenthaltes.⁵⁸⁷ Damit befanden sich zu dieser Zeit gleichzeitig mindestens drei päpstlich ernannte Notare im Konvent von St. Emmeram. Eine weitere Notarsernennung folgte im Zeitraum zwischen 1676 und 1689, dem Pontifikat Papst Innozenz' XI. Diesmal war es der spätere Abt Johann Baptist Hemm (Regierungszeit 1694–1719), der diesen Titel erhielt. Von seiner Erhebung sind Akten vorhanden, die Einblick in den Ernennungsvorgang geben können: Demnach wurde dem Kandidaten ein Fragenkatalog vorgelegt, den er zu beantworten hatte. Die zehn Fragen umfassten den Aufgabenbereich des Notars, rechtliche Voraussetzungen, Beschränkungen und mögliche Strafen bei Amtsmissbrauch.⁵⁸⁸ Wurden alle Fragen korrekt beantwortet, mußte der Kandidat, wahrscheinlich vor dem Abt und versammeltem Konvent, einen Eid auf getreuliche Amtsführung leisten. Ein Probeabdruck des Notariatsinstruments, ein unverwechselbares Beglaubigungszeichen eines jeden Notars, wurde dem daraufhin an die Kurie gesandten Schreiben beigelegt.⁵⁸⁹

d) Persönliche Korrespondenz mit dem Papst am Ende des 18. Jahrhunderts

Der vorletzte Fürstabt von St. Emmeram, Frobenius Forster (1762–1792), stand in freundschaftlicher Korrespondenz mit dem damaligen Wiener Nuntius Garampi,⁵⁹⁰ der sich später einen Namen als bedeutender Organisator der Vatikanischen Archive machen sollte.⁵⁹¹ Vielleicht auf dessen Anregung trat Fürstabt Frobenius später auch mit Papst Pius VI. in Kontakt, dem er 1777 ein Dedikationsexemplar seiner Ausgabe

⁵⁸⁵ Kreifelts, Th.: Staatslexikon⁵ III (1929), Sp. 1623 s. v. *Notar, Notariat*; für die ältere Entwicklung vgl. Bresslau, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, Leipzig² 1912, 627–635.

⁵⁸⁶ BayHStA, KUE 1657 VII 12 (1 + 2).

⁵⁸⁷ BayHStA, KUE 1667 X 11.

⁵⁸⁸ BayHStA, KLE 60 Fasz. 2.

⁵⁸⁹ BayHStA, KLE 60 Fasz. 2; der Akt enthält neben einigen Probedruckten sogar die Kupferplatte des Notariatsinstruments, das in diesem Fall einen mit einem Bogen ausgerüsteten Mohren zeigt; das Motiv taucht nach der Wahl Hemms zum Abt auch in seinem Abtswappen auf, vgl. Zimmermann, Eduard: Bayerische Klosterheraldik. Die Wappen der Äbte und Pröpste der bis zur allgemeinen Säkularisation in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und bayerisch Schwaben bestehenden Herrenklöster, München 1930, 126.

⁵⁹⁰ Schlaich, Ende, 203.

⁵⁹¹ Natalini, Terzo: Profilo storico, in: Archivio Segreto Vaticano, a cura di Terzo Natalini / Sergio Pagano / Aldo Martini, Città del Vaticano 1991, 5–45, hier 22.

der Werke Alkuins zusandte, wofür sich der Papst persönlich bedankte und später als Gegengabe eine Maximin-Ausgabe schickte.⁵⁹² Nur wenige Jahre später konnte der Abt dem Papst bei dessen Besuch in München 1782 persönlich in zwei Audienzen gegenüberreten; auch den Nuntius Garampi konnte er in diesem Zusammenhang persönlich kennenlernen.⁵⁹³ Wenige Jahre später, 1786, sandte er ihm eine Abhandlung des Emmeramer Paters Coloman Sanfl über den größten Schatz des Klosters, über den Codex aureus, zu.⁵⁹⁴ Auch für dieses Geschenk bedankte sich der Papst in einem eigenhändigen Schreiben.

So kam es noch in den letzten Jahrzehnten des Reichsstiftes zu direkten persönlichen Kontakten zwischen dem Fürstabt von St. Emmeram und dem Papst. Es ist bemerkenswert, daß sich solche Beziehungen erst in der Zeit der Krise entwickelten.

V. Zusammenfassung

1. Der Exemtionszins als Motor der Rombeziehungen

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, wie viele und vielfältige Beziehungen zwischen dem Regensburger Reichsstift St. Emmeram und Rom bestanden haben. Nicht alle, aber ein sehr bedeutender Teil dieser Beziehungen standen im Zusammenhang mit der Exemption des Klosters. Daher muß dieser Rechtsstellung ein sehr hoher Stellenwert für die Rombeziehungen eingeräumt werden, führte sie doch zur dauerhaftesten und vor allem zur einzigen institutionellen Bindung an die Kurie, zum Exemtionszins. Mit ihrer Regelmäßigkeit stellten die Zinszahlungen im größten Teil des Untersuchungszeitraumes gewissermaßen den Herzschlag dar, der die Beziehungen aufrechterhielt und dem Kloster die unangefochtene Nutznießung des Exemtionsprivileges garantierte. Unregelmäßigkeiten dagegen waren zumeist ein Zeichen dafür, daß St. Emmeram krankte; die Wiederherstellung des Normalzustandes bedeutete jedesmal wenigstens einigen finanziellen und organisatorischen Aufwand, konnte aber auch mit größeren Schwierigkeiten behaftet sein, die eine tatsächliche Bedrohung der Emmeramer Unabhängigkeit darstellten.

Unabhängig von den Zinszahlungen – mit seiner latenten Gefährdung der Exemption von innen durch ein versehentliches oder absichtliches Aussetzen der Leistungen – gab es natürlich auch eine Bedrohung der Rechtsstellung von außen, nämlich durch den Bischof. Zentral war, wie sich zeigte, die zwar klar formulierte, aber dennoch umstrittene Bestimmung in der Exemtionsurkunde von 1326, die den Regensburger Bischöfen das Recht zur Visitation kraft päpstlicher Befugnis zugestanden hatte. Nach Ansicht des Klosters hatten die Bischöfe ihr Recht durch jahrhundertelangen Nichtgebrauch verwirkt, eine Position, die die Bischöfe natürlich nicht akzeptieren konnten. Mehrmals versuchten sie daher in der Zeit der katholischen Reform, ihren vermeintlichen Rechtsanspruch durchzusetzen, ein Ansinnen, das von Seiten des Klosters nicht nur mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern versucht wurde, sondern das jedesmal nicht als einfacher Visitationsversuch,

⁵⁹² Endres, Forster, 86 f.

⁵⁹³ Endres, Forster, 102 f.; Schlaich, Ende, 203.

⁵⁹⁴ Das Konzept in SBR, Rat. ep. 411; der Titel der Abhandlung lautet: *Dissertatio in aureum ac pervetustum SS. evangeliorum codicem ms. monasterii S. Emmerami Ratisbonae*, vgl. dazu auch Leidinger, Codex aureus, Textband, 75.

sondern als echter Angriff auf die klösterliche Unmittelbarkeit gedeutet wurde. Trotz des jeweiligen Appells an den Papst kam es in keinem der beiden Fälle zu einer eindeutigen Entscheidung für die Position des Klosters. Ob der jeweilige Prozeßabbruch durch den Tod der Kontrahenten des Klosters für St. Emmeram von Nutzen war, ist natürlich im Nachhinein nicht mehr zu entscheiden; dennoch läßt sich sagen, daß zumindest im Prozeß gegen den Administrator Müller bzw. den gegen Ende des Prozesses ebenfalls beteiligten Bischof Kardinal Philipp Wilhelm von Bayern die Karten für das Kloster schlecht standen, denn schließlich war in erster Instanz durch einen vom Papst eingesetzten Delegatrichter bereits gegen den Abt von St. Emmeram entschieden worden und gerade die Person des fast noch jugendlichen Wittelsbacher Kardinals auf dem Regensburger Bischofssitz hätte für St. Emmeram gerade an der Kurie ein sehr ernstzunehmender Gegner werden können.

Der in beiden Fällen durch äußere Umstände hervorgerufene Abbruch des Prozesses hat somit höchstwahrscheinlich verhindert, was die Befürchtung des Klosters und sein Antrieb zur konsequenten Abwehr des Visitationsversuches mit allen Mitteln gewesen war, nämlich daß die bestehende volle rechtliche Unabhängigkeit des Klosters vom Bischof in einem ersten Schritt durch die Visitation und dann eventuell in weiteren Schritten ausgehöhlt und im schlimmsten Fall beseitigt worden wäre. Zur Berechtigung dieser klösterlichen Sichtweise wurde bereits festgestellt, daß durchaus Anzeichen zu erkennen sind, die sie stützen; vor allem das unbeirrte Festhalten an der bischöflichen Visitationsforderung auch nach der Durchführung einer solchen durch eine – aus Sicht des Klosters – neutrale und direkt vom Papst dazu beauftragte Person muß unbedingt als Indiz dafür gewertet werden, daß es der bischöflichen Seite eben nicht nur, wie behauptet, um Reformanliegen ging, sondern daß das vermeintliche Visitationsrecht mit allen Mitteln durchgesetzt werden sollte, mit den eben angesprochenen möglichen Folgeerscheinungen für das Kloster. Der Eindruck wird verstärkt durch die abwehrende Grundhaltung, die der Regensburger Bischof – zusammen mit seinen bayerischen Amtskollegen – der Gründung einer bayerischen Benediktinerkongregation entgegenbrachte, die ja ebenfalls keiner berechtigten Sorge um kirchliche Belange entsprang, sondern die einzig und allein der Verteidigung alter Rechte diente und damit sogar Reformanstöße des Ordens von innen heraus verzögerte.

2. Höhepunkte und Tiefpunkte der Rombeziehungen von St. Emmeram

Während die Zinszahlungen theoretisch immer gleichförmig vonstatten gingen und dadurch ein regelmäßiger und gleichlaufender Kontakt gegeben war, gab es ansonsten deutliche Schwankungen in der Intensität der Beziehungen zu Rom. Besondere Höhepunkte stellten naturgemäß die beiden Visitationsprozesse dar, während deren Dauer die ganze Aufmerksamkeit des Klosters auf Rom gerichtet war und sich außerdem jeweils ein Klosterangehöriger an der Kurie befand. Vor allem die Jahre 1655–57 heben sich noch einmal deutlich ab wegen der Vielzahl von Einzelentscheidungen, um die sich das Kloster bemühte und die wiederum weitere Romkontakte wie die Studienaufenthalte von Emmeramern in Rom nach sich zogen. In den Normalphasen fungierte höchstens der Klosteragent als Kontaktperson in Rom. Dagegen konnte St. Emmeram in diesen Jahren gleich auf mehrere Vertreter zurückgreifen; sogar eine beachtliche Anzahl von Mitgliedern des Kardinalkollegiums konnte als Unterstützer für das Kloster gewonnen werden. So war die gesamte

Regierungszeit von Coelestin Vogl von vergleichsweise sehr intensiven Romkontakten geprägt.

Auch der rege Briefkontakt von Fürstabt Johann Baptist Kraus mit Kardinal Quirini Mitte des 18. Jahrhunderts stellte einen Höhepunkt der Romkontakte dar, allerdings auf einer anderen Ebene, schließlich handelte es sich im Wesentlichen um einen privaten Austausch, in dem das Kloster als Ganzes nur gelegentlich, z. B. beim Besuch Quirinis in St. Emmeram, hereinspielte. Ebenso sind die direkten Kontakte von Fürstabt Frobenius Forster mit Papst Pius VI. zu werten.

Die letzten beiden Jahrzehnte des Dreißigjährigen Krieges und die ersten Nachkriegsjahre stellten dagegen den absoluten Tiefpunkt dar, in dem sämtliche Beziehungen nach Rom aussetzten oder unterbrochen wurden. Es verwundert daher nicht, daß nach diesem fast dreißigjährigen Fehlen von direkten Rombeziehungen größere Anstrengungen nötig waren, um das Verhältnis wieder zu normalisieren. Auch die Jahre nach dem Tod des Abtes Coelestin Vogl bedeuteten noch einmal einen Einbruch.

Das 17. Jahrhundert wies daher eindeutige Höhen und Tiefen in den Rombeziehungen St. Emmerams auf; in den ersten 60 Jahren des 18. Jahrhunderts sind dagegen deutlich weniger Schwankungen zu erkennen: es kam weder zur Unterbrechung der Zinszahlung, noch führten rechtliche Streitigkeiten über die Ansätze zu einem Prozeß an der Kurie hinaus. Während die Situation der Klöster gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer angespannter und vor allem landesherrliche Eingriffe immer häufiger wurden, kamen die Emmeramer Rombeziehungen beinahe völlig zum Erliegen.

3. *Wirksamkeit der Exemption*

Obwohl sich St. Emmeram seinen bayerischen Nachbarklöstern immer sehr verbunden sah, so hatte es doch einen strukturellen Vorteil: es unterhielt stets einen eigenen Klosteragenten in Rom, auf den es bei Bedarf schnell zugreifen konnte und im Notfall, etwa für einen Prozeß, Berater und Unterstützer finden, aber auch kleinere Gnaden schnell erhalten konnte. Damit rückte Rom im Normalfall auch niemals aus dem Blickfeld der Äbte von St. Emmeram; der Papst verkörperte schließlich ohne Zwischenstufen die direkte nächste Instanz für das exemte Kloster. Erst die Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation stellte eine gewisse Selbstbeschränkung für St. Emmeram dar, das sich, obwohl offiziell mit einer Sonderstellung begabt,⁵⁹⁵ den eigenen Ordensgremien unterordnete. Gerade dieser freiwillige Zusammenschluß der bayerischen Benediktinerklöster aber war selbst in hohem Maße von den Romkontakten St. Emmerams bzw. seines Abtes Coelestin Vogl abhängig gewesen. Obwohl ohne die treibende Kraft des Kurfürsten die Errichtung kaum zustande gekommen wäre, hatte St. Emmeram doch gezeigt, daß es seine engen Beziehungen nach Rom nicht nur für sich, sondern auch für seinen Orden bzw. seine Nachbarklöster einzusetzen bereit war.

Vor allem aber war es den Äbten von St. Emmeram gelungen, in vielen kleinen Auseinandersetzungen mit dem örtlichen hohen Klerus ihren Rang, der wesentlich von der Exemption gestützt wurde, zu behaupten; im 18. Jahrhundert stiegen sie sogar zur Reichsfürstenwürde auf, ein bedeutender Schritt, der ohne den zähen Widerstand, der jeglichem Eingriffsversuch des Bischofs entgegengesetzt wurde, nicht

⁵⁹⁵ Fink, Beiträge, 57.

denkbar gewesen wäre. Grundlage dafür hatte natürlich die in der Neuzeit unbestrittene Reichsunmittelbarkeit bilden müssen; doch ohne die Exemtion wäre Abt Anselm Godin, der praktisch über kein eigenes Territorium verfügen konnte,⁵⁹⁶ kaum mit diesem hohen Titel bedacht worden.

So hatte St. Emmeram aus dem im Mittelalter mit erheblichem Aufwand erlangten Exemtionsprivileg für sich und seinen Orden wirklichen Nutzen ziehen können; erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich ein Umschwung: Mit dem Bedeutungsverlust des Papsttumes ging auch ein Verlust der Wirksamkeit der Exemtion für St. Emmeram einher.

4. *St. Emmeram als päpstliches Kloster?*

Kann man nun St. Emmeram wegen seiner Rombeziehungen als päpstliches oder zumindest sehr papstnahes Kloster bezeichnen? Um diese Frage beantworten zu können, bedarf es der Prüfung derjenigen Beziehungsfelder, die direkt mit der Kurie bestanden haben; die persönlichen Kontakte, aber auch beispielsweise die Studienaufenthalte in Rom sind hier nicht von Belang. Zweimal war es St. Emmeram gelungen, sich über das Einschalten der Kurie in den jeweiligen Visitationsprozessen aus der Affäre zu ziehen, jedesmal geschah dies aber nur indirekt durch die Verzögerung infolge der Verlegung des Prozesses an die Kurie. Eine Entscheidung für St. Emmeram gab es dabei in keinem Fall.

Mit dem Gesamtbild der Kurienbeziehungen St. Emmerams vor Augen wird auch die Richtung deutlich, die diese Beziehungen stets hatten: immer gingen sie von St. Emmeram aus, nie – abgesehen vielleicht von persönlichen Kontakten – kam Rom auf das Kloster zu. Ein verständliches Ergebnis, denn die Beziehungen beschränkten sich doch in der Regel darauf, alte Rechte zu bewahren oder neue zu erhalten. Und doch hätte man gerade von der Kurie erwarten können, daß sie die engen Beziehungen nach Regensburg auch für kirchliche Zwecke wie zum Beispiel die Reform der Klöster nutzen würde. Daß dies unterblieb, obwohl das Kloster auch in der protestantischen Umgebung aufrecht zum alten Glauben stand, muß wohl mit der Nähe zu Bayern erklärt werden; die Kurie besaß mit den bayerischen Herzögen bzw. Kurfürsten eben bereits eine so feste Stütze in dieser Gegend, daß die ohnehin weitaus geringeren Möglichkeiten eines Reichsklosters hier nicht mehr nötig waren. Damit verblieb es dabei, daß die Romkontakte entweder Reaktionen auf Bedrohungen durch den Bischof oder den Versuch, Rechte und Gnaden zu erlangen, darstellten.

Da im ersten Fall – Reaktion auf bischöfliche Bedrohung – Rom der natürliche Ansprechpartner wegen der Exemtion St. Emmerams sein mußte und der zweite Fall – Erlangung von Privilegien und Gnaden – von jedem Kloster, exemt oder nicht, ausgeführt werden konnte, so kann man bereits hier von keiner besonderen Romnähe sprechen. Betrachtet man aber die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, so scheint es, als wäre St. Emmeram, lange vor seiner Aufhebung durch weltliche Mächte, von der geistlichen Gewalt sich selbst überlassen worden. Nachdem bereits jahrzehntelang einseitig die Rechte der Bischöfe in der Aufsicht über die Seelsorge gestärkt worden waren, sprach man den Orden nun jeglichen Platz in der kirchlichen Hierarchie ab.

⁵⁹⁶ Die Propstei Vogtareuth bei Rosenheim wurde erst 1786 als reichsunmittelbar anerkannt, vgl. Hemmerle, *Benediktinerklöster*, 241.

Die Landesherren versuchten vornehmlich, die Bischöfe unter ihre Kontrolle zu bringen und Diözesan- und Landesgrenzen anzugleichen, die Klöster dagegen – für die landesherrliche Kirchenpolitik weitaus weniger interessant – waren bereits massiv unter ihren Einfluß geraten, interessierten aber nur noch als Geldgeber, deren Schicksal als Verfügungsmasse immer deutlicher hervorzutreten begann. Ein exemtes Kloster, das sich auf seine Eigenständigkeit berief, mußte dabei entweder besonders bekämpft werden, wenn es nicht – in Zeiten einer rapide sinkenden Macht des Papsttumes – ohnehin nur noch als Kuriosität galt, deren weltlicher Rang zwar anerkannt und respektiert wurde, deren baldigen Auflösung man jedoch bereits einkalkulierte. Von Seiten Roms ist hierbei keinerlei Unterstützung für die Position St. Emmerams mehr zu erkennen. Es scheint, als wäre den Äbten dies nicht verborgen geblieben, weswegen sie im 18. Jahrhundert in Rom auch keinen großen Prozeß im Seelsorgestreit gegen die Bischöfe mehr begannen, dessen negativer Ausgang für das Kloster bereits absehbar gewesen wäre.

Als Argumente für eine besondere Romnähe, die über die normalen Beziehungen eines exemten Klosters hinausgegangen wären, können auch Einzelmomente wie die Briefwechsel zwischen Fürstabt Kraus und Kardinal Quirini oder zwischen Fürstabt Forster und Papst Pius VI. nicht gelten, da z. B. Kardinal Quirini auch in sehr regem Briefkontakt mit Abt Beda Schallhammer von Wessobrunn gestanden war.

Versucht man, die Klosterinsassen selbst sprechen zu lassen, so hat man große Schwierigkeiten, einschlägige Äußerungen für oder wider eine besondere Romnähe zu finden. Sowohl das Mausoleum als auch handschriftliche Klosterchroniken äußern sich hierzu nicht explizit. Die Berufung auf den Papst bei den Visitationsprozessen wird als einzig mögliches und gleichzeitig selbstverständliches Mittel dargestellt, um die angegriffene Romfreiheit des Klosters zu verteidigen. Dennoch wurde der jeweilige Vertreter St. Emmerams wie jeder beliebige Bittsteller behandelt; dem Prior Selender wurde sogar längere Zeit jegliche Darlegung seiner Argumente verweigert, und auch P. Giungi benötigte lange Monate, um die Ziele seines Klosters durchsetzen zu können. Es mag sein, daß St. Emmeram durch seinen exemten Status leichteren Zugang zu den Kardinalprotektoren hatte, die sonst vorwiegend auf bischöflicher Ebene tätig wurden: Damit war es dem Kloster aber lediglich einfacher möglich, Mitglieder des Kardinalkollegiums als Unterstützer zu gewinnen, der Erfolg von Prozessen an der Kurie war aber auch für St. Emmeram von der Fähigkeit der Gegenpartei, ebenfalls hochrangige Unterstützer zu finden, abhängig.

Wenn man also eine Potenz sucht, zu der St. Emmeram eine besondere Nähe hatte, so war es sicherlich nicht das Papsttum. Von diesem hatte es zwar besondere Privilegien erhalten, was aber nicht mit einer besonderen Romnähe über das Maß hinaus gleichgesetzt werden darf; Bezugspunkt dürfen hier nicht die landständischen bayerischen Klöster sein, im Vergleich zu denen die Reichsabtei naturgemäß intensivere Romkontakte hatte, sondern die sich mit St. Emmeram kirchenrechtlich auf einer Ebene befindlichen exemten Abteien.

Eng verbunden fühlte sich das Stift dagegen dem Hause Wittelsbach, das als eigentlicher Schutzherr angesehen wurde – zurecht, befanden sich doch sämtliche Emmeramer Güter, die außerhalb des Gebietes der Reichsstadt Regensburg lagen, auf bayerischem Boden – und das durch seine Protektion das Überleben St. Emmerams in der Reformationszeit gesichert hatte.⁵⁹⁷ Von der Verbundenheit zeugt die

⁵⁹⁷ Ziegler, St. Emmeram, 205.

Vorrede Abt Coelestin Vogls zum Mausoleum, die auch von Fürstabt Kraus in dessen Neuauflage des Werkes 1752 wiederabgedruckt wurde und in der das Werk dem Kurfürsten Max Emanuel und dem ganzen Haus Bayern gewidmet wurde, dessen verstorbene Mitglieder das Kloster in ihre „*Special-Protection gnädigst genommen*“ und stets mit Schutzprivilegien versehen hatten.⁵⁹⁸ Die Linie wird dabei zurück über die verschiedenen Wittelsbacher Teilherzöge und Karl dem Großen bis zu den Agilolfingern gezogen, die sämtlich als Vorfahren des nunmehr regierenden Hauses Bayern angesehen wurden.⁵⁹⁹ Es war also die Landesherrschaft, die für das Reichsstift von besonderer Bedeutung war; die beiden eigentlichen Schutzherrn der exemten Reichsabtei, Kaiser und Papst, an die das Kloster institutionell, nämlich durch regelmäßige Regalienverleihung und Zinszahlung, gebunden war, waren dagegen weit; sie sicherten die grundlegenden Freiheiten und Privilegien und damit die Verfassung des Reichsstifts, für das Tagesgeschäft waren sie aber nicht die ersten Ansprechpartner.

Trotz des eng geknüpften institutionellen Bandes zwischen St.Emmeram und der Kurie, das der Exemtionszins darstellte, und trotz vielfältiger Beziehungen nach Rom ist die Regensburger Reichsabtei letztendlich nicht als besonders papstnah zu bezeichnen; selbst für diese dem Papst direkt unterstellte Abtei stellte die Kurie – solange sie dem Kloster seine Rechtsstellung garantierte – nur einen fernen Bezugspunkt dar.

VI. Ausblick

Das Benediktinerstift St. Emmeram in Regensburg bestand als einziges Kloster der bayerischen Benediktinerkongregation über das Jahr 1803 hinaus fort.⁶⁰⁰ Der Status als Reichsabtei war allerdings bereits am 1. Dezember 1802 verloren gegangen, als das Reichsstift dem neugeschaffenen Fürstentum Regensburg zugesprochen wurde.⁶⁰¹ Damit waren alle fünf ehemaligen Reichsstände Regensburgs – das Hochstift, die Reichsstadt und die Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster – erstmals seit vielen Jahrhunderten wieder in einer Hand vereinigt, nämlich in der des (Erz-)Bischofs und Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg. Obwohl dieser den Konvent von St. Emmeram nicht auflöste, sondern lediglich die Verwaltung übernahm,⁶⁰² das Kloster in seinem geistlichen Bestand daher unangetastet blieb, war die jahrhundertelange Eigenständigkeit der Äbte und Mönche von St. Emmeram doch dahin. Die Professen führten in den letzten Jahren ihr gemeinsames Leben fort, hatten aber bereits Dispens vom Tragen der Ordenskleidung erhalten,⁶⁰³ so daß die

⁵⁹⁸ Die Vorreden der verschiedenen Auflagen des Mausoleums lassen zudem das Bestreben der Verfasser erkennen, den Hausheiligen Emmeram als bayerischen Landespatron zu etablieren, wobei es wegen mangelnden Interesses von Seiten Bayerns beim Versuch geblieben ist; vgl. hierzu jüngst Schmid, Alois: Die bayerischen Landespatrone, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 46 (2001), 289–311, hier 307; dem Verfasser sei für den Hinweis herzlich gedankt.

⁵⁹⁹ Mausoleum, vorne ohne Paginierung: „*Zuschrift Coelestini Abbtens, Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel ...*“.

⁶⁰⁰ Schlemmer, St. Emmeram, 52.

⁶⁰¹ Schlaich, Ende, 237.

⁶⁰² Grill, M. Regis: Coelestin Steiglehner. Letzter Fürstabt von St. Emmeram zu Regensburg, München 1937 (StMBO, Ergänzungsheft 12).

⁶⁰³ Hemmerle, Benediktinerklöster, 242.

letzten Jahre für die meisten Mönche bereits einen echten Übergangszeitraum hin zum zivilen Leben darstellten.

Nach der Eingliederung des Dalbergschen Fürstentums in das neue Königreich Bayern 1810 wurde auch St. Emmeram förmlich säkularisiert; zu diesem Zeitpunkt bestand der Konvent noch aus 24 Mönchen, von denen einige, darunter auch Fürst-abt Steiglehner, das Kloster noch bis 1812 bewohnen durften.⁶⁰⁴ In diesem Jahr gingen die Gebäude des ehemaligen Reichsstiftes an die Fürsten von Thurn und Taxis über, die seither vielfältige Umbauten vorgenommen haben.

Lediglich die Ausstattung der Klosterkirche ist – in ihrer neuen Nutzung als Pfarrkirche – nahezu unverändert geblieben. Damit ist das Selbstverständnis der exemten Reichsabtei St. Emmeram aus der Mitte des 18. Jahrhunderts noch heute in aller Deutlichkeit und zugleich in vollendeter künstlerischer Gestaltung am zentralen Fresko des Hauptschiffes ablesbar. Durch das bildliche Festhalten der Verleihung der päpstlichen Exemption durch Papst Leo III., eines in der Klostertradition zentralen, wenn auch historisch unhaltbaren Rechtsaktes, wollte das Reichsstift weniger seine besondere Beziehung zum Papsttum als vielmehr seinen hohen Rang öffentlich und einprägsam dokumentieren.

Auch nach dem Ende des benediktinischen Mönchtums in Regensburg ist St. Emmeram eine Stätte von besonderer religiöser Bedeutung geblieben. Diesem Umstand trug mehr als anderthalb Jahrhunderte nach der Auflösung des Klosters Papst Paul VI. (1963–1978) Rechnung; wegen seiner überregionalen seelsorgerischen Bedeutung erhob er 1964 die Grabeskirche des hl. Emmeram, der sich auf dem Weg nach Rom befunden hatte, als er sein Martyrium erlitt, zur päpstlichen *Basilica minor*.⁶⁰⁵ Damit wurden die jahrhundertealten Beziehungen zwischen Rom und St. Emmeram, die mehr als 150 Jahre unterbrochen waren, wiederaufgenommen.

QUELLEN UND LITERATUR

1. Ungedruckte Quellen

1. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

a) Klosterliteralien Regensburg-St. Emmeram:

- Nr. 1: Inventarium omnium privilegiorum ... quae in archivo monasterii Sti. Emerami reperiuntur, 1624
- Nr. 4: Zirngibls Repertorium des St. Emmeramschen Archivs
- Nr. 38: Processus electionis et confirmationis Joan Nablas, abbatis monasterii Sti. Emerami, 1623
- Nr. 39: Processus electionis et confirmationis Coelestini I, abbatis monasterii Sti. Emerami, 1655
- Nr. 40: Liber copialis, angelegt im 18. Jahrhundert
- Nr. 43: Acta und Correspondenz der Äbte von St. Emmeram mit den Kloster-Agenten in Rom, 1602–1762

⁶⁰⁴ Schlemmer, St. Emmeram, 53.

⁶⁰⁵ Schlemmer, St. Emmeram, 58; zum Begriff und zu den Privilegien einer Basilica minor vgl. Brakmann, Heinzgerd, in: LThK³ II (1994), Sp. 63 f. s. v. *Basilika*.

- Nr. 43 ½: Correspondenz der Äbte Placidus u. Coelestinus mit verschiedenen Personen in Rom, 1609, 1654–59
- Nr. 44: Correspondenz der Äbte von St. Emmeram mit den Agenten in Rom, 1727–1773
- Nr. 45: Correspondenz des Abtes von St. Emmeram mit Freunden und Gönnern in Rom, 1744–1760
- Nr. 46: Akten des Exemtionsprozesses mit Generalvikar Müller, 1589–1597
- Nr. 46 ½: Visitationen des Klosters St. Emmeram, 1623–1671
- Nr. 50: Pfarr-Functionen der Conventualen des Reichsstifts St. Emmeram, 1755–1790
- Nr. 53: Vorwurf des unberechtigten Gebrauchs kirchlicher Abzeichen durch den Abt, 1681
- Nr. 54: Streitsachen mit dem Domcapitel wegen der Präcedenz, 1660–1661
- Nr. 55: Streitsachen mit dem Domcapitel wegen Prozessionen und Predigten, 1673–1676
- Nr. 58: Wahl, Confirmation und Benediction der Äbte von St. Emmeram, 1423–1742
- Nr. 60: St. Emmeramer Mönche betr., 1568–1709
- Nr. 65 ½: Meß-Stiftungen, päpstliche Indulgenzen etc. für die Klosterkirche St. Emmeram, 17. u. 18. Jh.
- Nr. 65 ½: Translation von Reliquien in die Kirche St. Emmeram betr., 1613–1679

b) Klosterurkunden Regensburg-St. Emmeram:

Eingesehen wurden Urkunden aus den Jahren 1274, 1318, 1322, 1326, 1602, 1603, 1604, 1605, 1614, 1619, 1623, 1624, 1656, 1657, 1662, 1667, 1687, 1696, 1762–1800.

c) Hochstiftsliteralien Regensburg:

- Nr. 74: Synchronistische Tabellen über die Äbte von St. Emmeram etc., 7. bis 18. Jh.
- Nr. 337: Verzeichnis der im Archive des Reichsstifts St. Emmeram hinterliegenden Urkunden, nach 1646
- Nr. 449: Relatio Status Ecclesiae et Episcopatus Ratisbonensis, 1609

2. Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg:

a) OA-Kl. 14 (Benediktiner, Bayerische Benediktinerkongregation):

- Nr. 1: Exemtionsstreit des Augsburger Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra, 1593–1595
- Nr. 2: Breve Papst Clemens VIII. betr. Generalvisitation der Benediktinerklöster, 1593
- Nr. 4: Streit der Benediktinerklöster mit dem bischöflichen Stuhl, 1637–1686
- Nr. 6: Errichtung der bay. Benediktinerkongregation, 1684–1750
- Nr. 13: Erlaß Bischof Wartenbergs zur Durchführung von Visitationen in Benediktinerklöstern, ca. 1650

b) OA-Kl. 22 (Benediktiner, Gefürstete Abtei und Reichsstift St. Emmeram in Regensburg):

- Nr. 16: Formulare für Abtwahlen
- Nr. 17: Differenzen wegen Visitation trotz Exemtion, 1597–1605
- Nr. 18: Visitation trotz Exemtion, (1326)–1661
- Nr. 19: Abschriften der Exemtionsbulle Papst Johannes XXII., 1326
- Nr. 31: Translation der aus Rom erworbenen Reliquien der hl. Maximianus und Calcedonius in die Emmeramskirche, 1679
- Nr. 34: Verletzung der Exemption durch Predigten des Dompredigers in der Emmeramskirche, 1660

c) *Pfarrakten Regensburg St. Rupert:*

Nr. 1: Verzeichnis der Reliquien

3. *Pfarrarchiv St. Emmeram Regensburg:*

Jakob Passler: Klosterchronik St. Emmeram (Manuscr.)

4. *Bayerische Staatsbibliothek München:*

Clm 14084

5. *Staatliche Bibliothek Regensburg:*

Rat. ep. 156: Ried, Thomas: *Documenta S. Emmeramensia (Manuscr.)*, Anf. 19. Jh.

Rat. ep. 250: Passler, Jacob: *Historia S. Emmerami Ratisbonae (Manuscr.)*, 18. Jh.

Rat. ep. 253: *Index belli Emmeramensi inter abbatem Joann. Kraus et M. Hansizium (Manuscr.)*

Rat. ep. 346: *Historia monasterii S. Emmerami (Manuscr.)*, 9 Bände

Rat. ep. 411: *Varia Emmeramensia (Manuscr.)*

Rat. ep. 417: *Emmeramensia historica (Manuscr.)*

Rap. ep. 422: *Anecdota aliaque memorabilia ex codicibus monasterii S. Emmerami (Manuscr.)*

Rat. ep. 469: *Extract aus dem Exemtionsprozeß des Klosters St. Emmeram (Manuscr.)*

2. *Gedruckte Quellen*

Brackmann, Albert: *Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et Litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae Ecclesiis Monasteriis Civitatibus singulisque Personis concessorum. Vol. I: Provincia Salisburgensis et Epsicopatatus Tridentinus, Berolini 1911 (Regesta Pontificum Romanorum Tomus I).*

Bullarum Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis Editio. Tomus I a S. Leone M. ad Nicolaum II, Augustae Taurinorum 1857.

Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio. Cui accessere Pontificum omnium Vitae, Notae, & Indices opportuni. Opera et Studio Caroli Cocquelines. Tomus primus a S. Leone Magno, ad Nicolaum Secundum, scilicet ab An. CCCCL. ad An. MLXI., Romae M. DCC. XXXIX.

Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Collectus ac Editus Opera et Studio Thomas Ried, Tom. I + II, Ratisbonae 1816.

Corona anni millesimi, quem a prima fundatione Monasterii Wessofontanum, Jubilaei vero, seu quinquagesimi, quem a prima S. Religionis professione Rev. D. Beda ejusdem coenobii Abbas celebrabat, seu Eminentissimi Cardinalis Angeli Mariae Quirini ... D. Bedam ... epistola, o. O. 1753.

Die Benediktusregel. Lateinisch-deutsch, hg. v. Basilius Steidle OSB, Beuron ⁴1980.

Epistolae eminentiss. et reverendiss. D.D. Angeli Mariae Quirini S.R.E. Cardinalis Bibliothecarii Sacrae Congr. Indicis Praefecti, Brixianaeque Ecclesiae Episcopi, Ducis, & c. Quotquot Latino sermone. is edidit, quaeque seu seorsim, seu in decades distributae antea vagabantur, eas omnes collegit et digessit Nicolaus Coleti, Amplissimoque Senatori Veneto Flaminio Cornelio D.D.D., Venetiis 1756.

Fabre, Paul/Duchesne, L. (Hgg.): Le Liber Censuum de l'Église Romaine publié avec une introduction et un commentaire par Paul Fabre et L. Duchesne, Paris 1910 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2e Série).

- Gemeiner, Carl Theodor: Regensburgische Chronik. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe, mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register versehen und neu herausgegeben von Heinz Angermeier, 2 Bände, München 1971.
- Gumpelzhaimer, Heinrich Sigmund Georg: Die Reichs-Matrikel aller Kreise. Nebst den Usual-Matrikeln des Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Mit beygefügeten, seit deren Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit erfolgten Veränderungen, Ulm 1796.
- Hierarchia Catholica Medii et Recentioris Aevi sive Summorum Pontificum, S.R.E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum series e documentis tabularii praesertim vaticani collecta, digesta, edita. Volumen Quartum a pontificatu Clementis PP. VIII (1592) usque ad pontificatum Alexandri PP. VII (1667) per Patritium Gauchat, Monasterii 1935.
- Johann Siebmachers Wappen-Buch. Faksimile-Nachdruck der 1701/05 bei Rudolph Johann Helmers in Nürnberg erschienen Ausgabe. Alle sechs Teile mit Anhang, Register und allen Erweiterungen bis zum Abschluss der Stammausgabe von 1772, München 1975.
- Kayser, Albrecht Christoph: Versuch einer kurzen Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Regensburg. Reprint der Auflage von 1797, Regensburg 1995.
- Kaysersliches Diploma durch welches Seine Allerhöchste ... Majestät Carolus VI. das uhr-alte Reichs-Stift zu St.Emmeram in Regensburg ... in dessen ... Reichs-Fürsten-Stand ... confirmirt, Regensburg 1732.
- Kraus, Johann Baptist: Liber probationum sive bullae summorum pontificum, diplomata imperatorum et regum aliaque episcoporum et ducum et principum et comitum litterae..., Regensburg 1752.
- Legipontius, Oliverius: Historia Rei Literariae Ordinis S. Benedicti, in IV. partes distributa. Opus eruditorum votis diu expetitum, ad Perfectam Historiae Benedictinae Cognitionem ... a R. P. Magnoaldo Ziegelbauer ... Ichnographicè adumbratum, recensuit, auxit, jurisque publici fecit R. P. Oliverius Legipontius ..., Tom. I-IV, Augustae Vind. & Herbipli 1754.
- Leonhard Widmanns Chronik von Regensburg, in: Die Chroniken der bayerischen Städte, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1878, 3-244.
- Londorp, Michael Caspar: Der Römischen Kayserlichen Majestät und Deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Grafen / Herren und Städte Acta Publica und Schriftliche Handlungen ... Band 8: 1656-1664, Frankfurt am Main 1670.
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede ... sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen ... in vier Theilen, Neudruck der Ausgabe 1747, Osnabrück 1967.
- Patricius, Georg Heinrich: Kurtz gefaste Historische Nachricht von allen in denen Ring-Mauren der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stiftern, Haupt-Kirchen und Clöstern katholischer Religion, Regensburg 1725.
- Piendl, Max: Fontes monasterii s. Emmerami Ratisbonensis. Bau- und kunstgeschichtliche Quellen, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg, hg. v. Max Piendl, Kallmünz 1961 (Thurn und Taxis-Studien 1), 1-184.
- Pothast, August (Hg.): Regesta pontificum Romanorum, 2 Bände, Nachdruck Graz 1957, Berlin 1874/75.
- Vogl, Coelestin, Mausoleum oder Herrliches Grab ... S. Emmerami ..., Regensburg 1680.
- Vogl, Coelestin / Kraus, Johann Baptist: Ratisbona Monastica. Clösterliches Regensburg ... oder Mausoleum ... S. Emmerami ..., Regensburg 1752.
- Widemann, Josef (Hg.): Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St.Emmeram, München 1943 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 8).

Zimmermann, Eduard: Bayerische Klosterheraldik. Die Wappen der Äbte und Pröpste der bis zur allgemeinen Säkularisation in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und bayerisch Schwaben bestandenen Herrenklöster, München 1930.

3. Literatur

- Angerer, Martin (Hg.): Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg, Regensburg 2000 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 9).
- Backmund, Norbert OPraem: Jurisdiktionsstreitigkeiten des Klosters Windberg mit dem Ordinariat Regensburg 1754/69, in: Festschrift Hans Lentze. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen und Freunden, hg. von Nikolaus Grass und Werner Ogris, Innsbruck-München 1969, 13–19.
- Barry, Patrick J.: Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418, Aichach 1927.
- Bauckner, Arthur: Mabillons Reise durch Bayern im Jahre 1683, Diss., München 1910.
- Benediktiner als Wissenschaftler in süddeutschen Klöstern des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in der Bibliothek der Abtei Schäftlarn 11. Juli–20. Dez. 1980, Schäftlarn 1980.
- Benker, Sigmund / Ruf, Martin / Wild; Joachim: 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation, in: StMBO 96 (1985), 8–64.
- Benzoni, Gino / Pegrari, Maurizio (Hgg.): Cultura Religione e Politica nell'età di Angelo Maria Querini. Atti del Convegno di Studi promosso dal Comune di Brescia in collaborazione con la Fondazione Giorgio Cini di Venezia (Venezia-Brescia, 2–5 dicembre 1980), Brescia 1982.
- Berzdorf, Franziskus: Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995 (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 49).
- Bischoff, Bernhard: Studien zur Geschichte des Klosters St.Emmeram im Spätmittelalter (1324–1525), in: StMBO 65 (1953/54), 152–208; ergänzt (im Anhang gekürzt) wiederabgedruckt in: Mittelalterliche Studien II, Stuttgart 1967, 115–155 [zitiert wurde nach dem Wiederabdruck].
- Blickle, Peter: Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jhdt., in: Ottobeuren 764–1964. Beiträge zur Geschichte der Abtei. Sonderband der StMBO 73, Augsburg 1964, 96–118.
- Brackmann, Albert: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912 (Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I).
- Braunmüller, Benedict: Zur apostolischen Klostervisitation von 1593, in: StMBO 3 (1882), 383–391.
- Breithaupt, Justus Friederich Veit: Die Geschichte Seiner Eminenz, Herrn Angelus Maria Quirini, der Römischen Kirche Cardinals, Bischofs zu Brescia, u.s.f. Aus Deroselben eigenhändig aufgesetzten Lateinischen Lebensbeschreibung zusammen gezogen, Erfurt 1752.
- Budde, Rudolf: Die rechtliche Stellung des Klosters St.Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 5 (1914), 153–238.
- Dallmeier, Lutz-Michael: Von Sarmannana [!] zum hl. Emmeram: Christentum in Spätantike und Frühmittelalter, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter Schmid, Regensburg 2000, 679–687.
- Decot, Ralf: Religionsgespräch und Reichstag. Der Regensburger Reichstag v. 1556/57 und das Problem der Religionsgespräche auf Reichstagen, in: Reichstage und Kirche. Kolloquium

- der Historischen Kommission bei der BAfW, München 9. März 1990, hg. v. Erich Meuthen, Göttingen 1991, 220–235.
- Doll, Johann B.: Der Visitationsprozeß des Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg mit dem Hochstift am Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: *VHVO* 86 (1936), 363–376.
- Dollinger, Robert: Regensburg und das Herzogtum Baiern bis 1648, in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 35 (1966), 192–229.
- Dopsch, Heinz/Hoffmann, Robert: *Geschichte der Stadt Salzburg*, Salzburg 1996.
- Dotterweich, Volker: *Geschichte der Stadt Kempten*, Kempten 1989.
- : Das Fürststift und die katholische Reform in der Barockzeit, in: *Geschichte der Stadt Kempten*, hg. v. Volker Dotterweich, Kempten 1989, 257–272.
- Ebengreuth, A. Luschin v.: *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuere Zeit*, München und Berlin 1904 (*Handbuch der Mittelalterlichen und Neuere Geschichte*, Abt. V: Hilfswissenschaften und Altertümer).
- Emmerig, Ernst: Regensburg und die europäische Geschichte, in: *Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz*, Heft 27 (1988).
- Endres, Joseph Anton: Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts [Johann Baptist Kraus], in: *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* (1899), 81–96, 157–167.
- : Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart und Wien 1899.
- : Frobenius Forster, Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg. Ein Beitrag zur Literatur- und Ordensgeschichte des 18. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1900 (*Strassburger Theologische Studien* 4).
- Endrös, Hermann: *Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Benediktinerstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, Diss., Augsburg 1934.
- Faltin, Thomas: Das Zisterzienserinnenkloster Rechenhofen. Seine Stellung gegenüber geistlicher und weltlicher Gewalt, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 55 (1996), 27–64.
- Faust, Ulrich: *Die Benediktiner*, in: *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte II*, hg. v. Walter Brandmüller, St. Ottilien 1993, 646–676.
- Feine, Hans Erich: *Kirchliche Rechtsgeschichte*. I. Band: Die katholische Kirche, Dritte unveränderte, aber durch einen Nachtrag ergänzte Auflage, Weimar 1955.
- Fink, Wilhelm OSB: *Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation*. Eine Jubiläumsschrift 1648–1934, München 1934 (*StMBO*, Erg. Heft IX).
- : P. Hieronymus Jung OSB, von St. Emmeram-Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie, in: *StMBO* 59 (1941/42), 159–186.
- Flachenecker, Helmut: *Schottenklöster*. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland, Paderborn 1995 (*Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte*, Neue Folge 18).
- Föllinger, Georg: *Corvey – Von der Reichsabtei zum Fürstbistum*. Die Säkularisation der exemten reichsunmittelbaren Benediktiner-Abtei Corvey und die Gründung des Bistums 1786–1794, München u. a. 1978 (*Paderborner Theologische Studien* 7).
- Frenz, Thomas: *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)*, Tübingen 1986 (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 63).
- : *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, 2., aktualisierte Aufl., Stuttgart 2000 (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2).
- Fuchs, Franz: Das Reichsstift St. Emmeram, in: *Geschichte der Stadt Regensburg*, hg. v. Peter Schmid, Regensburg 2000, 730–744.

- Garms-Cornides, Elisabeth: Lodovico Antonio Muratori und Österreich, in: *Römische Historische Mitteilungen* 13 (1971), 333–351.
- Gegenfurtner, Wilhelm: Jesuiten in der Oberpfalz. Ihr Wirken und ihr Beitrag zur Rekatholisierung in den oberpfälzischen Landen (1621–1650), Regensburg 1977 (BGBR 11), 71–220.
- Goetting, Hans: Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, in: *Archiv für Urkundenforschung* 14 (1936), 105–187.
- Gottlob, Adolf: Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889.
- Greipl, Egon Johannes: Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg an den Augsburgere Gelehrten G.W. Zapf (1779–1785), in: *VHVO* 116 (1976), 111–164.
- : Abt und Fürst. Leben und Leistung des Reichsprälaten Johann Baptist Kraus von St. Emmeram zu Regensburg (1700–1762), Regensburg 1980.
- : Zur Grundherrschaft des Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg im 18. Jahrhundert, in: *VHVO* 122 (1982), 27–50.
- : Drei Prälaten des Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg im 18. Jahrhundert, in: *St. Emmeram in Regensburg* (Thurn- und Taxis-Studien 18), Kallmünz 1992, 245–249.
- Grill, M. Regis: Coelestin Steiglehner. Letzter Fürstabt von St. Emmeram zu Regensburg, München 1937 (StMBO, Ergänzungsheft 12).
- Habenschaden, Karl: Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. XXVIII* (1939), 333–417.
- Hable, Guido: Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten, Regensburg 1970 (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 1).
- Hack, Hubert: Der Rechtsstreit zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Fürstabt von Fulda an der Römischen Kurie um die geistliche Hoheit im Gebiet des Stifts Fulda (1688–1717), Fulda 1956 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 18).
- Haering, Stephan OSB: Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe, in: *StMBO* 100 (1989), 7–260.
- : Die bayerische Benediktinerkongregation von 1684 bis 1803, in: *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum*, bearbeitet von Ulrich Faust und Franz Quarthal, St. Ottilien 1999 (Germania Benedictina I), 621–652.
- Hahn, Winfried OSB: Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, in: *StMBO* 95 (1984), 299–423.
- Hahn, Wolfgang R.: Ratisbona Politica. Studien zur politischen Geschichte der Reichsstadt Regensburg im 17. Jahrhundert bis zum Beginn des Immerwährenden Reichstages, in: *VHVO* 125 (1985), 7–160, 126 (1986), 7–98.
- Hamilton, Keith/Langhorne, Richard: *The Practice of Diplomacy. Its Evolution, Theory and Administration*, London 1995.
- Hammermayer, Ludwig: Die Benediktiner und die Akademiebewegung im katholischen Deutschland, in: *StMBO* 70 (1959), 45–146.
- : Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven, in: *ZBLG* 22 (1959), 42–76.
- : Deutsche Schottenklöster, schottische Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation in West- und Mitteleuropa (1560–1580), in: *ZBLG* 26 (1963), 131–255.

- Hanauer, Josef: Die bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und Ferdinand Maria und die katholische Restauration in der Oberpfalz, Regensburg 1993 (BGBR, Beiband 6).
- Hanstein, Honorius O. F. M.: Ordensrecht. Ein Grundriß für Studierende, Seelsorger, Klosterleitungen und Juristen, Paderborn 1953.
- Hantsch, Hugo: Die Geschichte der Schottenabtei im Mittelalter und die Melker Reform, in: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960) (Sonderheft: 800 Jahre Schottenabtei), 39–49.
- Hausberger, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bände, Regensburg 1989.
- Heckel, Rudolf v.: Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, in: Miscellanea Francesco Ehrle II: Scritti di Storia e Paleografia, Roma 1924 (Studi e Testi 38), 290–321.
- Heggin, B.: Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht, o. O. 1961.
- Heim, Manfred: Otloh von St. Emmeram (um 1010 – um 1070), in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg, 1. Teil, Regensburg 1989 (BGBR 23/24), 124–131.
- : (Hg.): Die Beschreibung des Bistums Regensburg von 1723/1724, Regensburg 1996 (BGBR, Beiband 9).
- Heinemeyer, Walter/Jäger, Berthold (Hgg.): Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, Fulda 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 57).
- Heinemeyer, Walter: 1250 Jahre Fulda, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. v. Walter Heinemeyer u. Berthold Jäger, Fulda 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 57), 9–24.
- Heinrich, Placidus: Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürst-Abtes zu St. Emmeram in Regensburg, Cölestine Steiglehner, Regensburg 1819.
- Hemmerle, Josef: Die Benediktinerklöster in Bayern, Augsburg 1970 (Germ. Ben. 2).
- Hilpisch, Stephanus: Geschichte des benediktinischen Mönchtums. In ihren Grundzügen dargestellt, Freiburg i. Br. 1929.
- Hofemann, Anneliese: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter, Marburg 1958 (Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 25).
- Hofmann, Konrad: Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914 (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 20).
- Hofmeister, Philipp: Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, Stuttgart 1928 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104).
- : Das Pontifikatsprivileg more Abbatum, in: Liturgisches Jahrbuch 1 (1951), 75–101, 2 (1952), 15–43.
- Holl, Hugo OSB: P. Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayrischen Benediktiner-Kongregation in Rom (Dargestellt nach seinen Briefen), in: StMBO 51 (1933), 231–275.
- Hörger, Hermann: Die oberbayerischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiösen Bewegung des 17. Jahrhunderts, Ottobeuren 1971 (Sonderdruck aus StMBO 82 (1971), Heft I–II).
- Hüfner, August: Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche. In seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters, Mainz 1907.
- Janner, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bände, Regensburg 1883–85.

- Jansen, Max: Papst Bonifazius IX. (1389–1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, Freiburg i. Br. 1904 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte III. Band, 3. und 4. Heft).
- Jürgensmeier, Friedhelm: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland, St. Ottilien 1999 (Germania Benedictina IX).
- Kainz, Stephan OSB: Die letzte Visitation in der bayerischen Benediktiner-Kongregation, in: StMBO 53 (1935), 344–375.
- Klimpert, Richard: Lexikon der Münzen, Maße und Gewichte, Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde, Berlin 1885.
- Klose, Josef: Reichenbach am Regen – ein mittelalterliches Reform- und Dynastenkloster, in: VHVO 109 (1969), 7–26.
- : Die Benediktinerabtei Reichenbach 1118–1803, in: 875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118 – 1993, München 1993, 10–23.
- Kraus, Andreas: P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg. Ein Historiker der alten Akademie (1740–1816), in: StMBO 66 (1955), 61–151 und 67 (1956), 39–203.
- : Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg I. Die Briefe Zirngibls an Lorenz Westenrieder, I. Teil, in: VHVO 103 (1963), 5–163.
- : Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg I. Die Briefe Zirngibls an Lorenz Westenrieder, II. Teil, in: VHVO 104 (1964), 5–164.
- : Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg II. Die Briefe an die Bayerische Akademie der Wissenschaften 1777–1788, in: VHVO 105 (1965), 17–80.
- : Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg, München 1972 (Sitzungsbericht der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 1972, Heft 4).
- : Die Benediktiner in Bayern, St. Ottilien 1983.
- : Sankt Emmeram in Regensburg. Geschichte eines Jahrtausends bayerischen Geisteslebens, in: St. Emmeram in Regensburg (Thurn-und-Taxis-Studien 18), Kallmünz 1992, 11–23.
- : Das Benediktinerkloster St. Emmeram, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max Spindler, neu herausgegeben von Andreas Kraus, München, 3. neu bearb. Aufl. 1995, 273–281.
- Kraus, Johann Baptist: Bericht von denen Heiligen Leibern und Reliquien, welche In dem Fürstlichen Reichs=Gottes=Hauß S. Emmerami Bischoff und Martyrers aufbehalten werden, Regensburg 1761.
- Lechner, Johann: Zu den falschen Exemptionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg), in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 25 (1900), 627–635.
- Lechner, Karl: Die Gründungsgeschichte und die Anfänge der Schottenabtei in Wien, in: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960), 19–38.
- Leidinger, Georg (Hg.): Der Codex aureus der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Faksimile-Ausgabe, Band VI: Text, München 1925.
- Leist, Friedrich: Zur Geschichte der auswärtigen Vertretung Bayerns im XVI. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gesandtschaftswesens überhaupt, Bamberg 1889.
- Liebhart, Wilhelm: Die Reichsabtei Sankt Ulrich und Afra zu Augsburg. Studien zu Besitz und Herrschaft (1006–1803), München 1982 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II Heft 2).

- Liegel, Theodor: Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte. Diss. jur. masch., München 1950.
- Lindner, Dominikus: Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XXXVI (1950), 205–327.
- : Die Inkorporation im Bistum Regensburg seit dem Konzil von Trient, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XXXVII (1951), 164–220.
- : Der Streit um die Exemtion des Bistums Regensburg vom Salzburger Metropolitanverband (1645–1796), in: Jahrbuch für altbayerische Kirchengeschichte 23 (1964), 94–113.
- Lübeck, Konrad: Die kirchliche Rechtsstellung der Reichsabtei Hersfeld im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte LXV, Kan. Abt. XXXIV (1947), 271–317.
- Luttenberger, Albrecht P.: Kaiser, Kurie und Reichstag: Kardinallegat Contarini in Regensburg 1541, in: Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 9. März 1990, hg. v. Erich Meuthen, Göttingen 1991, 89–136.
- Maier, Hans: Regensburg und Bayern, Regensburg 1979 (Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 17).
- Maier-Kren, Gerda: Die bayerischen Barockprälaten und ihre Kirchen, in: BGBR 3, hg. v. Georg Schwaiger und Josef Staber, Regensburg 1969, 123–324.
- Mayer, Stefan Rudolf: Regensburg, Bayern und das Reich am Übergang zur Neuzeit. Die Beziehungen des Herzogtums Bayern zur Reichsstadt Regensburg als Teil auswärtiger Politik zwischen 1486/92 und 1508, Diss. phil. masch., München 1992.
- Mazzetti, Robert: Il Cardinale A. M. Querini. Uomini e idee del settecento e la nascita del giansenismo bresciano con lettere inedite, Brescia 1933.
- Meier, Hans: Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine Grundherrschaft, in: VHVO 62 (1910), 69–162.
- Meuthen, Erich (Hg.): Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der BADW, München 9. März 1990, Göttingen 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42).
- [M. M. R.]: Merkwürdige Lebensgeschichte aller Kardinäle der Röm. Cathol. Kirche, die in diesem jetztlaufenden Seculo das Zeitliche verlassen haben: Aus den richtigsten und seltensten Nachrichten in gewissen Theilen ans Licht gestellt von M. M. R., 4 Teile, Regensburg 1768–81.
- Molitor, Raphael: Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen, 3 Bände, Münster 1928.
- Natalini, Terzo: Profilo storico, in: Archivio Segreto Vaticano, a cura di Terzo Natalini / Sergio Pagano / Aldo Martini, Città del Vaticano 1991, 5–45.
- Neher, Stephan Jakob: Altare privilegiatum. Praktische Abhandlung über den Ablauf des privilegierten Altars, Regensburg 1861.
- Pallhausen, Vinzenz von: Abhandlung über die Preisfrage: Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? – Wann und durch welche Veranlassung sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?, München 1804 (Neue historische Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften 1).
- Peichl, Hermann OSB: Die Schottenabtei in der Neuzeit, in: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsschrift der Wiener Katholischen Akademie 11 (1960), 51–61.
- Pfaff, Volkert: Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. LXXII (1986), 76–114.

- Pfeilschifter-Baumeister, Georg: Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777. Der Kampf des bayerischen Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), Verhandlungen zu einem ersten bayerischen Einheitskonkordat, Paderborn 1929 (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 52).
- Pfurtscheller, Friedrich: Die Privilegierung des Zisterzienserordens im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Exemtionsgeschichte vom Anfang bis zur Bulle „Parvus Fons“ (1265). Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung von Schreibers „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“, Bern, Frankfurt/M. 1972 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII Theologie 13).
- Piendl, Max (Hg.): Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg, Kallmünz 1961 (Thurn und Taxis-Studien 1).
- Plöchl, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts. Band II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, 2. erw. Aufl., Wien 1962.
- Polonyi, Andrea: Wenn mit Katakombenheiligen aus Rom neue Traditionen begründet werden. Die Wirkungsgeschichte einer Idee zwischen Karolingischer Reform und ultramontaner Publizistik, St. Ottilien 1998 (Studien zur Theologie und Geschichte 14).
- Pörnbacher, Johann: Das Kloster Rottenbuch zwischen Barock und Aufklärung (1740–1803), München 1999 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 123).
- Prachteinbände 870–1685. Schätze aus dem Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek München, München 2001 (Ausstellungen in der Schatzkammer 2001).
- Räbel, Hans: Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenhohe in der Zeit vom Landshuter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung (1504–1699) nebst einem Anhang über die Vorgeschichte des Klosters, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg 66 (1908), 1–586.
- Rädlinger-Prömper, Christine: Sankt Emmeram in Regensburg. Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter, Kallmünz 1987 (Thurn und Taxis-Studien 16).
- Rottenkolber, Joseph: Geschichte des hochfürstlichen Stifts Kempten, München [1933].
- Salmon, P.: Mitra und Stab, Mainz 1960.
- Scheuermann, Audomar: Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938 (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 77).
- Schieffer, Rudolf: Fulda, Abtei der Könige und Kaiser, in: Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, hg. v. Gangolf Schrimpf, Frankfurt am Main 1996 (Fuldaer Studien 7), 39–55.
- Schimmelpfennig, Bernhard: Das Papsttum: von der Antike bis zur Renaissance, 4., korrigierte und aktualisierte Aufl., Darmstadt 1996.
- Schlaich, Heinz Wolfgang: Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation und der Neugestaltung des bayerischen Staates, in: VHVO 97 (1956), 163–376.
- Schlemmer, Hans: Kardinal Angelus M. Quirini und Fürstabt Johann Kraus. Ein Benediktinerkardinal besucht St. Emmeram, in: Unser Heimatland. Blätter für Unterhaltung, Heimat- und Volkskunde. Beilage zum „Tages-Anzeiger“ und seinen Heimatausgaben 3 (1964), 1.
- : Personalstand der Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg unter Fürstabt J. B. Kraus (1742–62), in: VHVO 109 (1969), 94–114.
- : Professbuch der Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg unter Fürstabt Frobenius Forster (1762–1791), in: VHVO 110 (1970), 93–113.

- : Profzeßbuch der Benediktinerabtei St.Emmeram in Regensburg unter Fürstabt Cölestin Steiglehner (1791–1812, +1819), in: VHVO 111 (1971), 173–182.
- : St.Emmeram in Regensburg – Kirche und Kloster im Wandel der Zeit. Kleine Geschichte der ehemaligen gefürsteten Benediktinerabtei St.Emmeram, 5. erw. u. verb. Aufl., Kallmünz 1994.
- Schmid, Alois: Absolutistischer Territorialstaat und Reichsstadt. Die Beziehungen des Kurfürstentums Bayern zu Regensburg, in: Bilder aus der Heimat. Szenen und Begebenheiten aus der Geschichte Ostbayerns, hg. v. Fritz Wiedemann, Regensburg 1989, 141–158.
- : Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof, München 1995 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 60).
- : Ratisbona Benedictina. Die Regensburger Benediktinerklöster St.Emmeram, Prüll und Prüfening, in: Regensburg im Mittelalter 1, Regensburg 1995, 177–186.
- : Die bayerischen Landespatrone, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 46 (2001), 289–311.
- Schmid, Peter: Regensburg. Freie Reichsstadt, Hochstift und Reichsklöster, in: Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 6: Nachträge, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1996, 36–57.
- : (Hg.): Geschichte der Stadt Regensburg, Regensburg 2000.
- Schmidlin, Joseph: Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Zweiter Teil: Bayern (einschl. Schwaben, Franken, Ober- und Niederösterreich), Freiburg i. Br. 1910 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 7).
- Schmidt, Peter: Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914), Tübingen 1984 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56).
- Schmitz, Philibert OSB: Geschichte des Benediktinerordens, 4 Bände, ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Raimund Tschudy OSB, Zürich 1947–60.
- Schöberl, Honorat OSB: P. Bonaventura Oberhueber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongregation in Rom 1690–1695 (Dargestellt nach seinen Briefen), in: StMBO 53 (1935), 178–240 u. 54 (1936), 24–84, 238–294.
- Schönberger, Alfred: Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg, Diss. jur. masch., Würzburg 1954.
- Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68).
- Schuchard, Christiane: Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Tübingen 1987 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65).
- Schwaiger, Georg: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661), München 1954 (Münchner Theologische Studien, I. Historische Abteilung 6).
- : Bayern und das Papsttum, in: BGBR 8 (1974), 7–22.
- : Die Benediktiner im Bistum Regensburg, in: Klöster und Orden im Bistum Regensburg. Beiträge zu ihrer Geschichte, hg. v. Georg Schwaiger und Paul Mai, Regensburg 1978 (BGBR 12), 7–60.
- Seibold, Alexander: Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, Köln u. a. 2001 (Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 8).

- Sepp, Florian: Beiträge zur Geschichte des Augustinerchorherrnstifts Weyarn in der Barockzeit, MA masch., München 2000.
- St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 15.–24. Nov. 1991, Kallmünz 1992 (Thurn und Taxis-Studien 18).
- St. Emmeram / Regensburg (Schnell & Steiner Kunstführer Nr. 573), Regensburg ¹³1998.
- Staber, Josef: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- Stamm, Heinz-Meinolf: Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Exemption, in: Apollinaris. Commentarius Instituti Utriusque Juris LV (1982), 569–589.
- Steinhuber, Andreas: Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom. 2 Bände, 2. verb. u. verm. Aufl., Freiburg i. Br. 1906.
- Stelzer, Winfried: Die Anfänge der Petentenvertretung an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III., in: Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell' Università di Roma 12 (1972), 130–139.
- Stengel, Edmund E.: Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte der Reichsabtei Fulda, Fulda 1960 (Siebenunddreißigste Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins).
- Theobald, Leonhard: Die Reformationsgeschichte der Reichsstadt Regensburg, 2 Bände, Nürnberg ²1980 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 19).
- Volkert, Wilhelm: Kurpfalz zwischen Luthertum und Calvinismus (1559–1623), in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max Spindler, neu herausgegeben von Andreas Kraus, München, 3. neu bearb. Aufl. 1995, 91–104.
- Weiss, Karl F.: Die kirchlichen Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit, Bern 1893.
- Weitlauff, Manfred: Die Mauriner und ihr historisch-kritisches Werk, in: Historische Kritik in der Theologie, hg. v. Georg Schwaiger (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 32), Göttingen 1980, 153–209.
- Westenrieder, Lorenz von: Geschichte der in Baiern vom 9ten bis zum 15ten Jahrhundert gangbaren Münzen, in: Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Staatistik etc, hg. v. Lorenz Westenrieder, Achter Band, München 1806, 1–148.
- Winhard, Wolfgang OSB: Von Rom nach Wessobrunn. Die Heimreise des Benediktiners Johannes Damascen Kleimayrn in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: StMBO 96 (1985), 232–237.
- Wodka, Josef: Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie, Neudruck der Ausgabe 1938, Innsbruck 1967 (Publikationen des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom 4).
- Wunderle, Elisabeth: Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St.Emmeram in Regensburg Band 1 Clm 14000–14130, Wiesbaden 1995 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis Tomus IV Series nova Pars 2,1).
- Wurster, Herbert W.: Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Historiographie im Übergang vom Humanismus zum Barock, Teile II und III, in: VHVO 120 (1980), 69–210.
- Zeilinger, Norbert OSB: Die päpstlichen Privilegien für das Kloster Melk im 12. und 13. Jahrhundert, in: StMBO 82 (1971), 426–461.
- Zeschick, Johannes: Abt Wolfgang Selender von Prossowitz OSB. Ein Leben für die katholische Erneuerung in Bayern und Böhmen, in: Regensburg und Böhmen. FS zur Tausendjahrfeier des Regierungsantrittes Bf. Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag, hg. v. Georg Schwaiger und Josef Staber (BGBR, 6), Regensburg 1972, 267–307.

- Ziegler, Walter/Schmid, Peter: Alphabetisches Verzeichnis der Bayerischen Benediktiner-Historiker und ihrer wichtigsten Werke, in: StMBO 80 (1969), 230–248.
- Ziegler, Walter: Das Benediktinerkloster St.Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit, Kallmünz 1970 (Thurn und Taxis-Studien 6).
- : Die Rekatholisierung der Oberpfalz, in: Wittelsbach und Bayern II/1, hg. v. Hubert Glaser, München-Zürich 1980, 436–447.
- : Das Reichsstift St.Emmeram zwischen Regensburg, Bayern und dem Reich, in: St.Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums von 15.–24. Nov. 1991, Kallmünz 1992 (Thurn und Taxis-Studien 18), 251–256.
- Zirngibl, Roman: Abhandlung über den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St.Emmeram, mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994–1325. Ein Beytrag zur Geschichte beyder Stifter, München 1804 (Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1).
- 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation. Ausstellung an der Stiftsbibliothek Schäftlarn 19. August – 4. November 1984, Schäftlarn 1984.
- 875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118–1993, München 1993.

4. Abkürzungen

BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BGBR	Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg
BSB	Bayerische Staatsbibliothek München
BZA	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
CIC	Codex Iuris Canonici
fl	Gulden (Florenus)
Fr.	Frater
Gatz	Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Hl. Röm. Reiches, bisher 4 Bände (Band 4 u.d.T.: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder), Berlin 1983–2001
Germ. Ben.	Germania Benedictina
Germ. Pont.	Germania Pontificia
Hausberger	Hausberger, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bände, Regensburg 1989
Janner	Janner, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bände, Regensburg 1883–85
Kap.	Kapitel
KLE	Klosterliteralien Regensburg St.Emmeram
kr	Kreuzer
KUE	Klosterurkunden Regensburg St.Emmeram
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Liber Probationum	Kraus, Johann Baptist: Liber probationum sive bullae summorum pontificum, diplomata imperatorum et regum aliaque episcoporum et ducum et principum et comitum litterae..., Regensburg 1752
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche [mit Nennung der Auflage]

Mausoleum	Vogl, Coelestin / Kraus, Johann Baptist: Ratisbona Monastica. Clösterliches Regensburg ... oder Mausoleum ... S. Emmerami ..., Regensburg 1752
P.	Pater
RHL	Hochstift-Literalien Regensburg
SBR	Staatliche Bibliothek Regensburg
Sp.	Spalte
Staber	Staber, Josef: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966
StMBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
s.v.	sub voce [bei Lexikonartikeln]
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte